Изданіе неоффиціальное.

Die Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches.

Ein Handbuch für Fabrikanten u. Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage.

Uebersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Band XI, Theil II des Codex der Reichsgesetze) von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen.

Riga.
Verlag von N. Kymmel.
1895.

ex libris

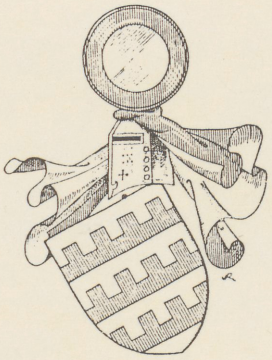

Baron Kruedener

Est-A-7229

Est A 7229 1c

Изданіе неоффиціальное.

Die

Fabrikgesetzgebung

des

Russischen Reiches.

Ein Handbuch für Fabrikanten u. Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage.

Uebersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Band XI, Theil II des Codex der Reichsgesetze) von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen.

Riga.
Verlag von N. Kymmel.
1895.

Дозволено цензурою. — Рига, 4 Сентября 1895 г.

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
36212

Druck von W. F. Häcker, Riga.

Inhaltsverzeichniss.

A. Gewerbeordnung.

Abschnitt I. Von den verschiedenen Arten des Fabrikgewerbes und von der Organisation seiner Verwaltung.

Seite.

Capitel 1. **Von den verschiedenen Arten des Fabrikgewerbes** (Art. 1—8) 1

Capitel 2. **Von der Errichtung der Gewerk-, Fabrik- und Manufactur-verwaltung** (Art. 9—61) . . . . . 2—20

I. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen (Art. 9—13) . . . 2—3

II. Abtheilung: Von den Handels- und Manufactur - Comités (Art. 14—27) . . . . . 3—6

III. Abtheilung: Von den Gouvernements-Mechanikern (Art. 28—33) 6—7

IV. Abtheilung: Von der Fabrikinspection (Art. 34—46). . . . 7—10

V. Abtheilung: Von der Aufsicht über das Fabrikgewerbe (Art. 47—61) . . . . . 10—20

Capitel 3. **Von den Auskünften über die Fabrikstatistik und der Vorstellung von Mustern** (Art. 62—64). 21

Abschnitt II. Rechte und Pflichten bei Gründung und Betrieb von Fabriken und Gewerken.

Capitel 1. **Vom Recht zur Begründung von Fabriken und Gewerken** (Art. 65—74) . . . . . 22—27

Capitel 2. **Von den Vorsichtsmaassregeln bei Anlage von Fabriken und Gewerken, sowie bei Benutzung von Dampfmaschinen** (Art. 75—80) 27—30

Capitel 3. **Von den mit dem Betriebe von Fabriken verbundenen Rechten und Pflichten** (Art. 81—85) . . . . . 31—34

Capitel 4. **Ueber die Anstellung der Arbeiter in Fabriken, Gewerken und Manufacturen** (Art. 86—156) . . . . . 34—67

I. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen (Art. 86—106) . . 34—44

II. Abtheilung: Ueber die Anstellung minderjähriger Arbeiter auf Fabriken, Gewerken und Manufacturen (Art. 107—121) 44—53

III. Abtheilung: Von der Arbeit der Halbwüchslinge und Personen weiblichen Geschlechts in Fabriken, Gewerken und Manufacturen (Art. 122—126) . . . . . 53—54

IV. Abtheilung: Die besonderen Regeln über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern (Art. 127—156) . . . . . 54—67

Seite.

Capitel 5. **Von der Abstempelung der Erzeugnisse russischer Manufacturen, Fabriken und Gewerke** (Art. 157—161) . . . . . 67—69

Abschnitt III. Von den Mitteln zum Schutz des Fabrikgewerbes.

Capitel 1. **Von den Vorzügen und Vergünstigungen der Besitzer von Fabriken, Gewerken und Manufacturen** (Art. 162—166) . . . 70—71

Capitel 2. **Von den Privilegien auf neue Erfindungen und Entdeckungen** (Art. 167—198) . . . . . 71—82

I. Abtheilung: Vom Wesen der Privilegien auf Erfindungen und Entdeckungen (Art. 167—177) . . . . . 71—74

II. Abtheilung: Von dem Modus der Privilegienertheilung (Art. 178—184) . . . . . 74—78

III. Abtheilung: Von den Fristen für die Wirksamkeit der Privilegien (Art. 185—187) 78

IV. Abtheilung: Von der Form und der Publicirung der Privilegien (Art. 188—190) . . . . . 78—79

V. Abtheilung: Von den Rechten und Pflichten eines Privilegieninhabers (Art. 191—198) . . . . . 79—82

Capitel 3. **Von dem Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen** (Art. 199—209) . . . . . 82—86

Capitel 4. **Von der Ausstellung der Manufactur-, Fabrik- und Gewerk-Erzeugnisse** (Art. 210—257) . . . . . 86—99

I. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen (Art. 210—212) . 86

II. Abtheilung: Von den Ausstellungen der Manufactur-, Fabrik- und Gewerk-Erzeugnisse in den Städten St. Petersburg, Moskau und Warschau (Art. 213—251) . . . . 87—98

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 213—229) . . . 87—91

II. Die Pflichten des Ausstellungscomités (Art. 230) . 91—93

III. Die Beprüfung des Werthes der Erzeugnisse (Art. 231—251) . . . . . 93—98

III. Abtheilung: Von der Beschickung landwirthschaftlicher Ausstellungen mit Erzeugnissen der Fabrik- und Handwerksindustrie (Art. 252—257) . . . . . 98—99

Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen über das Fabrikgewerbe.

Capitel 1. **Allgemeine Bestimmungen** (Art. 258—263) . . . . . 100—103

Capitel 2. **Von den Privat-Pulverfabriken und den Etablissements, welche Pistons zu Jagdgewehren anfertigen** (Art. 264—278) . 103—105

I. Abtheilung: Von den Privat-Pulverfabriken (Art. 264—273) 103—104

II. Abtheilung: Von den Privat-Etablissements, welche Pistons für Jagdgewehre anfertigen (Art. 274—278) 105

B. Anhang.

Beilagen.

Seite.

Beilage I. (Zu Art. 62 der G.-O.) **Schema für Fabrikberichte** . 106—107

Beilage II. (Zu Art. 64 der G.-O.) **Regeln betreffend Vorstellung von Mustern der Fabrik- und Gewerkindustrie an das Departement für Handel und Manufactur** . . . . . 107—108

Beilage III. (Zu Art. 160 der G.-O.) **Verzeichniss von Erzeugnissen und Instruction betr. Abstempelung derselben, sowie Einsendung der Stempelmuster** . . . . . 108—114

Beilage IV. (Zu Art. 258, Anm. 3 der G.-O.) **Bestimmungen über die Untersuchung, den Transport, die Aufbewahrung und den Verkauf von Naphta, Mineralölen und Producten, die durch Destillation derselben gewonnen werden** . . . . . 114—121

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 114—116

II. Die Organisation der Aufsicht über die Untersuchung der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle . . . . 116—118

III. Aufbewahrung und Verkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte . . . . . 118—121

Beilage V. (Zu Art. 273, Anm. der G.-O.) **Bestimmungen über den Handel mit Jagdpulver, über die Aufbewahrung und den Transport desselben** . . . . . 121—127

Beilage VI. **Instruction für die Beamten der Fabrikinspection vom 27. Juni 1894** . . . . . 127—147

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 127—130

II. Rechte und Pflichten der älteren Fabrikinspectore . 130—132

III. Rechte und Pflichten der Beamten der Fabrikinspection . . . . . 133—146

A. Allgemeines . . . . . 133—138

B. Betr. Controlle über Beobachtung der speciellen Verordnungen zur Regelung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern und der allgemeinen Bestimmungen über Verdingung der Arbeiter . . . . . 138—141

C. Von der Controlle über Beobachtung der Regeln betr. Arbeit von Personen weiblichen Geschlechts, Halbwüchslingen und Minderjährigen, sowie von der Aufsicht über den Schulunterricht dieser letzteren 141—146

IV. Von den Berichten der Inspectionsbeamten . . . 146—147

V. Ueber die Aufhebung der bisherigen Instruction . . 147

Beilage VII. **Gesetznovelle betr. Reorganisation der Fabrikinspection und Einführung der Dampfkesselsteuer vom 14. März 1894** . . 147—156

Seite.

Beilage VIII. **Verordnung betr. Construction, Aufstellung und Behandlung von Dampfkesseln, sowie betr. das Verfahren bei Besichtigung derselben** . . . . . 157—167

I. Begriff 157

II. Construction . . . . . 157—158

III. Armatur . . . . . 158—159

IV. Aufstellung . . . . . 159—160

V. Besichtigung . . . . . 160—164

VI. Concession zur Aufstellung von Dampfkesseln . . 164—167

VII. Explosion der Dampfkessel 167

VIII. Die bei Dampfkesseln beschäftigten Personen . . 167

IX. Locomobilen 167

X. Dampfkessel, welche vor Ausgabe der gegenwärtigen Bestimmungen in Betrieb waren 167

Beilage IX. **Regeln über Ausreichung von Darlehen seitens der Reichsbank gegen Sola-Wechsel** . . . . . 168—175

Nachtrag.

Reichsrathsgutachten betr. Bildung eines Strafcapitals (vgl. Art. 152—155) 176

Erläuterungen sind gegeben:

I. Zu Art. 2, 49, 52, 56, 68, 69, 70, 74, 75, 77, 82, 85, 87, 95, 96, 99, 100, 102, 105, 107, 110, 111, 130, 131, 132, 134, 136, 141, 142, 143, 152, 154, 159, 161, 171, 178, 198, 208, 209, 258, 273 und 278 der G.-O.

II. Zu den Beil. IV, VI, VII und VIII dieses Handbuches.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Fabrikgewerbes und von der Organisation seiner Verwaltung.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Arten des Fabrikgewerbes.

1. Etablissements, in welchen das Fabrikgewerbe betrieben wird, tragen die Bezeichnung Fabrik, Gewerk und Manufactur.

2. Die Manufacturen, Fabriken und Gewerke unterscheiden sich von dem Handwerk dadurch, dass sie Anlagen und Maschinen in grösserem Maassstabe haben, während die Handwerker nur mit Handmaschinen und Instrumenten arbeiten.

> Wenngleich eine präcise Definition der Begriffe „Fabrik oder Gewerk" in der Gesetzgebung sich nicht findet, so muss doch angenommen werden, dass zur Kategorie der Fabriken oder Gewerke alle diejenigen gewerblichen Etablissements zu zählen sind, in welchen Maschinen oder Apparate mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, resp. auf welchen sich mehr als 16 Arbeiter beschäftigen. (Gutachten des Departements für Handel und Manufactur vom 30. Januar 1889, № 1257.)

3. Die Etablissements, in welchen das Fabrikgewerbe betrieben wird, werden eingetheilt: 1) nach der Beschaffenheit des Materials, welches sie verarbeiten, und 2) nach der Art der Besitzverhältnisse.

4. Nach der Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials werden die Etablissements eingetheilt in Fabriken, Gewerke und Manufacturen, je nachdem sie Material aus dem Thierreiche, Pflanzenreiche oder Mineralreiche verarbeiten.

5. Nach der Art der Besitzverhältnisse gehören die Etablissements, in welchen das Fabrikgewerbe betrieben wird, entweder der Krone oder sie stehen im Privateigenthum.

6. Der Krone gehören diejenigen Etablissements, welche auf Kosten der Krone errichtet oder durch die Krone von Privatpersonen oder Gesellschaften erworben sind und ihr eigenthümlich zugehören.

7. Privat-Etablissements oder gutsherrliche sind diejenigen, welche Privatpersonen, Gesellschaften und Compagnien eigenthümlich zugehören.

Anmerkung. Zu den in diesem Artikel 7 erwähnten Etablissements sind auch diejenigen zu rechnen, welche bis zum Jahre 1861 den Fabrikherren nach Possessionsrecht gehörten.

8. Ausser den Krons- und Privat-Etablissements giebt es noch Manufacturen, welche den Kaiserlichen Erziehungshäusern und anderen Institutionen gehörten.

Zweites Capitel.

Von der Errichtung der Gewerk-, Fabrik- und Manufactur-Verwaltung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

9. Die Krons-Gewerke, -Fabriken und -Manufacturen gehören zu dem Ressort desjenigen Ministeriums, dem sie auf Grund ihres Statuts oder in Grundlage besonderer Allerhöchster Anordnung untergeordnet sind.

10. Angelegenheiten, welche sich auf Etablissements von Gewerken, Fabriken und Manufacturen beziehen, unter Ausschluss indess derjenigen, welche einem besonderen Ressort angehören, sind dem Finanzministerium (Departement für Handel und Manufactur) unterstellt.

Anmerkung. Der Verwaltungsmodus der technischen, im Interesse der Verbreitung und Vervollkommnung des Fabrikgewerbes gegründeten, Schulen wird durch ihre Statuten und durch besondere auf Schulangelegenheiten bezügliche Gesetze bestimmt (vgl. Art. 281 und Anm.).

11. Zur Unterstützung der Regierung bei Ermittelung von Maassregeln, welche den allgemeinen, sowie örtlichen Bedingungen und Erfordernissen im Interesse des Handels- und Manufactur-

gewerbes zu dienen bestimmt sind, ebenso zur Klarstellung der einschlägigen Fragen besteht beim Finanzministerium der Conseil für Handel und Manufactur in St. Petersburg und eine Abtheilung desselben in Moskau, in den anderen Städten aber, wo solches sich als nothwendig erweist, Handels- und Manufactur-Comités (Art. 14—27).

Anmerkung. Die Zusammensetzung, Organisation und die Competenzen des Departements für Handel und Manufactur und seiner Abtheilung in der Stadt Moskau sind durch die Verfassung des Finanzministeriums bestimmt.

12. Die örtliche Gouvernements-Obrigkeit hat unter Mitwirkung der Polizei in Bezug auf Manufacturen, Fabriken und Gewerke folgende Competenzen: 1) Ertheilung von Concessionen zur Errichtung neuer Fabriken, und Berichterstattung darüber an das Finanzministerium (Art. 69 u. 70); 2) dem Finanzministerium die erforderlichen Daten vorzustellen (Art. 62 u. 63). Ausserdem machen die Gouverneure dem Finanzminister über die Errichtung von Handels- und Manufactur-Comités Vorstellung (Art. 15).

13. Die Inhaber und Eigenthümer von Manufacturen, Fabriken und Gewerken, ebenso die bei diesen Etablissements befindlichen Arbeiter, unterliegen der Rechtspflege auf allgemeiner Grundlage.

Zweite Abtheilung.

Von den Handels- und Manufactur-Comités.

14. In denjenigen städtischen Ansiedelungen, wo die Handels- und Manufacturindustrie eine bedeutende Entwickelung zeigt, können auf Wunsch der Stadtgemeinden und mit Genehmigung des Finanzministers Handels- und Manufactur-Comités errichtet werden.

15. Die Gesuche betreffend Errichtung von Handels- und Manufactur-Comités müssen entweder von der Stadtgemeinde (in den Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, von der Stadtverordneten-Versammlung), oder von der örtlichen Kaufmannschaft ausgehen, welch' letzterer anheimgegeben wird, zur Theilnahme an solchen Gesuchen auch solche Personen hinzuzuziehen, welche, obgleich sie auch nicht zur örtlichen Kaufmannschaft angeschrieben

sind, dennoch Fabriken, Bergwerke u. s. w. besitzen oder Engros-Handel auf Grund von Gildenscheinen erster Classe in der Stadt oder deren Umgebung betreiben. Sowohl die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen resp. der Stadtgemeinden, als auch die Gesuche der Kaufmannschaften gelangen an das Finanzministerium nur durch Vermittelung des Gouverneurs, und zwar mit seinem Gutachten.

16. In den im vorhergehenden Artikel erwähnten Verfügungen und Eingaben ist die Zahl der Glieder des zu errichtenden Comités, welche nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwanzig betragen soll, anzugeben, ebenso der Bezirk, auf welchen sich die Thätigkeit des Comités erstrecken soll. Die Bestimmung betreffend diesen letztern Gegenstand kann der Finanzminister von sich aus abändern.

17. Nachdem der Finanzminister die Gründung eines Handels- und Manufactur-Comités genehmigt, wird die Wahl der Glieder für dasselbe in folgender Weise vorgenommen: wenn das Comité zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung resp. der Stadtgemeinde gegründet wird, so werden die Wahlen von der Stadtverordneten-Versammlung oder von der Stadtgemeinde in derselben Ordnung vorgenommen, wie die Wahlen zu den städtischen Aemtern. Wenn das Comité aber auf die Eingabe der örtlichen Kaufmannschaft hin errichtet wird, so erfolgt die Wahl durch die Versammlung dieser, unter Hinzuziehung der cooptirten, zur Kaufmannschaft nicht gehörigen Personen, wenn solche an der Eingabe theilnahmen (Art. 15).

18. Personen, denen das Stimmrecht in den städtischen Wahlversammlungen entzogen ist, haben weder das Recht, an den Wahlen theilzunehmen, noch auch Glieder des Handels- und Manufactur-Comités zu sein. Diese Regel bezieht sich auch auf diejenigen städtischen Ansiedelungen, wo die Städteordnung nicht eingeführt ist.

19. Zu Gliedern des Comités werden diejenigen gewählt, welche einen ständigen Wohnsitz in der Stadt oder in dem Bezirke haben, für welche der Comité in Aussicht genommen ist, ebenso die Eigenthümer von Manufacturen und Bergwerken, sowie

auch Engros-Kaufleute, überhaupt Personen, welche durch ihre Kenntnisse in Handels- und Gewerbeangelegenheiten bekannt sind.

20. Zwei oder mehr Gesellschafter eines Handlungshauses resp. einer Firma, ebenso zwei oder mehr Glieder der Direction einer Actiengesellschaft können nicht gleichzeitig Glieder eines und desselben Comités sein.

21. Die Glieder eines Comités werden auf vier Jahre gewählt; nach Ablauf von je zwei Jahren scheidet, das erste Mal nach dem Loose, alsdann aber nach der Reihenfolge des Eintritts, die Hälfte der Glieder aus und wird durch neugewählte ersetzt; eine Wiederwahl ist zulässig.

22. Der Präsident des Comités und der im Falle seiner Abwesenheit oder Krankheit ihn vertretende Candidat werden vom Comité selbst aus seiner Mitte durch Ballotement auf zwei Jahre gewählt. Ueber die gewählten Personen wird dem Finanzminister Anzeige gemacht.

23. Zu den Pflichten der Handels- und Manufactur-Comités gehören: 1) Auf Antrag des Finanzministeriums, des Conseils für Handel und Manufactur, sowie der Gouvernements-Obrigkeit: Fragen betr. Handel und Gewerbe, Organisation und Unterhalt von Handels- und Manufactur-Etablissements zu berathen; 2) Fragen, welche sich auf den örtlichen Handel und Industrie beziehen und vom Comité selbst angeregt sind, zu berathen, sowie die mit Stimmenmehrheit in diesen Fragen gefassten Beschlüsse dem Finanzministerium vorzustellen (im Falle von Meinungsverschiedenheit unter Anzeige auch des Beschlusses der Minderheit); 3) dem Finanzministerium alljährlich im Januar-Monat eine Uebersicht über Lage und Gang von Handel und Industrie in denjenigen Gegenden, auf welche sich die Thätigkeit des Comités erstreckt, vorzustellen.

24. Zu den Comitésitzungen können vom Präsidenten sachverständige Experten geladen werden.

25. Ueber jede Comitésitzung wird ein Journal aufgenommen, aus welchem Auszüge in den Zeitungen abgedruckt werden können. Die Arbeit vertheilen die Glieder unter sich mit Bestätigung des Präsidenten, welcher je nach Bedarf Sitzungen ansetzt und unter

seiner Unterschrift alle Verhandlungen des Comités mit Behörden und Personen auf Grund der Journalverfügungen besorgt.

26. Die Glieder des Comités benachrichtigen den Präsidenten in Fällen ihrer Abwesenheit sowohl von dem Zeitpunkt ihrer Abreise, als auch von ihrer Rückkehr. Der Präsident des Comités übergiebt seine Functionen im Falle der Abreise aus der Stadt seinem Candidaten, wenn aber auch dieser verreisen muss, einem der Glieder.

27. Die etwa nothwendigen Ausgaben für den Unterhalt der Comité-Canzlei werden auf das Budget des städtischen Communalvermögens gebracht oder durch freiwillige Beiträge der Kaufmannschaft und der Fabrikanten gedeckt. Hierüber müssen in dem Beschluss resp. Gesuch, auf Grund deren wegen Gründung des Comités Vorstellung gemacht wird, Bestimmungen getroffen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Gouvernements-Mechanikern.

28. Aufgehoben: cf. Gesetz vom 14. März 1894 (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

> Behufs Beschaffung von Mitteln für die Fabrikanten zur Vervollständigung ihrer Etablissements wird dem Finanzminister anheimgegeben, in denjenigen Gouvernements, wo in grösserem Maasse Manufacturgewerbe auf Vorstellung der Gouverneure, entsprechend dem practischen Bedürfnisse, betrieben wird, Mechaniker, in der Stadt Moskau aber auch einen Gehilfen des Mechanikers einzusetzen.

29. Dieses Amt (Art. 28) wird vorzugsweise mit Zöglingen des St. Petersburger practischen Technologischen Instituts, welche dasselbe mit Auszeichnung absolvirt haben, im Falle, dass sich die Zahl dieser auf Anzeige des Vorstandes dieser Anstalt aber als eine unzureichende erweisen sollte, mit privaten Mechanikern besetzt.

30. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

> Die Gouvernements-Mechaniker zählen in der Stadt Moskau zur Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur, in anderen Gouvernements zu den Handels- und Manufactur-Comités, wo es aber solche

nicht giebt, sind sie den Gouverneuren beigeordnet. Von den genannten Institutionen hängt ihre Ernennung und die Geschäftsvertheilung ab.

31. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

Die Fabrikanten haben das Recht, den im Gouvernement befindlichen Mechaniker (Art. 28) bei Besichtigung ihrer Etablissements, bei Berathung über Verbesserungen, bei Anfertigung von Plänen und Aufführung verschiedener Bauwerke zu consultiren. Für die Anfertigung von Plänen und Anschlägen für die Fabrikanten und überhaupt für Ausführung verschiedener Arbeiten und Verbesserungen auf den Fabriken wird den Gouvernements-Mechanikern und dem Gehilfen der Mechaniker in der Stadt Moskau anheimgegeben, von den Fabrikanten ein durch gegenseitige Vereinbarung festgesetztes Honorar zu beziehen.

32. Die Mechaniker sind verpflichtet, Aufträge der Gouverneure in Bezug auf Besichtigung und Beschreibung von Fabriken, Beprüfung von Dampfmaschinen und -Kesseln, Inventar und Schätzung von Fabriketablissements zu erfüllen.

33. Die Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur und die Gouverneure theilen dem Finanzminister nach Ablauf eines jeden Halbjahres genaue Daten über die Beschäftigung der Mechaniker, über die von ihnen erfüllten Aufträge und über den Erfolg ihrer Thätigkeit mit.

Vierte Abtheilung.

Von der Fabrikinspection.

34. Zur Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen betreffend Arbeit und Unterricht minderjähriger Arbeiter wird eine Fabrikinspection auf nachstehender Grundlage errichtet.

35. Die Fabrikinspection ressortirt vom Finanzministerium (Departement für Handel und Manufactur).

36. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

Die Gouvernements, in welchen Fabrik- oder Manufacturgewerbe betrieben wird, werden für die Aufsicht über Arbeit und Unterricht minderjähriger Arbeiter, sowie über Arbeit von Halbwüchslingen und Personen weiblichen Geschlechts über zehn Bezirke vertheilt. In jedem Bezirk befinden sich behufs Erfüllung der Obliegen-

heiten, die Aufsicht betreffend, je ein Inspector und die durch den Etat bestimmte Zahl von Inspectorsgehilfen; die Oberaufsicht über sämmtliche Bezirke steht dem General-Inspector zu.

37. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

Die im vorhergehenden Artikel (36) erwähnten Bezirke bestehen: 1) der St. Petersburger aus den Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Olonetz, Archangelsk, Pleskau, Estland, Livland; 2) der Moskauer aus den Gouvernements: Moskau, Twer, Kaluga, Tula, Rjasan und Smolensk; 3) der Wladimirsche aus den Gouvernements: Wladimir, Nishni-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw und Wologda; 4) der Kasansche aus den Gouvernements: Kasan, Perm, Wjatka, Ssimbirsk, Orenburg und Ufa; 5) der Woroneschsche aus den Gouvernements: Woronesch, Orel, Kursk, Pensa, Tambow, Ssaratow, Ssamara und Astrachan; 6) der Charkower aus den Gouvernements: Charkow, Ekaterinoslaw, Tschernigow, Poltawa und dem Gebiet der Donischen Kosaken; 7) der Kiewer aus den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien und Chersson; 8) der Wilnaer aus den Gouvernements: Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Mohilew, Witebsk und Kurland; 9) der Warschauer aus den Gouvernements: Warschau, Lomsha, Plotzk, Ssuwalsk und Siedlicz; 10) der Petrikausche aus den Gouvernements: Petrikau, Radom, Kalisch, Kielicz und Lublin.

38. Die Bezirksinspectoren sind unmittelbar dem General-Inspector unterstellt; zu den örtlichen Gouvernements- und Kreisbehörden stehen sie in denselben Beziehungen, wie die übrigen zum Bestande der Gouvernements-Verwaltung gehörenden Beamten des Finanzministeriums.

39. Den Inspectoren liegt ob: 1) die Aufsicht darüber zu führen, dass die Bestimmungen über die Beschäftigung minderjähriger Arbeiter erfüllt und die Elementarschulen von diesen letzteren besucht werden; 2) Fürsorge zu treffen wegen Gründung besonderer Schulen, damit diesen Arbeitern der Elementarunterricht zu Theil werde, ebenso auch, eventuell unter Mitwirkung der örtlichen Schulobrigkeit, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Volksschulen auch diesem Zwecke dienen können; 3) unter Mitwirkung der örtlichen Polizeibeamten Protocolle über die Verletzung der im Punkte 1 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen und diese Protocolle den competenten

Gerichtsbehörden zu übergeben; 4) Anklagen gegen die der Begehung der erwähnten Vergehen Schuldigen zu erheben.

40. Die Protocolle über die Verletzung der Bestimmungen betr. Arbeit und Unterweisung Minderjähriger werden im Falle von Abwesenheit der örtlichen Polizeibeamten unter Mitwirkung der Beamten der Gemeinde- oder Dorfverwaltungen, oder aber in Gegenwart von dreien unbetheiligten Zeugen aufgenommen.

41. Die Erfüllung der im vierten Punkt des Artikels 39 vorgesehenen Obliegenheiten können die Inspectoren den Beamten der örtlichen Polizei übertragen.

42. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:
Die Gehilfen der Bezirksinspectoren handeln unter deren Anleitung, wobei sie in Bezug auf die Aufsicht über die Erfüllung der die Arbeit und den Unterricht Minderjähriger betreffenden Regeln, die Aufnahme der Protocolle über die Verletzung dieser Regeln und die Verfolgung der der Uebertretung dieser Regeln Schuldigen dieselben Rechte geniessen, welche den Inspectoren zukommen.

43. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:
Einer der Inspectorsgehilfen steht zur Disposition des General-Inspectors zur zeitweiligen, je nach Bedürfniss erforderlichen Verstärkung der örtlichen Inspection und zur Vertretung der bei den Bezirks-Inspectoren stehenden Gehilfen im Falle deren andauernden Krankheit oder der Abwesenheit irgend eines der betreffenden Beamten.

44. Die näheren Bestimmungen betr. Pflichten und Ordnung, in welcher die Inspectoren und ihre Gehilfen zu handeln haben, werden in einer besonderen vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Volksaufklärung bestätigten Instruction ausgeführt (s. u. Beil. VI).

45. Die Erfüllung der Pflichten der Beamten der Fabrikinspection betreffend die Aufsicht über Arbeit und Unterricht Minderjähriger auf solchen Gewerken und Fabriken, welche der Accise unterliegende Gegenstände produciren, kann vom Finanzministerium den örtlichen Accise-Beamten übertragen werden.

46. Die Thätigkeit der auf Grundlage der vorhergehenden Artikel 34—45 niedergesetzten Inspection erstreckt sich nicht: 1) auf Gewerke, Fabriken und Manufacturen, welche der Krone

oder den Regierungsinstitutionen gehören; in diesen Anstalten wird die Aufsicht über die Beobachtung der Bestimmungen betreffend die Arbeit und den Unterricht Minderjähriger denjenigen Beamten übertragen, welchen die Verwaltung dieser Anstalten obliegt, und 2) auf die privaten Gewerke und Gruben, welche der Beaufsichtigung einer besonderen Inspection aus Beamten der Bergbauverwaltung unterstellt sind (Art. 86, Anm. 2).

Fünfte Abtheilung.

Von der Aufsicht über das Fabrikgewerbe.

47. In Gegenden, welche sich durch eine besondere Ausbreitung der Fabrikindustrie auszeichnen, werden die Industrieanlagen dieses Gewerbes, mit Ausnahme der der Krone, den Regierungsinstitutionen und Privatpersonen gehörigen Etablissements, sowie der privaten Bergwerke und Gewerke, besonderen Regeln von der Aufsicht über das Fabrikgewerbe, welche in den folgenden Artikeln enthalten sind, unterworfen.

Anmerkung 1. Die in diesem Artikel 47, sowie die im Artikel 127 enthaltenen Regeln sollen in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir mit dem ersten October 1886 in Kraft treten; über die Anwendung der betreffenden Regeln auf die übrigen betreffenden Gouvernements oder Kreise und über die Nothwendigkeit einer hierdurch bedingten Verstärkung der Fabrikinspection kommt der Finanzminister mit besonderen Vorstellungen im Reichsrath ein.

Anmerkung 2. Die Geltung der Regeln von der Aufsicht über die Etablissements des Fabrikgewerbes und den gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern (Art. 47—60 und 127—156) wird auf die Gouvernements Warschau und Petrikau ausgedehnt mit den Abänderungen, welche in der Anmerkung 3 zu Art. 49 enthalten sind.

48. Die Aufsicht darüber, dass auf den Fabriken und Gewerken die gehörige Wohlfahrt und Ordnung beobachtet werde, wird der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit übertragen und von derselben unter Mitwirkung der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten, der Beamten der Fabrikinspection und der Polizei ausgeübt.

49. Die Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten ist unter Vorsitz des Gouverneurs zusammengesetzt: aus dem Vicegouverneur, dem Procureur des Bezirksgerichts oder dessen Collegen, dem Chef der örtlichen Gensdarmerie-Verwaltung, dem Bezirksfabrikinspector oder dessen Gehilfen, dem Präsidenten oder einem Gliede des Gouvernementslandschaftsamtes nach Wahl dieses Amtes und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt oder einem Stadtrath nach Wahl des Stadtamts.

Anmerkung 1. Der Bestand der St. Petersburger und Moskauer Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten wird, wenn es sich um Vortrag von Angelegenheiten handelt, welche sich auf städtische Fabriken und Gewerke beziehen, in nachstehender Weise abgeändert: den Vorsitz führt in St. Petersburg der Stadthauptmann, in Moskau der Oberpolizeimeister, an die Stelle der Vicegouverneure tritt in St. Petersburg der Gehilfe des Stadthauptmanns und in Moskau einer der Polizeimeister.

Anmerkung 2. In beiden Residenzen und in denjenigen Städten, wo sich berathende Behörden in Sachen der Handels- und Manufacturindustrie befinden (Art. 11), werden die Glieder der Gouvernements-Behörde, der Landschaftsverwaltung und der städtischen Verwaltung in St. Petersburg durch zwei Glieder des Conseils für Handel und Manufactur, in Moskau durch zwei Glieder der Abtheilung dieses letzteren, in den übrigen Orten aber durch zwei Glieder des Comités für Handel und Manufactur ersetzt.

Anmerkung 3. Die Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten in Warschau und Petrikau werden in dem im Art. 49 angegebenen Bestande gebildet, wobei an Stelle der Glieder aus der Landschafts- und städtischen Verwaltung in der Warschauer Behörde zwei Glieder des örtlichen Manufactur-Comités, in Petrikau zwei Industrielle des Orts treten. Diese Personen werden in ihren Aemtern als Glieder der Gouvernements-Behörde auf Vorstellung des Warschauer Generalgouverneurs vom Finanzminister bestätigt. Der Bestand der Warschauer Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten wird bei Verhandlung von Sachen, welche sich auf städtische Fabriken und Gewerke beziehen, in folgender Weise abgeändert: der Vorsitz in der Behörde wird dem Oberpolizeimeister übertragen, den Vicegouverneur aber ersetzt einer der Gehilfen des Oberpolizeimeisters.

In Ergänzung des Art. 49 soll zur Verhandlung von Sachen, welche die Werkstätten von Privateisenbahnen betreffen, der Bestand der Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten in der Weise verstärkt werden, dass

zu denselben mit entscheidender Stimme zu laden sind: 1) der Director oder Dirigirende der resp. Bahn, welche im Verhinderungsfalle das Recht haben, nach ihrem Ermessen einen Vertreter aus der Eisenbahnverwaltung zur Theilnahme an den Sitzungen zu ernennen; 2) ein Vertreter der resp. Bahnpolizei.

(Vgl. Reichsgesetzblatt vom Jahre 1893, № 169, S. 3711.)

Verzeichniss des Conseils für Handel und Manufactur:

1) Der Conseil für Handel und Manufactur und die Abtheilung desselben in Moskau;
2) der Warschauer Manufactur-Comité;
3) die Comités für Handel und Manufactur:
   a. in Archangel — zuständig für Stadt und Kreis Archangel,
   b. in Odessa — zuständig für die Stadthauptmannschaft Odessa,
   c. in Rostow a. D. — zuständig für die Städte: Rostow a. D., Nachitschewan und Asow,
   d. in Taganrog — zuständig für die Städte: Taganrog, Bachmut, Slawänoserbsk, Berdjänsk und Mariupol,
   e. in Iwanowo-Wosnessensk — zuständig für die Stadt und die folgenden Dörfer: Teikowo und Kochma, sowie für die Kreise Kischinew und Nerecht im Kostroma'schen Gouvernement,
   f. in Kiew — zuständig für die Gouvernements: Kiew, Wolhynien und Podolien,
   g. in Bjelostok — zuständig für die Stadt und die Kreise: Bjelostok, Bjelsk und Nlonimsk,
   h. in Twer — zuständig für Stadt und Kreis,
   i. in Rshew — zuständig für Rshew, Subzow mit den Kreisen und Stariza, und die folgenden Städte des Smolenskischen Gouvernements: Wjasma, Gshatzk und Sütschewka.

50. Zu den Sitzungen der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten können hinzugezogen werden, und zwar mit dem Rechte berathender Stimmen: der Gouvernements-Medicinalinspector, der Gouvernements-Ingenieur oder der Gouvernements-Architect resp. -Mechaniker, ebenso auch andere Personen, von welchen man zweckmässige Auskünfte und Erläuterungen erwarten darf.

51. Aufgehoben (s. u. Beil. VII). Früherer Wortlaut:

Die Geschäftsführung der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten verwaltet der Bezirksinspector oder der Gehilfe des Inspectors.

Anmerkung. In den Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten der Residenzen wird die Geschäftsführung, und zwar in Petersburg der Verwaltung des Stadthauptmannes, in Moskau aber der Canzlei des Oberpolizeimeisters übertragen.

52. Zu den Obliegenheiten der Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten gehören: 1) der Erlass von Verordnungen über die Maassregeln, welche für Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter während der Arbeit und bei Unterbringung derselben in den Fabrikgebäuden, ebenso hinsichtlich der den Arbeitern zu gewährenden ärztlichen Hilfe zu beobachten sind; 2) die Entscheidung in Sachen betreffend Uebertretungen, welche in den Artikeln 153—155 aufgeführt sind, ebenso in Sachen betreffend Uebertretungen des Artikels 1359[1] des Strafgesetzbuches seitens der Dirigirenden von Fabriken und Gewerken, wenn sie sich dieser Uebertretungen zum ersten oder zweiten Male schuldig gemacht haben und diese letzteren nicht von den im Artikel 1359[2] des Strafgesetzbuches (nach der Fortsetzung vom Jahre 1890) vorgesehenen Folgen begleitet sind; 3) die Verhandlung von Beschwerden über die Anordnungen der Glieder der Inspection in den von den Artikeln 54—56 und 128 bis 155 vorgesehenen Fällen und erforderlichenfalls die Abänderung dieser Anordnungen; 4) die Emanirung von Ergänzungsbestimmungen betr. der Beziehungen der Fabrikverwaltung zu den Handlangern, sowie den im Artell oder nach Abtheilungen beschäftigten Arbeitern; 5) die Entscheidung von Zweifelfällen, welche den Gliedern der Inspection bei Anwendung der in den Artikeln 48—60, 91—125, 128—156 vorgesehenen Regeln begegnen.

Anmerkung. Die im Punkt 1 dieses Artikels (52) enthaltenen Bestimmungen werden in den örtlichen Gouvernements-, Polizei- oder Stadthauptmannschafts-Zeitungen veröffentlicht, sowie in den Polizei- und Gemeinde-Verwaltungen und in denjenigen Fabriken und Gewerken, für welche sie erlassen sind, durch Anschlag bekannt gegeben.

I. Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

Art. 1359. „Wenn Inhaber von Fabriken, Gewerken und Manufacturen vor Ablauf der mit den Arbeitern dieser Betriebsanstalten bedungenen Zeit eigenmächtig den Lohn

ihrer Arbeiter herabsetzen, oder aber sie nöthigen, statt des ihnen in Geld gebührenden Lohnes, denselben in Waaren, Brod oder irgend welchen anderen Gegenständen zu empfangen, — so unterliegen sie hierfür: einer Geldbusse von 100—300 Rubeln und sind überdies verpflichtet, für den in Folge dessen den Arbeitern entzogenen Gewinn zu entschädigen."

Art. 1359[1]. „Wenn Arbeitern der Lohn nicht in baarem Gelde, sondern in solchen von Werthpapieren abgetrennten Coupons ausgezahlt wird, die noch nicht der Auszahlung unterliegen, oder auch in solchen, für welche der Zahlungstermin bereits herangerückt ist, so unterliegen die schuldigen Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte einer Geldstrafe von 50—300 Rubeln."

Art. 1359[2]. „Bei dreimaliger Uebertretung der in den Art. 1359 und 1359[1] enthaltenen Vorschriften, resp. wenn eine erste oder zweite Uebertretung auf den Fabriken oder Gewerken Aufstand und Ruhestörungen hervorrufen und ausserordentliche Maassnahmen zur Unterdrückung der Unruhen erforderlich waren, werden die Fabrik- oder Gewerkverwalter der Arreststrafe bis zu 3 Monaten unterworfen und kann ihnen ausserdem das Recht der Fabrik- resp. Gewerkverwaltung auf die Dauer von 2 Jahren entzogen werden."

II. Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 29. „Für Nichtbefolgung der gesetzlichen Anordnungen, Requisitionen und Verordnungen der Regierungs- und Polizeibehörden, sowie der Landschafts- und Communalbehörden, werden die Schuldigen, falls in diesem Gesetzbuch darauf keine besondere Strafe vorgesehen ist, einer Geldstrafe bis zu 50 Rubeln unterworfen."

III. Aus den am 18. August 1894 vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Grund des Art. 60 der G.-O. erlassenen Regeln über die Geschäftsführung in den Behörden für Fabrikangelegenheiten.

Auf den Namen des Präsidenten der Behörde einlaufende Briefschaften werden von diesem selbst geöffnet, die auf den Namen der Behörde einlaufenden dagegen entweder vom Präsidenten oder auf dessen Ermächtigung hin vom älteren Fabrikinspector resp. dessen Stellvertreter.

Gesuche und Beschwerden dürfen nur in der Behörde selbst abgegeben werden und werden entweder vom Präsidenten, dem älteren Fabrikinspector oder dem Geschäftsführer empfangen.

Ueber alle einlaufenden und ausgehenden Papiere wird in der Behörde ein besonderes Register geführt.

Alle eingehenden Gesuche, Beschwerden und sonstige Papiere unterliegen der gesetzmässigen Stempelsteuer. Falls jedoch ein einlaufendes Papier seinem Wesen nach keiner Durchsicht von Seiten der Behörde für Fabrikangelegenheiten, sondern von Seiten einer andern Institution unterliegt, so wird auf solch einem Papier ein Vermerk vom Fabrikinspector resp. dessen Stellvertreter gemacht und das Papier dem Bittsteller zurückgegeben, ohne dass dieser verpflichtet ist, die Stempelsteuer zu entrichten.

Die Behörde kann von den Inhabern der gewerblichen Etablissements alle erforderlichen Auskünfte und Erklärungen zur regelrechten Entscheidung einer Angelegenheit verlangen.

Die Sitzungen der Behörde finden nicht weniger als einmal im Monat statt. Falls jedoch Sachen von ausserordentlicher Wichtigkeit eingehen oder sich viele Sachen angehäuft haben, so können auch extraordinäre Sitzungen anberaumt werden.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung werden den Gliedern der Behörde eine Woche vorher angezeigt. Falls ein Glied einer anberaumten Sitzung nicht beiwohnen kann, so muss es die Anzeige der Behörde retourniren mit der Angabe des Grundes seiner Abwesenheit. Zu jeder Sitzung müssen wenigstens 3 Glieder anwesend sein, eingerechnet den Präsidenten und den Vertreter der Fabrikinspection. Die Sachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

Zur Sitzung können nöthigenfalls auch andere Personen hinzugezogen werden, wie z. B. der Medicinalinspector, Ingenieure, Architecten u. s. w. Ebenso kann der Verwalter (Besitzer oder Dirigirender) eines gewerblichen Etablissements oder sein Bevollmächtigter behufs Abgabe der erforderlichen Auskünfte zur Theilnahme an der Sitzung aufgefordert werden. Falls sich Erhebungen an Ort und Stelle als nothwendig erweisen, so wählt die Behörde aus ihrer Mitte einige dazu geeignete Personen.

Beschwerden über ungesetzliche Handlungen der Fabrikinspection werden erforderlichen Falls vor Vortrag der Sache vom älteren Fabrikinspector oder einem Regierungsbeamten der Behörde durchgesehen; diesem letzteren liegt auch die Durchsicht von Beschwerden über den älteren Fabrikinspector ob. Ueber alle Beschwerden und den Erfolg derselben wird dem Departement für Handel und Manufactur Mittheilung gemacht.

Die Behörden für Fabrikangelegenheiten haben ihre auf Grund des Art. 52, P. 1, zu erlassenden Verordnungen und Circulaire in den örtlichen Zeitungen zu publiciren und in die Fabriken und Gewerke zu versenden, für welche sie erlassen worden sind. Nur diese auf Grund des Art. 52, P. 1, zu erlassenden Verordnungen kann die Behörde für Fabrikangelegenheiten von sich aus aufheben oder verändern; alle übrigen Verordnungen dagegen können nur durch eine Entscheidung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgehoben resp. verändert werden. Die Verfügungen der Behörde werden durch die Polizei bekannt gemacht, wobei im Falle einer Verurtheilung zu mehr als 100 Rbln. der Schuldige berechtigt ist, beim Finanzministerium in Monatsfrist Klage zu erheben. Die Anzeige gilt als behändigt, wenn sie im Comptoir der Fabrik dem Dirigirenden derselben oder einem Gehilfen desselben resp. einem Hausgenossen oder Dienstboten abgegeben wird. Ueber den Empfang der Anzeige muss mit Angabe des Datums quittirt werden, und von diesem Datum läuft die Beschwerdefrist.

Wenn der Empfänger nicht quittiren will oder kann, so bemerkt der Polizeibeamte auf der Quittung das Datum der Behändigung und die Ursache der fehlenden Empfangsbestätigung.

Die dem Finanzministerium einzureichenden Klagen über die Verfügungen der Behörden für Fabrikangelegenheiten werden bei der Behörde eingereicht und nicht später als zwei Wochen von dieser mit einer eingehenden motivirten Rechtfertigung der Behörde dem Ministerium eingeschickt.

Diejenigen Entscheidungen der Behörde für Fabrikangelegenheiten, welche keiner Beschwerde unterliegen, werden sofort nach ihrer Bekanntmachung vollstreckt, diejenigen jedoch, gegen welche eine Beschwerde möglich ist, erst nach Ablauf der monatlichen Frist (wenn während dieser Zeit keine Klage erhoben ist) oder aber sofort, nachdem vom Finanzministerium nach Verständigung mit dem Ministerium des Innern der Bescheid eingelaufen ist, dass die Klage nicht berücksichtigt werden kann.

Der ältere Fabrikinspector oder der Geschäftsführer der Behörde hat der Polizei die Verfügungen behufs Ausführung mitzutheilen.

53. Die Beschwerden über die Anordnungen der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten sind binnen Monatsfrist vom Tage der Eröffnung der Anordnungen bei dem Finanzminister anzubringen und werden von dem letzteren im Einver-

nehmen mit dem Minister des Innern entschieden. Die Anordnungen der Gouvernements-Behörde in Sachen betreffend die im Punkt 2 des Artikels 52 vorgesehenen Uebertretungen unterliegen der Beschwerdeführung nicht, wenn die vom Schuldigen zu erhebende Strafe einhundert Rubel nicht übersteigt.

54. Abgesehen von den Pflichten bei Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen betreffend Arbeit und Unterricht minderjähriger Arbeiter (Art. 34, 39—44 und 107—121) liegt der Fabrikinspection ob: 1) die Aufsicht darüber, dass seitens der Fabrikanten und Arbeiter die ihre Pflichten und ihre gegenseitigen Beziehungen feststellenden Regeln beobachtet werden; 2) Erlass von Ausführungsbestimmungen betreffend Anwendung der von der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten ergangenen Verordnungen, sowie die Aufsicht über Erfüllung dieser Bestimmungen; 3) Beprüfung und Bestätigung der Taxen, Tabellen, Kataloge und Regeln für die innere Geschäftsführung (Art. 140—142 und 147), welche von den Fabrikverwaltungen zur Richtschnur für die Arbeiter zu erlassen sind; 4) die Ergreifung von Maassregeln auf dem Wege von Erhebungen am Orte der entstandenen Unzufriedenheiten, behufs Ausgleich von Streitigkeiten und Missverständnissen zwischen Fabrikanten und Arbeitern und behufs friedlichen Ausgleichs der Parteien; 5) die Einleitung von Untersuchungen, erforderlichenfalls auch die Erhebung der Anklage gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung der in den Art. 86—120 und 128—152 enthaltenen Regeln schuldig gemacht haben.

55. Hinsichtlich der Unterordnung und der ihr zuertheilten Rechte richtet sich die Fabrikinspection nach den allgemeinen sie betreffenden Gesetzesbestimmungen (Art. 38, 42, 44, 46 und 120). Die Vertheilung der Pflichten betreffend Aufsicht über die Fabriken unter den Inspectoren und ihren Gehilfen und die Bestimmung des Rayons der Thätigkeit eines Jeden wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern anheimgegeben.

56. Die Beamten der Inspection nehmen über die von ihnen bemerkten Uebertretungen der in den Art. 86—120 und 128—152

enthaltenen Regeln ein Protocoll in der im Art. 1131 ff. der Criminalprocessordnung vorgesehenen Form auf und übergeben dasselbe je nach Hingehörigkeit der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten, den Friedens- oder Stadtrichtern, den Landeshauptleuten oder Untersuchungsrichtern.

Anmerkung. Zu den der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten vorzustellenden Protocollen geben die Beamten der Inspection ihr Gutachten über die Höhe der von den Schuldigen zu erhebenden Strafe ab.

Aus der Strafprocessordnung.

Art. 1131. „Die Protocolle über in Fabriken und Manufacturen entdeckte Uebertretungen werden im Beisein des Fabrikherrn, Pächters, Commis oder Verwalters aufgenommen, bei Uebertretungen aber, welche im Magazin, in dem Laden oder in einem anderen Handels- oder Gewerbelocal entdeckt werden, — im Beisein des Geschäftsherrn oder des Gehilfen; wegen Abwesenheit dieser Personen jedoch wird die Aufnahme des Protocolls nicht beanstandet, wenn die zur Bezeugung der Uebertretung hinzugezogenen Urkundspersonen zugegen sind.“

Art. 320. „Als Urkundspersonen bei Besichtigungen oder Beprüfungen werden aus der Mitte der nächsten Einwohner hinzugezogen: in den Städten — Besitzer von Häusern, Buden, Gewerbe- und Handelsetablissements, sowie auch deren Verwalter und Bevollmächtigte; in Flecken und Dorfschaften, ausser den oben angeführten Personen — Grundeigenthümer, Gemeinde- und Dorfbeamte und Kirchenälteste. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter auch andere, öffentliches Zutrauen geniessende Personen auffordern.“

Art. 1134. „Das Protocoll muss unverzüglich und, wenn möglich, an dem Orte selbst, wo die Uebertretung entdeckt worden, aufgenommen werden.“

Art. 1135. „Wenn die Aufnahme des Protocolls erst nach Ablauf von 12 Stunden nach der Entdeckung der Uebertretung erfolgt ist, so müssen die Ursachen der Verzögerung im Protocoll angegeben werden.“

Art. 1136. „Im Protocoll werden bezeichnet: 1) Zeit und Ort seiner Aufnahme; 2) durch wen, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden; 3) worin sie besteht; 4) Vor- und Vatersname, Stand und, wenn bekannt, der Wohnsitz des Angeschuldigten; 5) die Urkundspersonen und die Zeugen der Uebertretung, wenn solche dagewesen, und 6) die von dem Angeschuldigten, den Urkundspersonen oder den Zeugen gemachten Bemerkungen und Einwendungen.“

Art. 1140. „Das Protocoll wird nach Verlesung desselben in Gegenwart aller bei dessen Aufnahme zugegen gewesenen Personen, von diesen unterzeichnet. Für die des Schreibens Unkundigen unterschreiben, auf deren mündliches Ersuchen, diejenigen, welche sie damit beauftragen."

Art. 1141. „In den Unterschriften der Zeugen der Uebertretung muss die Bestätigung enthalten sein, dass die Umstände, welche sie bezeugen, so dargestellt sind, wie sie wirklich stattgefunden."

Art. 1142. „Wenn der Angeschuldigte das Protocoll zu unterzeichnen sich weigert, so wird dieser Umstand im Protocoll vermerkt und zwei unbetheiligten Zeugen bekannt gemacht."

57. Beschwerden über Verfügungen der Inspections-Beamten (Art. 52, Pkt. 3) werden binnen Monatsfrist a dato der Eröffnung der Verfügung bei der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten angebracht.

58. Gesetzwidrige oder ungehörige Handlungen der Inspections-Beamten bringen die Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten zur Kenntniss des Generalinspectors.

59. Die Beamten der Stadt- und Kreispolizei machen von allen ihr zur Kenntniss gelangten Verletzungen der Ordnung und der Wohlfahrt in Fabriken und Gewerken der Fabrikinspection Anzeige und erweisen der Inspection die erforderliche Unterstützung. Die Verfolgung derjenigen Personen, welche sich einer Verletzung der in den Art. 48—60 und 128—156 enthaltenen Regeln schuldig machen, kann den Beamten der Polizei übertragen werden.

60. Nähere Bestimmungen: 1) über die Geschäftsordnung in den Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten, 2) über die Art, wie die Beamten der Fabrikinspection bei Ausübung der Aufsicht über Fabriken und Gewerke zu handeln haben, und über ihre Beziehungen zur Gouvernements-Obrigkeit und Polizei, 3) über die Pflichten der Polizei bei Ausübung der Aufsicht über Wohlfahrt und Ordnung auf den Fabriken und Gewerken, werden je nach Hingehörigkeit von dem Minister des Innern resp. der Finanzen in beiderseitigem Einvernehmen erlassen und in gehöriger Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

61. Behufs Aufsicht über Maassnahmen zur Abwendung von Feuersgefahr und Verunreinigung des Wassers in den Fabriken und Gewerken der Stadt und des Kreises Moskau, sowie überhaupt behufs Aufsicht über alle Zweige ihrer polizeilichen Wohlfahrt, besteht in der Stadt Moskau unter dem Oberpräsidium des Moskauer Generalgouverneurs ein besonderer Comité auf folgender Grundlage: 1) Präsident dieses Comités ist einer der höheren Beamten nach Auswahl des Generalgouverneurs. 2) Im Comité sitzen: ein Glied der Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur nach Bestimmung des Finanzministers, der Mechaniker dieser Abtheilung, ein Deputirter von der Stadtverordneten-Versammlung, einer von den höheren Polizeibeamten nach Wahl des Generalgouverneurs, der Medicinalinspector und ein Beamter der Bauabtheilung der Moskauer Gouvernements-Verwaltung nach Auswahl des Ministers des Innern. 3) Zur Geschäftsführung wird ein Beamter der Kanzlei des Generalgouverneurs abcommandirt. 4) Der Comité hat darüber zu wachen, dass in den Fabriken und Gewerken der Stadt und des Kreises Moskau alle zur Abwendung von Feuersgefahr nothwendigen Maassregeln ergriffen werden; dass die an Ausfuhrwegen und Flüssen belegenen Fabriken und Gewerke keine Verunreinigung und keinen Verderb des Wassers herbeiführen; dass die Arbeiter genügend Raum haben; dass die Fabriken und Gewerke aufs Neue mit Beobachtung aller Vorsichtsmaassregeln zur Verhütung von Feuer ausgerüstet werden; sowie, dass überhaupt in den Fabriken und Gewerken die in polizeilicher Beziehung zu beobachtenden Regeln genau befolgt werden.

Anmerkung. Dem Moskauer Generalgouverneur wird anheimgegeben, nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister, den Comité mit einer besonderen Instruction über alle ihm auferlegten Einzelheiten bezüglich Polizeiaufsicht über die in der Stadt und dem Kreise Moskau befindlichen Fabriken und Gewerke zu versehen.

Drittes Capitel.

Von den Auskünften über die Fabrik-Statistik und der Vorstellung von Mustern.

62. Die Inhaber von Fabriketablissements sind verpflichtet, der Polizei alljährlich, entsprechend dem untenstehenden Schema (s. u. Beil. I), kurze Auskünfte zugehen zu lassen, behufs Vorstellung an die Gouverneure, welche dieselben sammeln und in den ersten Tagen des Januar dem Finanzminister vorstellen.

Anmerkung. In der Stadt und dem Kreise Moskau sind die Inhaber von Fabriken und Gewerken oder in deren Abwesenheit ihre Bevollmächtigten verpflichtet, alle Halbjahr dem Moskauer Generalgouverneur Auskünfte und Angaben der Arbeiterzahl, der Werkgestelle und Maschinen einzureichen.

63. In den im Art. 62 erwähnten jährlichen Berichten sind die Gouverneure verpflichtet, Auskünfte vorzustellen: 1) über alle in den Gouvernements neu zu gründenden Manufacturen, Fabriken und Gewerke, unter genauer Beschreibung aller neuen, auf diese Etablissements bezüglichen Erfindungen, über Ausdehnung und Einschränkung der Betriebe in denselben, ebenso, wenn in solchen Etablissements der Betrieb ganz eingestellt wird, unter Angabe der Ursache dieser Erscheinung; 2) über alle vorkommenden Verkäufe von Manufacturen, Fabriken und Gewerken, und 3) über alle Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen an Manufacturen, Fabriken und Gewerken, sowohl durch Erbschaft, als durch Theilung und gerichtliches Urtheil.

64. Niemand von den Inhabern von Fabriketablissements ist zu einer unbedingten, noch weniger aber zu einer alljährlichen Vorstellung von Mustern der auf ihren Fabriken angefertigten Erzeugnisse an das Departement für Handel und Manufactur gezwungen; es wird dieses vielmehr ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben. In solchem Falle müssen die Muster unter Beobachtung von besonderen, der Gewerbeordnung beigefügten Regeln vorgestellt werden (s. u. Beil. III).

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten bei Gründung und Betrieb von Fabriken und Gewerken.

Erstes Capitel.

Vom Rechte zur Begründung von Fabriken und Gewerken.

65. Kronsfabriken, -Gewerke und -Manufacturen werden von der Regierung gegründet und unterhalten, wenn sie solches als für die staatlichen Bedürfnisse nothwendig oder für die nationale Industrie nützlich erachtet.

66. Durch Gründung von Kronsfabriken, -Gewerken und -Manufacturen werden die Privatpersonen nicht des Rechtes beraubt, auch ihrerseits ebensolche Etablissements zu gründen und zu unterhalten, es sei denn, dass irgend eine Gattung derselben speciell und ausschliesslich der Krone oder den communalen Institutionen vorbehalten ist. Zur Zahl der Etablissements, welche ausschliesslich der Krone vorbehalten sind, gehören die Kanonen- und Gewehrfabriken, unter Ausschluss indess der Fabriken von Jagdgewehren, welche von Privatpersonen gegründet werden können. Der Betrieb von Kartenfabriken ist ausschliesslich den Kaiserlichen Erziehungshäusern vorbehalten (vgl. Art. 8).

67. Private Fabriken, Gewerke und Manufacturen können von Privatpersonen, Gesellschaften und Compagnieen, sowohl in Städten als auch im Kreise, gegründet werden (vgl. Art. 258 u. f.).

Anmerkung. Der Betrieb von Fabriken und Gewerken jeder Art wird zum Handel gerechnet, und wird theils ohne Zahlung von Steuer, theils mit Zahlung einer solchen, auf Grund der in dem Steuerreglement ausgeführten Regeln über das Recht zum Handel und zu anderen Gewerben betrieben (vgl. unten Art. 162 und folgende).

68. Es ist verboten, in Städten oder oberhalb derselben, an Flüssen und Bächen solche Manufacturen, Gewerke und Fabriken anzulegen, welche der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind (vgl. Bauordnung Art. 408):

Art. 408 der Bauordnung: „Es ist nicht gestattet, Fabriken und Gewerke, welche der Reinheit der Luft schädlich sind, in Städten oder oberhalb derselben an Flüssen und Bächen anzulegen. Wo indessen solche Anlagen bereits bestehen, muss über dieselben an den Minister eine Unterlegung mit besonderer Angabe ihrer Eigenschaften und des Werthes gerichtet werden. Zwecks Ueberführung solcher Anlagen ist die Gouvernements-Obrigkeit verpflichtet, die erforderlichen Plätze anzuweisen und diese unentgeltlich den Reflectanten zum Eigenthum zu überlassen, mit der Maassgabe, dass lediglich an diesen Plätzen weitere Etablissements errichtet werden können."

69. Zur Gründung von Manufacturen, Gewerken und Fabriken in den Gouvernements- und Kreisstädten und in deren Bezirken ist die Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit einzuholen (vgl. Art. 70—72, 266, 275). Wenn der Antragsteller das Recht hat, das von ihm projectirte Etablissement anzulegen, und sofern die Anlage den hierfür bestehenden Regeln entspricht, so ertheilt die Gouvernements-Obrigkeit hierzu unverzüglich die Genehmigung und bringt solches in den vom Art. 62 vorgesehenen Jahresberichten zur Kenntniss des Finanzministers.

Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

1346. Wenn Jemand ein Gewerk, eine Fabrik oder Manufactur anlegt, ohne dem Gesetze nach hierzu berechtigt zu sein, so unterliegt der einer solchen Uebertretung der bestehenden Vorschriften Schuldige einer Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Rubeln, und ist verpflichtet, im Laufe von 6 Monaten diese Betriebsanstalt einem anderen, zum Besitze derselben berechtigten Individuum zu übergeben.

1347. Wenn Jemand, selbst nachdem er das zur Errichtung eines Gewerkes, einer Fabrik oder Manufactur nöthige Zeugniss erhalten, irgend eine solche Betriebsanstalt ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit errichtet, so unterliegt er hierfür einer Geldbusse von zwanzig bis hundert Rubeln.

1348. Wer ein Gewerk, eine Fabrik oder Manufactur an einem solchen Orte errichtet, wo Betriebsanstalten dieser Gattung, oder aber überhaupt dergleichen zu er-

richten nicht gestattet ist, unterliegt der im Art. 1075 dieses Gesetzbuches auf die Uebertretung des Baureglements gesetzten Beahndung (Geldstrafe von nicht mehr als hundert Rubeln); das Etablissement wird geschlossen, und er ist verpflichtet, für den durch ihn Jemandem verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten).

70. Dort, wo die Städteordnung eingeführt ist, wird die Genehmigung, in städtischen Ansiedelungen Fabriken und andere gewerbliche Anstalten, welche ihrer Ungefährlichkeit wegen allerorten zugelassen werden können, anzulegen, den Stadtämtern anheimgegeben. Das Verzeichniss derjenigen Fabriken und gewerblichen Anstalten, die zu genehmigen in Grundlage dieses Artikels ausserhalb des Verfügungsbereiches der Communalverwaltung liegt, wird alljährlich vom Minister des Innern nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister publicirt.

Anmerkung 1. Bis zur Emanirung eines Baureglements auf legislativem Wege kann die Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden, die zur Benutzung des Publicums bestimmt sind, nicht anders, als unter Beobachtung der im Artikel 322, Anm. 2 des Baureglements, Fortsetzung 1886, angeführten Regeln ertheilt werden.

Anmerkung 2. In St. Petersburg ist bei Errichtung öffentlicher Badeanstalten, ausser der Genehmigung des Stadtamts, auch die des Stadthauptmanns erforderlich; in Moskau jedoch — eine Vereinbarung des Stadtamts mit dem Oberpolizeimeister. Im Flecken Kolpino können alle Bauten auf dem Wasser, sowie die Aufstellung von Flössen und Wannen und das Legen jeder Art Abzugsröhren, von der Communalverwaltung nicht anders, als nach Vereinbarung mit der Fabrikobrigkeit genehmigt werden.

Diese Verwaltung gestattet die Errichtung nur solcher Privatgebäude und Anstalten, deren Nachbarschaft vom Verweser des Marineministeriums nach Vereinbarung mit den Ministern des Innern und der Finanzen als für die Fabrik gefahrlos anerkannt wird.

Art. 97 der Städteordnung: „Das Stadtamt ist competent, die Errichtung von öffentlichen Bade-, Fabrik- und Gewerbeanstalten, welche wegen ihrer Gefahrlosigkeit ungehindert in bewohnten Gegenden angelegt werden können, zu genehmigen. Ein Verzeichniss derjenigen Anstalten, deren Concessionirung diesem Artikel gemäss die Competenz der Communalverwaltung überschreitet, wird vom Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Finanzminister, und hinsichtlich der mit Wasserkraft arbeitenden Anstalten nach Vereinbarung auch mit dem Minister der Wege- und Wassercommunicationen veröffentlicht."

Aus der Senatspraxis.

Uebertretungen der Art. 69 und 70 der G.-O. fallen nicht unter Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches, sondern unter Art. 1348 und 1075 des Criminalstrafgesetzes (Entsch. der Crim.-Cass.-Dep. № 6 von 1892, S. 16).

Die Errichtung von gesetzwidrigen industriellen Etablissements (cf. Art. 268, 276, 414 und 68—69 der G.-O.) ist auch dann strafbar, wenn solche in casu durch die betreffende Administrativbehörde gestattet wurde.

Die Anwendung der Art. 1348 und 863 des Criminalstrafgesetzes setzt voraus, nicht sowohl, dass das fragliche Etablissement sich im einzelnen Falle als für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit gefahrbringend darstellt, sondern dass dasselbe an sich gesetzlich absolut verboten ist. (Entsch. des Crim.-Cass.-Dep. № 34 von 1890, S. 108 ff.)

71. In der Stadt St. Petersburg ist zur Anlage von Manufacturen, Gewerken und Fabriken die Genehmigung des St. Petersburger Stadthauptmannes einzuholen, welcher sich mit dem Finanzminister in Relation zu setzen hat, um ein Verzeichniss solcher Fabriken und Gewerke anzufertigen, welche dem Verfügungsbereiche der städtischen Communalverwaltungen entzogen sind. Der Finanzminister aber übergiebt solche Anträge zur Vorberathung dem Conseil für Handel und Manufactur.

Anmerkung. Hinsichtlich der örtlichen Vertheilung von Fabrikanlagen in St. Petersburg und der Beobachtung von Sicherheitsmaassregeln in denselben sind im Jahre 1833 besondere Verordnungen erlassen.

72. In der Stadt Moskau und im Moskauer Kreise ist die Neuanlage von Baumwollspinnereien, Wollspinnereien, Eisengiessereien, Stearinfabriken, Talglichtfabriken, sowie überhaupt solcher Fabriken, welche brennbare chemische Producte erzeugen, verboten; die Anlage von Lackfabriken, welche vornehmlich im kalten Verfahren produciren, und die Anlage von Webereien, Druckereien, Appreturen, Färbereien und dem ähnlichen Fabrikétablissements wird nicht anders, als mit Genehmigung des Moskauer Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen.

In allen übrigen Städten und Kreisen des Moskauer Gouvernements, sowie im Petersburger Gouvernement, mit Ausnahme der Stadt Petersburg (Art. 71), muss die Erlaubniss zur Errichtung

von Manufacturen, Fabriken und Gewerken erfragt werden: im Gouv. Moskau — von der Haupt-Gouvernementsverwaltung; im Petersburger Gouvernement — vom Gouverneur, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, oder aber direct vom Finanzminister.

73. Der Finanzminister zieht bei Genehmigung zur Anlage von Fabriken und Gewerken in den Residenzen und den Residenz-Gouvernements die für den Betrieb dieser Etablissements erforderliche Zahl von Arbeitshänden und die hierfür erforderliche Quantität Holz in Betracht. Der Finanzminister genehmigt, wenn sich kein Hinderniss herausstellt, das Etablissement, das in diesem Falle, abgesehen von jeder Concessionirung von Seiten der örtlichen Gouvernements- oder städtischen Obrigkeit, angelegt wird. Die Neuanlage von Etablissements in den Residenzen und Residenz-Gouvernements, welche für ihren Betrieb eine erhebliche Zahl von Arbeitshänden und die Benutzung einer bedeutenden Quantität Holz voraussetzen, ist verboten.

Anmerkung. Im Jahre 1851 ist in der Stadt Moskau zur Entfaltung der Torfindustrie im Moskauer Gouvernement unter dem Vorsitz des Moskauer Generalgouverneurs ein besonderer Comité gegründet worden, welchem die Ausfindigmachung von Mitteln zur Verbreitung von Torf in den Fabriken und Gewerken des Moskauer Gouvernements zur Pflicht gemacht ist.

74. In den Bezirken der Kronsbergwerke können Manufacturen, Fabriken und andere gewerbliche Anstalten nicht anders, als mit Genehmigung der Bergbau-Obrigkeit und unter Beobachtung der in der Bergbau-Ordnung (Art. 394) enthaltenen Regeln angelegt werden.

Anmerkung. Betrifft ausschliesslich die Altaischen Bergwerke.

Art. 394 des Bergwerksreglements: „Jede im Bergwerksbezirk belegene Stadt kann innerhalb derselben sowohl Wasser- und Windmühlen zum Mehlmahlen, als auch andere Manufacturen und Fabriken anlegen, errichten und unterhalten, jedoch nur mit Zustimmung der Bergwerksobrigkeit, welche durch eine Unterlegung die Genehmigung der Bergwerksverwaltung einholt. Hiervon ausgenommen sind Manufacturen und Fabriken, welche vorzugsweise durch Holz- resp. Kohlenfeuerung betrieben werden, ferner Sägemühlen und Holzhandlungen. In gleicher Weise ist die Stadtgemeinde einer im Bergwerksbezirke belegenen Stadt bei

Anlage von Markthallen, Lagerräumen, Magazinen, Tracteurs, Krügen und Einfahrten an die Anweisung von Bauplätzen seitens des Bergwerkschefs gebunden. Wenn die Stadt derartige Anlagen nicht errichten will oder nicht errichten kann, so ist der Bergwerkschef befugt, nach eigenem Ermessen dazu die erforderlichen Summen aus den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln der Oeconomieverwaltung anzuweisen, und zwar vorzugsweise aus dem Betrage der zu Gunsten von Armenhäusern zu erhebenden Steuern, wobei indess die Revenüen der obigen Anlagen zum Besten von Armenhäusern, Erziehung von Waisen und anderer Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden sind. Der Bergwerkschef ist verpflichtet, diejenigen Summen, welche auf die obenbezeichneten Anlagen verwandt, ursprünglich jedoch zu Fabrikzwecken oder für gewisse Industriezweige bestimmt waren, aus den Einkünften der gewerblichen Anlagen wieder zu ersetzen."

Zweites Capitel.

Von den Vorsichtsmaassregeln bei Anlage von Fabriken und Gewerken, sowie bei Benutzung von Dampfmaschinen.

75. Bei dem Bau von Fabrikgebäuden müssen die in der Bauordnung enthaltenen Regeln beobachtet werden.

Anmerkung. In denjenigen Ortschaften, in denen das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen vom Jahre 1890 eingeführt ist, ist es der Gouvernementslandschafts-Versammlung anheimgegeben, allgemein verbindliche Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Fabriketablissements und anderen gewerblichen Anlagen in sanitärer Beziehung für die örtlichen Bewohner, sowohl des ganzen Gouvernements, als auch der einzelnen Ortschaften desselben, soweit dieselben nicht eine städtische Communalverwaltung haben, zu erlassen.

I. Aus der Bauordnung.

Art. 410. „Fabrikgebäude unterliegen weder den Bestimmungen betr. die Façade, die Höhe der Dächer, noch auch anderen architektonischen Regeln, da die äussere Gestaltung solcher Gebäude der inneren Anlage entsprechen und den Zwecken der Baulichkeit angepasst werden muss.

Anmerkung. In den Kreisen und solchen Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, müssen den örtlichen Bausectionen der Gouvernements-Verwaltung

zur Beprüfung und Bestätigung vorgestellt werden: die Pläne derjenigen für das Fabrikgewerbe bestimmten Baulichkeiten und Theile derselben, welche bedeutendere Lasten zu tragen berufen sind, resp. mit Gewölben versehen oder höher als eine Etage errichtet werden sollen. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf die ausserhalb der Stadtgrenzen belegenen Bauten, sowie auf die Pläne für den Umbau bereits bestehender Fabrikgebäude."

Art. 411. „Bis zur neuen Bearbeitung des Baureglements müssen die Treppen in allen aus Stein aufgeführten Fabrikgebäuden aus feuersicherem Material hergestellt sein, und zwar aus Stein, Ziegeln, Erz oder Eisen; in Gebäuden, welche höher als eine Etage sind, resp. mehr als 12 Faden Façadenbreite besitzen, sind mindestens 2 solcher Treppen anzulegen. Die letzteren können sowohl im Innern der Fabrik, als auch ausserhalb im Anbau angebracht werden. Diese Regeln gelten, was die Treppenzahl anlangt, auch für hölzerne Fabrikgebäude, in welchen indessen die Treppen auch aus Holz hergestellt werden können."

Art. 412. „Der Gouvernements-Obrigkeit, welche die Erlaubniss zum Bau privater Fabriken ertheilt, ist es anheimgegeben, auch die Errichtung von Anstalten für Gasbeleuchtung zu gestatten. Es ist hierbei jedoch der Gouvernements-Obrigkeit zur Pflicht gemacht, den Zustand der Gebäude, in welchen die Gasbeleuchtung eingeführt werden soll, in Berücksichtigung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass alle Vorsichtsmaassregeln ergriffen werden.

Anmerkung. Die Genehmigung zu einer Gasbeleuchtungsanlage wird ertheilt: 1) in den Residenzen von dem Stadtamt, und zwar in St. Petersburg — nach Vereinbarung mit dem Stadthauptmann, in Moskau — nach Vereinbarung mit dem Oberpolizeimeister; 2) in den übrigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, — vom Stadtamt."

II. Aus dem 3. Theil des balt. Provinzialrechts.

Art. 987. „Niemand darf auf seinem Grund und Boden da, wo sie früher nicht vorhanden gewesen, Fabriken, Manufacturen oder Gewerke anlegen, welche durch Feuersgefahr, Lärm, schlechte Ausdünstung, Entwickelung übermässigen Rauches und dergl. m., dem Publicum oder auch nur den nächsten Nachbarn lästig werden. War ein Haus zu solchem Gewerbe auch früher berechtigt, so erlischt ein solches Recht, wenn es im Laufe von 10 Jahren darin nicht ausgeübt worden. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle wirklich Gefahr und Belästigung vorhanden, ist dem richterlichen Ermessen zu überlassen."

76. Die Regeln, welche bei der Anfertigung, Aufstellung, Instandhaltung, Benutzung und Besichtigung von Dampfkesseln, wem immer dieselben gehören und wo immer dieselben sich befinden sollten, ausgenommen die auf den Dampfschiffen der Kriegsflotte befindlichen, zu beobachten sind, werden vom Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern, der Reichsdomainen und Wegecommunicationen, sowie vom Verweser des Marineministeriums erlassen, und durch den Dirigirenden Senat in vorgeschriebener Ordnung zur allgemeinen Kenntniss publicirt.

77. Die Besitzer von Dampfkesseln (unter ihnen die Regierungsinstitutionen, Gemeinden, Gesellschaften und Compagnieen), alle dieselben verwaltenden Personen und zur Handhabe angestellten Arbeiter verpflichten sich, genau die in Art. 76 bezeichneten Regeln zu erfüllen, die hierfür ernannten Personen zur Besichtigung zuzulassen und denselben dabei die erforderliche Hilfe zu leisten.

I. Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 118^2. Für Nichterfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Regeln oder der auf vorgeschriebene Weise herausgegebenen Regeln bezüglich des Gebrauches von Dampfkesseln, wenn diese Nichterfüllung nicht den Tod oder die Beschädigung der Gesundheit irgend Jemandes zur Folge hat, unterliegen die Schuldigen einem Arrest von nicht mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 300 Rbl.

II. Aus dem Criminalstrafgesetz.

Art. 989^2. Für die im Art. 118^2 des Polizeistrafgesetzbuchs genannten Vergehen, wenn dadurch der Tod oder die Schädigung der Gesundheit irgend Jemandes herbeigeführt wird, unterliegen die Schuldigen einer Gefängnisshaft für die Zeit von 2 Monaten bis zu einem Jahre und 4 Monaten.

78. Die Oberaufsicht über die Erfüllung der für Dampfkessel (soweit solche nicht einer besonderen Controle unterworfen sind, cf. Art. 79) nach Art. 76 zu emanirenden Regeln ist je nach Hingehörigkeit bei den Gouverneuren und Stadt-

hauptleuten concentrirt; die nächste und unmittelbare Aufsicht gehört zu den Pflichten der Beamten der Fabrikinspection und der Gouvernements-(Gebiets-)Mechaniker; dort aber, wo es diese nicht giebt, wird sie anderen, bei den Chefs der Gouvernements, resp. Gebiete, stehenden Technikern übertragen. In dem Falle, dass die Zahl der bezeichneten Techniker für eine rechtzeitige und genaue Erfüllung der ihnen in Bezug auf die Aufsicht über die Dampfkessel zustehenden Pflichten sich als ungenügend erweisen sollte, haben die Chefs der Gouvernements, resp. Gebiete, das Recht, hierzu die Mitwirkung von Technikern anderer Ressorts zu verlangen (cf. Gesetz vom 14. März 1894, Beil. VII).

79. Die Aufsicht über die Dampfkessel der Locomotiven und die festliegenden Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie die sich in den privaten, auf den Binnengewässern (Flüssen, Canälen, Seen) schwimmenden Dampfschiffen befindlichen Dampfkessel hat das Ministerium der Wegecommunicationen; über die auf den Gruben und privaten Bergwerken befindlichen Kessel aber das Ministerium der Reichsdomainen.

80. Den Centralbehörden der anderen, in Art. 79 nicht aufgeführten Ressorts ist es anheimgegeben, im Falle ihres besonderen Wunsches die Aufsicht über die Dampfkessel in den ihnen unterstellten Institutionen und Anstalten auf sich zu nehmen, unter Befreiung der in den Art. 78 und 79 bezeichneten Beamten und Behörden von dieser Verpflichtung. Das Ressort, welches die erwähnte Aufsicht übernommen hat, ist verpflichtet, sich in Allem den im Art. 76 vorgesehenen Regeln zu unterwerfen; die Centralbehörde dieses Ressorts aber hat das Recht, behufs Erweiterung jener Regeln genaue Instructionen zur Richtschnur der ihr unterstellten Institutionen, Anstalten und Personen zu erlassen (cf. Beilage VI).

Drittes Capitel.

Von den mit dem Betriebe von Fabriken verbundenen Rechten und Pflichten.

81. Die Krone besitzt, betreibt und verwaltet die ihr gehörigen Manufacturen, Gewerke und Fabriken als volle Eigenthümerin.

82. Private Fabriken, Gewerke und Manufacturen bilden das volle Eigenthum derjenigen, denen sie gehören; deswegen benutzen sie diese Fabriken, verfügen über dieselben und veräussern sie nach denselben Regeln, welche von den Gesetzen für die übrigen unbeweglichen Vermögensobjecte aufgestellt sind, wobei sie lediglich darauf zu achten haben, dass die Fabriken, Gewerke und Manufacturen bei Uebergang von dem einen Eigenthümer auf den andern nicht zerstückelt werden (vgl. Russ. Civilrecht, Ausgabe vom Jahre 1887, Art. 394, 1396, Punkt I).

I. Aus den Civilgesetzen (Bd. X, Th. 1 der Reichsgesetze).

Art. 394. „Zu den untheilbaren Vermögensstücken gehören: 1) Fabriken, Gewerke und Buden . . .“

Art. 1396. „Die Parcellirung von Gütern, welche nach dem Gesetz als untheilbar gelten, ist verboten, daher ist: 1) ungiltig der theilweise Verkauf von Höfen, Gewerken, Fabriken und Buden; 2) ungiltig der getrennte Verkauf der zu den Gewerken gehörenden Professionsländereien und Wälder . . .“

II. Aus dem 3. Theil des balt. Provinzialrechts.

Art. 882, Punkt 2 und 4. „Die in allen Provinzen gleichmässig lautenden allgemeinen Eigenthumsrechte sind: das Recht, das Gut zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, darin alle beliebigen Veränderungen vorzunehmen oder es unbenutzt zu lassen; daselbst Fabriken und andere öconomische Anlagen zu errichten, unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Ordnung, und das Recht sowohl auf die Früchte und Einkünfte, als auch auf die Vortheile und Accessionen des Gutes und die daselbst durch seine Arbeit und Mühe errichteten Anlagen.“

Art. 892, Punkt 4. „Die dem Eigenthümer eines Ritterguttes, ohne Rücksicht auf dessen Stand, zustehenden Rechte sind . . . 4) das Recht, in den Grenzen seines Gutes Fabriken anzulegen . . .“

83. Der Eigenthümer ist berechtigt, in seinem Etablissement ein solches Capital und einen derartigen Modus für die Bearbeitung der Fabrikate zu benutzen, als er für gut befindet; ebenso auch den Betrieb seiner Fabrik zu erweitern, einzuschränken oder gänzlich einzustellen, ohne hierüber Jemand Rechenschaft abzulegen, indem er sich lediglich zu verpflichten hat, der Regierung von allen diesen Aenderungen Kenntniss zu geben.

84. Von den Besitzern hängt es ab, Gebäude, Grundstücke, sowie die Instrumente ihrer Manufacturen, Gewerke oder Fabriken zu verpachten; alle zusammen oder in Theilen zu verkaufen oder einem anderweitigen Gebrauch zu überweisen.

85. Die Inhaber von Fabriken, Gewerken und Manufacturen sind berechtigt, die für diese Etablissements erforderlichen Materialien zu jedem Preise einzukaufen, ebenso auch die Fabrikate zu jedem Preise zu verkaufen.

I. Aus dem Handels- und Gewerbesteuerreglement.

Art. 239. Die folgenden Handels- und Gewerbe-Etablissements können nur gegen Lösung der in diesem Reglement festgesetzten Billete betrieben werden:

Punkt 4. „Die im Art. 251 bezeichneten Manufacturen, Gewerke, Fabriken und handgewerblichen Etablissements . . .“

Art. 251. „Jeder Besitzer von Fabriken oder Gewerken, auf welchen Maschinen oder Apparate mit Dampf- oder Wasserbetrieb sich befinden, oder auf welchen mehr als 16 Arbeiter sich beschäftigen, muss entweder einen Kaufmannsschein des resp. Kreises oder einen Handelsschein II. Gilde nach der örtlichen Steuerrolle lösen und die Billetsteuer tragen.

Anmerkung 1. Alle Besitzer von Fabriken, Gewerken und gewerblichen Etablissements können ohne Lösung eines Handelsscheins I. Gilde den Engrosverkauf der Producte sowohl auf den Etablissements, als an der Börse betreiben. Wenn sie jedoch für den Engrosverkauf Comptoire oder Lager ausserhalb ihrer Etablissements anlegen wollen, so müssen sie einen Handelsschein I. Gilde

lösen; Lieferungen ihrer Producte können sie nur nach Maassgabe der Höhe ihrer Gildenscheine übernehmen.

Anmerkung 2. Zu den auf Grund von Scheinen und Billeten II. Gilde betriebenen Etablissements zählen auch Dampfmühlen. — Wind- und Wassermühlen, sowie Locomobilen gehören hierzu nur, wenn sie mehr als 4 Gänge haben."

Art. 241. „Die Besitzer von Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche auf Grund des Art. 239 der Billetsteuer unterliegen, sind befugt, bei den Etablissements Buden zum Detailverkauf ihrer Producte ohne Lösung eines besonderen Billets anzulegen. Wenn sie jedoch getrennte, nicht mit der Fabrik resp. dem gewerblichen Etablissement verbundene Magazine und Buden einrichten, so sind sie verpflichtet, Billete auf allgemeiner Grundlage zu lösen."

Art. 252. „Wenn der Inhaber eines Kaufmannsscheines I. oder II. Gilde für einen Kreis einen Detailverkauf oder eine Fabrik resp. ein gewerbliches Etablissement in einem anderen Kreis errichten will, so ist er verpflichtet, dazu einen besonderen Schein II. Gilde zu lösen und hierfür die gesetzliche Steuer zu erlegen, und ebenso die Billetsteuer für das Handels- und Gewerbe-Etablissement nach der örtlichen Steuerrolle. Wenn im Kreise eine zur höheren Ortsclasse gehörige Stadt oder Ansiedelung sich befindet, als der Kreis selbst zählt, so muss der in einer solchen Stadt resp. Ansiedelung auf einen Schein II. Gilde Handelnde für diesen letzteren je nach der Steuerrolle der betreffenden Stadt resp. Ansiedelung eine Nachzahlung leisten, infolge dessen er das Recht zum Handeltreiben im ganzen Kreise erhält."

II. Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

Art. 42. Summen, welche infolge der nach diesem Gesetze verhängten Geldbussen eingehen, werden in allen den Fällen, wo durch diese Bestimmungen oder besondere, darüber bestehende Gesetzanordnungen nicht namentlich angegeben ist, welchem Verwaltungszweige oder welcher Behörde dieselben übergeben werden sollen, zu den Einnahmen der Reichsrentei gerechnet."

III. Aus dem Reichs-Finanzblatt.

Verfügung des Ministercomités vom 27. Mai 1894: Die Ausfuhr von Producten der Fabrik-, Gewerk-, Handwerks- und Hausindustrie aus Russland ist, sofern für die-

selbe nicht ein Comptoir oder Geschäftslocal unterhalten wird, Jedem handelsteuerfrei gestattet. Wer dagegen für die Ausfuhr Comptoire, Speicher u. s. w. unterhält, hat die allgemeinen gesetzlichen Handelspapiere zu lösen. Zu solchen Producten gehören: Nahrungsmittel, Alabaster, Geschirre, Gold-, Silber- und Broncesachen, Holz- und Tischlerarbeiten, Schuhzeug, Papierfabrikate, Producte aus Stroh, Haar und Stricken, Kleidungsstücke, Beleuchtungsgegenstände (Kerzen), Fabrikate aus gemischten Materien (Stein und Metall) (cf. Reichs-Finanzblatt von 1894, Nr. 32, S. 408 und Nr. 29, S. 402).

Viertes Capitel.

Ueber die Anstellung der Arbeiter in Fabriken, Gewerken und Manufacturen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

86. Die Anstellung von Arbeitern in den Etablissements der Fabrikindustrie geschieht auf Grundlage der allgemeinen Regeln über Dienstmiethe in Gemässheit der in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Ergänzungsbestimmungen.

Anmerkung 1. Die Anstellung der Arbeiter in den fabrikgewerblichen Etablissements der Gouvernements: Warschau, Kalisch, Kielecz, Lomscha, Lublin, Petrikau, Plotzk, Radom, Ssuwalki und Siedlecz geschieht in Grundlage der allgemeinen örtlichen Bestimmungen über Dienstmiethe in Gemässheit der im Art. 87—106 vorgesehenen Ergänzungen und den folgenden Abänderungen: 1) Die Gewerk- und Fabrikverwaltungen in den Gouvernements des Königreichs Polen sind verpflichtet, bei der Anstellung von Arbeitern die Vorzeigung eines Aufenthaltsscheines nach den daselbst geltenden besonderen Bestimmungen zu verlangen. 2) Nach Beendigung des Dienstmiethvertrages und nach Rückempfang des Aufenthaltsscheines hat der Arbeiter unverzüglich das von ihm innegehabte Quartier im Fabrikgebäude resp. in den von der Fabrik zur Unterbringung von Arbeitern besonders gemietheten Localitäten zu verlassen.

Anmerkung 2. Die Bestimmungen der Art. 87—121 und 128—135 erstrecken sich (unter den im Bergwerksreglement bezeichneten Modificationen) auf private Bergwerke und Gewerbe, mit Ausnahme der Goldwäschereien, der auf Bergwerken betriebenen Holzfällung, Kohlenbrennereien, Karawanenexpeditionen

und anderen Transportunternehmungen, wobei die Rechte und Pflichten, welche durch diese Artikel den Beamten der Fabrikinspection, den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten und dem Finanzminister zugewiesen sind — (auf Grund des erwähnten Reglements hinsichtlich der privaten Bergwerke und Gewerbe) — den Bezirksingenieuren nebst Gehilfen, den Bergwerksbehörden und dem Domainenminister, je nach Zugehörigkeit — übertragen werden.

87. Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der Arbeiter die Vorzeigung des Aufenthaltsscheines zu verlangen. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich derjenigen Personen zugelassen, welche nach dem Gesetz ihren beständigen Wohnsitz verlassen dürfen, ohne solche Placatpässe oder Billets sich ausreichen lassen zu müssen, welche der Stempelsteuer unterliegen. (Passstatut Art. 111 und 112 in der Fortsetzung von 1886.)

I. Aus dem Gesetz über die Aufenthaltsscheine (Reichsgesetzblatt von 1894, Nr. 102, S. 2157 ff.).

Abtheil. III. Das Passreglement bleibt in Kraft in Ansehung . . . 2) der in Russland lebenden Ausländer; 3) der in's Ausland Reisenden und nach Russland Zurückkehrenden; 6) der Fremdvölker; 7) der Personen, welche sich für Goldwäschereien anwerben lassen; 9) der Personen, welche auf Verfügung von Administrativbehörden unter Polizeiaufsicht stehen.

Abtheil. X. Personen, welche Aufenthaltsscheine vor Emanirung dieses Gesetzes (25. Juni 1894) besitzen, können dieselben im Zweifel bis zum 1. Januar 1897 benutzen.

Art. 3. „Niemand ist verpflichtet, an seinem ständigen Wohnort einen Aufenthaltsschein zu haben . . . In Fabriken, Gewerken und Manufacturen, auf welche sich die Regeln betreffs Controle über fabrikgewerbliche Etablissements beziehen (Art. 47 der G.-O.), sind die Arbeiter verpflichtet, auf Verlangen der Fabrikinspection oder der Ortspolizei sich mit einem Aufenthaltsschein zu versehen, auch wenn die resp. Fabriken, Gewerke und Manufacturen innerhalb des ständigen Wohnorts der Arbeiter liegen."

II. Aus dem Passreglement (Bd. XIV des Swods der Reichsgesetze).

Art. 80. „Die Reisepässe für Kleinbürger und Bauern zerfallen je nach Entfernung des Reiseziels vom Aufent-

haltsort und der Giltigkeitsdauer der Pässe in 3 Kategorieen 1) einfache, schriftliche; 2) der Stempelsteuer unterworfene Billets; 3) gedruckte Placatpässe."

Art. 81. „Bauern können auf Grund schriftlicher Pässe in folgenden Fällen sich von ihrem Aufenthaltsort entfernen: 1) zwecks Uebernahme von Arbeiten, jedoch nicht weiter als 30 Werst vom Wohnort; 2) zum Absatz der Producte auf Jahrmärkten und zum Handel in den umliegenden Städten und Dörfern; für diesen letzteren Zweck sind die Bauern berechtigt, sich auch auf weiter als 30 Werst zu entfernen."

III. Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

Art. 1352. „Der Inhaber einer Fabrik oder andern Betriebsanstalt, welcher einen Werkmeister oder einen Arbeiter ohne vorschriftsmässigen Pass oder Billet annimmt, unterliegt hierfür den im Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen; wenn er einen Werkmeister oder Arbeiter ohne Pass oder Billet von einer andern Fabrik resp. einem andern Gewerke zu sich hinüberzieht, so ist er neben oben bezeichneter Strafe verpflichtet, dem früheren Dienstherrn allen durch den Uebergang eines solchen Werkmeisters oder Arbeiters entzogenen Gewinn zu vergüten und dem früheren Dienstherrn die seitens des Werkmeisters resp. Arbeiters etwa vorausgenommenen, sowie die ihm von den letzteren noch zukommenden Summen zurückzuerstatten."

IV. Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 61. „Wer gar keinen resp. einen verfallenen oder unrichtigen Aufenthalts- oder Urlaubsschein hat, an Orten, wo solche verlangt werden, muss erstens die gesetzlich normirte Zahlung entrichten und wird ausserdem mit einer Geldbusse bis zu 15 Kop. pro Tag, im Ganzen bis zu 10 Rubeln bestraft. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher Personen bei sich aufnimmt, welche gar keinen resp. einen verfallenen oder unrichtigen Aufenthaltsschein haben."

88. Diejenigen Arbeiter, welche in den bei Fabriken und Gewerken eingerichteten Wohnungen leben, übergeben ihre Aufenthaltsscheine dem Leiter der Fabrik oder des Gewerkes zur Aufbewahrung.

89. Dem Leiter der Fabrik resp. des Gewerkes ist es anheimgegeben, bei Ablauf des dem Arbeiter ausgereichten Aufenthaltsscheines sich behufs Uebersendung eines neuen mit der competenten Behörde in Relation zu setzen.

90. Zur Anstellung verheiratheter Frauen und minderjähriger Personen, welche einen eigenen Aufenthaltsschein besitzen, ist die Einholung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder resp. Männer nicht erforderlich.

91. Nach Beendigung des Dienstmiethvertrages ist der Leiter der Fabrik resp. des Gewerks gehalten, unverzüglich den Arbeitern den Aufenthaltsschein (Art. 88) zurückzugeben.

92. Verträge über Anstellung von Arbeitern können durch Ausreichung von Contobüchlein abgeschlossen werden, in welchen die Vertragsbedingungen, die Abrechnungen mit den Arbeitern und die für Versäumniss und mangelhafte Arbeit den Arbeitern zudictirten Geldstrafen aufgeführt sein müssen. In die Verträge, welche zwischen den Fabrik- resp. Gewerkverwaltungen und den Arbeitern abgeschlossen werden, dürfen keine Bedingungen aufgenommen werden, welche eine Beschränkung der Parteien betreffs Inanspruchnahme der richterlichen Hilfe bezwecken.

93. Das Contobüchlein verbleibt beim Arbeiter und wird im Comptoir der Fabrik zu den entsprechenden Eintragungen vorgezeigt.

94. Die Arbeiter können angestellt werden: 1) auf bestimmte Zeit, 2) auf unbestimmte Zeit, und 3) auf Accord, mit deren Leistung die Dienstmiethe beendet ist.

95. Bei Dienstverträgen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, steht beiden Theilen eine zweiwöchentliche Kündigung zu.

> Art. 51^4 des Polizeistrafgesetzbuchs. „Für eigenmächtige Niederlegung der Arbeit vor Ablauf des Dienstvertrages resp. bei unbefristeter Dienstmiethe — ohne vorherige zweiwöchentliche Kündigung, unterliegt der schuldige Fabrik- resp. Gewerkarbeiter der Arreststrafe bis zu 1 Monat."

96. Vor Ablauf des mit den Arbeitern auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstvertrages resp. vorgeschriebener zweiwöchentlichen Kündigung bei unbefristetem Dienstvertrage darf der Lohn nicht herabgedrückt werden, sei es durch Festsetzung neuer Grundlagen für die Berechnung desselben, sei es durch Kürzung der Arbeitstage in der Woche oder der Arbeitsstunden am Tage,

sei es durch Abänderung der für die Stundenarbeit geltenden Bestimmungen. Ebensowenig sind die Arbeiter berechtigt, vor Beendigung des Vertrages eine Veränderung der in demselben stipulirten Bedingungen zu fordern.

Art. 1358 des Criminalstrafgesetzbuchs. „Für Strike der Arbeiter auf Gewerken, Fabriken oder Manufacturen behufs Niederlegung der Arbeit vor Ablauf der von den Unternehmern solcher Betriebsanstalten bedungenen Zeit, um dadurch die Fabrikanten zur Erhöhung des Arbeitslohnes zu zwingen, unterliegen die Schuldigen dem Arrest, und zwar die Rädelsführer für die Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten, die Uebrigen von 7 Tagen bis 3 Wochen."

Art. 1358[1]. „Wenn die Niederlegung der Arbeit auf Fabriken oder Gewerken infolge Strike der Arbeiter und in der Absicht erfolgt, hierdurch die Besitzer der Fabriken oder Gewerke zur Lohnerhöhung oder Modification der Dienstbedingungen vor Ablauf des Dienstvertrages zu zwingen, unterliegen die Schuldigen der Gefängnissstrafe, und zwar die zur Inscenirung und Fortsetzung des Strike aufreizenden Personen auf die Dauer von 4—8 Monaten, die übrigen Theilnehmer von 2—4 Monaten.

Diejenigen Theilnehmer am Strike, welche denselben beenden und zur Arbeit auf die erste Aufforderung der Polizei zurückkehren, werden einer Strafe nicht unterworfen."

Art. 1358[2]. „Diejenigen Theilnehmer am Strike, welche das zur Fabrik oder zum Gewerk resp. den auf denselben beschäftigten Personen gehörige Vermögen beschädigen oder zerstören, werden, falls hierin nicht der Thatbestand eines schwereren Vergehens gegeben ist, einer Gefängnissstrafe unterworfen, und zwar die Rädelsführer auf die Dauer von 8—16 Monaten, die übrigen Theilnehmer von 4—8 Monaten."

Art. 1358[3]. „Diejenigen Theilnehmer am Strike, welche die übrigen Arbeiter durch Gewalt oder Drohung zur Niederlegung der Arbeit resp. zum Ruhenlassen der niedergelegten Arbeit zwingen, werden, falls darin nicht der Thatbestand eines schwereren Vergehens gegeben ist, der Gefängnissstrafe unterworfen, und zwar die Rädelsführer auf die Dauer von 8—16 Monaten, die übrigen Theilnehmer von 4—8 Monaten." (Vgl. Rig. Tagebl. von 1895, Nr. 135 ff.)

97. Die Auszahlung darf nicht weniger als einmal im Monat erfolgen, wenn der Dienstvertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, und nicht weniger als zweimal monatlich bei unbefristetem Dienstvertrage. Beim Engagement zur Ausführung

einer bestimmten Arbeit, mit Ausnahme der Stückarbeit, wird der Lohn im Zweifel erst nach Beendigung der Arbeit gezahlt. Ueber die Abrechnung mit den Arbeitern muss besonders Buch geführt werden.

98. Der Arbeiter, welcher nicht aus eigener Schuld seinen Lohn nicht rechtzeitig erhält, kann bei Gericht die Auflösung des Dienstvertrages beantragen. Wenn die in Monatsfrist einzureichende Klage vom Gericht für begründet erachtet ist, wird dem Arbeiter ausser seiner Forderung noch ein besonderer Schadenersatz zuerkannt, und zwar in einer Höhe, welche bei befristetem Dienstvertrage den Betrag des zweimonatlichen Lohnes, bei unbefristetem Dienstvertrage den zweiwöchentlichen Lohn nicht übersteigen darf.

99. Es ist verboten, mit den Arbeitern, statt in Geld, durch Hingabe von Coupons, Werthzeichen, Waaren oder anderen Gegenständen abzurechnen.

Criminalrechtlich strafbar wäre eine solche Abrechnung dann, wenn dieselbe die Merkmale der Nöthigung enthält (cf. Erläut. zu Art. 52 der G.-O.).

100. Bei der Lohnauszahlung an die Arbeiter dürfen keine Abzüge für die Schulden derselben gemacht werden. Als „Schulden“ der Arbeiter werden jedoch nicht betrachtet solche den Fabrikverwaltungen gegen sie zustehende Forderungen, welche auf Vorschüssen, Verpflegung oder Gewährung von nothwendigen Gebrauchsgegenständen aus den Fabrikbuden beruhen. Bei Abrechnung für geleistete Vorschüsse und für den Fall der Vorweisung eines Vollstreckungsbefehls auf Beitreibung einer Geldsumme seitens dritter Personen kann bei der einzelnen Lohnzahlung nicht mehr als $^1/_3$ derselben zurückbehalten werden, wenn der Arbeiter unverheirathet, und nicht mehr als $^1/_4$, wenn er verheirathet ist oder, falls Wittwer, Kinder hat.

Infolge der von mehreren Fabrikinspectoren angeregten Frage, auf welchen Grundlagen die Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle während der Arbeitszeit zugelassen werden soll, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, dass die Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle auf Rechnung der Fabrikanten geschehen muss, und zwar ohne jeden Abzug hierfür vom Arbeitslohn, da solch ein Abzug

dem Art. 100 der Fabrikgesetzgebung widersprechen würde; in diesem Artikel ist nämlich unter den zulässigen Abzügen der für die Unfallversicherung nicht angegeben. Durch diese Bestimmung sollen jedoch die Arbeiter keineswegs des ihnen auf gesetzlicher Grundlage (Art. 684 d. Civilgesetze v. 1887) zustehenden Rechts beraubt werden, eine Entschädigung für den ihnen durch Unglücksfälle zugefügten Schaden zu verlangen. Die genannten Ministerien haben daher die Verfügung erlassen, dass auf Grund des Art. 92 der G.-O., trotz der etwaigen Versicherung der Arbeiter auf Kosten des Fabrikanten, diejenigen, welchen ein Unfall zugestossen ist, resp. die Familien getödteter Arbeiter einen Schadenersatz auf gerichtlichem Wege fordern dürfen, freilich mit der Einschränkung, dass gegen die ihnen vom Gericht zugesprochene Summe die Versicherungsprämie compensirt werden soll (Circulair des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1895).

Die Entnahme von Vorräthen in den Fabrikbuden seitens der Arbeiter ist für diese letzteren nicht obligatorisch und ist in dieser Beziehung eine Nöthigung von Seiten der Fabrikverwaltung in Grundlage des Art. 1359 des Strafgesetzbuchs verboten. Lohnabzüge zur Tilgung der Schulden von Arbeitern für Wirthschaftsbedürfnisse sind nur für den Fall gestattet, dass diese letzteren den unter Controle der Fabrikinspection stehenden Buden entnommen werden. Das Verbot der Lohnabzüge zur Tilgung von Schulden der Arbeiter bezieht sich nicht auf die von den letzteren zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuerrückstände.

Dritte Gläubiger können ihre Beitreibungen auf die Gage der Arbeiter nur unter den für „Beamte“ geltenden Beschränkungen richten (Entsch. des Civ.-Cass.-Dep. von 1893, Nr. 48, S. 268 ff.).

„Wenn Beitreibungen von Abgaben und anderen Steuern auf den Lohn der auf Fabriken, Gewerken und Manufacturen beschäftigten Arbeiter gerichtet werden, so darf vom Arbeiter bei jeder einzelnen Abrechnung nicht mehr als 1/3 des Lohnes, wenn er unverheirathet ist, und nicht mehr als 1/4 des Lohnes, wenn er verheirathet resp. beerbter Wittwer ist, zurückbehalten werden“ (Reichsgesetzblatt Nr. 108/95 (vom 30. Juni 1895, S. 1955).

101. Den Leitern von Fabriken und Gewerken ist es nicht gestattet, sich Zinsen für die den Arbeitern ausgereichten Darlehen resp. eine Commission für Uebernahme von Bürgschaften

zu Gunsten der von den Arbeitern eingegangenen Verbindlichkeiten zu berechnen.

102. Von den Arbeitern dürfen nicht erhoben werden Zahlungen: 1) für geleistete ärztliche Hilfe; 2) für Beleuchtung der Werkstätten; 3) für Benutzung von Werkzeugen zu Arbeiten für die Fabrik.

Die Ausbesserung von Werkzeugen, die nicht absichtlich von den Arbeitern beschädigt worden sind, hat für Rechnung der Fabrikverwaltung zu geschehen.

Art. 153[2] des Polizeistrafgesetzbuchs. „Für wissentliche Beschädigung oder Zerstörung von complicirten und werthvollen Betriebswerkzeugen in Fabriken oder Gewerken unterliegt der schuldige Arbeiter, falls seine Handlungen nicht den Thatbestand eines schweren Vergehens darstellen, der Arreststrafe bis zu 3 Monaten. Für den Fall jedoch, dass eine solche Beschädigung oder Zerstörung die Sistirung der Fabrikarbeit zur Folge hat, wird der Schuldige mit Gefängniss von 3 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft."

In den Gouvernements des Königreichs Polen existiren schon seit lange bei den Fabriken sog. Krankenkassen, welche aus den von den Arbeitern erhobenen Strafbeträgen und freiwilligen Beiträgen der Arbeiter entstanden und von den Fabrikdirectoren verwaltet wurden. Nach dem im Jahre 1891 für die Gouvernements Warschau und Petrikau publicirten Gesetze, welches die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und Arbeitern regelt, ist jedoch der Fabrikinhaber verpflichtet, den Arbeitern die ärztliche Hilfe unentgeltlich zukommen zu lassen; infolge dessen beschränkt sich die Thätigkeit genannter Kassen auf Verabreichung von Unterstützungen an die erkrankten Arbeiter und ihre Familie.

Obgleich die von Seiten der Arbeiter einlaufenden Strafgelder (cf. Art. 152 der Gewerbeordnung) zur Bestreitung der Bedürfnisse der Arbeiter und zur Gewährung von Unterstützungen an erkrankte Arbeiter verwandt werden sollen, so ist es doch nicht gestattet, diese Gelder zum Fond der genannten Kassen zuzuschlagen, da das Gesetz (Art. 152) vorschreibt, dass aus diesen Strafgeldern ein besonderes Capital bei jeder Fabrik gebildet wird.

Da jedoch die Thätigkeit der erwähnten Krankenkassen von unzweifelhaft segensreicher Wirksamkeit ist und es im Interesse der Arbeiter liegt, während der Krankheit unterstützt zu werden, so ist es gestattet, Ab-

züge von den Löhnen zu diesem Zweck zu machen; doch muss in jedem einzelnen Fall die Erlaubniss der örtlichen Fabrikbehörde eingeholt werden und darf die zurückbehaltene Summe nicht grösser als 3% sein. Falls jedoch die Inhaber der Fabriken das Bestehen der Kassen auf Grund der neuen Verordnungen nicht mehr für zweckmässig halten, so soll das Capital derselben auf das Conto des Strafcapitals gebucht und nach den vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestätigten Regeln verwandt werden.

Was die Benutzung der Fabrikkrankenhäuser von Seiten der erkrankten Arbeiter betrifft, so hat man unter der nach Art. 102 vorgeschriebenen unentgeltlichen ärztlichen Hilfe nicht nur die Arznei, sondern auch die diätetische und hygienische Ausstattung, die Aufwartung u. s. w. zu verstehen.

Verf. d. Minister-Comités vom 26. August 1866: Als temporäre Maassregel sollen bei Fabriken und Gewerken Krankenbaracken errichtet werden, und zwar bei einer Arbeiterzahl von 1000 Mann — 10 Betten, bei einer solchen über 1000 Mann — 15 Betten, unter 1000 Mann dagegen 5 Betten und mehr, nach der Maassgabe von 1% auf 100 Mann.

103. Die Fabrikverwaltung erlässt Verordnungen über die innere Fabrikordnung, welche von den Arbeitern auf den Fabriken und Gewerken zu beachten sind. Diese Verordnungen werden in allen Werkstätten ausgehängt.

104. Der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und der Fabrikverwaltung wird beendet: 1) durch beiderseitige Uebereinkunft der Contrahenten; 2) durch Ablauf der Zeit; 3) durch Ausführung derjenigen Arbeit, durch deren Herstellung die Dienstzeit bedingt war (Art. 94, Pkt. 3); 4) bei unbefristeter Dienstzeit nach geschehener zweiwöchentlicher Kündigung; 5) durch Entfernung der Arbeiter vom Erfüllungsort auf Verfügung der competenten Behörde oder durch Verurtheilung derselben zu einer Freiheitsstrafe auf so lange, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird; 6) durch Einberufung zur Wehrpflicht oder Antritt eines öffentlichen Amtes; 7) in Folge verweigerter Prolongation des Aufenthaltsscheines seitens der competenten Behörde; 8) durch Aussetzung der Arbeit auf der Fabrik während mehr als 7 Tagen in Folge Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Kesselexplosion oder eines ähnlichen Unfalls.

105. Der Dienstvertrag kann durch den Leiter der Fabrik einseitig gelöst werden: 1) wegen Nichterscheinens des Arbeiters zur Arbeit während dreier Tage nacheinander oder an 6 Tagen im Ganzen während eines Monats ohne triftigen Grund; 2) wegen Nichterscheinens des Arbeiters zur Arbeit während zweier Wochen nacheinander aus triftigen Gründen; 3) wegen Einleitung einer Untersuchung gegen den Arbeiter oder gerichtlicher Belangung desselben unter Anklage eines Verbrechens, welches mindestens mit Gefängniss bedroht ist; 4) wegen Grobheit oder ungehörigen Betragens des Arbeiters, wenn letzteres die vermögensrechtlichen Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit irgend eines Gliedes der Fabrikverwaltung oder der Arbeitsaufseher zu bedrohen geeignet ist; 5) wegen ansteckender Krankheit des Arbeiters.

Anmerkung 1. Als „ungehöriges Betragen" im Sinne des Pkt. 4 dieses Artikels qualificirt sich unter Anderem auch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, Tabakrauchen, sowie das Beisichtragen von Zündhölzern, Pfeifen und Papyros in denjenigen Fabriklocalen, welche nach Angabe der Fabrikanten in den obligatorischen Verordnungen der Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten aufgeführt sind.

Anmerkung 2. Dem auf Grund dieses Artikels entlassenen Arbeiter steht es frei, über die Aufhebung des Dienstvertrages binnen eines Monats beim Gericht Beschwerde zu führen. Falls letzteres dieselbe für begründet hält, verurtheilt es den Fabrikanten zum Schadenersatz an den Arbeiter.

Wenn ein bereits im Lazareth ärztlich behandelter Arbeiter an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, welche in Gemässheit des Pkt. 5 Art. 110 dem Fabrikherrn das Recht giebt, den Dienstvertrag einseitig zu lösen, so kann dem erkrankten Arbeiter auch die weitere ärztliche Hilfe nicht entzogen werden. Von jedem Fall einer Erkrankung mit epidemischem Charakter hat der Fabrikleiter ungesäumt der Polizei oder den Medicinalbehörden Mittheilung zu machen.

Aus der Senatspraxis.

Als Aufhebungsgrund des Arbeitervertrages gilt nicht nur Grobheit und ungebührliches Betragen der Arbeiter, sondern auch Ungehorsam und Schmähungen gegenüber der Fabrikverwaltung, sofern die letztere darin eine

Drohung erblicken kann. Zur einseitigen Lösung des Dienstvertrages ist der Dienstherr nicht nur bei wiederholt ungehöriger Führung des Arbeiters, sondern auch beim ersten vorkommenden Fall berechtigt. (Entsch. des Civ.-Cass.-Dep. von 1890, Nr. 126, S. 438 ff.)

106. Abgesehen von den im Art. 98 vorgesehenen Fällen ist der Arbeiter berechtigt, einseitig den Dienstvertrag aufzuheben: 1) wegen Misshandlung, schwerer Beleidigung und schlechter Behandlung seitens des Fabrikherrn, deren Familie oder derjenigen Personen, welche mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut sind; 2) wegen Nichtgewährung von Nahrungsmitteln und Wohnung; 3) wegen solcher Arbeit, welche störend auf die Gesundheit einwirkt; 4) wegen Todes des Mannes resp. der Frau oder anderer Familienglieder, falls diese Letzteren Ernährer der Familie waren; 5) wegen Einberufung der Ernährer der Familie des Arbeiters zur Wehrpflicht.

Zweite Abtheilung.

Die Anstellung minderjähriger Arbeiter auf den Fabriken, Gewerken und Manufacturen.

107. Die Anstellung minderjähriger Arbeiter beiderlei Geschlechts auf den Gewerken, Fabriken und Manufacturen, sowohl privaten, physischen und juristischen Personen (Gesellschaften und Compagnieen), als auch auf den der Krone gehörigen, erfolgt in Grundlage der folgenden Regeln (Art. 108—121).

Art. 1404[1] des Criminalstrafgesetzbuchs. „Die Dirigirenden (Besitzer oder Verwalter) von Gewerken, Manufacturen und Gewerbeanstalten, welche die vom Gesetz bestimmten oder in gehöriger Ordnung vorgeschriebenen Regeln betreffend die Arbeit Minderjähriger, Halbwüchslinge oder Personen weiblichen Geschlechts in den bezeichneten industriellen Anstalten nicht befolgen, unterliegen dem Arrest auf nicht mehr als 1 Monat oder einer Geldbusse bis 100 Rubel."

Art. 1404[2]. „Die Dirigirenden (Besitzer oder Verwalter) von Gewerken, Fabriken, Manufacturen und Gewerbeanstalten, welche den auf ihren industriellen Anstalten arbeitenden Minderjährigen, die keine Zeugnisse über Beendigung des Cursus in einklassigen Volksschulen be-

sitzen, nicht die Möglichkeit gewähren, diese Schulen im Verlaufe der gesetzlich bestimmten Zeit zu besuchen, unterliegen einer Geldbusse bis 100 Rubel."

Art. 1404[3]. „Wenn der Dirigirende (Besitzer oder Verwalter) eines Gewerkes, einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbeanstalt nachweist, dass die in den Art. 1404[1] und 1404[2] bezeichneten Uebertretungen ohne sein Wissen von der unmittelbar die Arbeiten überwachenden Person verschuldet worden sind, so unterliegt diese letztere den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen."

108. Kinder unter 12 Jahren werden zur Fabrikarbeit nicht zugelassen.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird anheimgegeben, nach Verständigung mit dem Minister des Innern zur Tagesarbeit auf Fabriken, Gewerken und Manufacturen solche Minderjährige von 10—12 Jahren zuzulassen, welche in den erwähnten gewerblichen Etablissements beschäftigt waren, so jedoch, dass vom Augenblick der Publication des Gesetzes vom 24. April 1890 Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit nicht angenommen werden.

109. Minderjährige von 12—15 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden am Tage (= 24 Stunden) beschäftigt werden, ungerechnet die zum Frühstück, Mittag, Vesper, Schulbesuch und Erholung nöthige Zeit, wobei die Arbeit nicht länger als 4 Stunden nach der Reihe dauern darf.

Anmerkung 1. Unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Dauer der Arbeit von Minderjährigen (Art. 109) können Minderjährige von 12—15 Jahren, falls solches mit Rücksicht auf die Fabrikthätigkeit nothwendig ist, auf Fabriken, Manufacturen und Gewerken auch bis zu 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, wobei allerdings die Gesammtdauer der Arbeitszeit 6 Stunden am Tage nicht übersteigen darf. Ueber eine derartige Beschäftigungsweise der minderjährigen Arbeiter hat der Fabrikherr der örtlichen Fabrikinspection Mittheilung zu machen.

Anmerkung 2. In denjenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, können Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren während 9 Stunden am Tage beschäftigt werden, wobei die Arbeit nicht länger als 4½ Stunden hintereinander dauern darf.

110. Minderjährige unter 15 Jahren können nicht in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens und ebensowenig an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden.

Anmerkung 1. In Abweichung von den in den Artikeln 109 und 110 aufgestellten Regeln können in der Glaswaarenindustrie Minderjährige von 12—15 Jahren auch zur Nachtzeit bis zu 6 Stunden innerhalb eines Tages (= 24 Stunden) beschäftigt werden, so jedoch, dass die Minderjährigen nicht früher als nach Ablauf von 12 Stunden, von Beendigung der Nachtarbeit an, wieder beschäftigt werden können.

Anmerkung 2. In denjenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, wird die Nachtzeit, innerhalb welcher Minderjährige von 12 — 15 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen, von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens gerechnet.

Anmerkung 3 ist aufgehoben (vgl. Gesetz vom 14. März 1894, S. 4.

Der General-Inspector ist berechtigt, auf Vorstellung der örtlichen Fabrikinspection die Arbeit von Minderjährigen von 12—15 Jahren auch an solchen Sonn- und hohen Festtagen zu gestatten, an welchen auf Fabriken und Manufacturen von Erwachsenen gearbeitet wird. Minderjährige unter 15 Jahren dürfen ausser an Sonntagen und den auf den Fabriken üblichen Festtagen auch an den folgenden hohen Feiertagen nicht beschäftigt werden:

23. April.	Namensfest Ihrer Majestät.
27. April.	Geburtsfest des Thronfolgers.
6. Mai.	Geburtsfest Sr. Majestät.
25. Mai.	Geburtsfest Ihrer Majestät.
22. Juli.	Namensfest der Kaiserin-Mutter.
21. October.	Thronbesteigung.
14. November.	Geburtsfest der Kaiserin-Mutter.
26. November.	Namensfest des Thronfolgers.
6. December.	Namensfest Sr. Majestät. Krönungsfest.

111. Die im Art. 110 erwähnten Minderjährigen dürfen nicht beschäftigt werden in solchen Branchen resp. mit einzelnen Arbeiten, welche zu solchen Branchen gehören, die ihrer Natur nach schädlich auf die Gesundheit der Minderjährigen wirken oder dieselbe zu entkräften geeignet sind. Die nähere Bestimmung solcher Fabriken, Gewerke und Manufacturen einzelner Arbeiten, sowie die Festsetzung der Altersgrenze (übrigens nicht höher als 15 Jahre), bis zu welcher die Minderjährigen zu den-

selben nicht zugelassen werden dürfen, wird einer Verständigung zwischen dem Finanzminister und dem Minister des Innern anheimgegeben. Ein ministeriell bestätigtes Verzeichniss der resp. gewerblichen Etablissements und der einzelnen Arbeiten mit Bezeichnung der Altersgrenze der Minderjährigen wird zur allgemeinen Kenntnissnahme durch den Dirigirenden Senat publicirt.

Minderjährige unter 15 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden:

Auf	Beim
1) Fabriken für Flachsbearbeitung und Hanfbrechen und Spinnereien.	Brechen, Kratzen von Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle, Jute u. Abfall jeder Art.
2) Fabriken für Verarbeitung von Resten und Lumpen.	
3) Webereien.	Reinigen und Scheren von Plüsch.
4) Fabriken zur Bearbeitung von Lämmerwolle u. Filz.	
5) Fabriken zur Bearbeitung von Schweinsborsten, Pferdehaaren, Rennthierwolle, Federn, Daunen, desgl. von Gras und Bast zum Polstern der Möbel.	
6) Fabriken zur Herstellung von Wachstuch, Vixatin und Segeltuch.	
7) Leinbleichen.	Färben, Bleichen.
8) Bleichen für Baumwollgewebe und Garn.	Absengen u. Bleichen.
9) Tuchfabriken.	Walken, Aufstreichen, Scheeren u. Bleichen
Anmerkung. Das Hinzutragen der Aufstreichrahmen ist nicht verboten.	

Auf	Beim
10) Zitzdruckereien und Zitzfärbereien.	Herstellen von Farbe und Beize beim Drucken, Abbrühen, Auffrischen der Farben und des Leingarnes, Reinigen der Gewebe von Fettflecken und Färben.
11) Schreibpapierfabriken.	Brechen und Sortiren der Lumpen, Zerschneiden, Kochen, Zerreiben und Bleichen.
Tapetenfabriken.	Zerreiben der trockenen Farben.
12) Leder- und Pergamentfabriken.	
Anmerkung. Das Abzupfen der Wolle von den ausgewaschenen Schaffellen, das Aussuchen, die endgiltige Bearbeitung der Waare, mit Ausnahme des Abschabens des Bleiweisses vom Pergament, ist nicht verboten.	
13) Fabriken, welche lackirtes Leder fabriciren.	ausser bei endgiltiger Bearbeitung der Waare.
14) Lack- und Firnissfabriken.	
Anmerkung. Gestattet ist das Eingiessen des fertigen Lackes in kleinere Gefässe, das Etiquettiren und Verpacken der Waare.	
15) Knochenbrennereien und -Mühlen.	
16) Naphthafabriken, sowie Fabriken, welche andere Kohlenwasserstoffgase u. Terpentin bereiten.	

Auf	Beim
17) Spiegel- u. Glasfabriken.	Bereiten der Masse (mit Ausnahme des Trocknens des Sandes); beim Aufblasen der Erzeugnisse; beim Oeffnen u. Schliessen der Formen u. beim Abstellen der fertigen Gegenstände im Härteofen; Graviren u. Schleifen auf trockenem Wege; Abbrennen der Fabrikate; Bereiten und Auftragen des Amalgams.
18) Töpfereien, Fayence- und Porzellanfabriken. Anmerkung. Das Formen der Gegenstände auf den Fayence- und Porzellanfabriken ist gestattet.	Bereiten der Masse, Abdrehen, Schleifen, Glasiren und Brennen.
19) Kalk- u. Alabasterfabriken	Brennen u. Zermahlen.
20) Fabriken, welche Mineralien verarbeiten.	Zersägen, Zermahlen, Zerstossen auf trockenem Wege, Durchsieben und trockenen Poliren des Alabasters, Gyps, Cement, Kalk u. s. w., Aushauen der Mühlsteine.
21) Bleihütten.	Giessen des Bleies u. seiner Bestandtheile, Oxydiren und Glätten.
22) Messinggiessereien.	Giessen.
23) Gummifabriken.	Durchkneten, Einrühren, Vulcanisiren des Gummi, Lackiren und Trocknen der Fabrikate.
24) Bleiweiss- und Zinkfabriken.	

Auf	Beim
25) Metallfabriken.	Schmelzen und Zerschneiden der Metalle durch vom Wasser getriebene Maschinen; Schmieden auf Dampfmühlen; Walzen, Stampfen und Durchsieben; Schleifen auf Steinen.
26) Branntweinbrennereien.	Destillation des Spiritus.
27) Chem. Fabriken, welche Säuren, Salze, Vitriol, Farben und andere Präparate fabriciren.	
28) Zuckerfabriken und Raffinerieen.	Waschen der Rüben und Enthefen.
29) Phosphorstreichholz - Fabriken in den Schmelz- und Trockenkammern.	Giessen der Masse u. Einpacken der Zündhölzchen in Kästchen.
30) Gewerblichen Etablissements zum Reinigen von Gold und Silber durch Säuren, zum Vergolden u. Versilbern durch Feuer u. auf galvanischem Wege.	
31) Messingfabriken.	Zusammensetzen u. Giessen des Messings.
32) Tischlerwerkstätten. Anmerkung. Arbeit auf Sägegestellen für den Handgebrauch ist gestattet.	Gebrauch von Kreis- und Bandsägen zum Zersägen von Holz und Brettern.
33) Viehschlächtereien, Abdeckereien, wo das Fell von getödteten Thieren abgezogen wird, und Gedärmefabriken.	

Auf	Beim
34) Backstuben u. Bäckereien. Anmerkung. Das Fortlegen und Austragen von Brod ist gestattet.	
35) Kürschnereien.	
36) Typographieen.	Nachtarbeiten.

112. Den Besitzern von Fabriken, Gewerken und Manufacturen ist es gestattet, Elementarschulen für minderjährige Arbeiter bei den Fabriken zu eröffnen. Derartige Schulen können sowohl bei einem einzelnen gewerblichen Etablissement mit den Mitteln des Fabrikherrn gegründet werden, als auch für mehrere benachbarte Fabriken auf gemeinsame Kosten der resp. Fabrikbesitzer. Der Schulbesuch und der Lehrplan werden nach Vereinbarung der Bezirksinspectoren mit den Volksschuldirectoren festgestellt.

113. Die Gründer der Elementarschulen für minderjährige Arbeiter sind zugleich Ehrencuratore für dieselben. Für Schulen, welche mit gemeinsamen Mitteln mehrerer Fabrikbesitzer gegründet werden, wird der Ehrencurator aus der Mitte der resp. Fabrikherren erwählt.

114. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, denjenigen minderjährigen Arbeitern, welche kein Zeugniss über Absolvirung mindestens einer einklassigen Volksschule oder einer solchen gleichstehenden Schule besitzen, den Besuch der bei den Fabriken zu eröffnenden Schulen (Art. 113) oder benachbarter Volksschulen mindestens während dreier Stunden täglich, resp. achtzehn Stunden in der Woche, zu gestatten.

115. Falls bei Fabriken Schulen nicht vorhanden sind, hat sich die Fabrikinspection mit der örtlichen Schulobrigkeit zu verständigen über die Heranziehung der in der Nähe der Fabriken befindlichen Volksschulen zur Unterweisung der in den resp.

TÜ Raamatukogu

Fabriken beschäftigten minderjährigen Arbeiter. Die Regelung des Unterrichts dieser letzteren zu den für die allgemeinen Schularbeiten festgesetzten Stunden, resp. während der Freizeit, wird einer Verständigung zwischen den Bezirksinspectoren und den Volksschuldirectoren anheimgegeben.

116. Falls die bereits bestehenden Volksschulen für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter nicht geeignet sind, so hat die Fabrikinspection bei der örtlichen Schulobrigkeit die Einrichtung besonderer Schulen zu beantragen. Die Schulobrigkeit hat ihrerseits alle erforderlichen Maassnahmen zu treffen und sich dieserhalb mit den competenten Landschafts-, Stadt- oder Gemeindebehörden, mit den Kirchenvormündern und Privatpersonen, von welchen eine Mitwirkung in dieser Hinsicht zu erwarten ist, in Relation zu setzen.

117. Programm und Lehrplan der Schulen für minderjährige Arbeiter werden vom Minister der Volksaufklärung nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister bestätigt.

118. Wo getrennte Knaben- resp. Mädchenschulen nicht bestehen und ein getrennter Schulbesuch der minderjährigen Arbeiter zu bestimmten, für die Knaben und Mädchen besonders festgesetzten Stunden nicht durchgeführt werden kann, ist ein gemeinsamer Unterricht für Minderjährige unter 14 Jahren gestattet.

119. Falls für den Unterricht Minderjähriger eine solche Schule gegründet oder hergerichtet wird, welche einen höheren Cursus als eine einklassige oder ihr gleichstehende Volksschule hat, so muss der Fabrikherr den Besuch einer solchen Schule solchen minderjährigen Arbeitern gestatten, welche ein Zeugniss über Absolvirung eines Cursus in einer einklassigen Volksschule oder einer solchen gleichstehenden Schule besitzen.

120. Fabrikeigenthümer, General-Bevollmächtigte oder Betriebsleiter derselben sind verpflichtet, dem General-Inspector, den Bezirks-Inspectoren und deren Gehilfen die ungehinderte Besichtigung der gewerblichen Etablissements und der in denselben auszuführenden Arbeiten zu gestatten, den Beamten jede Mitwirkung zu erweisen und deren gesetzliche Anordnungen zu erfüllen.

121. Die ausführlicheren Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung und den Unterricht der in den Fabriken, Gewerken und Manufacturen beschäftigten minderjährigen Arbeiter und über die Beziehungen derselben zur Fabrikinspection, werden vom Finanzminister mit dem Minister des Innern und der Volksaufklärung vereinbart und zur allgemeinen Nachachtung publicirt werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Arbeit der Halbwüchslinge und Personen weiblichen Geschlechts in Fabriken, Gewerken und Manufacturen.

122. Halbwüchslinge im Alter von 15—17 Jahren und überhaupt alle Personen weiblichen Geschlechts dürfen in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in gewerblichen Etablissements für Baumwoll-, Lein-, Woll- und Flachsspinnerei, Flachsbrechen und gemischte Gewebe nicht beschäftigt werden. Die Wirksamkeit dieser Einschränkung kann vom Finanzminister nach Verständigung mit dem Minister des Innern auch auf andere, oben nicht erwähnte gewerbliche Etablissements ausgedehnt werden, unter Benachrichtigung der Fabrikanten vor dem usuellen Termin der Arbeiteranstellung.

123. In denjenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Tagesarbeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, wird die Nachtzeit, während welcher Halbwüchslinge von 15—17 Jahren und Personen weiblichen Geschlechts nicht beschäftigt werden dürfen, von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens gerechnet.

124. In besonders dringenden Fällen (z. B. nach längerem Stillstand der Fabrik infolge von Unglücksfällen oder bei verstärktem Eingehen von Bestellungen vor den Jahrmärkten) können die Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten oder, wo solche nicht existiren, die Gouverneure den Halbwüchslingen von 15—17 Jahren und Personen weiblichen Geschlechts die Nachtarbeit auch in denjenigen Etablissements gestatten, in welchen dieselbe diesen Personen sonst verboten ist, unter der Bedingung, dass die genannten Personen an dem auf die Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr Mittags zur Arbeit zugelassen werden.

125. Ausserdem können die Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten resp. die Gouverneure den Halbwüchslingen und Personen weiblichen Geschlechts die Nachtarbeit in den im vorhergehenden Art. (124) erwähnten Etablissements in dem Falle gestatten, wenn die Nachtarbeit von ihnen in Gemeinschaft mit den resp. Familienhäuptern geleistet wird.

126. In den Gouvernements des Königreichs Polen ist verboten, Personen weiblichen Geschlechts mit unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen zu beschäftigen (G. v. 30. December 1891).

Vierte Abtheilung.

Die besonderen Regeln über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern.

127. In denjenigen Ortschaften, welche sich durch bedeutende Entwickelung der Fabrikindustrie (Art. 47 und Anm.) auszeichnen, unterliegen die gewerblichen Etablissements, abgesehen von den in den Art. 86—125 enthaltenen Bestimmungen, den besonderen Regeln über die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern (Art. 128—156); nicht hierher gehören die gewerblichen Etablissements der Krone und Regierungs-Behörden, sowie die Bergwerke von Privatpersonen.

128. Die Fabrikbesitzer haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Fabriken in Grundlage der nachfolgenden Regeln zu sorgen und machen sich persönlich verantwortlich für den Fall, dass den Arbeitern Anforderungen zugemuthet werden, welche mit diesen Regeln nicht in Einklang stehen.

129. In Fabriken, welche nicht persönlich vom Fabrikeigenthümer verwaltet werden, oder von mehreren Personen gemeinsam, oder einer Gesellschaft resp. Actiencompagnie gehören, werden die Obliegenheiten des Fabrikbesitzers von einem besonderen Betriebsleiter wahrgenommen, welcher vom Fabrikeigenthümer ernannt wird.

Anmerkung 1. Auf bedeutenderen Fabrikanlagen, welche mehrere Branchen in sich vereinigen, können für jede Branche besondere Betriebsleiter ernannt werden.

Anmerkung 2. Verwaltung mehrerer Fabriken durch eine Person kann in den Gouvernements Warschau und Petrikau nur mit Genehmigung der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten gestattet werden, und zwar nur für den Fall, dass die resp. Fabriken demselben Besitzer gehören und nahe beieinander belegen sind.

130. Der Fabrikbesitzer hat über die Ernennung des Fabrikleiters, sowie über jede neue Besetzung dieser Stelle der Fabrikinspection innerhalb 7 Tagen Mittheilung zu machen.

Falls eine Fabrik verarrendirt wird, so ist die Fabrikinspection hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen. Der Arrendecontract darf nicht mündlich, sondern muss schriftlich in vorgeschriebener Weise abgefasst werden.

131. Für den Fall vorübergehender Abwesenheit derjenigen Personen, in deren Händen die Fabrikverwaltung ruht (d. h. des Fabrikbesitzers oder des Betriebsleiters), hat dieselbe einen Stellvertreter zurückzulassen und darüber einen Anschlag im Comptoir zu machen.

Die Uebertretung der Vorschriften betr. Aushängung der Bekanntmachungen über die Person des Stellvertreters wird der Nichternennung dieses letzteren gleich geachtet (nach der Interpretation der Finanzbehörden). Diejenigen, in deren Händen die Fabrikverwaltung liegt, sind auch für den Fall, dass sie die Fabrik krankheitshalber selbst nicht besuchen können, nicht von der Pflicht, einen Stellvertreter zu ernennen, befreit.

132. Der Betriebsleiter ist für die Uebertretung seitens der Fabrikverwaltung der in den Art. 86—125 und 128—152 enthaltenen Bestimmungen verantwortlich. Die dem Betriebsleiter auferlegten Geldstrafen werden, falls innerhalb 2 Wochen keine Zahlung erfolgt, vom Fabrikbesitzer beigetrieben, dem es alsdann freisteht, sich für den Schaden an den Schuldigen zu halten.

Da es nach Art. 129 gestattet ist, mehrere Betriebsleiter in einer Fabrik zu ernennen (z. B. Büreauvorsteher, technischer Leiter u. s. w.), so kann im Falle einer Gesetzesübertretung auch nur derjenige Leiter zur Verantwortung gezogen werden, in dessen Abtheilung die betreffende Uebertretung vorkam.

133. Die Fabrikverwaltung hat ein Namensverzeichniss der Arbeiter zu führen, mit Angabe des Wohnorts und Alters derselben und derjenigen Behörde, von welcher der Aufenthaltsschein ausgereicht ist. Die Aufenthaltsscheine derjenigen Arbeiter, welche in den Fabrikwohnungen und in privaten Quartieren einquartiert sind, werden nach geschehenem Visum durch die Polizeiverwaltung im Fabrikcomptoir aufbewahrt.

134. Jedem Arbeiter muss innerhalb 7 Tagen nach seiner Anstellung auf der Fabrik ein Abrechnungsbüchlein nach dem von der Gouvernements-Behörde für Fabrikangelegenheiten bestätigten Schema ausgereicht werden.

Anmerkung. Personen, welche gemeinschaftlich mit den unter ihrer Obhut stehenden minderjährigen Kindern oder Verwandten arbeiten, kann mit Genehmigung der Fabrikinspection ein gemeinsames Abrechnungsbüchlein ausgereicht werden.

Das Abrechnungsbüchlein soll zur Controle der stattgehabten Abrechnung mit den Arbeitern dienen.

Die Herausgabe des von einem Minderjährigen verdienten Lohnes an den volljährigen Verwandten ist nur dann gestattet, wenn dem letzteren die Obhut über den Minderjährigen zusteht.

Was die Frage betrifft, ob den sog. Tagelöhnern auch ein Abrechnungsbüchlein ausgereicht werden muss, so ist Folgendes zu bemerken. Diejenigen Tagelöhner, welche wirklich nur tageweise engagirt werden, die sog. Tagelöhner im engeren Sinne des Wortes, deren Arbeitsdauer 3—4 Tage bis zu 1 Monat beträgt und die gewöhnlich Arbeiten verrichten, welche keine besonderen technischen Kenntnisse und Uebungen erfordern, wie z. B. das Reinigen der Beeren auf Confectfabriken, das Sammeln des alten Eisens auf Eisenfabriken u. s. w., brauchen kein Abrechnungsbüchlein zu erhalten. Alle übrigen Arbeiter aber, die sich mit Herstellung der Fabrikerzeugnisse beschäftigen und hierzu gewisse Kenntnisse besitzen müssen, können nicht ohne Abrechnungsbüchlein engagirt werden. Uebrigens muss im Zweifel die Frage, wer von den Arbeitern zur I. und wer zur II. Kategorie gehört, von der Behörde für Fabrikangelegenheiten entschieden werden.

135. Für solche Arbeiter, welche nicht in der, den Gegenstand des Fabrikbetriebes bildenden Branche beschäftigt werden, ist die Ausreichung von Abrechnungsbüchlein nicht obligatorisch.

136. Die Ausreichung der Abrechnungsbüchlein geschieht unentgeltlich. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung derselben wird dem Arbeiter ein neues Exemplar ausgereicht, wobei von dem Arbeiter eine Zahlung nach der Taxe erhoben wird, welche auf Grund der Geschäftsordnung festgesetzt ist (s. u. Art. 142).

Nach Art. 75, Pkt. 11, des Steuerreglements sind die Abrechnungsbücher von der Stempelsteuer befreit und unterliegen derselben auch nicht bei der Vorstellung vor Gericht.

137. Im Abrechnungsbüchlein muss angegeben sein: 1) Vor-, Vaters- und Familien- resp. Zuname des Arbeiters; 2) Dienstzeit und Giltigkeitsdauer des Aufenthaltsscheines; 3) Betrag und Berechnungsweise des Lohnes, sowie der Termin für die Lohnzahlung; 4) Betrag der vom Arbeiter für die Nutzung der Fabrikwohnungen resp. Badstuben zu entrichtenden Vergütung; 5) die übrigen Vertragsbedingungen, deren Eintragung in die Abrechnungsbüchlein die Contrahenten für nöthig halten; 6) Lohneinschreibung und Betrag der dem Arbeiter auferlegten Geldstrafen und die Gründe der Auflage derselben; 7) Auszug aus den Gesetzesbestimmungen und den Regeln über die innere Geschäftsordnung, soweit solche die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Arbeiter festsetzen.

Anmerkung. Bei Bestätigung des Schemas der Abrechnungsbüchlein für Personen, welche in Abtheilungen, im Artel oder als Handlanger arbeiten, können die Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten eine Abweichung von dem im Art. 137 festgesetzten Inhalt der Abrechnungsbücher zulassen.

Da die Fabrikinspection auf Aufrechterhaltung der Ordnung und des guten Einvernehmens zwischen Fabrikanten und Arbeiter zu achten hat, so soll sie dafür sorgen, dass die einschlägigen Artikel des Gesetzbuches in die Abrechnungsbüchlein aufgenommen werden (cf. Art. 137, 7). Diese Art. sind etwa folgende:

Aus den Civilgesetzen (Swod Sak. Bd. X, Th. 1, Ausg. v. 1887).

684. Jeder ist verpflichtet, den einem Andern durch irgend eine Handlung oder Unterlassung zugefügten Schaden und Nachtheil zu ersetzen, wenngleich die Handlung oder Unterlassung kein Merkmal eines Verbrechens oder eines Vergehens hat, wenn nur nachgewiesen ist, dass er hierzu weder durch Vorschriften des Gesetzes, der Regierung, noch durch Nothwehr oder durch höhere Gewalt gezwungen war.

2233. Der sich zur Arbeit Verdungene bezahlt ohne Widerrede seinem Herrn den durch seine Unvorsichtigkeit dem ihm anvertrauten Gegenstande zugefügten Schaden und Nachtheil oder muss den zugefügten Schaden abdienen.

2234. Der Verdungene, welcher das Eigenthum des Herrn verschleudert, muss den Schaden ersetzen und wird ausserdem criminaliter bestraft.

Wenn ein Arbeiter einen Vorschuss nimmt und krank wird, denselben nicht zur Zeit abarbeiten kann, auch keine Mittel hat, denselben zurückzugeben, so ist er verpflichtet, nach seiner Wiedergenesung so viel Zeit abzudienen, wie viel er laut Zeugniss krank gewesen. Ebenso hat der Arbeiter seinem Herrn den Schaden abzudienen, den er ihm durchs Verlieren oder Beschädigen von Sachen zugefügt hat, wenn er den Schaden nicht ersetzen kann.

Aus dem III. Theil des Provinzialrechts der Russischen Ostsee-Gouvernements (für Fabriken im Gebiet dieser letzteren).

3444. Zum Ersatz des Schadens ist jeder verpflichtet, der denselben durch seine Handlung oder Unterlassung veranlasst. Selbst eine an sich erlaubte Handlung (Art. 3285) verbindet dazu, wenn der Handelnde z. B. die Grenzen der Nothwehr überschreitet, oder wenn er die Handlung nur in der Absicht unternimmt, um dem Andern zu schaden.

4179. Die Nichtleistung der Dienste an den Dienstberechtigten verpflichtet zum Schadenersatz; so auch der Mangel an Sorgfalt und Geschicklichkeit. Namentlich muss ersetzt werden, was durch die schlechte Arbeit am Stoffe, oder durch Unvorsichtigkeit an dem Werkzeuge, oder durch mangelhafte Aufsicht an den anvertrauten Thieren beschädigt, verdorben oder untergegangen ist, wenn nicht der Dienstberechtigte durch seine Anweisungen an dem Schaden oder Verlust Schuld trägt.

138. Das Abrechnungsbüchlein wird im Fabrikcomptoir zur Vollziehung der erforderlichen Eintragungen vorgestellt und dem Arbeiter nicht später als in 7 Tagen nach der Einreichung desselben wieder zurückgegeben. Die Zeit der Vorstellung des Abrechnungsbüchleins im Fabrikcomptoir wird auf der dem Arbeiter auszureichenden Contremarke vermerkt.

Anmerkung. Auf denjenigen Fabriken, in welchen die Ausreichung von 2 Büchern für jeden Arbeiter eingeführt ist, wird dem Arbeiter gegen das im Fabrikcomptoir einzureichende Büchlein das in dem letzteren aufbewahrte ausgeliefert.

139. Im Zweifel gelten als Maassstab für die Berechnung des Lohnes die allgemeinen Preistabellen und -Notirungen, sowie die Stundenregeln und -Tarife, welche mit der Unterschrift des Betriebsleiters in den Werkstätten ausgehängt werden müssen.

Anmerkung. Die Art und die Termine der Lohnauszahlung an Personen, die als Handlanger oder in Abtheilungen oder im Artel arbeiten, werden von den Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten festgesetzt.

140. Von den Arbeitern kann für die Benutzung der Fabrikwohnung, -Badstuben, -Thee- und -Speisehäuser eine Vergütung nach der von der Fabrikinspection zu bestätigenden Taxe erhoben werden.

141. In den Fabrikräumen können mit Genehmigung der Betriebsleiter Buden von Consumvereinen eröffnet werden, zum Zweck der Versorgung der Fabrikbeamten mit billigen und guten Consumartikeln. Buden anderer Art können, auch wenn sie demselben Zweck zu dienen bestimmt sind, nur mit Genehmigung der Fabrikinspection eröffnet werden. Verzeichnisse der Artikel, mit Preisangabe und Taxe der in den Buden ausgebotenen Artikel, werden von der Fabrikinspection bestätigt und in der Bude ausgehängt.

Alle diejenigen Buden, welche ohne Erlaubniss der Fabrikinspection und nicht vom Fabrikanten selbst gehalten werden, gehören nicht in die Kategorie der „Fabrikbuden“ (cf. Art. 100).

142. Die Regeln über die innere Geschäftsordnung auf den Fabriken werden vom Fabrikinspector bestätigt. Dieselben müssen enthalten: 1) ein Verzeichniss (und zwar ein getrenntes für die Erwachsenen und Minderjährigen) des Zeitpunkts für Beginn und Schluss der Arbeit, Zahl und Dauer der Arbeitsunterbrechung für Erholung, Frühstück und Mittag und der Arbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen; 2) Verzeichniss der Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird; 3) die Bedingungen und Dauer der Entfernung von der Arbeit, resp. der Entfernung aus der Fabrikwohnung; 4) Bedingungen für Benutzung der Fabrikwohnungeu, -Badstuben etc.; 5) Festsetzung der Zeit für die Reinigung der Maschinen und Apparate, Aufräumung der Werkstuben, falls

der Contract diese Verpflichtungen dem Arbeiter auferlegt; 6) Festsetzung der Obliegenheiten der Arbeiter betr. Beobachtung der Ordnung und guten Sitten auf der Fabrik; 7) Warnung vor Fahrlässigkeit bei Bedienung der Maschinen, beim Umgehen mit Feuer etc.

Die Bestimmung derjenigen Tage, an welchen (in Anlehnung an die Art. 23—25 des Reglements über die Verhütung von Verbrechen) in industriellen Etablissements nicht gearbeitet wird, soll einer Vereinbarung zwischen Fabrikanten und Arbeiter in Grundlage des Art. 142 der Gewerbeordnung vorbehalten bleiben, wobei die Fabrikinspection gehalten ist, bei Bestätigung der Verzeichnisse der Feiertage hauptsächlich die Interessen des Etablissements und der Arbeiter und nach Möglichkeit die örtlichen Gewohnheiten in Betracht zu ziehen, und solchen Verzeichnissen die Bestätigung zu verweigern, welche die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter zu beeinträchtigen und unter denselben gegründete Unzufriedenheit hervorzurufen geeignet sind (Circulair des Finanzministers vom 24. April/4. Mai 1895, Nr. 8687/778, vergl. „Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 56, 1895).

Den Pkt 6, Art. 142, kann man durch das Verbot, Branntwein und sonstige spirituöse Getränke in die Fabrik zu bringen, ergänzen.

Verboten ist es auch, dem Arbeiter seinen Arbeitslohn für einen Gegenstand ganz oder theilweise vorzuenthalten, wenn sich erweist, dass das Erzeugniss ganz oder theilweise verdorben ist.

143. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fabriken hat der Betriebsleiter das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Geldstrafen zu dictiren, und zwar: 1) für untaugliche Arbeit; 2) Versäumniss, und 3) Störung der Ordnung. In anderer Veranlassung können Geldstrafen nicht auferlegt werden.

Anmerkung. Abgesehen von der für untaugliche Arbeit dem Arbeiter vom Betriebsleiter zudictirten Geldstrafe kann Ersterer auch zum Ersatz des dem Fabrikanten etwa erwachsenen Schadens von Gerichtswegen verurtheilt werden.

I. Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 177. „Wer fremdes bewegliches Gut, welches ihm zur Aufbewahrung, Uebersendung oder zum Transport oder zu einem bestimmten Gebrauch anvertraut ist, sich

aneignet oder verschleudert, wird, wenn die angeeignete oder verschleuderte Sache 300 Rbl. nicht übersteigt, mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft. Ist aber die Verschleuderung aus Leichtsinn geschehen und verpflichtet sich der Schuldige freiwillig, den Verletzten zu entschädigen, so wird auf Arrest bis 3 Monate erkannt.

II. Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

Art. 1355. „Diejenigen zu einem Gewerke, einer Fabrik oder Manufactur gehörenden Personen, welche irgend ein geheim gehaltenes und als Geheimniss anvertrautes Mittel, das bei der Fabrikation oder Bearbeitung der Erzeugnisse dieser Fabriken, Manufacturen oder Gewerke zur Verwendung gelangt, bekannt machen, ohne ausdrückliche Genehmigung und zum Nachtheil derjenigen, denen dieses Geheimniss von Rechtswegen gehört, unterliegen dafür der Gefängnissstrafe von 4—8 Monaten."

Art. 1681. „Wer fremdes bewegliches Eigenthum sich aneignet oder verschleudert, wie solches im Art. 177 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehen, unterliegt, wenn der Werth 300 Rbl. übersteigt, den auf Betrug und betrügerische Entwendung im Werth von mehr als 300 Rubel festgesetzten Strafen. Falls die Verschleuderung nur aus Leichtsinn stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie dem Arrest bis zu 3 Monaten."

1666. Wer Betrügereien begeht und sich betrügerische Entwendungen zu Schulden kommen lässt, wie solche in den Art. 173—176 des Gesetzes über die vom Friedensrichter zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, unterliegt, vorausgesetzt, dass der Gegenstand derselben die Summe von dreihundert Rbln. übersteigt: das erste Mal der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Abtheilung nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; das zweite Mal der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Abtheilung nach dem im Art. 31 festgesetzten vierten Grade; das dritte Mal aber der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Abtheilung nach dem im Art. 31 festgesetzten ersten Grade.

144. Als untaugliche Arbeit gilt die Herstellung minderwerthiger Waare aus Nachlässigkeit, die bei der Arbeit verursachte Beschädigung von Material, Maschinen und Werkzeugen.

Die Strafen für untaugliche Arbeit werden je nachdem, aus welchem Grunde die Arbeit für untauglich befunden wird, bestimmt.

145. Als Versäumniss im Gegensatz zum unpünktlichen Erscheinen zur Arbeit resp. zu der willkührlichen Entfernung von der Arbeit gilt das Nichterscheinen zur Arbeit im Laufe von nicht weniger als einem halben Arbeitstage. Die Strafen für Arbeitsversäumniss werden nach Maassgabe der Höhe des Lohnes und dem Quantum der versäumten Zeit im Monat berechnet und darf die Strafe für je einen Monat nicht die Gesammtsumme des Lohnes für 6 Tage übersteigen. Ausserdem wird der Lohn für die versäumte Zeit einbehalten. Bei Stücklohnzahlung werden die Geldstrafen für Versäumniss im Betrage von nicht mehr als 1 Rbl. für den versäumten Tag und nicht mehr als 3 Rbl. überhaupt erhoben.

Anmerkung. Geldstrafen für Versäumniss können nicht beigetrieben werden, falls das Nichterscheinen zur Arbeit seinen Grund hatte in der Freiheitsberaubung des Arbeiters, plötzlichem Unglücksfall, Feuerschaden, Austritt von Flüssen, Krankheit, welche das Verlassen des Hauses unmöglich macht, Tod oder schwerer Krankheit der Eltern, des Mannes bezw. der Frau und der Kinder.

146. Als Störung der Ordnung gilt: 1) nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Arbeit oder willkührliches Verlassen derselben; 2) Nichtbeobachtung der gehörigen Vorsichtsmaassregeln beim Umgehen mit Feuer in der Fabrik, falls der Betriebsleiter es nicht für geboten hält, den Contract in Grundlage des Pkt. 1, Art. 105, aufzuheben; 3) Nichtbeobachtung der Reinlichkeit und Sauberkeit in den Fabrikräumen; 4) Ruhestörung durch Lärm, Rufen, Schimpfen, Zank oder Schlägerei; 5) Ungehorsam; 6) Erscheinen zur Arbeit in betrunkenem Zustande; 7) unerlaubtes Spiel auf Geld (Kartenspiel etc.); 8) Uebertretung der Regeln betreffend die innere Geschäftsführung. Die Geldstrafe für den einzelnen Uebertretungsfall darf 1 Rbl. nicht übersteigen.

147. Die einer Geldstrafe unterliegenden Uebertretungsfälle (Art. 143—146) müssen in besonderen Tabellen verzeichnet sein, unter Angabe der Höhe der resp. Geldstrafen. Diese Tabellen werden von der Fabrikinspection bestätigt und in den Werkstätten ausgehängt.

148. Geldstrafen, welche für schlechte Arbeit, Versäumniss und Ordnungswidrigkeiten festgesetzt sind, dürfen 1/3 desjenigen Lohnbetrages nicht übersteigen, welcher dem Arbeiter bei dem regelmässigen Abrechnungstermin zukommen würde.

149. Wenn nach der Anzahl der dem Arbeiter zur Last gelegten Uebertretungen die Gesammtsumme der zudictirten Geldstrafen die im Art. 148 angegebene Norm übersteigen sollte, so hat der Betriebsleiter das Recht, den Dienstvertrag aufzuheben.

Anmerkung. Dem in Grundlage dieses Artikels entlassenen Arbeiter steht es frei, über die Aufhebung des Contracts beim Gericht in Monatsfrist Beschwerde zu führen. Falls das Gericht die letztere für begründet erachtet, spricht es dem Arbeiter Schadenersatz zu.

150. Die dem Arbeiter vom Betriebsleiter auferlegten Geldstrafen verden in das Abrechnungsbüchlein spätestens binnen 3 Tagen eingetragen, mit Angabe des Grundes und des Betrages der Strafe, und sodann vom Lohn bei der ersten Abrechnung einbehalten. Ausserdem werden alle Geldstrafen in ein besonders hierzu für die Fabrik angeschafftes Schnurbuch eingetragen, welches den Beamten der Fabrikinspection auf Verlangen vorzuzeigen ist.

151. Die Verfügungen des Betriebsleiters betreffend Auflage der Geldstrafen (Art. 143) unterliegen keiner Beschwerde. Wenn jedoch bei Gelegenheit der Besichtigung der Fabrik durch Beamte der Fabrikinspection, auf die Klagen der Arbeiter hin, ungesetzliche Auflagen von Geldstrafen aufgedeckt werden, so wird der Verwalter zur Rechenschaft gezogen.

152. Die Geldstrafen werden zu einem bei jeder Fabrik zu bildenden Capital geschlagen, welches von der Fabrik-Administration verwaltet wird. Dieses Capital darf, mit Genehmigung des Inspectors, nur zur Linderung der Noth der Arbeiter selbst verwandt werden, und in Grundlage von Verordnungen, welche vom Finanzminister nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern zu erlassen sind (vgl. Erläuterung zu Art. 102).

Aus den am 4. December 1890 vom Finanzminister bestätigten Regeln betr. die Aufbewahrung und Verausgabung des Fabrik-Strafcapitals.

1) Die von den Arbeitern in Grundlage der Art. 143—148 der Gewerbeordnung zu erhebenden Strafzahlungen werden zu einem besondern, bei einer jeden Fabrik zu bildenden Strafcapital geschlagen, welches von der Fabrikverwaltung verwaltet wird und lediglich zur Linderung der Arbeiternoth zu verwenden ist.

2) Die Auszahlungen der Capitalquoten geschehen durch den Besitzer resp. Dirigirenden der Fabrik mit Genehmigung der Fabrikinspection zu folgenden Zwecken:

a. zur Unterstützung der Arbeiter, welche ganz oder theilweise durch Krankheit arbeitsunfähig werden;
b. zur Unterstützung der Arbeiterinnen, welche sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden, bei Niederlegung der Arbeit während 2 Wochen vor der Geburt;
c. für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung des Vermögens der Arbeiter durch Feuer;
d. zur Beerdigung.

3) Bis zur Summe von 100 Rbln. wird das Strafcapital vom Besitzer des gewerblichen Etablissements aufbewahrt. Im Fall des Anwachsens des Capitals über die bezeichnete Summe hinaus ist dasselbe nicht weniger als zweimal jährlich bei den Sparcassen der Reichsbank zinstragend anzulegen. Die Rückzahlung dieser Einlagen erfolgt auf schriftliches Ansuchen der Besitzer resp. Dirigirenden der gewerblichen Etablissements, welches von diesen und dem Fabrikinspector resp. dessen Gehilfen zu unterzeichnen ist.

4) Für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben des Strafcapitals wird in jedem gewerblichen Etablissement ein besonderes Buch geführt, dessen Form von der competenten Behörde für Fabrikangelegenheiten zu bestätigen ist.

5) Die Controle über Einhaltung obiger Bestimmungen liegt der Fabrikinspection ob, welche befugt ist, sich von der Unversehrtheit und der richtigen Verwendung des Strafcapitals zu überzeugen.

6) Das durch Schliessung des gewerblichen Etablissements freigewordene Strafcapital wird der resp. Behörde für Fabrikangelegenheiten zur Bildung eines allgemeinen Arbeitercapitals übergeben. Die der Behörde übergebenen Summen werden in Werthpapieren angelegt und einer der Reichsbankstellen zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 1782 des Criminalstrafgesetzbuchs. „Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche und Ehrenbürger sich der im Art. 177 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehenen Aneignung oder Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums schuldig machen und es sich hierbei um eine Summe unter 300 Rubel handelt, so unterliegen sie der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Gefängnisshaft auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr. Falls aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinn stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antrieb sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so werden sie verurtheilt zum Arrest nicht über 3 Monate."

Durch Allerhöchsten Befehl vom 7. Juni 1891 ist den Reichssparkassen gestattet:

1) Fabrikstrafcapitalien entgegenzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die für einmalige Einzahlungen feststehende Norm, jedoch unter Beobachtung des Modus der Rentenberechnung.

2) Nachdem die Einlagen 1000 Rubel überschritten haben, sind dafür Billete der Reichsrentei anzuschaffen. Die betreffenden Sparbücher können auf den Namen des resp. gewerblichen Etablissements ausgestellt sein (nicht auf den des Besitzers oder Dirigirenden). Anträge auf Einzahlung können vom Dirigirenden allein, Anträge auf Auszahlung jedoch müssen von dem Besitzer und dem Fabrikinspector resp. dessen Gehilfen unterzeichnet sein.

Auf Allerunterthänigste Unterlegung des Finanzministers vom 23. April 1893 wurde verfügt, dass die Strafgelder, welche von den ständigen Arbeitern in den Werkstätten der Privateisenbahnen — bei denen Spar- und Unterstützungscassen bestehen — erhoben werden, zu diesen letzteren geschlagen werden.

153. Der Betriebsleiter unterliegt für die Haltung eines Arbeiters ohne Abrechnungsbuch und für die unrichtige Führung des letzteren einer Geldstrafe von 5—25 Rbl. für jeden Uebertretungsfall; beim Zusammentreffen mehrerer zu gleicher Zeit aufgedeckter Uebertretungsfälle einer Geldstrafe im Gesammtbetrage der für dieselben festgesetzten Pön. Dieser Gesammtbetrag wird für jede Uebertretung besonders berechnet, und zwar nach der Zahl der mit gar keinen oder unrichtig geführten Abrechnungsbüchern versehenen Arbeiter, und darf für jede Uebertretung nicht die Höhe von 500 Rubeln übersteigen.

154. Der Betriebsleiter unterliegt einer Geldstrafe von 25—100 Rbl. für die Nichtbeobachtung der Vorschriften betreffend: 1) die Ernennung eines Stellvertreters; 2) die Aufbewahrung der Pässe und Führung der Namensverzeichnisse der Arbeiter; 3) die Eröffnung der Fabrikbuden und den Handelsbetrieb in denselben; 4) den Inhalt und die Führung der vorgeschriebenen Bücher; 5) die Bekanntmachungen, deren Aushängung und Verbreitung obligatorisch ist, und 6) die Geldstrafe der Arbeiter.

Anmerkung. Denselben Strafen unterliegen auch die Fabrikbesitzer für die Nichtbeobachtung der für die Ernennung des Betriebsleiters geltenden Regeln.

Wenn statt 3 besonderer Straftabellen für a) untaugliche Arbeit, b) Versäumniss und c) Ordnungsstörung nur eine Tafel unter Beobachtung der eben bezeichneten Rubriken, mit genauer Angabe des Strafmaasses angefertigt ist, so liegt darin nicht eine Uebertretung des Art. 147 (welche nach Art. 154 strafbar wäre), da in dem letzteren nähere Anleitungen zur Anfertigung von Straftabellen nicht enthalten sind.

Die Erhebung von Strafen in höherem Betrage, als die von dem Fabrikinspector bestätigte Straftabelle angiebt, qualificirt sich als Vergehen, welches im Art. 154 (Pkt. 6) vorgesehen ist, und nicht als Uebertretung im Sinne des Art. 155, da dieser letztere den Fabrikanten mit einer Geldstrafe für den Fall bedroht, dass er von den Arbeitern eine Entschädigung für den Gebrauch von Gegenständen erhebt, welche ihnen unentgeltlich zu überlassen sind, resp. die Entschädigung in einem zu hohen Betrage beansprucht.

Wenn bei Beginn der Protocollaufnahme der Fabrikant oder sein Stellvertreter nicht zugegen waren, dagegen vor Schluss derselben sich einfinden und das Protocoll selbst unterzeichnen, so soll eine Geldstrafe für diese vorübergehende Abwesenheit nicht erhoben werden.

155. Die Betriebsleiter unterliegen einer Geldstrafe von 50—300 Rbl.: 1) für die Erhebung einer Vergütung von den Arbeitern für solche Gegenstände, deren Benutzung den letzteren unentgeltlich geboten werden muss, sowie für die Erhebung einer principiell erlaubten Zahlung in einem höheren, als dem gesetzlich normirten Betrage; 2) für die Berechnung von Zinsen von solchen Summen, welche den Arbeitern darlehnsweise überlassen werden, und für die Erhebung einer Gebühr für die Uebernahme einer Garantie bei den Verpflichtungen derselben; 3) für die Abrech-

nung statt in Geld, durch Hingabe von Marken, Getreide, Waaren oder anderen Gegenständen.

156. Dem Finanzminister bleibt es vorbehalten, nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern auf Antrag der Gouvernements-Behörden für Fabriksachen die in den Art. 48—60, 128—155 enthaltenen Bestimmungen auch auf bedeutendere handgewerbliche Etablissements auszudehnen, und andererseits unbedeutende Fabriken für die Fälle dringender Nothwendigkeit von der Unterwerfung unter die genannten Artikel zu dispensiren.

Fünftes Capitel.

Von der Abstempelung der Erzeugnisse russischer Manufacturen, Fabriken und Gewerke.

157. Die Abstempelung oder Nichtabstempelung der verschiedenen russischen Fabrik- und Manufacturerzeugnisse ist dem Ermessen eines jeden Producenten anheimgegeben. Es werden keinerlei Erhebungen in Fabriken und häuslichen Anstalten darüber gestattet, ob die Erzeugnisse derselben abgestempelt werden oder nicht.

Anmerkung. Die in den Artikeln 157—161 dargelegten Regeln über die Abstempelung der Fabrikate russischer Manufacturen und Fabriken erstrecken sich in ihrem ganzen Umfange auch auf die Gouvernements des Königreichs Polen.

158. Die nach den bestehenden Tarifen gestattete Ausfuhr von abgestempelten oder keinen Stempel tragenden russischen Fabrikaten aus dem Reiche ins Ausland wird in den Zollämtern ohne Hinderniss zugelassen.

159. Die abgestempelten Fabrikate russischen Ursprungs geniessen die in der Zollordnung (Art. 1159, 1160) erwähnten Vorrechte. Die russischen Waaren, welche mit dem betreffenden Stempel nicht versehen sind, geniessen bei einer Rückeinfuhr aus dem Auslande in das Reichsgebiet das Recht, frei und ohne Erhebung einer Steuer eingeführt zu werden, nur in dem Falle, wenn von dem Waareneigenthümer die Originalbescheinigung darüber vorgewiesen wird, dass die Waare thatsächlich aus Russland ausgeführt worden ist (Zollreglement Art. 863).

Art. 863 des Zollreglements. „Russische, gehörig gestempelte Waaren, welche ins Ausland gesandt, dort jedoch nicht abgesetzt werden und ins Reich zurückgelangen, passiren frei und ohne Zoll. Ungestempelte Waaren dagegen gelten als ausländische; dieses ist indessen nicht auszudehnen auf solche Waaren, welche das Recht russischen Ursprungs ohne Stempelung geniessen und in den Bestimmungen über Stempelung russischer Fabrikate aufgeführt sind; in Bezug auf solche Waaren streitet im Zweifel die Präsumtion gegen eine heimliche Zufuhr."

Art. 1615. „Wenn bei Eröffnung ausländischer Waaren solche inländische Waaren vorgefunden werden, welche einen Fabrikstempel tragen, so gelten diese letzteren als unzweifelhaft einheimische und unterliegen nicht der Confiscation und können höchstens wie jede andere Waare auf Grund des Zollreglements als Sicherheit für Geldbeitreibungen dienen."

Art. 1160. „Wenn jedoch neben Contrebande solche Waaren entdeckt werden, die zwar für einheimische ausgegeben sind, sich jedoch nicht durch einen Stempel über ihren Ursprung ausweisen können, so werden sie ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs confiscirt.

Anmerkung. Wenn daher solche Waaren confiscirt oder angehalten werden, welche zwar der Abstempelung unterliegen, im gegebenen Fall jedoch keinen Stempel tragen und von dem Eigenthümer ausschliesslich als inländische Fabrikate bezeichnet werden, so unterliegen sie einer Untersuchung durch Experten. Falls hierbei auch nur ein Stück sich als ausländisches Fabrikat erweist und folglich mangels Stempels als Contrebande zu qualificiren ist, so wird die weitere Expertise sofort eingestellt und in Grundlage obiger Bestimmungen die Confiscation verfügt, und zwar neben Erhebung einer Pön für die der Abstempelung unterliegenden, aber nicht abgestempelten Waaren, auch wenn bei der vorausgegangenen Prüfung einheimische Waaren darunter vorgefunden wurden."

160. Bezüglich der Abstempelung von Fabrikerzeugnissen werden folgende allgemeine Regeln aufgestellt: 1) der Stempel muss den Vor- und Familiennamen des Fabrikanten, wenn auch nur in Anfangsbuchstaben, und die Angabe des Ortes, wo die Fabrik sich befindet, enthalten. Der Stempel muss dauerhaft und sichtbar angebracht sein. Die Buchstaben auf demselben müssen unbedingt russische sein, indess ist es nicht verboten, auch mit anderen Buchstaben zu stempeln, unter der Bedingung indess, dass ausserdem ein russischer Stempel vorhanden sei.

2) Bei Neuanlage einer Fabrik muss der Begründer, welcher seine Fabrikate zu stempeln wünscht, hiervon dem Departement für Handel und Manufactur Kenntniss geben, mit Angabe dessen, an welchem Orte und welcher Art die Fabrik angelegt wird; auch hat er ein Modell und eine Beschreibung desjenigen Stempels, welchen er seinen Fabrikaten aufzulegen beabsichtigt, beizufügen. 3) Bei Verkauf oder einem Eingehen der Fabrik hat der Fabrikant ebenso dem Departement für Handel und Manufactur davon Anzeige zu machen. 4) Wenn der Fabrikant es für nöthig erachtet, an seinen Stempeln eine Aenderung vorzunehmen, so ist er verpflichtet, zuvor dem Departement für Handel und Manufactur davon Anzeige zu machen, mit Angabe der Zeit, von welcher ab er die Anlegung der neuen Stempel beabsichtigt. 5) Wenn das Departement für Handel und Manufactur findet, dass der geplante Stempel ungeeignet ist, sich mit den über diesen Gegenstand erlassenen Regeln nicht in Uebereinstimmung befindet, oder wenn bereits ein ähnlicher Stempel vorhanden ist, von welchem er sich nicht genügend unterscheidet, so verlangt es die Aenderung eines solchen Stempels.

Anmerkung. Die Beschreibung der Fabrikate und die Anweisung über die Ordnung der Abstempelung und der Uebersendung der Stempelmodelle sind in der Beilage III beigefügt.

161. Die Fälschung von Fabrik- und Handelsstempeln und Zeichen, ebenso das Verkaufen oder Inverkehrsetzen von Erzeugnissen, welche mit gefälschten Stempeln oder Zeichen versehen sind, wird auf Grund der in den Criminalgesetzen und in den besonderen, mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Tractaten und Declarationen enthaltenen Gesetze verfolgt.

Anmerkung. Die in diesem Artikel (161) erwähnten Tractate u. Declarationen sind abgeschlossen mit Frankreich, England, Italien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Belgien, den Niederlanden und Spanien.

Art. 1354 des Criminalstrafgesetzbuchs. „Wer fremde Stempel oder Zeichen nachmacht, welche mit Genehmigung der Obrigkeit den Fabrikaten oder Erzeugnissen von Manufacturen, Fabriken oder Gewerken anzufügen sind, unterliegt, neben der Entschädigung für den hierdurch entzogenen Gewinn, der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder Gefängniss nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade."

Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln zum Schutz des Fabrikgewerbes.

Erstes Capitel.

Von den Vorzügen und Vergünstigungen der Besitzer von Fabriken, Gewerken und Manufacturen.

162. Russische Unterthanen, welche nicht zu den Gilden gehören oder länger als 3 Jahre aus denselben ausgeschieden sind, werden, wenn sie die Absicht haben, Manufacturen, Gewerke oder Fabriken neu anzulegen, nachdem solches von dem Stadtamt oder dem Gouverneur (vergl. Art. 69 und 70) bescheinigt worden ist, mit Genehmigung des Finanzministers für ein Jahr von der Lösung eines Handelsscheines befreit. Wenn derjenige, der die Absicht hat, eine Manufactur, ein Gewerk oder eine Fabrik zu begründen, eine solche wirklich im Laufe dieses einen Jahres anlegt, so wird ihm die Vergünstigung der Befreiung von der Lösung eines Gildenscheines noch auf zwei Jahre ertheilt. Diese Vergünstigung wird an eine Person nur einmal ertheilt.

163. Denjenigen, welche am Narwaschen Wasserfall bedeutendere, mit Wasserkraft betriebene Fabriken und Gewerke anlegen, wird ausser der im vorhergehenden Artikel (162) bezeichneten dreijährigen Vergünstigung noch eine Vergünstigung auf sieben Jahre, im Ganzen auf zehn Jahre, ertheilt, sofern sich nach Ablauf des anfänglichen Termins die Fabrik in Betrieb befinden würde.

164. Denjenigen Personen, welche neue Fabriken und Gewerke in Kreisstädten und Niederlassungen, ebenso in Kronsflecken, welche zu Kreisstädten zugeschrieben sind, anlegen wollen, wird nach Gutdünken des Finanzministers eine Vergünstigung

durch Befreiung von der Bezahlung einer Gildensteuer auf sechs Jahre ertheilt.

165. Den russischen Manufacturisten und Fabrikanten wird es gestattet, für ihre Rechnung durch Vermittelung des Departements für Handel und Manufactur und der russischen Consuln mit Genehmigung des Finanzministers Muster derjenigen ausländischen Fabrikate zu verschreiben, welche nach ihrem Gutdünken ihnen zur Nachbildung und Richtschnur bei Anfertigung ebensolcher auf ihren Fabriken nöthig erscheinen und deren Einfuhr durch die bestehenden Tarife nicht verboten ist; indess ist es ihnen gestattet, solche Erzeugnisse nur in so weit, als sie zu Modellen erforderlich sind, einzuführen.

166. Hebräer, welche an den Orten, die ihnen zum beständigen Wohnsitz angewiesen sind, Fabriken zur Anfertigung von Woll-, Leder-, Papier-, Seide- und anderen Erzeugnissen anlegen, können nach specieller Prüfung der Nothwendigkeit und des Nutzens solcher Fabriken von der Regierung Unterstützungen erhalten.

Zweites Capitel.

Von den Privilegien auf neue Erfindungen und Entdeckungen*).

Erste Abtheilung.

Vom Wesen der Privilegien auf Erfindungen und Entdeckungen.

167. Jede Entdeckung, Erfindung und Vervollkommnung irgend eines gemeinnützigen Gegenstandes oder einer Herstellungsmethode in der Kunst, Manufactur und im Handwerk, ist Eigenthum derjenigen Person, welche sie gemacht hat. Diese Person kann zur Sicherstellung ihrer Eigenthumsrechte von der Regierung ein ausschliessliches Privilegium erbitten.

---

*) Die Ausdrücke „Privilegium, privilegiren“ u. s. w. sind in vorliegender Uebersetzung beibehalten, wenngleich nach deutschem Sprachgebrauche die bezeichneten Ausdrücke in diesem Sinne richtiger durch „Patent, patentiren“ u. s. w. wiedergegeben werden müssten. Diese letzteren Bezeichnungen nämlich sind nach der Terminologie der russischen Gesetzgebung in einem ganz anderen Sinne zu verstehen.

Anmerkung. Die in den Art. 167—198 enthaltenen Bestimmungen über die Privilegien auf neue Erfindungen und Entdeckungen beziehen sich auch auf die Gouvernements des Königreichs Polen.

168. Das Privilegium ist ein Document, welches von der Regierung einer oder mehreren bestimmten Personen ertheilt wird, welches besagt, dass die darin beschriebene Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung seiner Zeit der Regierung vorgestellt worden ist, und dass der erwähnten Person resp. Personen ein ausschliessliches Recht gegeben ist, die gemachte Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung während einer bestimmten Zeit als ihr Eigenthum zu exploitiren.

169. Indem die Regierung ein Privilegium ertheilt, garantirt sie dem Vorzeiger durchaus nicht für seine wirkliche Urheberschaft der Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung, auch nicht für den Nutzen und Erfolg, sondern bescheinigt die Erfindung nur als solche; ferner, von wem und wann dieselbe vorgestellt wurde.

170. Ein von der Regierung ertheiltes Privilegium nimmt Niemandem das Recht, vor dem Gericht nachzuweisen, dass die im Privilegium erwähnte Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung ihm gehört und schon vor Ertheilung des Privilegiums eingeführt war.

Anmerkung. Alle Streitsachen competiren den allgemeinen Justizbehörden (nicht den Friedensrichtern) auf Grund der Civilprocessordnung. Wo die allgem. Gerichtsordnung (v. 1864) nicht eingeführt ist, werden solche Streitsachen auf Grund des II. Th. des XVI. Bd. des Swods der Reichsgesetze entschieden.

171. So lange diese Urheberschaft (Art. 170) nicht von Gerichtswegen aberkannt worden ist, stehen demjenigen, der das Privilegium erhalten hat, folgende Rechte zu: 1) nur er allein kann während der durch das Privilegium festgestellten Zeit die Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung wie sein unentziehbares und ausschliessliches Eigenthum exploitiren und infolge dessen sowohl den Gegenstand, auf welchen das Privilegium ertheilt worden ist, als auch das Privilegium selbst einführen, gebrauchen, verkaufen, verschenken, testamentarisch vermachen und

anderweitig auf gesetzliche Weise einem Andern abtreten oder einem Andern die Ausübung des Privilegiums für die ganze, dem Erfinder zugesicherte Zeit oder auf kürzere Zeit überlassen; 2) jede Nachahmung gerichtlich zu verfolgen und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden zu verlangen.

Art. 1353 des Criminalstrafgesetzbuchs. Wer irgend Jemandes Privilegium auf eine Erfindung verletzt, unterliegt, neben der Entschädigung des Privilegirten für den demselben dadurch entzogenen Gewinn: einer Geldbusse von hundert bis zu dreihundert Rubel.

172. Als Nachahmung gilt jede genaue und in allen wesentlichen Theilen ähnliche Herstellung der Entdeckung, Erfindung und Vervollkommnung, auf welche das Privilegium ertheilt worden ist, wenn auch einige unwichtige und zu ihrem Wesen nicht gehörende Veränderungen oder sogar Verbesserungen, bei denen die wesentlichen Theile der früheren Erfindung beibehalten sind, gemacht wurden.

173. Privilegien können auch auf solche Erfindungen, Entdeckungen und Vervollkommnungen ertheilt werden, welche in anderen Staaten gemacht worden sind und für welche die dort bereits ertheilten Privilegien noch fortdauern, jedoch mit der Einschränkung, dass die Zeit der Wirksamkeit des Privilegiums auf die Erfindung, welche aus anderen Staaten eingeführt wurde, nicht länger dauere, als die Zeit, für welche der Erfinder selbst das Privilegium erhalten hat. Die Ertheilung von Privilegien auf in anderen Ländern bereits ohne Privilegium bekannte und sogar beschriebene Erfindungen kann nur ausnahmsweise zugelassen werden, und zwar mit besonderer Rücksichtnahme der Regierung auf den zu erwartenden Nutzen und die für die Einführung erforderlichen Auslagen. Uebrigens haben die Privilegien, welche auf solche Neuerungen ertheilt werden, dieselbe Kraft und Wirksamkeit, wie die für Erfindungen, welche in Russland gemacht worden sind.

174. Auf rein elementare Grundsätze als solche, d. h. ohne Nutzanwendung auf ein gegebenes künstliches Object und ohne gleichzeitigen Hinweis auf einen neu erfundenen, besonderen Apparat (z. B. auf Branntweinbrennerei durch Dampfkraft, oder

auf Zuckersiederei durch Dampfkraft im luftleeren Raum), können Privilegien nicht ertheilt werden.

175. Privilegien werden nicht ertheilt: auf unbedeutende Erfindungen, Entdeckungen und Vervollkommnungen, welche nur Schärfe und Erfindungsgabe zeigen und von welchen man sich keinen wesentlichen Nutzen versprechen kann, sowie auf solche, welche der Gesellschaft und den Staatseinkünften schädlich sein können.

176. Privilegien werden nicht ertheilt: auf Erfindungen und Vervollkommnungen betreffend Kriegsbedürfnisse und Vertheidigungsmittel des Staates, deren Gebrauch allein der Regierung erlaubt ist, wie: Artilleriewaffen, Geschosse, Schlagröhren und andere Bestandtheile des Artilleriegeschützes, Panzer für Schiffe, unter dem Wasser befindliche Minen und Drehthürme für Schiffe. Auf solche Erfindungen und Vervollkommnungen von Gegenständen, welche ebenfalls im Kriegswesen gebraucht werden, deren Benutzung aber auch Privatpersonen freisteht, wie: Handgewehre, Metallpatronen, Kugeln und anderes Zubehör solcher Waffen, werden allerdings Privilegien ertheilt, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Wirksamkeit dieser Privilegien nicht auf's Kriegs- und Marineressort erstrecke und dass diese letzteren sowohl in der Ausbeutung ähnlicher Erfindungen und Vervollkommnung für ihre Bedürfnisse, als auch beim Experimentiren mit denselben nicht beschränkt seien.

177. Das Recht, ein Privilegium zu erhalten, steht sowohl russischen Unterthanen, wie auch Ausländern zu, nur muss letzteren erlaubt sein, Fabriken und Gewerke zu errichten, ohne russischer Staatsangehöriger zu werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem Modus der Privilegienertheilung.

178. Derjenige, welcher auf irgend eine Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung in der Kunst, Manufactur oder im Handwerk ein Privilegium zu erhalten wünscht, hat beim Departement für Handel und Manufactur ein Gesuch einzureichen, mit Angabe der Dauer des zu erbittenden Privilegiums, unter

Darlegung des Nutzens und unter Hinzufügung einer genauen Beschreibung des Gegenstandes, für den das Privilegium erbeten wird, mit Hervorhebung aller wesentlichen Details, mit einer Gebrauchsanweisung und mit den dazu gehörigen Rissen und Zeichnungen. Nichts darf verschwiegen werden, was sich auf den genauen Betrieb bezieht, so dass jeder Sachkenner allein nach der Beschreibung und Zeichnung die im Privilegium angegebene Erfindung, Entdeckung u. s. w. in Ausführung bringen kann ohne zu Muthmaassungen seine Zuflucht nehmen und die in der Erfindung befindlichen Mängel ergänzen zu müssen. In der Beschreibung muss der neue Gegenstand, d. h. das, worauf das Privilegium erbeten wird, genau bezeichnet sein. Die Beschreibung muss in russischer Sprache verfasst sein; falls sie aus einer fremden Sprache übersetzt ist, so muss der genauen Controle wegen auch das Original beigefügt werden. Die Vorstellung einer Beschreibung in einer fremden Sprache ohne russisches Translat ist nur gestattet behufs Anmeldung des Eigenthumsrechts des Bittstellers an der Erfindung, nicht aber behufs Ertheilung eines Privilegiums an ihn. Die Ertheilung selbst erfolgt nicht früher, als nach Einreichung einer Beschreibung oder Uebersetzung in russischer Sprache. Im Falle der Nichterfüllung dieser letzteren Bedingung von Seiten des Bittstellers oder seines Bevollmächtigten wird 3 Monate nach Vorstellung der Beschreibung in fremder Sprache das Verfahren über die Privilegienertheilung eingestellt. Wenn es sich als nöthig erweist, dass der grösseren Klarheit wegen zur Beschreibung auch ein Modell beigelegt werden muss, so hat der Bittsteller auch dieses vorzustellen. Gleichzeitig hat der Bittsteller auch die Steuer für das Privilegium zu erlegen (cf. Steuerreglement Art. 321, Pkt. 1. 2. Art. 322).

Aus dem Steuerreglement von 1893.

Art. 321, Pkt. 1. Für Privilegien auf eigene Erfindungen, Entdeckungen und Vervollkommnungen werden erhoben:

bei	Ertheilung	auf	3	Jahre	90	Rbl.
„	„	„	5	„	150	„
„	„	„	10	„	450	„

Pkt. 2. Für Ausbeutung ausländischer Privilegien:

für	1	Jahr	60 Rbl.
„	2	Jahre.	120 „
„	3	„	180 „
„	4	„	240 „
„	5	„	300 „
„	6	„	360 „

Art. 322. Die Steuer wird unter keinen Umständen zurückgezahlt, auch wenn das Privilegium vor der Zeit erlischt oder der Inhaber desselben das Unternehmen nicht in Betrieb setzt.

Art. 323. Die Privilegiensteuer ..... wird beim Gesuch um Privilegienertheilung vorgestellt und fliesst den Reichsrevenüen zu.

179. Wenn das Departement für Handel und Manufactur das Gesuch mit allen Beilagen und die vom Bittsteller zu erlegende Steuer empfangen hat, stellt es an demselben Tage eine mit der Unterschrift des Directors des Departements und mit dem Kronssiegel versehene Bescheinigung aus; auf Wunsch eines auswärtigen Vollmachtgebers kann dieselbe ihm per Post zugeschickt werden. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welchem Jahr, Monat, Tag, resp. Stunde, das Gesuch um Privilegienertheilung beim Departement eingegangen ist.

180. Die Gesuche um Privilegienertheilung auf irgend eine Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung in der Kunst, Manufactur und im Handwerk werden im Conseil für Handel und Manufactur verhandelt, unter Hinzuziehung des Directors desjenigen Departements, vor welches das Gesuch seinem Gegenstande nach gehört. Diese Verhandlung erstreckt sich nur darauf, ob nicht schon früher auf dieselbe Erfindung einer anderen Person ein Privilegium ertheilt worden ist, ob der Gegenstand der Erfindung, für die das Privilegium erbeten wird, mit gehöriger Klarheit, Genauigkeit und Vollständigkeit beschrieben ist und ob vom Gegenstande des Privilegiums überhaupt ein Vortheil erwartet werden kann. Sein besonderes Augenmerk richtet der Conseil für Handel und Manufactur darauf, ob nicht die Erfindung, auf welche das Privilegium erbeten wird, etwas für die Gesundheit

und die Sicherheit der Bevölkerung Schädliches enthält. Zur richtigen Beurtheilung dieses letzteren Moments setzt sich der Conseil für Handel und Manufactur nöthigenfalls mit dem Medicinalconseil in Relation.

181. Wenn der Conseil für Handel und Manufactur überzeugt ist, dass der Gegenstand, für welchen das Privilegium nachgesucht wird, mit der gehörigen Genauigkeit, Klarheit und Vollständigkeit beschrieben ist, dass hierauf früher keinem Andern ein Privilegium ertheilt worden, und endlich, dass in demselben nichts Gefährliches oder Schädliches enthalten ist (cf. Art. 175, 176 und 180), so stellt er, nach Festsetzung der Frist für das Privilegium, entsprechend dem Reglement desjenigen Gewerbezweiges, auf den sich die Erfindung bezieht, die Möglichkeit der Privilegienertheilung der Entscheidung des Finanzministers anheim, mit dessen Unterschrift dann das Privilegium ausgefertigt wird. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn dem Conseil bekannt ist, dass die Erfindung, für welche das Privilegium nachgesucht wird, bereits beschrieben oder irgendwo allgemein im Gebrauch ist, wird der Bittsteller abgewiesen. Wenn die Erfindung oder Vervollkommnung als für die öffentliche Sicherheit und in sanitärer Beziehung schädlich erachtet wird, so muss sich der Bittsteller durch Revers verpflichten, die Erfindung nicht zu realisiren, und werden zu gleicher Zeit im Regierungsanzeiger und den Zeitungen beider Residenzen die Gründe der Ablehnung des Privilegiums angegeben.

182. Wer mit seinem Gesuch wegen Unklarheit, Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der beigefügten Beschreibung abschlägig beschieden ist, kann die erforderlichen Erklärungen und Ergänzungen zum zweiten Mal vorstellen; wenn diese dann für genügend erachtet werden, so wird ihm das Privilegium nach den oben angeführten Regeln ertheilt.

183. Wenn für ein und dieselbe Erfindung von verschiedenen Personen ein Privilegium während der Verhandlung nachgesucht wird, so wird es überhaupt nicht ertheilt. Nur dann wird eine Ausnahme gemacht, wenn einer der Bittsteller gerichtlich nach-

weist, dass der andere von ihm die Erfindung widerrechtlich sich angeeignet hat.

184. Im Falle einer Ablehnung des Privilegiums wird dem Bittsteller die von ihm eingezahlte Steuer sogleich zurückgezahlt.

Anmerkung. Der Modus der Privilegienertheilungen auf Erfindungen, Entdeckungen und Vervollkommnungen auf landwirthschaftlichem Gebiete ist im Landwirthschaftsreglement beschrieben.

Dritte Abtheilung.

Von den Fristen für die Wirksamkeit der Privilegien.

185. Privilegien auf eigene Entdeckungen, Erfindungen und Vervollkommnungen werden auf Wunsch des Bittstellers und nach Ermessen der Regierung auf 3, 5 und 10 Jahre, nicht aber auf längere Zeit, ertheilt. Privilegien auf Einführung von Erfindungen, welche bereits in anderen Ländern bekannt sind, können nur auf 6 Jahre, resp. auf die im Art. 173 angegebene Frist ertheilt werden.

186. Die Frist eines Privilegiums kann in keinem Fall verlängert werden.

187. Die Frist eines Privilegiums beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung desselben; die Verjährung der Verfolgung wegen Nachahmung beginnt mit dem Tage, an welchem die Bescheinigung über die Abgabe des Gesuchs um Privilegienertheilung ausgefertigt worden ist. Daher wird über eine jede ausgereichte Bescheinigung in den Zeitungen beider Residenzen und im Warschauer Tageblatt publicirt.

Vierte Abtheilung.

Von der Form und der Publicirung der Privilegien.

188. Am Kopf des Privilegiums stehen die Worte: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät. Das Privilegium enthält: 1) den Namen des Vorzeigers; 2) den Tag der Vorweisung; 3) die Beschreibung der Erfindung, Entdeckung, Vervollkommnung

resp. Einführung mit möglichster Klarheit und Vollständigkeit; 4) die Zeitdauer des Privilegiums; 5) die für dasselbe gezahlten Steuern; 6) die Bescheinigung, dass auf denselben Gegenstand früher keinem Andern ein Privilegium ertheilt worden ist; 7) den Vorbehalt, dass die Regierung dem Vorsteller keinerlei Garantie für seine wirkliche Urheberschaft der Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung, ebensowenig für die Erfolge derselben übernimmt; 8) die Unterschrift des resp. Ministers; 9) das Siegel des Departements, durch welches das Privilegium ertheilt ist, und 10) die Beglaubigung des Departementsdirectors.

189. Das Privilegium wird auf Pergament geschrieben.

190. Jedes Privilegium wird sofort nach seiner Ertheilung in seinem ganzen Umfange in den Journälen desjenigen Ministeriums, zu dessen Ressort es gehört, veröffentlicht; ferner wird es in der Senatszeitung, in den officiellen Zeitungen beider Residenzen und im Warschauer Tageblatt abgedruckt. Abgesehen hiervon müssen die resp. Departements, welche Privilegien ertheilt haben, Jedem die Register der neuen privilegirten Erfindungen auf Verlangen vorzeigen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten eines Privilegieninhabers.

191. Jeder Privilegieninhaber ist verpflichtet, diejenige Erfindung, Entdeckung oder Vervollständigung, auf welche das Privilegium ertheilt worden ist, nicht später als nach Ablauf des 4. Theils der Frist in seinem vollen Umfange zu realisiren und im Laufe von 6 weiteren Monaten darauf dem Departement, welches das Privilegium ertheilte, eine von der örtlichen Obrigkeit ausgestellte Bescheinigung darüber vorzustellen, dass das Privilegium wesentlich realisirt ist, d. h. dass die privilegirte Erfindung oder Vervollkommnung zum Gebrauch eingeführt worden ist.

192. Wenn ein Privilegieninhaber das Privilegium einer andern Person zu übergeben oder das Privilegium zum Gegenstande eines Gesellschaftsvertrages zu machen wünscht, so muss

ein solches Rechtsgeschäft in der vorgeschriebenen Form auf gesetzlicher Grundlage vollzogen werden. Nach Abschluss des Rechtsgeschäfts benachrichtigt der ursprüngliche Privilegieninhaber hierüber das Departement, und dieses letztere erlässt in den Zeitungen eine Publication.

193. Der Privilegieninhaber ist nicht berechtigt, ohne besondere Erlaubniss der Regierung bezüglich des Privilegiums einen Gesellschaftsvertrag mit einer Actiengesellschaft zu schliessen, oder einer solchen Gesellschaft das Privilegium zu übergeben.

194. Wenn der Inhaber eines Privilegiums eine Erfindung, Entdeckung oder Neuerung wesentlich verändert oder vervollkommnet, und zwar durch wichtige Vorrichtungen oder Betriebserleichterungen, so kann er auch hierauf ein Privilegium nehmen; in jedem Falle aber ist er verpflichtet, dem Departement, welches das Privilegium ertheilt hat, hierüber Mittheilung zu machen, mit einer klaren Beschreibung des Wesens der Vervollkommnung.

195. Wenn eine Erfindung, auf welche Jemandem ein Privilegium ertheilt worden ist, von einer andern Person vervollkommnet wird, so kann letzterer auf diese Vervollkommnung kein besonderes Privilegium ertheilt werden, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie sich mit dem Inhaber des ersten Privilegiums über den Gebrauch der übrigen Theile der Erfindung verständigt hat; nach Ablauf der Frist für das erste Privilegium kann jedoch ein besonderes Privilegium auf den vervollkommneten Theil der ersten Erfindung ertheilt werden.

196. Bei den in den Art. 194 und 195 angegebenen Fällen der Privilegienertheilung ist vorgeschrieben: 1) dass die Zeitdauer des Privilegiums auf eine vom Erfinder selbst gemachte Vervollkommnung kürzer sei, als die für die Erfindung selbst; 2) dass die Wirksamkeit eines solchen Privilegiums von dem für die Haupterfindung ertheilten Privilegium unabhängig sei, so dass die Zeitdauer des letzteren nicht verlängert werden kann, wenn auch das für die Vervollkommnung ertheilte Privilegium noch nicht abgelaufen ist, und 3) dass die Zeitdauer eines Privilegiums auf eine von einer andern Person gemachte Vervollkommnung nicht

mehr als die Hälfte der dem Erfinder selbst gewährten Frist beträgt.

197. Die Privilegien erlöschen: 1) durch Ablauf der Frist; 2) wenn gerichtlich nachgewiesen wird, dass dieselbe Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung, auf welche das Privilegium ertheilt worden ist, schon vor Einreichung des Gesuches im Russischen Reiche eingeführt war oder aus Beschreibungen bekannt ist, nach welchen die betreffende Einrichtung resp. Handlung im Wesentlichen auch ohne neue Beschreibung ausgeführt werden kann, 3) wenn gerichtlich nachgewiesen wird, dass dieselbe Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung, auf welche das Privilegium ertheilt worden ist, schon irgendwo anders ohne Privilegium in Gebrauch ist; ausgenommen sind die aus andern Ländern eingeführten Erfindungen, die aus den im Art. 173 erläuterten besonderen Erwägungen zugelassen werden können; 4) wenn auf Antrag des wahren Erfinders gerichtlich nachgewiesen wird, dass der Privilegieninhaber eine fremde Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung für seine eigene ausgegeben hat; 5) wenn sich in der Folge erweist, dass die vorgestellte Beschreibung nicht vollständig ist, dass wesentliche Appertinentien, Handgriffe oder Betriebsarten nicht angegeben resp. verschwiegen sind, ohne welche die erwartete Wirkung unmöglich hervorgebracht werden kann, oder dass bei der Ausführung solche wesentliche Veränderungen oder Vervollkommnungen getroffen sind, ohne welche der gehörige Zweck nicht erreicht werden kann, und schliesslich, dass sie überhaupt nicht mit der thatsächlichen Realisirung übereinstimmt; 6) wenn der Privilegieninhaber die im Art. 191 vorgesehene Bescheinigung der örtlichen Obrigkeit nicht während der festgesetzten Frist dem competenten Departement vorstellt.

198. In den im Art. 197 angeführten Fällen publicirt das Departement, welches das Privilegium ertheilt hat, unverzüglich in allen officiellen Zeitungen der beiden Residenzen und im Warschauer Tageblatt über die Erlöschung des Privilegiums. Alsdann kann ein Jeder ungehindert die Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung, auf die das Privilegium ertheilt worden war, ausbeuten.

Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

1683. Wenn Jemand, ein fremdes literärisches, wissenschaftliches, industrielles oder Kunsterzeugniss sich aneignend, es unter seinem Namen herausgiebt, so unterliegt er, neben der Verpflichtung, den Autor oder Künstler für allen demselben erwachsenen Nachtheil und entzogenen Gewinn zu entschädigen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Einsperrung ins Gefängniss nach dem im Art. 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade (der II. Grad Art. 33 lautet: Verweisung zum Aufenthalte nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements mit Gefängniss auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Einsperrung in's Gefängniss auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten).

Drittes Capitel.

Von dem Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen.

199. Der Erfinder eines Musters oder Modells, welche zur Reproduction durch Gewerk-, Fabrik- oder Handwerksarbeit bestimmt sind, kann sich für eine bestimmte Zeit ein ausschliessliches Ausbeutungsrecht der bezeichneten Erfindung sichern.

Anmerkung 1. Ausländer, welche sich ein Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen sichern wollen, haben sich nach den in diesem (III.) Capitel enthaltenen Normen zu richten.

Anmerkung 2. Die Muster und Modelle, welche in den bei Fabriken und Gewerken bestehenden Werkstätten von den daselbst angestellten Zeichnern und Ornamentarbeitern hergestellt werden, sind in jedem Fall Eigenthum des Fabrik- oder Gewerkbesitzers.

200. Zur Sicherstellung seines ausschliesslichen Ausbeutungsrechts an Mustern oder Modellen für eine bestimmte Zeit ist der Erfinder oder Erwerber derselben verpflichtet, dieselben auf dem in den Art. 201—203 angegebenen Wege anzumelden, und zwar, bevor diejenigen Erzeugnisse, in welchen die Muster und Modelle reproducirt sind, durch Verkauf oder anderweitig an die Oeffentlichkeit gelangen.

201. Die Anmeldung eines Musters oder Modells erfolgt durch Einreichung eines Gesuchs nach Ermessen des Anmelders entweder beim Departement für Handel und Manufactur oder bei der Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur, unter Beifügung des Originalmusters oder -Modells, oder — je nach Zweckmässigkeit — eines Risses oder Probestückes derselben in 2 Exemplaren.

Anmerkung. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, nöthigenfalls und je nach der Zweckmässigkeit, die Anmeldung der Muster und Modelle auch in anderen, von diesem Ministerium ressortirenden, Behörden anzuordnen.

202. Gesuche um Anmeldung von Mustern und Modellen werden in ein besonderes Buch nach der Zeit ihrer Eingabe eingetragen. Auf beiden vorgestellten Exemplaren der Erfindung wird vermerkt: 1) die Nummer im Buche; 2) der Vor- und Familienname, sowie der Wohnort des Eigenthümers oder der Ort seiner Fabrik resp. Gewerkes; 3) Jahr, Monat und Datum der Vorstellung des Musters, und 4) die Frist, für welche dem Eigenthümer das Recht zur ausschliesslichen Ausnutzung des vorgestellten Musters oder Modells gewährt ist. Das eine von diesen Exemplaren bleibt bei den Acten, das andere wird mit der gehörigen Unterschrift und unter Beidrückung des Kronssiegels dem Bittsteller zurückgegeben, mit einer Bescheinigung darüber, dass sein Eigenthumsrecht am Muster oder Modell angemeldet ist.

203. Die Anmeldung eines nicht neuen, schon früher im Gebrauch gewesenen Modells resp. Musters gilt als nichtig und wird mit allen ihren Folgen kassirt.

Anmerkung 1. Ueberhaupt alle Nachmachungen und Copieen von im Handel befindlichen ausländischen Erzeugnissen gelten als „nicht neu".

Anmerkung 2. Jede Reproducirung eines angemeldeten Musters resp. Modells im Ganzen, oder solcher einzelner Theile derselben, welche selbst etwas Neues darstellen, in demselben, grösserem oder kleinerem Maassstabe, wird, ganz abgesehen von dem dazu verbrauchten Material oder den Hilfsmitteln, als Nachmachung betrachtet.

Anmerkung 3. Als Nachmachung gilt nicht die fabrikmässige Reproducirung von Erzeugnissen der Bildhauerkunst

vermittelst Webereien, Stickereien und der Malerei resp. deren Zweige und umgekehrt.

204. Die Aufbewahrung der Muster und Modelle, sowie der Risse und Muster concentrirt sich in Moskau bei der Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur. Solche Muster, Modelle und Risse werden dritten Personen nicht früher als ein Jahr nach ihrer Anmeldung zur Besichtigung vorgezeigt.

Anmerkung. Die Frist für eine auf Wunsch des Vorstellers geheime Aufbewahrung kann verlängert werden, jedoch nicht über 3 Jahre hinaus.

205. Auf allen Erzeugnissen, in welchen ein angemeldetes Muster oder Modell reproducirt wird, muss durch ein Siegel resp. Stempel an einer dazu geeigneten Stelle oder auf einer besonderen, am Fabrikat befestigten Plombe eine Marke in der gehörigen, vom Finanzminister bestätigten Form angebracht sein, unter Angabe der Zeitdauer, für welche dem Eigenthümer das ausschliessliche Nutzungsrecht des Musters oder Modells gewährt worden ist.

206. Von jeder Uebertragung des ausschliesslichen Nutzungsrechts eines in der oben festgesetzten Weise angemeldeten Musters resp. Modells wird das Departement für Handel und Manufactur oder die Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur, je nachdem, wo die Anmeldung stattfand, benachrichtigt, damit hierüber in den Büchern und auf den bei der Anmeldung vorgestellten Mustern und Modellen ein Vermerk gemacht wird.

207. Die Frist des ausschliesslichen Nutzungsrechts eines Musters oder Modells beginnt mit dem Tage der Vorstellung und dauert, je nach Wunsch des Bittstellers, 1—10 Jahre.

208. Die Steuer für die Anmeldung von Mustern und Modellen wird nach Verhältniss der Frist, für die das ausschliessliche Nutzungsrecht erbeten ist, erhoben (cf. Steuerreglement Art. 321, p. 3).

Aus dem Steuerreglement.

Art. 321, Pkt. 3. Die Steuer wird nach Maassgabe der Frist erhoben, für welche die ausschliessliche Nutzung der Fabrikmuster und -Modelle erbeten ist, und zwar im Betrage von 50 Kop. pro Jahr.

Art. 323. Die Steuer wird für die Anmeldung von Mustern und Modellen bei der Anmeldung selbst erhoben und fliesst zu den Revenüen des Reichs.

209. Die Voruntersuchung betr. Streitigkeiten und Klagen wegen Nachahmungen und eigenmächtigen Gebrauchs der angemeldeten Muster oder Modelle, sowie der angelegten Marken, liegt ob: dem Departement für Handel und Manufactur oder der Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur, je nachdem, wo die Anmeldung stattfand; die Entscheidung der Streitigkeiten selbst, die Normirung der Strafe für die Rechtsverletzung, sowie das Maass der Entschädigung, competiren dem Gericht auf allgemeiner Grundlage. Auf Ansuchen der streitenden Parteien oder auf Requisition des Gerichts theilt zu diesem Zweck das Departement für Handel und Manufactur resp. die Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur Auskünfte und Daten über den Streitgegenstand mit. Falls es sich nach den Umständen und dem Gange der Verhandlung als nothwendig erweist, entweder eine Besichtigung der Maschinen und Werkzeuge, welche zur Nachahmung der angemeldeten Muster und Modelle gedient haben, vorzunehmen, oder ein Verzeichniss der Waaren, in welchen die resp. Muster oder Modelle reproducirt worden sind, anzufertigen, so commandirt das Departement für Handel und Manufactur resp. die Moskauer Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur hierzu Experten ab. Ueber den Befund eines solchen Augenscheins resp. Besichtigung wird in Gegenwart der streitenden Parteien und eines Polizeibeamten ein Protokoll aufgenommen, welches sodann, wohin gehörig, vorgestellt wird. Die Kosten einer solchen Abcommandirung werden von den Schuldigen getragen.

Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

1356. Diejenigen, welche auf ihren Fabrikaten das zur Sicherstellung des Rechts auf die Benutzung eines Musters oder Modells verordnete Zeichen anwenden, ohne über dieses Muster oder Modell vorher in der dafür vorgeschriebenen Ordnung die Anzeige gemacht zu haben, unterliegen: einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

1357. Wer eigenmächtig, ohne Autorisation des Besitzers, in gesetzlicher Weise zur Anzeige gebrachte Muster oder Modelle nachmacht, unterliegt, abgesehen von der Entschädigung für den durch seine eigenmächtige Benutzung eines schon angemeldeten Musters oder Modells verursachten Verlust oder entzogenen Gewinn: einer Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Rubeln.

Viertes Capitel.

Von der Ausstellung der Manufactur-, Fabrik- und Gewerk-Erzeugnisse.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

210. Zur Ausstellung werden ohne jede Zahlung Erzeugnisse jeder Art, dem Wunsche und Ermessen des Fabrikanten oder Handwerkers gemäss, mit Ausnahme der sehr umfangreichen Gegenstände, zugelassen.

Anmerkung. In Betreff der internationalen Ausstellungen gewerblicher Erzeugnisse werden für jeden einzelnen Fall von der Regierung besondere Verfügungen erlassen.

211. In den Städten St. Petersburg, Moskau und Warschau werden abwechselnd alle vier Jahre, d. h. in jedem fünften Jahre, Ausstellungen veranstaltet, und zwar auf Grundlage der in den Art. 213—251 angegebenen Bestimmungen.

212. Die Anordnungen betreffend die Eröffnung von Ausstellungen in den Gouvernementsstädten werden von den Gouverneuren nach Maassgabe der örtlichen Bedürfnisse und dem Zustande der Manufactur-, Fabrik- und Gewerkindustrie unter Controle des Ministers des Innern erlassen.

Anmerkung. Die Beschickung landwirthschaftlicher Ausstellungen mit Erzeugnissen der Fabrik- und Handwerksindustrie ist in Grundlage der Art. 252—257 gestattet.

Zweite Abtheilung.

Von den Ausstellungen der Manufactur-, Fabrik- und Gewerk-Erzeugnisse in den Städten St. Petersburg, Moskau und Warschau.

I. Allgemeine Regeln.

213. Zur Concurrenz und zur Theilnahme an Prämiirungen auf den Ausstellungen in den Städten St. Petersburg, Moskau und Warschau werden die Einwohner des Reichs, der Gouvernements des Königreichs Polen und des Grossfürstenthums Finnland zugelassen.

214. Die Ausstellungen in den Städten St. Petersburg und Moskau können unentgeltlich beschickt werden mit Erzeugnissen jeder Art, je nach Wunsch der Fabrikanten und Handwerker, welche eigene Etablissements in irgend einem Theile des Reichs, des Königreichs Polen oder des Grossfürstenthums Finnland besitzen. Die Ausstellungen in der Stadt Warschau können ausserdem noch mit den verschiedenartigsten Erzeugnissen der Landwirthschaft beschickt werden. Nicht angenommen werden auf den Ausstellungen: 1) Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, wie: Erzeugnisse der Malerei und Bildhauerkunst; anatomische und ärztliche Instrumente; rein theoretische Erfindungen, welche auf das Gewerbe nicht anwendbar sind; 2) Gegenstände der einfachen Handarbeit, wie z. B. genähte Kleider, u. s. w.; 3) Küchen- und kosmetische Erzeugnisse, die nicht fabrikmässig hergestellt sind; 4) chemische und andere Erzeugnisse, welche der Gefahr der Selbstentzündung unterliegen; endlich 5) ungeheuer grosse Gegenstände und offenbar ungenügende, undauerhafte und missgestaltete Erzeugnisse.

215. Die Ausstellungsräumlichkeiten werden in den Städten St. Petersburg und Moskau auf Verfügung des Finanzministers und in der Stadt Warschau auf Anordnung des Generalgouverneurs hergestellt. Damit jedoch die Räumlichkeiten der Art und dem Umfange der Ausstellungsobjecte entsprechen, sind die Gouverneure des Reichs, des Königreichs Polen und des Grossfürstenthums Finnland verpflichtet, 3 Monate vor Eröffnung

der Ausstellung von den Fabrikanten und Manufacturisten Auskünfte über die Gegenstände, welche für die Ausstellung bestimmt sind, zu fordern und die bezüglichen Verzeichnisse dem Finanzminister resp. dem Moskauer Generalgouverneur zuzustellen.

216. Die Concurrenten müssen ihre Artikel je nach der Verschiedenheit in einem oder zwei Exemplaren jeder Sorte, nicht aber Stücke einer Sorte in grosser Anzahl einschicken.

217. Ausstellungsobjecte, welche zum Nachweise ihres einheimischen Ursprungs mit Fabrikmarke und -Stempel versehen sind, werden von den Gouverneuren mit Attestaten versehen, in welchen bezeichnet sind: 1) Stand, Vor-, Vaters- und Familienname des Fabrikanten; 2) Art, Ort und Gründungszeit des gewerblichen Etablissements; 3) die Zahl der Arbeiter, welche sich in der Fabrik selbst beschäftigen; 4) Art und Stärke der Triebkraft; 5) Zahl der Maschinen, Werkgestelle, Oefen u. s. w.; 6) Verbesserungen, welche etwa in der Fabrik seit der letzten Ausstellung gemacht worden sind; 7) der Nutzen, den die Fabrik dem Orte und der Umgegend ihrer Belegenheit bringt; 8) die Prämiirungen, welche dem Fabrikanten ertheilt sind, mit Angabe der Zeit und des Gegenstandes der Prämiirung; 9) Angabe der Meister oder Arbeiter, welche sich durch practische Verbesserungen oder selbsterfundene Handgriffe nützlich gemacht und durch lobenswerthe Führung ausgezeichnet haben. — Erzeugnisse ohne Fabrikmarke werden von der Ausstellung zurückgewiesen; Gegenstände jedoch, welche ohne ein oben erwähntes Attest der Gouverneure eingeschickt sind, können zwar ausgestellt werden, haben aber kein Anrecht auf die Prämiirung.

Anmerkung. In den Jahren 1860 und 1861 war befohlen, Erzeugnisse auf den Industrieausstellungen von 1861 in St. Petersburg und 1865 in Moskau auch ohne die im Art. 217 angeführten Attestate der Gouverneure entgegenzunehmen, falls denselben eine einfache, mit der Unterschrift der Exponenten versehene Bescheinigung beigegeben war, jedoch mit der Einschränkung, dass, falls sich eine Unrichtigkeit in der Angabe herausstellt, der Schuldige auf Grund des Art. 218 das Recht auf Prämiirung verliert. Dieser Modus der Entgegennahme von Ausstellungsobjecten wurde auf Grund besonderer Bestimmungen auch in den folgenden Jahren angewandt.

218. Die Fabrikanten fügen ihrer Anmeldung eine wahrheitsgemässe Angabe (laut ihren Fabrikbüchern) über die folgenden Daten bei: 1) über die Anzahl und den Werth der jährlichen Production; 2) über ihren Absatz im Innern des Reichs oder in den Gouvernements des Königreichs Polen und Grossfürstenthums Finnland, oder im Auslande; 3) über die Art und die Quantität des jährlich von ihnen verbrauchten rohen und halbverarbeiteten Materials, und 4) darüber, ob und wie viel Arbeiter ausserhalb der Fabrik, und zwar im Fabrikbezirke resp. in anderen Kreisen des Gouvernements, beschäftigt werden. — Diese ergänzenden Auskünfte muss der Inhaber des Etablissements eigenhändig unterschreiben. Im Fall wissentlich falscher Angabe verliert derselbe sein Anrecht auf Prämiirung.

219. Ausser diesen Aufgaben (Art. 218) muss sich bei jeder Partie der Erzeugnisse ein genaues Register befinden, in welchem die Benennung der Erzeugnisse, die Quantität, das Gewicht und der Preis eines jeden Objects anzugeben ist.

220. Nach Ausreichung der im Art. 217 erwähnten Beglaubigungen müssen die Gouverneure dem Finanzminister resp. Generalgouverneur von Moskau ihre Bemerkungen über die bekanntesten Fabrik-Etablissements einsenden, unter Hervorhebung derjenigen Fabrikbesitzer, welche sich ausgezeichnet haben durch gute Einrichtung ihrer Fabriken, durch Anwendung, Verbesserung und erleichterte Ausführung der verschiedenen Fertigkeiten, durch besondere Fürsorge für ihre Handwerker und durch Verbesserung ihrer Lage (z. B. durch Beseitigung der mit einigen Arbeiten verbundenen Gefahr für Gesundheit und Leben, durch Gewährung von solchen Vortheilen, welche den Arbeiter vor Armuth und Hilflosigkeit in Fällen von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu schützen geeignet sind).

221. Die Exponenten unterliegen keiner Gildensteuer oder städtischen Accise, auch wenn ihre Erzeugnisse während der Ausstellung verkauft werden.

222. Die auf den Ausstellungen verkauften Gegenstände können erst am Tage des Schlusses der Ausstellung den Käufern ausgereicht werden.

223. Der Termin für die Entgegennahme der Ausstellungsobjecte wird jedesmal besonders publicirt.

224. Im Interesse einer bequemeren Zustellung der Ausstellungsobjecte werden vom Finanzminister resp. dem Generalgouverneur von Moskau Makler oder Bevollmächtigte ernannt, denen die Interessenten ihre Erzeugnisse zuschicken können; übrigens ist es jedem erlaubt, seine Erzeugnisse einem ihm bekannten Kaufmanne einzusenden und ihn mit der Abfertigung derselben an die Ausstellung zu beauftragen. Die Makler und Bevollmächtigten müssen sich mit dem Ersatz der gehabten Auslagen und für die Mühe, an Stelle einer Commissionsgebühr, mit einer mässigen Pauschalsumme begnügen; im Streitfalle wird das Maass der Entschädigung vom Ausstellungscomité bestimmt.

225. Den bedeutenderen Partieen geben die Exponenten besondere Commis mit oder beauftragen dazu eine andere Person; kleinere Partieen können den Maklern oder Bevollmächtigten zugeschickt werden; diese haben alsdann die betr. Gegenstände mit den anderen zusammen unter ihrer eigenen Aufsicht oder der Aufsicht der von ihnen dazu ausersehenen Personen auszustellen.

226. Die unmittelbare Aufsicht über die Ausstellungen in der Stadt St. Petersburg ist dem Conseil für Handel und Manufactur übertragen, welches die Executive den aus seiner Mitte ernannten Gliedern überträgt; aus diesen wird ein temporäres Comité unter Vorsitz eines Gliedes dieses Comités oder einer dritten, vom Finanzminister zu ernennenden, Person gebildet. In der Stadt Moskau ist die Aufsicht der dortigen Abtheilung des Conseils für Handel und Manufactur übertragen, welches gleichfalls aus seinen Gliedern ein besonderes Comité bildet. Der Generalgouverneur von Moskau ernennt zum Präsidenten ein Comitéglied resp. eine dritte Person und macht hierüber dem Finanzminister Mittheilung, welcher entweder die Ernennung bestätigt oder modificirt. Die Aufsicht über die Ausstellungen in der Stadt Warschau ist einem Comité übertragen, das zum Theil aus Staatsbeamten, zum Theil aus den bekanntesten Fabrikanten oder Manufacturisten besteht. Die Ernennung sowohl der Glieder,

als auch des Vorsitzenden dieses Comités unterliegt der Bestätigung des Finanzministers.

227. Auf Verfügung des Finanzministers resp. des Generalgouverneurs von Moskau werden für diese Comités Schriftführer, Canzleibeamte, Commissare und die nöthige Anzahl Schreiber ernannt. Die Beamten rekrutiren sich aus den Schreibern und können nach Ermessen des Präsidiums aus den für die Veranstaltung der Ausstellung bestimmten Summen honorirt werden.

228. Zur Begleichung der Ausgaben für Veranstaltung der Ausstellungen in den Städten St. Petersburg, Moskau und Warschau, sowie der Kosten der zur Organisation dieser Ausstellungen errichteten Comités, wird von Fall zu Fall eine der Reichsrentei zu entnehmende Summe designirt.

229. Während der ganzen Dauer der Ausstellung hat das Comité täglich eine Sitzung in einem besonderen Zimmer der zur Ausstellung bestimmten Räumlichkeiten abzuhalten. Bei Eröffnung der Ausstellung ist in der Stadt St. Petersburg das Conseil für Handel und Manufactur, und in der Stadt Moskau die Abtheilung dieses Conseils anwesend.

II. Die Pflichten des Ausstellungscomités.

230. Die Pflichten des Comités sind folgende:

A. In Bezug auf die innere Organisation der Ausstellung.

1) Die Räumlichkeiten für die Ausstellung herzustellen und dieselben entsprechend auszustatten. Die Räumlichkeit wird bestimmt und der Plan der inneren Organisation bestätigt: in den Städten St. Petersburg und Warschau — vom Finanzminister, in der Stadt Moskau — aber vom Generalgouverneur. 2) Die für die Ausstellung eingeschickten Gegenstände zu empfangen. Zu diesem Zwecke müssen die Comitéglieder vom publicirten Empfangstermin an in den Ausstellungsräumen täglich von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags dejouriren. 3) Festzustellen, ob die eingeschickten Erzeugnisse und Artikel der Bestimmung der Ausstellung entsprechen; die für tauglich befundenen Erzeugnisse nach den Arten, dem Plane und den Räumlichkeiten entsprechend zu vertheilen. 4) Jeder Partie den nöthigen Platz ohne Raum-

verschwendung zu überweisen. 5) Darauf zu achten, dass jeder Gegenstand mit einer Etiquette und Nummer versehen ist, um die Benutzung des Ausstellungscatalogs zu erleichtern; der Catalog wird vom Ausstellungscomité zusammengestellt, gedruckt und ist für die Ausstellungsbesucher käuflich. Diese Cataloge werden in den Städten St. Petersburg und Moskau in russischer, in der Stadt Warschau ausserdem noch in polnischer Sprache gedruckt; in der Stadt St. Petersburg können solche Cataloge auch noch in französischer und deutscher Sprache gedruckt werden. 6) Darauf zu achten, dass die Ausstellungen täglich zur bestimmten Zeit geöffnet werden. 7) Darauf zu achten, dass, so lange die Ausstellung geöffnet ist, kein Gegenstand ohne Aufsicht der Commis, Makler oder Bevollmächtigten bleibt, welche für die Unversehrtheit derselben verantwortlich sind. 8) Bei Oeffnung und Schluss der Ausstellungsräume und während der Nacht die zur Unversehrtheit der ausgestellten Gegenstände erforderlichen Maassregeln zu ergreifen. 9) Die innere Ruhe und Ordnung in den Ausstellungssälen aufrechtzuerhalten und, ohne principiell irgend Jemandem den Zutritt zu verweigern, Leute von unanständigem Aeussern fernzuhalten. 10) Alle Schwierigkeiten für die Besucher zu beseitigen und denselben auf Wunsch Auskünfte zu ertheilen. 11) Dafür Sorge zu tragen, dass nach Schluss der Ausstellung die ausgestellten Gegenstände im Laufe von 2 Wochen aus den Räumen entfernt werden.

B. Betreffend die Schriftführung.

1) Ein Schnurbuch für alle zur Ausstellung gelangenden Partieen der Erzeugnisse in fortlaufender Nummer zu führen, unter Beifügung der von den Fabrikanten resp. deren Commis, Maklern oder Bevollmächtigten unterzeichneten und mit einem Vermerk des dejourirenden Gliedes und des Schriftführers versehenen Register. 2) Den Ausstellern Quittungen über den Empfang ihrer Erzeugnisse zur Ausstellung zu verabreichen. Diese Quittungen werden bei der Ablieferung der verkauften Gegenstände an die Käufer oder beim Rückempfang derselben von den Fabrikanten, deren Commis, Maklern oder Bevollmächtigten dem Comité zurückgegeben. 3) Ein Schnurbuch über Einnahme

und Ausgabe der für die Organisation der Ausstellung designirten Summe zu führen und nach Schluss der Ausstellung die Abrechnung wo gehörig vorzustellen. 4) Für jeden Ausstellungstag ein Journal zu führen und alles Bemerkenswerthe darin zu notiren; ebenso muss ein Journal für die Comitésitzungen geführt werden. 5) Alle Anordnungen der vorgesetzten Obrigkeit auszuführen und bei derselben in Ausstellungsangelegenheiten Vorstellung zu machen. Die Entscheidung solcher Vorstellungen, betr. die innere Organisation der Ausstellung, die erforderlichen Ausgaben oder die Errichtung einer polizeilichen Aufsicht, hängt je nach dem Ort, wo die Ausstellung stattfindet, vom Finanzminister resp. Generalgouverneur von Moskau ab.

III. Regeln betr. Beprüfung des Werthes der Erzeugnisse.

231. Zur Beprüfung des Werthes der zur Ausstellung vorgestellten Erzeugnisse wird eine Commission von Experten gebildet, deren Anzahl sich nach der Zahl der auf der Ausstellung vertretenen Haupt-Industriezweige richtet. Jede Commission muss mindestens 3 Glieder zählen.

232. Zur Bildung der Expertencommission wählt das Ausstellungscomité solche durch Kenntnisse und Unparteilichkeit bekannte Fabrikanten und Industrielle, welche dazu ihre Einwilligung geben; ferner auch technisch gebildete Personen aus anderen Berufszweigen. Mit diesen vereinigen sich nach Bestimmung des Finanzministers resp. Generalgouverneurs von Moskau — in der Stadt St. Petersburg: Glieder des Conseils für Handel und Manufactur; — in der Stadt Moskau: Glieder der Abtheilung dieses Conseils; — und in der Stadt Warschau: Beamte der Manufacturbranche oder Personen, welche auf dem Gebiet der Technik thätig sind.

233. Wenn zu Gliedern der Commission solche Fabrikanten ernannt werden, welche zugleich Exponenten sind, so dürfen diese sich nicht an der Prüfung der eigenen Fabrikate betheiligen.

234. Die Thätigkeit der Commission beginnt mit dem ersten Tage der Ausstellungseröffnung.

235. Der Ausstellungscomité überweist unverzüglich der Commission, je nach Hingehörigkeit, die von den Fabrikanten den Erzeugnissen beigefügten Erklärungen, sowie die von den Gouverneuren in Grundlage der Art. 217 und 220 mitgetheilten Auskünfte.

236. Die Commission hat bei der Beprüfung der Erzeugnisse ihr besonderes Augenmerk zu richten: 1) auf die Qualität des ausgestellten Erzeugnisses; 2) auf den Fabrik- und Verkaufspreis derselben, und 3) auf den Zustand des Etablissements, welches den Gegenstand ausgestellt hat.

237. In Betreff der Qualität des Erzeugnisses unterliegt einer Beprüfung: der dem Werth des Erzeugnisses entsprechende Gebrauch des rohen Materials, die Dauerhaftigkeit der ersten Bearbeitung, die Haltbarkeit der Farben, die Vollkommenheit der endgiltigen Bearbeitung, die Sauberkeit und Schönheit der Formen und Muster.

238. In Betreff der Billigkeit des Preises muss ins Auge gefasst werden, dass dieselbe nur dann als Verdienst angerechnet werden kann, wenn sie herrührt: 1) von verbesserten Herstellungsmitteln, welche die Ausgabe verringern; 2) vom Gebrauch nicht zu theuren Materials oder einer geringeren Gattung desselben, ohne Beeinträchtigung der Güte des Erzeugnisses selbst; 3) von dem bedeutenden Betriebe, welcher dem Fabrikanten die Möglichkeit gewährt, die allgemeinen Ausgaben der Fabrik auf die grosse Zahl der Erzeugnisse zu repartiren. Daher kann die Billigkeit der Preise, welche vom Gebrauch schlechten Materials bei nachlässiger Bearbeitung oder davon herrührt, dass die Erzeugnisse als solche billiger geworden sind, nicht als Vorzug betrachtet werden.

239. In Betreff des Zustandes des Fabriketablissements ist die Aufmerksamkeit zu richten: 1) auf den Nutzen, welchen der Fabrikort oder dessen Umgegend aus der Fabrik zieht; 2) auf die eingeführten technischen Neuerungen, Verbesserungen und vereinfachten Handgriffe, sei es, dass diese ausländischen Ursprungs oder vom Fabrikanten selbst resp. dessen Arbeitern erfunden worden sind; 3) auf die Wichtigkeit und den Gebrauchswerth der

Erzeugnisse, und 4) auf die Möglichkeit, nach Bedürfniss Erzeugnisse der besten Qualität herzustellen. Letzteres bezieht sich besonders auf die Fälle, wo die Fabrikanten zusammen mit den gewöhnlichen Erzeugnissen einige besondere Gegenstände zur Schau ausstellen.

240. Da zur Ausstellung in Warschau auch landwirthschaftliche Gegenstände zugelassen werden, so wird in dieser Branche als Verdienst mit dem Anrecht auf Prämiirung angesehen: 1) Acclimatisation nutzbringender Früchte und exotischer Gewächse, welche bisher noch nicht cultivirt worden, resp. die Ueberwindung von Schwierigkeiten bei der Cultur grösserer Quantitäten; 2) Vervollkommnung der Mittel zum Anbau verschiedener Früchte und Gewächse, welche bereits in der Gegend heimisch sind, durch Herbeiführung eines reichlicheren Wachsthums, ohne Beeinträchtigung der in denselben enthaltenen Nährstoffe und nützlichen Elemente; 3) die Verwendung der in der Gegend erzeugten Früchte zu einem bis dahin unbekannten, die Interessen der Landwirthschaft berührenden Gebrauch; 4) Verbreitung solcher Gegenstände, deren Anbau in der Heimath für andere Gewerbszweige von Nutzen ist, z. B. der Anbau von Maulbeerbäumen, die Seidenraupenzucht, die Herstellung von Farbehölzern, wie der Krapppflanze, Indigo, Weberdisteln u. s. w.; 5) Vervollkommnung verschiedener landwirthschaftlicher Geräthe, welche eine Verringerung der Arbeiterzahl involviren, wie z. B. der Selbstmäher, Pflüge, Exstirpatore, Säemaschinen, Dreschmaschinen, Häckselmaschinen u. s. w., und 6) alle Verbesserungen in der Wirthschaft und Aufdeckung neuer, bis dahin unbekannter landwirthschaftlicher Erwerbsquellen.

241. Bei Beurtheilung des Werthes der Erzeugnisse auf oben bezeichneter Grundlage ziehen die Commissionen zur Bestimmung der Verdienste der Ausstellungsconcurrenten folgende Umstände in Betracht: 1) den Grad der Wichtigkeit der Fabrikation, welche davon abhängt, ob einheimisches oder ausländisches Material zur Verwendung gelangt ist; ob die Fabrikation einer grösseren oder geringeren Zahl von Arbeitern die Mittel zum Unterhalt verschafft; ob sie mehr oder weniger wichtige Bedürf-

nisse der Bewohner befriedigt, und die ausländischen Fabrikate vollständig oder zum grössten Theil ersetzt; 2) die ungewöhnlich umfangreiche Production; 3) die Einführung und Vereinfachung eines neuen Industriezweiges in solchen Gegenden, wo bisher Arbeitsmangel herrschte oder wo das Rohmaterial nicht den eigentlichen Werth besass; 4) die Einführung neuer Maschinen, Werkzeuge und Handgriffe, welche die Arbeit erleichtern und beschleunigen, sowie das Fabrikat billiger stellen; 5) die Sorge um Verbesserung der Lage der Arbeiter und die Beseitigung der mit einigen Arbeiten verbundenen Gefahr für Leben und Gesundheit durch Gewährung solcher Vortheile, welche den Arbeiter vor Armuth und Hilflosigkeit in Fällen von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu schützen geeignet sind (vgl. Art. 220).

242. Die besonderen Verdienste und Auszeichnungen der Meister und Arbeiter können bestehen: für die ersteren: in der Neuanwendung geeigneterer Handgriffe, im vortheilhafteren Verbrauch des Materials resp. Vertheilung der Arbeit, in der langjährigen und eifrigen Leitung einer besonderen Fabrikbranche; für die letzteren: in der geschickten Herstellung der Arbeiten und in langjähriger Beschäftigung auf der Fabrik bei lobenswerther Führung.

243. Nachdem jede Expertencommission in ihrer Branche sämmtliche Ausstellungsobjecte besichtigt und aus der Zahl derselben diejenigen, welche ihrer Meinung nach der Prämiirung würdig sind, ausgewählt hat, verfasst sie hierüber auf Grund der Art. 236—242 einen Bericht und übergiebt denselben im Laufe der ersten 2 Wochen (gerechnet von der Eröffnung der Ausstellung), unter Rückgabe der den Commissionen übergebenen Erklärungen und Nachweise: in der Stadt St. Petersburg — dem Conseil für Handel und Manufactur; in der Stadt Moskau — der Abtheilung dieses Conseils, und in der Stadt Warschau — dem Ausstellungscomité.

244. Bei Durchsicht des Berichts der Expertencommission, sowie bei Zuerkennung von Prämien an Fabrikanten, Meister und Arbeiter, muss der Comité für Handel und Manufactur in St. Petersburg resp. die Abtheilung dieses Conseils in Moskau zu-

sammen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtscomités (falls nämlich der Vorsitzende nicht aus der Zahl der Conseilglieder ernannt ist), sowie der Ausstellungscomité in Warschau sich von den in den Art. 236–242 bezeichneten Erwägungen leiten lassen und unter Berücksichtigung eventueller früherer Prämiirungen die Auszeichnungen in aufsteigender Ordnung zuerkennen, es sei denn, dass besonders beachtenswerthe Fälle vorliegen; eine solche ausnahmsweise Prämiirung ist jedesmal besonders zu motiviren.

245. Den Fabrikanten können folgende Prämien zuerkannt werden: 1) ein öffentliches Lob und ehrenvolle Erwähnung bei Beschreibung der Ausstellung; 2) Geldprämien; 3) für diesen Zweck geprägte goldene oder silberne, grosse oder kleine Medaillen; 4) das Recht, auf den Aushängeschildern und den Fabrikaten den Reichsadler zu führen; 5) das Allerhöchste Wohlwollen; 6) goldene und silberne Medaillen mit Ordensband zum Tragen am Halse, und 7) Orden.

246. Den Meistern und Arbeitern können folgende Belohnungen zuerkannt werden: 1) Belobigungsattestate des Conseils für Handel und Manufactur oder seiner Abtheilung; 2) kleine silberne Medaillen; als besondere Auszeichnung auch Medaillen zum Tragen im Knopfloch, und 3) Geldprämien, letztere hauptsächlich den Familienvätern.

247. Ueber Zuerkennung von Prämiirungen wird der Conseil für Handel und Manufactur beim Finanzminister, die Abtheilung dieses Conseils beim General-Gouverneur von Moskau vorstellig Bei Ausstellungen in der Stadt Warschau übergiebt das Comité seine Vorschläge durch den General-Gouverneur von Warschau dem Finanzminister.

248. Nach Durchsicht der Unterlegungen bestätigt der Finanzminister die zuerkannten öffentlichen Belobigungen, die Geldprämien, die Medaillen und das Recht zur Führung des Reichsadlers, und bringt solches zur Allerhöchsten Kenntniss; die Ertheilung der übrigen Belohnungen stellt er dem Allerhöchsten Ermessen anheim.

249. Fabrikanten, welche auf einer Ausstellung einer Medaille gewürdigt worden, können dieselbe auf dem Fabrikstempel abbilden.

250. Die Inhaber von Medaillen von den Ausstellungen in St. Petersburg, Moskau und Warschau erhalten vom Departement für Handel und Manufactur Diplome auf Pergament nach einem bestätigten Schema, für deren Ausfertigung eine Steuer von 10 Rbln. erhoben wird.

251. Vor Schluss der Ausstellung erwählt der Ausstellungscomité aus seiner Mitte 2 bis 3 Glieder, denen die Abfassung einer Beschreibung der Ausstellung übertragen wird. Sie erscheint als Einzelausgabe mit Angabe der zuerkannten Prämien.

Dritte Abtheilung.

Von der Beschickung landwirthschaftlicher Ausstellungen mit Erzeugnissen der Fabrik- und Handwerksindustrie.

252. Die Auswahl des Orts und die Bestimmung der Zeit der Beschickung landwirthschaftlicher Ausstellungen mit Erzeugnissen der Fabrik- und Handwerksindustrie und ebenso die Eröffnung solcher Ausstellungen liegt dem Domänenminister ob.

253. Die Erzeugnisse werden nur von den örtlichen Fabrikanten und Handwerkern des Gouvernements, in welchem die Ausstellung stattfindet, ausgestellt.

254. Die Entgegennahme solcher Erzeugnisse findet auf Grund der für die Ausstellungen in den Residenzen maassgebenden Art. 214 und 216 statt. Die Bestimmung der Quantität gleichartiger Fabrikate eines und desselben Exponenten hängt von dem Ermessen des örtlichen Comités unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten ab.

255. Zur Theilnahme an der Vertheilung der Erzeugnisse der Fabrik- und Handwerksindustrie, an der Beprüfung ihres Werthes und der Zuerkennung von Prämien, werden vom Finanzminister Glieder des Comités für Handel und Manufactur in die Ausstellungscomités abdelegirt und eventuell Experten hinzugezogen.

256. Den Exponenten können vom Ausstellungscomité öffentliche Belobigungen in der Beschreibung der Ausstellung, sowie

Belobigungsattestate der Comités zuerkannt werden. Zu diesem Zweck übersenden die Comités nach Schluss jeder Ausstellung dem Departement für Handel und Manufactur ein Verzeichniss der Exponenten, der Ausstellungsobjecte und der Prämiirungen.

257. Die Ausstellungen in Livland können nach dem Ermessen der örtlichen Obrigkeit mit Erlaubniss des Ministers des Innern, der Finanzen und der Domänen veranstaltet werden, aber allein mit den eigenen örtlichen Mitteln und ohne dass die Ministerien an den Kosten participiren.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über das Fabrikgewerbe.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

258. Für einzelne Zweige des Fabrikgewerbes gelten besondere Bestimmungen, welche in den folgenden Artikeln (259—278) angegeben sind.

Anmerkung 1. Ueber die Bereitung und den Verkauf der Kirchenlichte gilt Folgendes: 1) Die Kirchenlichte müssen aus reinem Bienenwachs hergestellt werden. Die Beschreibung der äusseren Merkmale der Kirchenlichte wird im geistlichen Ressort in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister angefertigt und vom Ober-Procureur des Heiligen Synods dem Dirigirenden Senat behufs Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniss vorgestellt. 2) Die Lieferung und der Engrosverkauf von Kirchenlichten geschieht nur in ganzen, versiegelten Päckchen von nicht weniger als 20 Pfd. Die Päckchen sind mit der resp. Fabriketiquette zu versehen und muss die Emballage mit den Worten „Wachs-Kirchenlichte“ gezeichnet sein. 3) Der Detailhandel mit Kirchenlichten wird nur den Kirchen und den unter dem geistlichen Ressort stehenden Lichtniederlagen und -Handlungen gestattet. 4) Lichte aus nicht ganz reinem Bienenwachs dürfen nicht zum Gebrauch in den Kirchen angefertigt werden. Die zum häuslichen Gebrauch angefertigten Wachslichte, mehr als 8 auf ein Pfund, müssen sich von den Kirchenlichten im Aeussern und in der Farbe des Dochtes unterscheiden (cf. p. 1).

Anmerkung 2. In Betreff der Herstellung und des Verkaufs von Margarin und Kunstbutter gelten nachstehende Regeln: 1) Unter „Margarin“, im Sinne dieser Anmerkung, wird ein Product verstanden, welches aus frischem Rinderfett durch Ausscheidung eines Theiles Stearin nach der Methode Mêge-Mourié gewonnen wird. Unter „Kunstbutter“ dagegen wird ein Product verstanden, welches durch Verarbeitung (nach der Methode Mêge-Mourié) von 100 Gewichtstheilen Margarin mit 100 Gewichtstheilen Milch oder mit 10 Gewichtstheilen Schmand gewonnen wird. 2) Die

Herstellung von Margarin und Kunstbutter ist nur in solchen gewerblichen Etablissements gestattet, welche ausschliesslich zu diesem Zweck errichtet sind. 3) Die Etablissements, welche Margarin und Kunstbutter herstellen, sowie die Viehschlächtereien, welche für diese Etablissements das Rohmaterial liefern, stehen unter Aufsicht besonderer, vom Finanzministerium ernannter Inspectoren. Die Kosten für den Unterhalt dieser Inspectoren werden der Krone von den Besitzern der in diesem Punkte angeführten Etablissements ersetzt. 4) Verboten ist: a) dem Margarin oder der Kunstbutter die Farbe von Kuhbutter zu geben; b) Margarinproducte und ähnliche Fette mit Kuhbutter zu vermischen behufs Verkaufs dieses Präparates und solche Gemengsel in den Handel zu bringen oder am Orte der Fabrikation resp. Verkaufs von Kuhbutter aufzubewahren. 5) Die Geschirre und überhaupt alle Räumlichkeiten, in welchen Margarinproducte zum Verkauf aufbewahrt werden, müssen an sichtbaren Stellen die klare und einfache Aufschrift „Margarin“ oder „Kunstbutter“ tragen. Wenn die Margarinproducte in ganzen Tonnen oder Kisten verkauft werden, muss die Aufschrift ausserdem noch den Namen oder die Firma des Fabrikanten enthalten. 6) Handlungen, welche sich mit dem Verkauf von Margarin und Kunstbutter befassen, müssen an sichtbaren Stellen Aushängeschilder mit der Aufschrift, dass in ihnen der Handel mit bezeichneten Producten betrieben wird, anbringen. 7) In Handlungen, welche für den Handel mit Milchproducten bestimmt sind, ist der Verkauf von Margarin und Kunstbutter untersagt. 8) Die Einfuhr von Margarinproducten aus dem Auslande ist verboten. 9) Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, nach Verständigung mit dem Minister des Innern, detaillirte Bestimmungen betr. Controle darüber zu erlassen, dass die Herstellung von Margarin und Kunstbutter unter Beobachtung der in dieser Anmerkung enthaltenen Regeln resp. der erforderlichen sanitären Vorsichtsmaassregeln geschieht, und die Inspectoren, welchen die Beaufsichtigung dieser Fabrikation übertragen ist, mit den bezüglichen Instructionen versehen werden.

Art. 115[1] des Polizeistrafgesetzbuches. Für Mischung von Margarin, Kunstbutter und ähnlichen Fetten mit Kuhbutter zu Handelszwecken, sowie für Aufbewahrung einer solchen Composition an Orten, wo Kuhbutter bereitet oder verkauft wird, unterliegen die Schuldigen ausser der Confiscation der Mischung dem Arrest bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe bis 100 Rbl. Für Nichtbeobachtung der übrigen Bestimmungen über Herstellung und Verkauf von Margarin oder Kunstbutter unterliegen die Schuldigen ausser der Confiscation bezeichneter Producte einer Geldstrafe bis 100 Rbl.

Anmerkung 3. Hinsichtlich der Untersuchung, des Transports, der Aufbewahrung und des Verkaufs von Mineralölen,

Naphtha und der Producte, die durch Destillation derselben gewonnen werden, gelten die beigefügten Bestimmungen (s. u. Beil. IV). Personen, welche vor dem 11. Juni 1891 die Erlaubniss zur Aufbewahrung und zum Detailverkauf von zur Beleuchtung dienenden Mineralölen erhalten haben, ist es gestattet, ihre Lager im Laufe von 3 Jahren, die Locale für den Detailhandel aber im Laufe eines Jahres, gerechnet vom 11. Juni 1891, mit den obigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

259. Die Bestimmungen über die Branntweinbrennereien und Destillaturen, Bier- und Methbrauereien sind in dem Getränkesteuergesetz, über die Runkelrübenzuckerfabriken — in den temporären Bestimmungen über die Zuckeraccise, über die Tabakfabriken — im Tabaksteuergesetz enthalten; Zündholz- und Phosphorfabriken unterliegen den Bestimmungen über Zündholzfabriken und über den Verkauf von Phosphor (vgl. Reichsgesetzblatt vom 16. Novbr. 1892, S. 1195). Naphthadestillaturen und Fabriken, welche Naphthaproducte verarbeiten, unterliegen den Bestimmungen über die Accise für die zur Beleuchtung dienenden Naphthaöle.

260. Die Gesetze über Krons- und Privatbergwerke sind im Bergreglement angeführt.

261. Fabrikanten, welche Stickstoffsäure herzustellen wünschen, müssen hierüber zunächst die örtliche Polizeiverwaltung in Kenntniss setzen und sich darauf den Bedingungen und Bestimmungen des Medicinalreglements unterwerfen.

262. Typographieen, Lithographieen, Metallographieen und Etablissements, welche Druckereigeräthe anfertigen und verkaufen, sind den im Censurreglement enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

263. Im Interesse einer gleichförmigen und dauerhaften Herstellung von Ziegelsteinen auf Krons- und Privat-Ziegelbrennereien sind besondere Bestimmungen erlassen. Diese beziehen sich jedoch weder auf die ländlichen Ziegelbrennereien, auf welchen die Ziegelsteine nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch hergestellt werden, noch auf Transkaukasien.

Anmerkung. Den Ziegelfabrikanten der Stadt Balachna ist es gestattet, Ziegelsteine auf den Ziegeleien früherer Construction herzustellen, jedoch unter der Bedingung, dass die

von ihnen fabricirten Ziegelsteine dem Aussehen und der Eigenschaft nach den übrigen, auf Grund vorstehender Regeln verfertigten entsprechen.

Zweites Capitel.

Von den Privat-Pulverfabriken und den Etablissements, welche Pistons zu Jagdgewehren anfertigen.

Erste Abtheilung.

Von den Privat-Pulverfabriken.

264. Die Herstellung jeder Art Pulver aus Kohle, Schwefel und Salpeter kann von Privatpersonen nur auf solchen Fabriken betrieben werden, welche unter Beobachtung der in den Art. 265—273 angeführten Regeln erbaut worden sind.

265. Eigenthümer, Inhaber und Verwalter von Pulverfabriken können nur russische Unterthanen sein.

266. Die Erlaubniss zur Errichtung von Pulverfabriken wird auf allgemeiner Grundlage ertheilt, jedoch nur unter jedesmaliger besonderer Genehmigung des Finanzministers nach Verständigung mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister.

267. Die Errichtung von privaten Pulverfabriken ist unbedingt verboten in den Gouvernements: Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk, Mohilew, Podolien, Taurien und in dem Weichselgebiet, ebenso im St. Petersburger und Moskauer Kreise, im Kaukasus und im General-Gouvernement Turkestan.

268. Die Pulverfabriken dürfen nicht weniger als 1½ Werst von der Stadtgrenze, Ansiedelungen, Flecken, Fabriken, Gewerken, einzelnen Gebäuden und Lagern mit leicht entzündlichen Stoffen und Eisenbahnen, und nicht weniger als 150 Faden von grossen Wegen (d. h. nicht Dorfwegen), Kanälen und schiffbaren Flüssen entfernt sein.

269. Das ganze, mit Rücksicht auf den Art. 68 zu bestimmende Terrain muss Eigenthum des Fabrikanten oder von ihm für die Zeit des Bestehens der Fabrik gepachtet sein.

270. Vor Eröffnung der Arbeiten auf einer Pulverfabrik muss diese in Grundlage des Art. 273 besichtigt und die vorschriftsmässige Einrichtung derselben festgestellt werden.

271. Zu den Arbeiten auf einer Pulverfabrik werden Personen unter 17 Jahren nicht zugelassen (s. o. zu Art. 111).

272. In einem Gebäude des Fabriklagers dürfen gleichzeitig nicht mehr als 10 000 Pud Pulver aufbewahrt werden.

273. Das Nähere über Errichtung und Unterhalt des Betriebes, Inspicirung und Beaufsichtigung der privaten Pulverfabriken wird durch Verordnungen des Finanzministers nach Verständigung mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister festgestellt.

Anmerkung. Hinsichtlich des Handels mit Jagdpulver, der Aufbewahrung und des Transports desselben gelten die in der Beilage angegebenen Bestimmungen.

Art. 1350[1] des Criminalstrafgesetzbuchs. Derjenige, welcher sich der Errichtung einer Pulverfabrik ohne die gehörige Erlaubniss schuldig macht, unterliegt, den Umständen entsprechend, einer der im Art. 986 erwähnten Strafen, und wird ausserdem die Fabrik sofort geschlossen. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher sich des Arbeitsbetriebes auf einer Pulverfabrik schuldig macht, welche zwar mit gehöriger Erlaubniss errichtet, jedoch nicht in vorgeschriebener Weise besichtigt worden ist, wenn bei der Errichtung nicht alle hierfür erlassenen Bestimmungen beobachtet worden sind.

986. Wer solche Schiessgewehre fabricirt, die anzufertigen gesetzlich entweder ganz verboten oder der Regierung allein vorbehalten ist, oder aber Schiesspulver, Bomben, Granaten oder sonst irgend ein zum Geschützwesen gehöriges Material anfertigt, ohne von der Regierung eine besondere Erlaubniss dazu erhalten zu haben, unterliegt hierfür, falls die von ihm angefertigte Quantität nicht sehr gross ist, der Gefängnisshaft von zwei bis zu vier Monaten; im anderen Falle aber der Festungshaft von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Zweite Abtheilung.

Von den Privat-Etablissements, welche Pistons für Jagdgewehre anfertigen.

274. Die Herstellung von Pistons für Jagdgewehre kann von Privatpersonen nur in besonderen Gebäuden betrieben werden, die unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen errichtet worden sind. Eigenthümer, Inhaber und Verwalter bezeichneter Etablissements können sowohl russische Unterthanen, als auch Ausländer sein.

275. Auf die Privatfabriken dieser Art (Art. 274) finden die Artikel 266, 270 und 273 entsprechende Anwendung.

276. Pistonfabriken dürfen nicht weniger als 75 Faden von Stadtgrenzen, Ansiedelungen, Flecken, Fabriken, Gewerken, Wohngebäuden, Lagern mit leicht entzündlichen Stoffen und Eisenbahnen, sowie nicht weniger als 40 Faden von grossen Wegen (d. h. nicht Dorfwegen), Kanälen und schiffbaren Flüssen angelegt werden.

277. Bei Herstellung von Percussionszündung dürfen Minderjährige hinzugelassen, und bei den übrigen Arbeiten in einer Pistonfabrik Unmündige unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden.

278. Es ist nicht gestattet, in einer Pistonfabrik zu gleicher Zeit mehr als 1 Pud trockener Percussionszündung aufzubewahren.

Art. 1350[2] des Criminalstrafgesetzbuchs. Für Errichtung einer Pistonfabrik ohne gehörige Erlaubniss unterliegt der Schuldige der Gefängnisshaft von zwei bis zu vier Monaten, oder aber dem Arreste bis zu drei Monaten; ausserdem wird das Etablissement unverzüglich geschlossen.

Zu derselben Strafe und der Schliessung des Etablissements wird derjenige verurtheilt, welcher sich des Betriebes einer Pistonfabrik schuldig macht, die zwar mit gehöriger Erlaubniss errichtet, aber nicht in vorgeschriebener Weise besichtigt worden ist, falls sich erweist, dass bei Errichtung des Etablissements nicht alle hierfür vorgeschriebenen Bestimmungen beobachtet worden sind.

Anhang.

Beilagen.

Beilage I (zu Art. 62 der G.-O.).

A. Russischer Text:

Вѣдомость о фабрикахъ.

О ..... фабрикѣ, ... губерніи ..... уѣзда, принадлежащей				
Названіе издѣлій и по какимъ цѣнамъ.	Счетъ станковъ.	Въ годъ сработано.		О мастеровыхъ.
		Количество издѣлій.	На сумму.	
Итого				

B. Uebersetzung und Erläuterung:

Schema für Fabrikberichte.

Betr. die ..... Fabrik, im Gouvernement .... Kreis, Eigenthum des				
Benennung der Fabrikerzeugnisse und deren Preise	Anzahl der Werktische.	Im Jahre producirt.		Betr. die Handwerker.
		Menge der Fabrikerzeugnisse.	Im Werthe von:	
Anmerkung. Die Form dieser Berichte ist je nach Art der Fabrikerzeugnisse verschieden; so ist z. B. anzugeben: bei Webereien die Anzahl der Webstühle; bei Hutfabriken die Zahl der Fachbögen; bei Glashütten die Zahl der Oefen; bei Gerbereien die Zahl der Kufen u. s. w.				Auf der Fabrik befinden sich die folgenden Maschinen (an dieser Stelle ist anzugeben, durch welche Kraft die Maschinen betrieben werden, ob durch Dampf, Wind, Pferde oder irgend ein anderes Mittel). Es sind so und so viele Handwerker angestellt; unter diesen sind Meister so viel; darunter Russen resp. Ausländer so viel; an Arbeitsknechten so viel.
In Summa				

Besondere Auskünfte:

Hier ist anzugeben:

1. Art und Ursprung des Rohmaterials und Absatzgebiet der Fabrikerzeugnisse.
2. Welche Verbesserungen im Laufe des letzten Jahres an der Fabrik vorgenommen.
3. Eventuelle besondere Erfindungen.
4. Art des Baumaterials der Fabrikgebäude (ob aus Holz oder Stein) und die Anzahl dieser letzteren.

Kurze historische Angaben über die Gründung der Fabrik.

Anmerkung. Solche Angaben werden indessen nur bei der erstmaligen Vorstellung des Fabrikberichts gefordert.

Unterschrift des Fabrikanten oder des Fabrikverwalters.

Beilage II (zu Art. 64 der G.-O.).

Regeln, betreffend Vorstellung von Mustern der Fabrik- u. Gewerkindustrie an das Departement für Handel und Manufactur.

1. Muster wollener Fabrikate werden in ihrer ganzen Breite und in einer Länge von mindestens 1/4 Arschin, resp. (falls ein Dessin vorhanden) in einer Grösse, welche das ganze Dessin sehen lässt, vorgelegt.

2. Muster seidener und halbseidener Fabrikate werden entweder gleich den wollenen, oder in einer solchen Grösse vorgelegt, welche das ganze Dessin sehen lässt; in diesem letzteren Falle ist die Breite des Stoffes besonders anzugeben.

3. Die baumwollenen und halbbaumwollenen Gewebe werden wie die seidenen vorgelegt.

4. Muster von Lein- und Hanfgeweben von mehr als 12 Werschok Breite werden in ihrer ganzen Breite, und zwar in nicht weniger als 1/4 Arschin vorgelegt; wenn das Gewebe gemustert ist, muss das ganze Dessin zu sehen sein; die Breite des Gewebes wird besonders bezeichnet.

5. Muster von Tüchern, Shawls, Gurten, Decken werden nur bei Vorhandensein eines besonderen Bedürfnisses eingeliefert.

6. Muster von Baumwollgarn, Strümpfen, Handschuhen, Schlafmützen, Camisolen, Hosen, Mützen, Chocolade, Senf, Cichorien, Vermicellen, Macaroni, Oblaten, Porzellan, Fayence, Krystallgeschirren, Spiegeln, Seilen, Zucker, Tabacksdosen, Eisen-, Kupfer- und Stahlerzeugnissen, Nadeln, Draht, Gold- und Silberfäden, Flittergold, Cantillen, Glanzdraht, chemischen Erzeugnissen und Präparaten, Farben, Taback, Maschinen, Modellen und Werkbänken können nicht vorgestellt werden.

7. Muster von Wachstuch und Wachstaffet werden ebenso wie die seidenen Gewebe eingesandt; die Vorlegung von Mustern solcher Gegenstände, die nicht getheilt werden können, ist nicht erlaubt.

8. Muster von gedruckten und gefärbten Erzeugnissen verschiedener Art werden ebenso wie die seidenen und baumwollenen Gewebe vorgelegt.

9. Muster von Borten und Blonden müssen in einer Länge von mindestens 2 Werschok und in ihrer ganzen Breite eingeschickt werden.

10. Ledermuster werden lediglich nach Maassgabe der Bequemlichkeit vorgelegt.

11. Muster von Pergament-, Carton- und Glanzpapier sollen in ganzen Bogen oder in abgeschnittenen Stücken mit Angabe der Grösse des Bogens vorgelegt werden.

12. Muster von Tapeten sind nur in einer Grösse vorzulegen, welche das ganze Dessin erkennen lässt.

13. Muster der übrigen Papiersorten müssen in ganzen Bogen vorgelegt werden.

14. Muster von Siegellack werden in ganzen Stangen eingeliefert.

15. Muster von Posamenten, Gazen, Fransen, goldenen, silbernen, flittergoldenen, seidenen, wollenen, baumwollenen, zwirnenen, halbseidenen und gemischten Borten und Bändern sollen in einer Länge von 2 Werschok und in der ganzen Breite vorgelegt werden.

Beilage III (zu Art. 160 der G.-O.).

Verzeichniss von Erzeugnissen und Instruction betr. Abstempelung derselben und Einsendung der Stempelmuster.

1. Wollene Fabrikate, wie: Tuch, Halbtuch, Kaschemir, Vigogne, Kersei, Flanell, Boi, sowie alle übrigen nicht genannten rauhen Fabrikate, ebenso Etamine, Camelot, Stamet, Flaggtuch, Kalemank, Bamba, Perkan, wollene oder kameelgarnene Serge, Merino, Taulinet, Karolin, Kassinet, Bombaset, Satinet, Barège und alle anderen glatten wollenen und halbwollenen, mit eingewebten oder gestickten Mustern versehenen Stoffe (mit Ausnahme der besonders genannten), müssen entweder an beiden Enden des Stückes mit einem auf einer Bleiplombe befindlichen Fabrikzeichen versehen sein, oder es muss dieses vor Walkung des Stoffes eingewebt und eingenäht werden, resp. kann das erstere mit dem letzteren verbunden werden. Die Stempelmuster können bestehen in Plomben in natura, Stempel — im Abdruck auf Papier, in eingewebten oder eingenähten Zeichen — auf

einem abgeschnittenen Stück des Stoffes im Original. Bei halbdurchsichtigen Stoffen können auch Lackstempel verwandt werden; da diese jedoch nicht dauerhaft sind, empfiehlt es sich, sie nur in den dringendsten Fällen anzubringen. Die Stempelmuster für halbdurchsichtige Stoffe müssen in einem Abdruck auf Papier und in einem solchen auf dem Stoffe selbst eingesandt werden.

2. Alle durchsichtigen, halbdurchsichtigen, undurchsichtigen, einfarbigen, zweifarbigen, bunten, mit eingewebten oder eingestickteu Mustern oder Besatz versehenen, mit Gold- u. Silberfäden durchwirkten, und alle ähnlichen seidenen und halbseidenen Stoffe, werden mit Ausnahme der besonders erwähnten an beiden Enden des Stückes abgestempelt. Dieser Stempel muss auf weissen und hellen Stoffen schwarz, auf dunklen und schwarzen Stoffen aber roth sein. Auch ist es nicht verboten, eine Plombe oder einen Lackstempel, oder beides zusammen zu verwenden. Auf gemusterten Geweben dieser Art muss der Stempel an den Enden des Stückes eingewebt sein. Dieses ist auch bei glatten Stoffen zulässig. Bei allen diesen und ähnlichen Erzeugnissen soll, ausser an beiden Enden des Stückes, auch noch ein Stempel, oben auf dem zusammengelegten Stück bei der Etiquette, auf welcher das Maass des Gewebes angegeben ist, angebracht werden, damit man sich nöthigenfalls davon überzeugen kann, dass die Waare wirklich russisches Fabrikat ist, ohne das Stück auszubreiten; ein aufgerolltes Stück kann nämlich nicht mehr in der Weise zusammengelegt werden, wie dieses nach dem Pressen geschehen war. Ueber die Vorstellung der Stempelmuster gilt das unter Art. 1 dieser Beilage für die wollenen Stoffe Bemerkte.

3. Bei weissen, einfarbigen, bunten, mit Borten, weissen und farbigen Mustern versehenen, getüpfelten, gestreiften, mit Gold- und Silberfäden durchwirkten baumwollenen und halbbaumwollenen Stoffen geschieht die Anlegung der Stempel auf dieselbe Weise, wie bei den seidenen; dieses gilt auch für Einsendung der Stempelmuster.

4. Leinen- und Hanfgewebe mit einer Breite von mehr als 12 Werschok, Segellein, vlämisches Lein, Raventuch, Drell, buntgestreifte Leinwand, leinener Kalamank, Canavas, Zwillich, grobes Segeltuch, Servietten, Leintücher, Tischtücher und alle anderen, auch die mit Baumwolle vermischten, weissen, farbigen und bunten, gemusterten, ungemusterten, eingewebten und gestickten Lein- und Hanfgewebe werden auf dieselbe Weise wie die seidenen und baumwollenen Fabrikate abgestempelt; auch in Betreff der Einsendung der Stempelmuster gilt dieselbe Regel.

5. Wollene, seidene, halbseidene, baumwollene, leinene, ferner imitirte türkische, persische und kaschmirene nicht bedruckte Tücher, Gürtel und Shawls, sodann die aus Kaschemir, Camelot und Buckskin angefertigten, sowie alle anderen einfarbigen,

bunten, gestreiften, nicht bedruckten Tücher und Decken werden einzeln an einem Ende ebenso wie die wollenen, seidenen und leinenen Fabrikate abgestempelt. Tücher in ganzen Stücken oder mehrere zusammen müssen an beiden Enden des Packets abgestempelt sein. Die Stempelmuster werden ebenso wie die der seidenen, wollenen und leinenen Fabrikate vorgestellt.

6. Seidene, halbseidene, leinene, baumwollene Decken, Schabracken, Pferdedecken, Teppiche müssen gleichfalls an einem Ende, wie die seidenen, leinenen und baumwollenen Fabrikate, mit einem Stempel versehen sein; in derselben Grundlage werden auch die Stempelmuster eingesandt.

7. Bei baumwollenem Garn wird der Stempel in Farbe auf das Papier gedrückt, in welches das Päckchen Garn eingewickelt ist und mit dem es zum Verkauf gelangt; das Stempelmuster wird behufs Einsendung auf Papier abgedrückt.

8. Wachstuch und Wachstaffet aus Seide, Lein und Hanf muss mit einem Stempel von passender Farbe an beiden Enden des Stückes versehen sein. Das Stempelmuster wird auf Papier oder auf einem Stück des Fabrikates abgedruckt.

9. Gedruckte und gefärbte Fabrikate jeder Art, wie: Zitze, Kattun und Leinwand, müssen an beiden Enden eines jeden Stückes mit einem Farbenstempel des Fabrikanten, Druckers oder Färbers versehen sein; der Stempel des Webers braucht nicht bewahrt zu werden. Den Zollbeamten ist zur Pflicht gemacht, diejenigen weissen ausländischen gewebten Stoffe, welche zur Verarbeitung in Kattun und Zitz und zum Färben verschrieben werden, nicht in der Mitte, sondern an einem Ende mit dem Zollstempel zu versehen. Die Zitzfabrikanten und -Färber sind nicht verpflichtet, sich an den Zollstempel beim Färben oder Drucken zu kehren. Diese Fabrikate werden ebenso, wie die in den Art. 2 u. 3 dieser Beilage erwähnten seidenen und baumwollenen, oben am zusammengelegten Stücke neben der Etiquette abgestempelt, damit das Stück nicht auseinandergefaltet zu werden braucht. Das Stempelmuster wird auf Papier oder auf einem abgeschnittenen Stück der undurchsichtigen oder halbdurchsichtigen Gewebe abgedrückt.

10. In Bezug auf Strümpfe, Handschuhe, Nachtmützen, Camisole, Hosen und Gürtel jeder Art, welche in Fabriken hergestellt werden, ist zu bemerken: jedes Stück muss mit heller oder dunkler Farbe abgestempelt sein; durchsichtige Fabrikate tragen einen Lackstempel auf dem angehängten Zettel resp. Karte. Die Stempelmuster werden in einem Abdruck auf Papier resp. bei Stempeln auf halbdurchsichtigem Stoff auf einem abgeschnittenen Stück des Fabrikats eingesandt.

11. Spitzen und Blonden aus Seide, Baumwolle oder Zwirn werden mit einem an beiden Enden des Stückes durch ein Fäd-

chen befestigten Stempel aus Lack oder Oblate versehen. Die Stempelmuster werden in natura auf einem abgeschnittenen Stücke des Fabrikats vorgestellt.

12. Sohlenleder, Juchtenleder, Kalbleder, Rindleder, Pferdeleder, Ziegenleder, Schafleder, Saffian-Glacéleder und alle übrigen nicht besonders erwähnten Lederfabrikate werden einzeln abgestempelt: die dicken Fabrikate mit einem trockenen, durch Hammerschlag eingehauenen Stahlstempel; die dünnen mit rother resp. schwarzer Farbe. Die Stempelmuster werden entweder auf Leder (für die trockenen Stahlstempel) oder auf Papier, oder einem Stückchen Leder vorgestellt. Leder-, Wallross- und andere Riemen brauchen nicht gestempelt zu werden.

13. Mützen aus reinen oder mit kleinen Federn vermischten Daunen, sowie Fell- und lackirte Mützen, Mützen aus Holzstoff, Seide, Stroh, aus Baumwollgeweben (Stroh imitirt), sowie alle andern nicht besonders erwähnten Mützen werden einzeln im Innern mit einem auf Papier gedruckten Stempel versehen. Die Stempelmuster werden gleichfalls im Papierdruck vorgestellt.

14. Auf Pergament-, Carton- und Glanzpapier wird entweder ein trockener oder ein farbiger Stempel in einer Ecke eines jeden Blattes aufgedrückt. Die Stempelmuster werden auf einem kleinen Stück des Fabrikats vorgestellt.

15. Zeichnenpapier, Schreibpapier jeder Art, Post-, Velin-, Kommentar-, Akten-, Royal-, Halbroyal-, Noten-, Mille-fleurs-Papier, sowie alle anderen nicht besonders genannten Sorten, können an Stelle des Stempels ein Wasserzeichen im Papier tragen; wenn die Fabrikanten dieses nicht wünschen, wird der Stempel auf den Umschlag des Packets (Ries, Halbries etc.) gedruckt. Die Stempelmuster werden im ersten Fall in ganzen Bogen, im zweiten dagegen auf einem Stück Papier vorgestellt.

16. Tapeten müssen einen farbigen Stempel auf jeder Rolle haben. Die Stempelmuster werden im Papierdruck vorgestellt.

17. Chocolade muss die Marke des Fabrikanten auf jeder Tafel tragen und ausserdem wird ein auf Papier gedruckter Farbenstempel jeder Kiste, jedem Gefäss oder Packet, welches Chocolade enthält, beigefügt. Der äussere Stempel wird im Papierdruck vorgestellt, der auf der Chocolade selbst befindliche dagegen in einer Zeichnung.

18. Trockener Senf und flüssiger in Gläsern erhält am Verschluss des Packets resp. an der Seite der Gläser einen auf Papier gedruckten Stempel; letzterer kann auch aus erhabenen Buchstaben auf dem Glase selbst bestehen. Die Stempelmuster werden im ersten Fall im Papierdruck vorgestellt, im zweiten Fall wird jedoch das Glas selbst, welches die erhabene Schrift enthält, eingesandt.

19. Cichorienkaffee erhält den Stempel auf dem Papierumschlag. Das Stempelmuster wird im Papierdruck vorgestellt.

20. Bei Vermicellen und Macaroni wird der Stempel auf der Kiste, in welcher sie in den Handel gelangen, vermittelst eines Eisens eingebrannt oder mit Farbe abgedruckt. Das Stempelmuster wird behufs Einsendung auf Papier gedruckt.

21. Bei durchsichtigen und undurchsichtigen Oblaten wird der Stempel ebenfalls auf die Kiste oder das Kästchen gedrückt, in welchem sie verkauft werden. Das Stempelmuster wird im Papierdruck eingesandt.

22. Siegellack erhält den Stempel auf jeder einzelnen Stange. Das Stempelmuster muss in einer auf Papier angefertigten Zeichnung bestehen oder kann auf einer Stange Lack eingeschickt werden.

23. Goldene, silberne, flittergoldene, seidene, wollene, baumwollene, zwirnene, halbseidene und gemischte Posamente, Gaze, Spitzen, Tressen und Fransen, seidene und halbseidene Bänder, alle Arten Zwirn-, Baumwoll-, Woll- und gemischte Bänder werden, ausser den der Abstempelung nicht unterliegenden, an beiden Enden des Stückes mit einem durch ein Fädchen befestigten Lack- oder Oblatenstempel versehen; auf seidene Bänder wird ein farbiger Stempel angelegt. Die Stempelmuster werden entweder farbig auf Papier oder in Form des Lack- resp. Oblatenstempels eingeschickt.

24. Porzellan- und Fayencegeschirre erhalten den Stempel auf der Kehrseite vor dem Brennen, und zwar beliebig gezeichnet oder gepresst. Das Stempelmuster wird im ersten Fall in Form einer Zeichnung, im zweiten aber auf Papier oder einem Stück Porzellan resp. Fayence eingesandt.

25. Das einfache Krystallgeschirr gehört zu den Gegenständen, welche wegen der Menge kleiner Fabrikate der Abstempelung nicht unterliegen. Geschliffene Krystallwaaren jeder Art werden jedoch gestempelt, und zwar wird das Zeichen vermittelst eines Stichels an der Seite oder unten eingeritzt. Das Stempelmuster wird behufs Einsendung auf Papier gezeichnet oder auf einem Stück Krystall dargestellt.

26. In Spiegel und Spiegelglas wird, abgesehen von den besonders erwähnten, das Fabrikzeichen vermittelst eines Diamants an einer Ecke des Spiegels vor dem Bedecken mit Amalgam eingeritzt oder auch ein anderes geeignetes Mittel angewandt. Das Muster der Fabrikmarke wird entweder auf Papier oder auf einer kleinen Platte Spiegelglas eingesandt.

27. Taue erhalten das Fabrikzeichen auf bleiernen, blechernen oder kupfernen Plättchen, welche an beiden Enden der Rolle angebunden werden. Das Stempelmuster wird auf einem solchen Plättchen eingeschickt.

28. Bei Raffinade-, feinem und Lumpenzucker wird der Stempel mit heller Farbe auf die blaue Emballage eines jeden Hutes gedrückt. Das Stempelmuster wird behufs Einsendung auf Papier abgedruckt.

29. Tabacksdosen, Arbeitskästchen, lackirte, und Kästchen jeder Art erhalten vor dem Lackiren den Stempel oder die Marke entweder im Innern des Deckels oder auf dem Boden des Kästchens. Das Stempelmuster wird auf Papier oder der Masse, aus welcher das Fabrikat dargestellt, jedoch mit Lacküberzug eingeschickt.

30. Auf unlackirten Blechgegenständen jeder Art wird der Stempel vermittelst eines Eisens ausgeschlagen, auf lackirten aufgezeichnet oder mit Farbe vor dem Lackiren aufgetragen. Die ersteren Stempelmuster werden auf kleinen Plättchen, die letzteren auf Papier vorgestellt.

31. Kupfer-Artikel, wie: Kupferplatten, Kessel, Geschirr, Messingblech, Waschbecken, Glocken, Röhren, Töpfe, Theemaschinen, Mörser, Leuchter, Tintenfässer, Knöpfe und alle Bronze-Erzeugnisse werden einzeln abgestempelt. Alle vergoldeten, versilberten (Platina-Imitation), bronzirten, kupfernen Fabrikate, Argente, ebenso Gegenstände aus lackirtem Argent — müssen einen eingepressten Stempel tragen. Die Stempelmuster werden behufs Vorstellung in Metall ausgeschlagen.

32. Stahlfabrikate, wie: Messer, Scheeren, Rasirmesser, Schneiden, Instrumente für verschiedene Handwerker und dergleichen werden gleichfalls einzeln abgestempelt. Die Stempel werden behufs Einsendung entweder auf Papier gezeichnet oder in Metall ausgeschlagen.

33. Näh- und Stecknadeln erhalten einen farbigen Fabrikstempel auf jedem Päckchen derselben. Das Stempelmuster wird im Abdruck auf Papier vorgestellt.

34. Kupfer-, Stahl- und Eisendraht wird in der Weise abgestempelt, dass die Kisten, Tönnchen oder Bündel, in welchen der Draht in den Handel kommt, mit einem Stempel versehen werden, oder indem letzterer auf ein Stück Blech geschlagen wird, welches dem Packen anzuhängen ist.

35. Die Fabrikstempel für Erzeugnisse aus gezogenem, gewalztem und gesponnenem Golde, Silber, Neusilber und anderen diesem gleichartigen Metallmischungen, ebenso für verschiedene gewebte Waaren aus diesen Metallen werden in der im Art. 518 angegebenen Art angelegt. Die Stempelmuster werden behufs Einsendung auf Papier gedruckt.

36. Feste und flüssige chemische Erzeugnisse und Präparate, sowie Farben jeder Art, erhalten einen Lackstempel auf den Gefässen, in welchen sie verpackt sind; auf Holzkisten wird der Stempel eingebrannt. Bei flüssigen Stoffen wird der Pfropfen,

mit welchem das Gefäss verschlossen ist, abgestempelt oder es wird der Stempel auf dem Tönnchen eingebrannt. Die Stempelmuster werden entweder auf Papier gezeichnet oder in natura in einem Pfropfen oder Brettchen vorgestellt.

37. Bei geschnittenem und gehacktem Taback wird ein Lack- oder ein gedruckter Stempel auf die Beutel und Kisten gedruckt. Cigarrenkisten werden entweder mit einer aufgeklebten Banderole versehen oder vermittelst eines brennenden Eisens abgestempelt. Die Stempelmuster werden zwecks Vorstellung entweder auf einem mit den betreffenden Verzierungen versehenen Papier, oder auf der Banderole resp. auf einem Tafelchen eingebrannt.

38. Maschinen, Modelle, Werkgestelle und dergleichen werden nach Wunsch des Fabrikanten abgestempelt. Die Muster können beliebig vorgestellt werden.

Beilage IV (zu Art. 258, Anm. 3).

Bestimmungen über die Untersuchung, den Transport, die Aufbewahrung und den Verkauf von Naphtha, Mineralölen und Producten, die durch Destillation derselben gewonnen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den in dieser Beilage angegebenen Bestimmungen unterliegen Mineralöle, rohe Naphtha, sowie Producte, welche durch Destillation derselben gewonnen werden.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieser Beilage erstrecken sich nicht auf die Naphtharückstände, auf Schmieröle und auf rohe Naphtha, welche in den Räumen der Naphthawerke und Naphthadestillaturen aufbewahrt wird.

2. Die zur Beleuchtung dienenden Mineralöle jeder Art, die Naphtha und ihre Destillationsproducte, werden nach Maassgabe der mit ihrer Aufbewahrung und ihrem Gebrauche verbundenen Gefahr in 2 Klassen getheilt. Zur ersten Klasse gehören Stoffe, deren Dämpfe bei einer Temperatur sich entzünden, die nicht niedriger ist als die Norm, welche nach der in nachstehender Anmerkung angegebenen Methode gefunden wird. Zur zweiten Klasse gehören Stoffe, deren Dämpfe bei einer Temperatur sich entzünden, welche niedriger als die oben bezeichnete Norm ist.

Anmerkung. Die Temperatur wird bis zu einer Höhe von 28° C. = 22,4° R. (nach dem Apparat von Abel-Pensky) bei einem Luftdruck von 760 Millimetern bestimmt. Auf Grund der gesammelten Erfahrung, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, kann die Norm erhöht werden, und zwar mit Allerhöchster

Genehmigung, welche vom Finanzminister durch Vermittelung des Ministercomités im Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomänen zu erbitten ist.

3. Naphtha und deren Destillationsproducte können ohne vorhergehende Besichtigung nicht in den Handel kommen, die zur Beleuchtung dienenden Mineralöle — erst nach Bestimmung der Temperatur, bei welcher die von ihnen ausgeschiedenen Dämpfe sich entzünden.

Anmerkung. Von der Besichtigung werden diejenigen Partieen der Naphthaproducte ausgenommen, die nicht grösser als 1 Pud sind und aus den Gewerken in Baku per Axe ausgeführt werden.

4. Die Methode der Besichtigung von Naphtha und deren Destillationsproducten und ebenso die Bestimmung der Temperatur, bei welcher die von den zur Beleuchtung dienenden Mineralölen, ausgeschiedenen Dämpfe Feuer fangen, werden in einer vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Domänen bestätigten Instruction festgestellt.

5. Der Verbrauch der feuergefährlichen Destillationsproducte der Naphtha, unter dem Namen Kerosin, ist verboten.

6. Die feuergefährlichen Destillationsproducte der Naphtha dürfen nicht als Schüttwaare transportirt werden (in Schiffs- und Waggon-Cisternen); ihr Transport ist nur in einem festen Metall- oder Glasbehälter oder in emaillirten, mit eisernen Reifen befestigten Holzfässern gestattet.

Anmerkung. Der Transport der rohen Naphtha als Schüttwaare ist nicht verboten (mit Ausnahme der leichten reinen Surachanskischen Naphtha).

7. Die Bestimmungen hinsichtlich des Transports der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte auf Eisenbahnen und den Binnengewässern des Reiches werden vom Minister der Wegecommunicationen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister des Innern erlassen, hinsichtlich des Seetransports dagegen — vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Verweser des Marineministeriums.

8. Die Aufsicht über pünktliche Erfüllung der Bestimmungen über den Transport, die Aufbewahrung und den Handel mit den zur Beleuchtung dienenden Mineralölen, Naphtha und ihren Destillationsproducten, ist auf allgemeiner Grundlage der örtlichen Handels-, Fluss- oder allgemeinen Polizei resp. den Beamten der Eisenbahninspection und der Staatseisenbahnverwaltungen übertragen.

9. Den Stadt- und Landschafts-Communalverwaltungen ist es anheimgegeben, unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften

für die örtliche Bevölkerung Ortsstatute über Maassregeln behufs Verhütung von Gefahren, die mit der Explosion und Entzündung der zur Beleuchtung dienenden Oele verbunden sind, zu erlassen. Dabei ist die etwa erforderliche Festsetzung einer erhöhten Norm für die Entzündbarkeit der Kerosindämpfe nur zulässig mit Allerhöchster Genehmigung in Grundlage von Art. 2, Anmerkung.

II. Die Organisation der Aufsicht über die Untersuchung der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle.

10. Die Bestimmung der Temperatur, bei welcher die Mineralöle sich entzünden, sowie der übrigen Eigenschaften der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, welche aus den Gewerken des Bakuschen Rayons exportirt werden, liegt der Acciseverwaltung des Transkaukasischen Gebiets ob, und wird, unter der Hauptleitung des Dirigirenden der genannten Accise, von den bei der Verwaltung behufs Besichtigung der Mineralöle stehenden älteren und jüngeren Technikern ausgeführt.

11. In den Naphthadestillationsfabriken, welche ausserhalb des Bakuschen Rayons liegen, sind die Besitzer dieser Fabriken verpflichtet, unter Aufsicht der örtlichen Accisebeamten und unter eigener Verantwortlichkeit, auf Grund der hierfür bestehenden Bestimmungen, die Besichtigung der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle selbst vorzunehmen.

12. Die Techniker sind bei Besichtigung der Mineralöle (cf. Art. 10 dieser Beilage) verpflichtet, statistische Daten über die Bearbeitung der Naphtha und die Ausfuhr der Naphthaproducte aus Baku zu sammeln, diese Daten der örtlichen Acciseverwaltung zu unterbreiten und gleichzeitig dem technischen Comité in Baku einzusenden (cf. Art. 15 dieser Beilage). Den Technikern kann, nach Ermessen des Dirigirenden der Accise, auch die Berechnung der Accise, welche von den Naphthaölen zu erheben ist, übertragen werden.

13. Die zur Besichtigung der Mineralöle berufenen Techniker werden vom Dirigirenden der Accise des Transkaukasischen Gebiets aus solchen Personen ernannt, die den Cursus einer höheren technischen Lehranstalt oder die physiko-mathematische Facultät einer Universität absolvirt haben; die Zahl der zu ernennenden Techniker wird vom Finanzminister, dem thatsächlichen Bedürfniss entsprechend, bestimmt. Hinsichtlich der Dienstrechte (des Ranges, der Uniform und der Pension), des etatmässigen Gehalts, des Umfanges der Tantième und Fahrgelder sind die älteren Techniker den älteren, die jüngeren Techniker den jüngeren Gehilfen der Bezirksinspectore der Transkaukasischen Acciseverwaltung gleichgestellt.

14. Nach Ermessen des Dirigirenden der Accise des Transkaukasischen Gebiets können die Obliegenheiten der zur Besichtigung der Mineralöle ernannten Techniker zeitweilig auch anderen Beamten der Acciseverwaltung, die eine specielle technische Vorbildung haben, übertragen werden.

15. Zur Entscheidung von Missverständnissen, welche bei Beprüfung der Mineralöle zwischen den Technikern und den Fabrikanten resp. den Absendern der Naphthaproducte entstehen können, und gleichfalls zur Ausarbeitung der statistischen Daten über die Naphthaindustrie, ist in der Stadt Baku, im Ressort des Departements für Handel und Manufactur, ein technisches Comité errichtet worden. Dieses Comité besteht, unter dem Vorsitz einer vom Finanzminister designirten Person, aus: einem Vertreter der örtlichen Bergverwaltung (nach Wahl dieser Verwaltung), aus einem der für Besichtigung der Mineralöle ernannten älteren Techniker (nach der Bestimmung des Dirigirenden der Accise des Transkaukasischen Gebiets), aus dem örtlichen Accise-Bezirksinspector, dem Techniker des Comités und dreien Vertretern der örtlichen Naphthaindustrie. Der Techniker des Comités und der Accise-Bezirksinspector sind ständige Glieder des Comités.

Anmerkung 1. Sitzungen des Comités, an welchen nicht alle in diesem Artikel genannten ständigen Glieder theilnehmen, gelten als nicht rechtswirksam.

Anmerkung 2. Falls der Dirigirende der Accise des Transkaukasischen Gebiets in Baku anwesend ist, wird ihm anheimgegeben, an den Sitzungen des Comités mit den Rechten eines Gliedes theilzunehmen.

Anmerkung 3. Die Glieder des Comités erhalten keine Gage.

16. Dem Techniker des Comités ist die Verwaltung des beim Comité bestehenden Laboratoriums, sowie die unmittelbare Ausarbeitung der statistischen Daten über die Naphthaindustrie, unter Leitung des Vorsitzenden des Comités, übertragen. Zu seiner Hülfe wird behufs Ausführung der technischen Untersuchungen und Analysen ein Laborant ernannt.

17. Die Geschäftsführung des Comités und die Verwaltung der bei diesem befindlichen Bibliothek sind einem Secretair übertragen.

18. Der Techniker des Comités wird auf Vorstellung des Departements für Handel und Manufactur vom Finanzminister, — der Laborant und Secretair auf Vorstellung des Vorsitzenden des Comités vom Departement für Handel und Manufactur ernannt. Der Techniker und Laborant werden aus der Zahl solcher Personen gewählt, welche laut Art. 13 dieser Beilage das Amt eines Technikers zur Besichtigung der Mineralöle bekleiden können.

19. Dem technischen Comité zu Baku liegt ob: 1) Die Ventilirung von Fragen betr. die Principien und Bedingungen der Beprüfung der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, sowie die Vorstellung der in dieser Sache gemachten Vorschläge zur Begutachtung an den Finanzminister; 2) Untersuchung von Missverständnissen, welche bei Beprüfung der Mineralöle zwischen den zur Besichtigung designirten Technikern einerseits und den Naphthafabrikanten resp. den Absendern der genannten Producte andererseits entstehen können; 3) Festsetzung der Bestimmungen betr. der im Laboratorium auf Wunsch der Naphthafabrikanten (in Grundlage einer besonderen, vom Comité aufgestellten und vom Finanzminister bestätigten Taxe) vorgenommenen Untersuchungen und Analysen von Naphtha, ihrer Destillationsproducte und der Materialien, welche bei der Bearbeitung der Naphtha verwandt werden; 4) Ausarbeitung statistischer Daten über den Umfang der Ausfuhr von Naphtha und ihrer Producte aus Baku auf See- und Landwegen und über die Ausdehnung des Betriebes auf den Naphthagewerken jeder Art; 5) Zusammenstellung des Jahresberichts über die Thätigkeit des Comités und Einsendung dieses Berichts an's Finanzministerium (Departement für Handel und Manufactur und der indirecten Steuern); 6) Verwaltung und Verausgabung der Summen, welche zum Unterhalt des Comités verabfolgt sind.

Anmerkung. Die für Vornahme von Untersuchungen und Analysen im Laboratorium des Comités empfangenen Zahlungen gehören zu den Specialmitteln des Comités und werden zur Deckung der Kosten, welche durch Untersuchungen und Analysen verursacht werden, verwandt, können aber auch mit Erlaubniss des Finanzministers zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Laboratoriums, sowie zum Besten der Bibliothek verwandt werden.

III. Aufbewahrung und Verkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte.

20. Die Lager, welche für die Aufbewahrung und den Engros-Verkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte, bestimmt sind, werden, je nach der Quantität des darin aufbewahrten Stoffes, in grosse, mittlere und kleine getheilt.

21. Die Erlaubniss zur Errichtung und Unterhaltung der Engros-Lager (cf. Art. 20 dieser Beilage) wird in den Städten von Fall zu Fall auf Vorstellung des Stadtamtes resp. der entsprechenden Behörde, je nach Hingehörigkeit, vom örtlichen Gouverneur resp. dem Stadthauptmann ertheilt, ausserhalb der Städte aber vom Gouverneur.

22. Jedes Lager muss, bevor die zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, Naphtha und ihre Destillationsproducte daselbst untergebracht werden, von der örtlichen Polizei auf seine regelrechte und gefahrlose Errichtung hin besichtigt werden.

23. In den grossen Engros-Lagern für die zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, Naphtha und ihre Destillationsproducte, ist die Aufbewahrung ohne Rücksicht auf die Quantität gestattet. In den mittleren Engros-Lagern dürfen von den genannten Stoffen I. Klasse nicht mehr als 25,000 Pud und von denen II. Klasse nicht mehr als 400 Pud aufbewahrt werden; in den kleinen Lagern endlich nicht mehr als 1200 Pud I. Klasse und 60 Pud II. Klasse.

Anmerkung 1. Die Aufbewahrung der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle und der Naphthadestillationsproducte I. und II. Klasse in demselben Gebäude des Engros-Lagers ist nur unter der Bedingung gestattet, dass das Gebäude durch eine steinerne Brandmauer getheilt wird, damit die Oele verschiedener Klassen nicht in einem Raume sich befinden.

Anmerkung 2. In den kleinen Engros-Lagern ist die Aufbewahrung von Mineralölen I. Klasse in einer Quantität von 1200 Pud gestattet, jedoch unter der Bedingung, dass das Lager durch eine steinerne Brandmauer getheilt wird, damit jeder Raum des Lagers nicht mehr als 600 Pud der bezeichneten Oele zu gleicher Zeit enthält.

Anmerkung 3. Die Geschirre, in welchen die Flüssigkeiten II. Klasse aufbewahrt werden, müssen an sichtbarer Stelle die deutliche Aufschrift „Feuergefährlich!“ tragen.

24. Die Lager für Aufbewahrung und Engros-Verkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte können errichtet werden: 1) die grossen und mittleren Lager — ausserhalb der Städte und Ansiedelungen, und zwar erstere in einer Entfernung von mindestens 50 Faden, letztere in einer solchen von mindestens 30 Faden von der Grenze benachbarter Stadttheile, und 2) die kleinen — auf der äussersten Grenze der Stadt oder Ansiedelung, jedoch nicht näher als 11 Faden von hölzernen und 7 Faden von steinernen Wohngebäuden.

Anmerkung. Die Erlaubniss zur Errichtung von Lagern bei Eisenbahnen, Landungsplätzen an Flüssen und Häfen in einem geringeren, als im Art. 24 angegebenen Abstande vom Wege, resp. den Stationsgebäuden und Bauten der Landungsplätze, resp. Häfen — wird, je nach Hingehörigkeit, von dem Minister der Wegecommunicationen oder dem des Innern ertheilt.

25. Grosse, mittlere und kleine Engros-Lager können in einzelnen Gebäuden aus Stein, Metall oder Erde untergebracht sein. Es ist gestattet, zur Aufbewahrung der Producte I. Klasse

Behälter in Form von Reservoiren aus fest zusammengenieteten Metallplatten herzustellen.

26. Die Errichtung von Wohnräumen, Räumlichkeiten für Dampfkessel und mit Feuer arbeitende Werkstätten (Schmieden u. s. w.), speciell für die Bedürfnisse der Lager, ist auf dem von letzteren eingenommenen Grund und Boden nur in einer Entfernung von 20 Faden von den grossen, in einer Entfernung von 14 Faden von den mittleren, und in einer Entfernung von 7 Faden von den übrigen, auf dem Grund und Boden befindlichen Gebäuden und aufgestapelten leeren Fässern gestattet.

27. In Lagerräumen, welche zur Aufbewahrung von zur Beleuchtung dienenden Mineralölen, Naphtha und ihrer Destillationsproducte bestimmt sind, ist die Lagerung von irgend welchen anderen Waaren verboten.

28. Der Detailverkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle und der Naphthadestillationsproducte ist sowohl aus den speciell hierzu bestimmten Handelsetablissements, als auch aus Licht-, Colonial- und Krambuden, sowie aus Droguenhandlungen gestattet.

29. Der Betrieb des Detailhandels mit den zur Beleuchtung dienenden Mineralölen und den Naphthadestillationsproducten wird genehmigt: in den Städten — vom Stadtamt resp. der entsprechenden Behörde, im Einvernehmen mit der örtlichen Polizei; in den Ansiedelungen dagegen — von der Kreispolizeiverwaltung.

30. In den Räumlichkeiten zum Betriebe des Detailhandels können gleichzeitig aufbewahrt werden: 1) in Buden, welche speciell für den Handel mit den zur Beleuchtung dienenden Mineralölen und mit den Destillationsproducten der Naphtha bestimmt sind, sowie in den Droguen- und Colonialwaarenhandlungen — nicht mehr als 30 Pud I. Klasse und 10 Pud II. Klasse dieses Stoffes, und 2) in den Licht- und Kramhandlungen — ausschliesslich Mineralöle I. Klasse, und zwar nicht mehr als 15 Pud.

31. Bei den Handelsetablissements, welche speciell für den Handel mit den zur Beleuchtung dienenden Mineralölen und den Destillationsproducten der Naphtha bestimmt sind, sowie bei den Droguen- und Colonialwaarenhandlungen können, abgesehen von den nur für den Detailverkauf bestimmten Localitäten, besondere steinerne überwölbte Räume errichtet werden, und zwar zur Aufbewahrung von Vorräthen genannter Stoffe in einer Quantität von nicht mehr als 100 Pud I. Klasse und 20 Pud II. Klasse dieser Stoffe. Solche Räumlichkeiten können in allen Theilen der Stadt oder der Ansiedelung erbaut werden, mit Ausnahme in den Kaufhöfen, Budenreihen und Passagen. Auf den Höfen — gesondert von den Handelsetablissements — ist ihre Errichtung in einer Entfernung von nicht weniger als 6 Faden von den übrigen Gebäuden gestattet.

Anmerkung. Die Errichtung von 2 oder mehreren solchen Gebäuden auf einem Hofe ist nicht gestattet.

32. Auf den Plätzen für Engros- und Detailverkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte, ebenso in den Vorrathsräumen der genannten Producte, ist es ohne besondere Erlaubniss der Acciseverwaltung nicht gestattet, die verschiedenen Naphthaproducte untereinander, oder Naphtha mit fremden Stoffen zu mischen, sowie die genannten Oele und Producte zu bearbeiten.

33. Ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für den Verkauf der zur Beleuchtung dienenden Mineralöle, der Naphtha und ihrer Destillationsproducte; ferner hinsichtlich der Mischung erwähnter Producte, sowohl untereinander, als auch mit fremden Stoffen, und schliesslich hinsichtlich der Aufbewahrung der entleerten Fässer werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassen und dem Dirigirenden Senat behufs Publication zur allgemeinen Kenntniss vorgestellt.

Beilage V (zu Art. 273, Anm.).

Bestimmungen über den Handel mit Jagdpulver, über die Aufbewahrung und den Transport desselben.

1. Der Handel mit Jagdschiesspulver ist Privatpersonen gestattet: 1) aus Schiesspulverlagern, und 2) aus Buden. Den Inhabern von Privatpulverfabriken ist es gestattet, den Handel mit dem von ihnen angefertigten Jagdschiesspulver und Sprengpulver sowohl aus den Fabriken selbst, als auch in besonderen, ausserhalb derselben errichteten Läden zu betreiben. Im letzteren Falle muss für den bezeichneten Handel ein besonderer Schein gelöst werden, der auf Grund der Art. 3 und 4 dieser Beilage ausgereicht wird.

Anmerkung 1. Der Handel mit Artilleriepulver ist nicht gestattet; doch können sich diejenigen, welche dieses Pulver brauchen, an die Kronspulverfabriken wenden, aus denen das Pulver ohne Beschränkung der Quantität verkauft werden darf; jedoch muss eine Bescheinigung der örtlichen Polizei darüber beigebracht werden, dass der Käufer die geforderte Quantität Artilleriepulver wirklich zu einem, dem Gesetze nicht zuwiderlaufenden Zwecke nöthig hat.

Anmerkung 2. Aus den im Art. 1 angeführten Fabriken und den ausserhalb derselben errichteten Buden kann das Sprengpulver ohne Beschränkung der Quantität Jedem, der es braucht,

verkauft werden, jedoch auch nur unter Bescheinigung der örtlichen Polizei, dass der Käufer das Pulver wirklich zu einem dem Gesetze nicht zuwiderlaufenden Zwecke nöthig hat. Diese Bescheinigung bleibt in Händen des Inhabers der Fabrik und muss von ihm für den Fall einer Nachfrage aufbewahrt werden.

Anmerkung 3. Die im Art. 1, in der Anm. 2 zu diesem Artikel und in den Art. 5, 7—9, 12, 15 und 18 dieser Beilage angeführten Bestimmungen erstrecken sich nicht auf das Bergressort, welches sich nach den im Bergreglement angegebenen temporären Bestimmungen (über den Handel mit Sprengstoffen im Rayon der Bergwerksindustrie) zu richten hat.

Anmerkung 4. In den Gouvernements und den Gebieten Ostsibiriens gilt neben den Bestimmungen dieser Beilage auch das in jenen Gebieten vor dem 6. Mai 1874 in Kraft gewesene Reglement betr. des Verkaufs von Pulver.

2. Diejenigen, welche den Handel mit Jagdschiesspulver betreiben wollen, müssen, ausser dem Schein zur Handelsberechtigung überhaupt, auch noch eine besondere Legitimation zum Betriebe der bezeichneten Art des Handels besitzen.

3. Die Bescheinigungen zum Betriebe des Handels mit Schiesspulver werden ertheilt: 1) denjenigen Personen, welche Lager von Schiesspulver zu halten wünschen, sowie denjenigen, welche den Handel mit Schiesspulver aus Buden in den Residenzen, Gouvernementsstädten und Stadthauptmannschaften zu betreiben wünschen — von den Gouverneuren resp. Stadthauptleuten, und 2) denjenigen, welche den Handel mit Schiesspulver aus Buden in den übrigen Ortschaften betreiben wollen — von den Chefs der Kreispolizei resp. deren Vertretern.

4. In den Bescheinigungen zum Handel mit Schiesspulver, welche den Personen, die Schiesspulverlager zu halten wünschen, ertheilt werden, ist anzugeben, für welche Quantität Pulver der Händler die erforderliche Räumlichkeit besitzt.

5. Den Inhabern von Privatlagern ist es gestattet, Pulver zu Jagdgewehren sowohl aus den Krons- und Privatlagern, als auch aus den Privat-Pulverfabriken zu beziehen, und zwar in einer Quantität, welche den Umfang der in der Bescheinigung zum Handel mit Pulver angegebenen Räumlichkeit nicht übersteigt. In keinem Fall jedoch darf ein Händler mehr als 100 Pud im Europäischen Russland und 150 Pud in Sibirien resp. denjenigen nördlichen Gouvernements des Europäischen Russlands, welche sich mit der Jagd auf wilde Thiere und Vögel beschäftigen, zugleich einkaufen. Die nähere Bestimmung dieser Gouvernements ist dem Minister des Innern anheimgegeben. Der Inhaber eines Lagers kann eine neue Verabfolgung von Pulver nur dann verlangen, wenn in seinem Lager nicht mehr als 50 Pud (im Euro-

päischen Russland) resp. nicht mehr als 75 Pud (in Sibirien und den nördlichen Gouvernements, welche oben erwähnt wurden) vorräthig sind. Ueber die Quantität des Vorraths an Pulver muss eine Bescheinigung der örtlichen Polizei vorgestellt werden.

Anmerkung. Die im Art. 5 und in den Art. 6, 10—14, 16, 17, 19 und 20 dieser Beilage, ebenso in den Art. 986[1], 986[2] und 989[1] des Strafgesetzbuchs und im Art. 118 (2 u. 3) des Polizeistrafgesetzbuchs angeführten Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Handel mit Schiesspulver aus den Pulverfabriken selbst und aus den den Inhabern derselben gehörenden Lagern.

Aus dem Criminalstrafgesetzbuch.

986[1]. Für gewerbsmässigen Vertrieb von Pulver unterliegen die schuldigen Personen, welche für diesen Handel keine besondere Bescheinigung erhalten haben, der Einsperrung ins Gefängniss für die Zeit von zwei bis zu vier Monaten und der Confiscation des sämmtlichen, bei ihnen vorgefundenen Pulvers.

986[2]. Für Aufbewahrung von mehr als 30 Pfund Pulver an anderen Orten, als in den gesetzlich vorgeschriebenen Pulverlagern, sowie für Verletzung der Bestimmungen über den Bau solcher Lager, unterliegen die Schuldigen der Einsperrung ins Gefängniss für die Zeit von zwei bis zu vier Monaten oder dem Arrest von nicht mehr als drei Monaten.

Die Pulverhändler unterliegen für Verletzung dieser Bestimmung, sowie für Nichtbeobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen oder auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Bestimmungen über die bei Aufbewahrung und Transport des Pulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln, zum dritten Male, ausser der für diese Verletzung vorgeschriebenen Strafe: dem Verluste der Berechtigung zum Handeln mit Pulver.

In besonders wichtigen Fällen ist es dem Gericht anheimgegeben, auch schon bei der ersten oder zweiten Uebertretung obiger Bestimmungen dem Schuldigen für immer die Berechtigung zum Handeln mit Pulver zu entziehen.

989[1]. Für Begehung einer im Art. 986[2] oder im p. 3 des Art. 986[3] des Criminalstrafgesetzbuchs, gleichwie für Begehung einer in den Art. 118 (2 u. 3) und 118[1] des Polizeistrafgesetzbuchs angegebenen Uebertretung, falls in Folge derselben Feuer oder Explosion entsteht, welche Tod, Wunden oder Verstümmelung zur Folge hat, unterliegen die Schuldigen der Einsperrung ins Gefängniss von zwei bis acht Monaten. Derselben Strafe unterliegt auch

derjenige, welcher eine Handlung begeht, die zwar nicht in den Regeln betr. Pulver- und Pistonfabriken vorgesehen ist, in Ansehung derer er jedoch die Gefahr hätte voraussehen können, welche aus seiner Nachlässigkeit und Sorglosigkeit entstehen musste.

Art. 986³, Punkt 3. Personen, welche zwar im Besitz der nöthigen Erlaubniss sind, die Sprengstoffe aber ausserhalb der hierfür vorgeschriebenen Lager, oder, wenn auch in diesen letzteren, so doch ohne dass dieselben in vorgeschriebener Weise besichtigt worden sind, oder aber in einer grösseren, als der gesetzlich zulässigen Quantität aufbewahren, unterliegen der Arreststrafe bis zu 3 Monaten oder der Gefängnissstrafe von 2—4 Monaten.

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 118, Abschnitt 2. Wegen Nichtbeobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen oder auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Bestimmungen über die Vorsichtsmaassregeln bei Aufbewahrung und Transport von Pulver, bei Errichtung und dem Unterhalt von Lagern mit Sprengstoffen für die Bedürfnisse der Berg- und Salzindustrie, sowie bei Erwerb, Lieferung, Aufbewahrung und der Verabfolgung dieser Stoffe, unterliegen die Schuldigen dem Arreste bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu dreihundert Rubeln.

Abschnitt 3. Derselben Strafe unterliegen auch Personen, welche sich beim Umgehen mit Pulver und Sprengstoffen einer solchen Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit schuldig machen, die zwar nicht im Gesetz oder in den hierauf bezüglichen Bestimmungen vorgesehen sind, hinsichtlich derselben der Schuldige jedoch mit Wahrscheinlichkeit die durch seine Unvorsichtigkeit oder Sorglosigkeit entstehende Gefahr voraussehen musste.

Art. 118¹. Für den Arbeitsbetrieb auf einer Pulverfabrik oder auf einer zur Herstellung von Pistons für Jagdgewehre errichteten Pistonfabrik, welche zwar mit der nöthigen Erlaubniss und unter Beobachtung der erlassenen Bestimmungen errichtet, jedoch nicht gehörig besichtigt ist, unterliegen die Schuldigen dem Arrest bis zu drei Monaten.

Für Uebertretung der übrigen, für die Privat-Pulver- und Pistonfabriken erlassenen Bestimmungen, sowie wegen Nichtbeobachtung der auf gesetzlicher Grundlage hinsichtlich dieser Fabriken und Etablissements erlassenen Regeln, unterliegen die Schuldigen dem Arreste bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu dreihundert Rubeln.

6. Die Inhaber von Läden können das Pulver auch gegenseitig von einander beziehen, jedoch gleichfalls nur unter Beobachtung der im Art. 5 dieser Beilage erwähnten Bedingungen.

7. Die Inhaber von Privatpulverfabriken und -Lagern sind verpflichtet, Schnurbücher zu führen, und zwar sowohl über das Pulver, welches in der Fabrik hergestellt resp. von der Fabrik oder dem Laden von anderen Stellen bezogen wird, als auch über die Verabfolgung von Sprengpulver und Pulver zu Jagdgewehren, unter Benennung der Käufer, welche Sprengpulver in irgend einer Quantität oder Pulver zu Jagdgewehren in einem grösseren, als im Art. 9 dieser Beilage angegebenen Maassstabe kaufen. Die genannten Bücher werden mit gehöriger Unterschrift und Siegel von denjenigen Beamten ausgereicht, welchen auch die Ertheilung von Bescheinigungen zur Handelsberechtigung mit Pulver obliegt.

8. In Buden, aus denen Pulver verkauft wird, dürfen nicht mehr als 3 Pfd. Pulver gehalten werden. Diejenigen, welche den Handel mit Schiesspulver in Buden betreiben, dürfen Pulver zu Jagdgewehren in der entsprechenden Quantität sowohl aus Krons- und Privatlagern, als auch aus Privatpulverfabriken beziehen.

9. Händler und Inhaber von Privatpulverfabriken können Pulver Jedem (mit Ausnahme Minderjähriger) in der Weise verkaufen, dass in Sibirien und denjenigen nördlichen Gouvernements des Europäischen Russlands, deren Einwohner sich mit der Jagd auf wilde Thiere und Vögel beschäftigen (und deren nähere Bezeichnung dem Minister des Innern anheimgegeben ist) — nicht mehr als 12 Pfd. mit einem Mal, in den übrigen Ortschaften aber nicht mehr als 6 % jedem Käufer verabreicht werden. Von den Käufern werden keine Bescheinigungen verlangt.

10. Verboten ist es, Pulver in Kaufhöfen und Budenreihen zu verkaufen oder aufzubewahren.

11. Verboten ist es, den Verkauf von Pulver unmündigen Personen (unter 21 Jahren) und solchen Personen zu übertragen, die keinen nüchternen Lebenswandel führen.

12. Das Pulver darf nicht anders aufbewahrt und verkauft werden, als in den Blechdosen mit der Banderole, in welchen es aus den Kronslagern verabfolgt wird; der Verkauf des Pulvers als Schüttwaare ist verboten. Aus Fabriken und Lagern wird das Pulver nicht anders verabfolgt, als in einer festen und gefahrlosen Verpackung, unter Beobachtung besonderer, hierauf bezüglicher Bestimmungen, welche in Grundlage des Art. 17 dieser Beilage erlassen werden. Diejenigen, welche sich einer Nichterfüllung der hierüber erlassenen Bestimmungen schuldig machen, unterliegen den in den Art. 989[1] und 986[2] des Criminalstrafgesetzes angegebenen Strafen.

13. In den Pulverlagern darf mit Pulver nur bei Tageslicht gehandelt werden.

14. Verboten ist es, in Pulverlagern neben dem Pulver auch Feuerwerk, Pistons und überhaupt solche Gegenstände, welche aus Knallsilber und anderen explodirenden Stoffen fabricirt sind, oder Naphtha, Kerosin, Zündhölzchen, Lacke und überhaupt leicht entzündliche Gegenstände aufzubewahren, resp. in die genannten Räume dergleichen Gegenstände oder Feuer zu bringen; verboten ist gleichfalls, in den erwähnten Räumlichkeiten Feuer anzulegen oder zu rauchen.

15. Privatpulverfabriken müssen ausserhalb der Stadt- oder Dorfgrenze erbaut werden, und zwar nicht näher als 200 Faden von Wohngebäuden, 400 Faden von Fabriken oder Gewerken, nicht näher als eine Werst von der Grenze des Grund und Bodens, der für die Eisenbahn expropriirt worden ist, und nicht näher als eine Werst von den Landungsplätzen der Dampfer, und nicht näher als 100 Faden von Chausséen, Grundwegen und Flurlandungsplätzen, an denen keine Dampfböte halten.

16. Privatpulverlager können auch zusammen in Gruppen untergebracht sein, jedoch unter der Bedingung, dass jeder Keller mit einem Erdwall umgeben ist; ferner, dass die ganze Quantität des Pulvers, welche in diesen Kellern aufbewahrt wird, 300 Pud nicht übersteigt, und schliesslich, dass, falls sich in einer Gegend mehrere solcher Gruppen von Pulverkellern befinden, die Entfernung zwischen den Gruppen nicht weniger als eine Werst beträgt.

17. Ausser den oben (Art. 5—16) angeführten Bestimmungen, müssen bei Aufbewahrung und dem Transporte von Pulver sowohl von den Händlern, als auch überhaupt von allen Privatpersonen die besonderen Verordnungen beobachtet werden, welche nach gegenseitigem Einvernehmen vom Kriegsminister, den Ministern des Innern und der Wegecommunicationen und dem Verweser des Marineministeriums erlassen werden.

18. Den Privatpersonen ist nicht gestattet, auf der Reise, in Eisenbahnen, auf Dampfschiffen oder in gemeinschaftlichen Equipagen mehr als 3 Pfd. Pulver für Jagdgewehre pro Mann bei sich zu haben. Das mitgeführte Pulver darf nur in den Blechbüchsen, in welchen das Pulver aus den Lagern verabfolgt wird, oder in Metallpulverflaschen enthalten sein. Der Transport auf Eisenbahnen und Dampfern von Privatpersonen gehörendem Schiesspulver, in einer grösseren Menge als 3 Pfd., wird auf Grund der im Art. 17 dieser Beilage angegebenen Bestimmungen bewerkstelligt.

19. Die Aufsicht betr. Erfüllung der im Gesetz über die directen Steuern enthaltenen Bestimmungen von Seiten der Pulverhändler führen die im erwähnten Gesetz (Art. 319—333) genannten Institutionen und Personen. Die Aufsicht jedoch über Erfüllung der Bestimmungen dieser Beilage und die Verfolgung der einer

Verletzung dieser Bestimmungen Schuldigen liegt der Polizei auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage ob.

20. Falls in Pulverlagern durch Uebertretung der Bestimmungen über deren Einrichtung, über die Aufbewahrung des Pulvers und den Handel mit demselben Gefahr entsteht, so ist den Gouverneuren resp. Stadthauptleuten gestattet, Verfügungen behufs Schliessung des Lagers, unter gleichzeitiger Beantragung einer gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen, zu treffen.

Beilage VI.

Instruction für die Beamten der Fabrikinspection.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Juni 1894, № 104, Art. 704, S. 2189—2212.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den Beamten der Fabrikinspection sind die folgenden Verpflichtungen auferlegt:

a) die Controle über Beobachtung der für die Arbeit Minderjähriger, Halbwüchslinge und Personen weiblichen Geschlechts auf Fabriken, Gewerken und Manufacturen geltenden Verordnungen (Art. 34 u. 39, Pkt. 1, u. 122—126 der Gewerbeordnung);

b) die Fürsorge für Gründung von Elementarschulen für minderjährige Arbeiter, und eventuell unter Mitwirkung der örtlichen Schulobrigkeit dafür Sorge zu treffen, dass die bestehenden Volksschulen diesem Zwecke angepasst werden (ebenda Art. 39, Pkt. 2);

c) unter Mitwirkung der örtlichen Polizeibeamten Protocolle bei Uebertretungen der im Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen und diese Protocolle den competenten Gerichtsbehörden einzusenden (ebenda Art. 39, Pkt. 3);

d) die Erhebung von Anklagen gegen solche Personen, welche sich einer Uebertretung der vorerwähnten Vergehen schuldig gemacht;

e) die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Beobachtung der in Grundlage des Art. 76 der G.-O. festzustellenden Regeln betr. die Dampfkessel und die Prüfung dieser letztern (Reichsrathsgutachten vom 14. März 1894 und Art. 32 u. 78 der G.-O.);

f) die Sammlung, Prüfung und vorläufige Zusammenstellung von statistischen Daten betr. die in ihrem Amtsbezirk bestehenden gewerblichen Etablissements;

g) die Ausführung von Aufträgen der Gouvernements- resp. Gebietsobrigkeit betr. Besichtigung und Beschreibung der

Fabriken und Gewerke, Prüfung von Dampfmaschinen und -Kesseln, Aufnahme und Einschätzung von Fabrik-Etablissements etc.;

h) die Controle über den prompten Eingang der im Reichsrathsgutachten vom 14. März 1894 vorgesehenen Dampfkesselsteuer;

i) die Beantragung des Verfahrens bei Steuerhinterziehung und die Aufnahme von Protocollen;

k) in den gesetzlichen Fristen Berichte über die Thätigkeit der Fabrikinspection nach einem vom Departement für Handel und Manufactur vorgelegten Programm einzureichen.

Anmerkung 1. Die Regeln über Arbeit und Unterricht von Minderjährigen, sowie betr. Arbeit von Halbwüchslingen und Personen weiblichen Geschlechts, beziehen sich nicht: 1) auf handgewerbliche Etablissements (mit Ausnahme derjenigen, welche in dem auf Grundlage des Art. 111 der G.-O. nach Vereinbarung des Finanzministers mit dem Minister des Innern zu entwerfenden Verzeichniss aufgestellt sind) und ebensowenig auf den ländlichen Gewerbebetrieb; 2) auf Fabriken, Gewerke und Manufacturen, welche der Krone oder einer Regierungsbehörde gehören (G.-O. Art. 46, Pkt. 2); 3) auf die privaten Bergwerke und Gruben, welche der Beaufsichtigung einer besonderen Inspection aus Beamten der Bergbauverwaltung unterstellt sind (G.-O. Art. 46, Pkt. 3).

Anmerkung 2. In den Gouvernements Baku, Irkutsk, Tobolsk und Kutais, sowie in den Gebieten Amur, Kuban, Samarkand, Syr-Darja und Fergan, werden mit den in Pkt. e, f, g, h, i bezeichneten Obliegenheiten die Gouvernements- resp. Gebietsmechaniker betraut (G.-O. Art. 32 u. 78).

2. Abgesehen von den oben genannten Obliegenheiten sind die Beamten der Fabrikinspection in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Wladimir, Warschau, Petrikau, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kostroma, Livland, Nishnij-Nowgorod, Podolien, Rjäsan, Twer, Charkow, Cherson, Estland und Jaroslaw verpflichtet:

a) die nähere Aufsicht über die auf den Fabriken und Gewerken zu beobachtende Wohlfahrt und Ordnung zu handhaben;

b) die Aufsicht darüber zu führen, dass seitens der Fabrikanten und Arbeiter die Regeln betr. deren gegenseitige Beziehungen beobachtet werden;

c) vorbereitende Maassregeln bei Anwendung der von den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten ergangenen Verordnungen zu treffen und über die Erfüllung dieser letzteren zu wachen;

d) Taxen, Tabellen, Kataloge und Regeln für die innere Geschäftsführung zu beprüfen und zu bestätigen, welche

von den Fabrikverwaltungen zur Richtschnur für die Arbeiter zu erlassen sind.

e) durch Erhebungen am Orte der entstandenen Unzufriedenheiten, sowie durch Anbahnung eines Ausgleichs dem Ausbruch von Streitigkeiten und Missverständnissen zwischen Fabrikanten und Arbeitern vorzubeugen.

f) Untersuchungen einzuleiten und eventuell auch die Anklagen gegen diejenigen zu erheben, welche sich einer Uebertretung der in den Art. 86—125 u. 128—152 der G.-O. enthaltenen Regeln schuldig gemacht haben.

Anmerkung. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht 1) auf Etablissements, welche der Krone oder Regierungsbehörden gehören, und ebenso wenig auf private Bergwerke und Gewerbeanstalten; 2) auf private fabrikgewerbliche Etablissements, welche auf dem im Art. 156 der G.-O. angegebenen Wege davon ausgeschlossen sind; 3) auf handgewerbliche Anstalten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem im Pkt. 2 angegebenen Wege den obigen Bestimmungen unterstellt werden.

3. Die Fabrikinspection wird unmittelbar dem Departement für Handel und Manufactur unterstellt und besteht aus älteren Fabrikinspectoren und Fabrikinspectoren.

4. Die Zahl der Beamten der Fabrikinspection in jedem Gouvernement resp. Gebiet, die ihnen unterstellten Districte, der städtische Amtssitz derselben und die Ausübung der Amtsbefugnisse werden durch ein besonderes Verzeichniss festgestellt, welches vom Departement für Handel und Manufactur (eventuell auf Vorstellung der älteren Fabrikinspectoren) anzufertigen und vom Finanzminister nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern zu bestätigen ist.

5. Die älteren Fabrikinspectore haben in denjenigen Gouvernements, in welchen ihnen besondere Districte zugetheilt sind, in den Grenzen dieser letzteren alle den Fabrikinspectoren obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, ohne indessen befreit zu sein von der Pflicht, die Aufsicht über sämmtliche Etablissements des ihnen unterstellten Gouvernements zu führen.

6. Die Beamten der Fabrikinspection werden zu ihrer Amtslegitimation vom Departement für Handel und Manufactur mit offenen Legitimationsbogen versehen und führen ein Amtssiegel mit dem Wappen des Gouvernements und der Aufschrift „Aelterer Fabrikinspector“ oder „Fabrikinspector des . . . Gouvernements“.

7. Bei der Amtsverwaltung haben die Beamten der Fabrikinspection sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, den in dieser Instruction enthaltenen Regeln und den besonderen Circulären und Anweisungen des Finanzministers, sowie nach den von den Fabrikbehörden erlassenen Verordnungen zu richten.

8. Den Fabrikinspectoren ist es untersagt, in irgend einer Weise an einem gewerblichen oder Handelsunternehmen sich zu betheiligen.

9. Den Fabrikinspectoren wird empfohlen, im Interesse der Entwickelung der Industrie, diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht in der Lage sind, entgeltliche technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, nach Möglichkeit und zwar unentgeltlich zu unterstützen und ihnen mit ihrem technischen Rathe beizustehen.

10. Das Recht, den Fabrikinspectoren einen Urlaub bis zu 2 Wochen zu gewähren, steht, in den im Art. 2 dieser Instruction aufgezählten 18 Gouvernements, den älteren Fabrikinspectoren zu. Die Beurlaubung der älteren Fabrikinspectore, ferner die der Fabrikinspectore über 2 Wochen (in den erwähnten 18 Gouvernements) und die Beurlaubung der Fabrikinspectore in den anderen Gouvernements hängt vom Departement für Handel und Manufactur ab. Die Amtsverwaltung der beurlaubten oder erkrankten Beamten der Fabrikinspection wird von den älteren Fabrikinspectoren unter die den letzteren unterstellten Fabrikinspectore resp. unter die Candidaten für das Amt eines Fabrikinspectors vertheilt. Wo hingegen ältere Fabrikinspectore fehlen, werden die nöthigen Instructionen vom Departement direct gegeben.

Anmerkung. Die älteren Fabrikinspectore machen dem Departement für Handel und Manufactur sofort Meldung von den im vorigen Art. erwähnten kurzen Urlaubsterminen und ebenso von den hierdurch sowie durch längere Urlaubstermine hervorgerufenen Veränderungen des Wirkungskreises der Fabrikinspectore in den ihnen unterstellten Gouvernements.

II. Rechte und Pflichten der älteren Fabrikinspectore.

11. Der ältere Fabrikinspector hat in dem ihm unterstellten Gouvernement die allgemeine Aufsicht über die gewissenhafte Beobachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der von den Verwaltungsbehörden erlassenen Ausführungsverordnungen.

12. Dem älteren Fabrikinspector steht zu die Controlle über die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche den ihm unterstellten Beamten der Fabrikinspection obliegen, die Vereinigung und Leitung der Thätigkeit dieser letzteren, die nähere Angabe von Mitteln zur Erreichung der vom Gesetze vorgesehenen Ziele und die Entscheidung von Fragen und Missverständnissen im Bereiche seiner Amtsgewalt.

Anmerkung. Ueber etwaige Zweifel bei Entscheidung von Fragen und Missverständnissen in Grundlage dieses Artikels wird der ältere Fabrikinspector bei der Behörde für Fabrikangelegenheiten vorstellig.

13. Im Interesse der Realisirung der im Art. 12 erwähnten Controlle ist der ältere Fabrikinspector gehalten, so oft als möglich diejenigen in dem ihm unterstellten Gouvernement be-

legenen gewerblichen Etablissements zu besuchen, welche zum Amtsbezirk der Inspection gehören, sich an Ort und Stelle von der Thätigkeit der Inspectionsbeamten zu überzeugen und eventuell mit diesen letzteren eine gemeinsame Besichtigung der erwähnten Etablissements vorzunehmen.

Anmerkung. Für alle im Gouvernement belegenen gewerblichen Etablissements werden Berichte nach einer vom Departement für Handel und Manufactur festgesetzten Form abgefasst.

14. Zur Vorbeugung und Unterdrückung von ernsteren Strikes, Unruhen und Unordnungen unter den Arbeitern ist der ältere Fabrikinspector verpflichtet, sofort am Ort der Ruhestörung zu erscheinen, um gemeinsam mit den Districts-Fabrikinspectoren die Ursache solcher Erscheinungen zu ergründen, resp. eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen und den Ort nicht eher zu verlassen, als bis die regelmässige gewerbliche Thätigkeit wieder aufgenommen ist. Wenn in Grundlage dieses Artikels die Gegenwart des älteren Fabrikinspectors an mehreren Stellen zugleich erforderlich wird, so hat er sich zunächst dorthin zu begeben, wo ein Eingreifen, seiner Meinung nach, in höherem Grade nothwendig ist.

Anmerkung. Ueber die Entstehung, den Verlauf und den Ausgang der in diesem Art. erwähnten Ruhestörungen hat der ältere Fabrikinspector (resp. in Ermangelung eines solchen der competente Inspector) sofort dem Departement für Handel und Manufactur per Telegraph Mittheilung zu machen, ohne indessen von einer genaueren schriftlichen Darlegung befreit zu sein.

Da viele Fabrikbesitzer nicht rechtzeitig der Fabrikinspection Anzeige über bevorstehende Unruhen und Zusammenrottungen der Arbeiter machen und damit den Fabrikinspectoren die Möglichkeit nehmen, sofort im Interesse der Wiederherstellung der Ordnung und Beseitigung der Gährung unter den Arbeitern einzuschreiten, — hat der Finanzminister im Einverständniss mit dem Minister des Innern die Fabrikinspectore angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Fabrikbesitzer über Unordnung oder Zusammenrottung der Arbeiter sofort, wenn möglich per Telegraph oder Estafette, der Polizei resp. den Fabrikinspectoren Anzeige machen. Juriditscheskaja Gazeta (Juristische Zeitschrift) Jahrg. 1895 № 49.

15. Die im Art. 14 erwähnte Mitwirkung des älteren Fabrikinspectors soll auch für alle anderen aussergewöhnlichen Fälle garantirt sein (wie z. B. Unglücksfälle, welche mit erheblichem Verlust an Menschenleben verbunden sind, Einstellung des Betriebes oder Vernichtung der gewerblichen Etablissements mit grosser Arbeiterzahl in Folge elementarer Gewalt etc.).

16. Wenn der ältere Fabrikinspector unrichtige Amtshandlungen seitens der ihm unterstellten Beamten der Fabrik-

inspection bemerkt oder über diese bei ihm Beschwerde erhoben wird (mit Ausnahme der im Art. 52 Pkt. 3 der G.-O. aufgezählten Fälle), so fordert er von denselben eine schriftliche Erklärung ein, beprüft die Richtigkeit der Beschwerden und berichtet darüber mit seinem Gutachten an das Departement für Handel und Manufactur.

Anmerkung. Die an den älteren Fabrikinspector über die im Pkt. 3 Art. 52 der G.-O. benannten Gegenstände gelangenden Beschwerden werden von ihm nach vorausgegangener Untersuchung der zuständigen Behörde für Fabrikangelegenheiten vorgestellt.

17. In denjenigen Angelegenheiten, welche der unmittelbaren Competenz der Fabrikinspection unterliegen, verkehrt diese letztere mit dem Departement für Handel und Manufactur und den Gouvernementsbehörden durch Vermittelung des älteren Fabrikinspectors. Hiervon ausgenommen sind nur ausserordentliche, sofort zu erledigende Fälle, in welchen die Fabrikinspectore unmittelbar selbst den Geschäftsverkehr besorgen können, den älteren Fabrikinspector jedoch davon in Kenntniss zu setzen haben.

Anmerkung. Das in diesem Art. erwähnte Recht steht in denjenigen Gouvernements, wo ältere Fabrikinspectore nicht bestehen, den Fabrikinspectoren zu.

18. Die Canzlei des älteren Fabrikinspectors muss täglich (ausser an Sonn- und Feiertagen) für Personen geöffnet sein, welche daselbst Erkundigungen einzuziehen, Anträge zu stellen oder Auskünfte zu erhalten wünschen. Zur Entgegennahme persönlicher Anliegen soll der ältere Fabrikinspector Empfangstage und Stunden ansetzen und zwar besondere oder gemeinsame für Fabrikanten und Arbeiter.

Anmerkung. Für den Fall der Abwesenheit des älteren Fabrikinspectors wird der Empfang im Auftrage dieses letzteren von einem der Bezirks-Fabrikinspectore abgehalten.

19. Der ältere Fabrikinspector ist befugt eventuell die Besitzer von gewerblichen Etablissements oder die Leiter derselben und ebenso die darin beschäftigten Arbeiter zu einer persönlichen Aussprache in seine Canzlei zu laden. In den vom Sitz des älteren Fabrikinspectors entfernteren Ortschaften kann letzterer dem competenten Bezirks-Fabrikinspector auftragen, von sich aus die in diesem Art. vorgesehene persönliche Aussprache herbeizuführen.

Anmerkung. Vom wesentlichen Inhalt derjenigen Verordnungen, welche dem Fabrikbesitzer unmittelbar vom älteren Fabrikinspector zugehen, setzt letzterer den Fabrikinspector desjenigen Districts in Kenntniss, in welchem das resp. gewerbliche Etablissement sich befindet.

III. Rechte und Pflichten der Beamten der Fabrikinspection.

A. Allgemeines.

20. Nach erfolgtem Amtsantritt ist der Fabrikinspector verpflichtet sofort alle in seinem District belegenen gewerblichen Etablissements in Erfahrung zu bringen und stets genaue Kenntniss davon zu haben, welche von den bestehenden und den zu eröffnenden Anstalten denjenigen Gesetzesbestimmungen unterliegen, über deren Erfüllung die Fabrikinspection zu wachen hat.

21. Die Fabrikinspectore sind befugt von den Besitzern der gewerblichen Etablissements zu fordern Mittheilungen über Erweiterung, Schliessung (wenn auch zeitweilige, jedoch über 3 Monate) der letzteren, über die Art und Ausgiebigkeit des Betriebes und alle in dieser Beziehung vorkommende Veränderungen, sowie über die Veränderung in der Person des Dirigirenden, z. B. über den Wechsel des Fabrikverwalters, über die Hingabe des Etablissements zur zeitweiligen oder beständigen Nutzung an dritte Personen u. s. w.

22. Die Beamten der Fabrikinspection sind unbedingt verpflichtet den Betriebsmodus auf den zu inspicirenden gewerblichen Etablissements geheimzuhalten, sowie die übrigen gewerblichen und commerciellen Geheimnisse zu wahren.

23. Der Fabrikinspector ist verpflichtet bei Inspectionsreisen von über 5 Tagen dem älteren Fabrikinspector Mittheilung zu machen.

24. Nach Vorzeigung des von dem Departement für Handel und Manufactur angegebenen offenen Legitimationsbogens (Art. 6 der Instruction) haben die Fabrikinspectore zu jeder Tages- und Nachtzeit das Recht des ungehinderten Zutritts zu sämmtlichen Abtheilungen des gewerblichen Etablissements, mit Ausnahme derjenigen Wohnräume, welche von den zur Fabrikverwaltung gehörenden Personen eingenommen werden, sofern diese von den Arbeitern getrennte Wohnungen besitzen, sowie das Recht des Zutritts zu sämmtlichen beim Etablissement bestehenden Einrichtungen für die Arbeiter (Wohnungen, Lazareths, Armenhäuser, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badestuben, Buden etc.). In dieser Grundlage hat der Legitimationsbogen eine obligatorische Bedeutung sowohl für die Pförtner der gewerblichen Anstalten, als auch für die einzelnen Abtheilungsvorsteher (Meister, Gesellen u. s. w.).

25. Bei der Inspection eines gewerblichen Etablissements ist der Fabrikinspector verpflichtet 1) zunächst bei Einführung des neuen Fabrikgesetzes resp. der obligatorischen Verordnungen, 2) sodann beim Wechsel in der Person des Hauptdirigirenden eines Etablissements, 3) bei der Inspection eines neu errichteten Etablissements, sich durch persönliche Rücksprache mit den Besitzern der gewerblichen Etablissement resp. deren Stellvertreter

davon zu überzeugen, in wieweit diese Personen mit den Gesetzesvorschriften und deren Ausführungsbestimmungen bekannt sind, und sodann die wahre Bedeutung derjenigen Gesetzesartikel zu erläutern, deren unrichtiges oder ungenügendes Verständniss für die erwähnten Personen resp. deren Arbeiter verhängnissvoll werden könnte.

26. Die Fabrikinspectore haben sich davon zu überzeugen, in wieweit die Gesetzesvorschriften und deren Ausführungsbestimmungen beobachtet werden. In dieser Beziehung sind die Fabrikinspectore befugt: 1) von den Fabrikverwaltern (den Besitzern resp. den Dirigirenden) schriftliche oder mündliche Erklärungen jeder Art, sowie alle erforderlichen Bücher, Documente, Daten und Belege einzufordern, welche bei Erreichung vorstehenden Zweckes von directer Bedeutung sein könnten; 2) das Geschäftspersonal und Arbeiter zu verhören und zwar entweder im Beisein des Dirigirenden des Etablissements, oder, wenn solches für nothwendig erachtet wird, ohne Zeugen.

Anmerkung. Die Fabrikinspectore sind nicht berechtigt, Erläuterungen betr. etwaige Uebertretungen des Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen seitens der Fabrikbesitzer diesen letzteren in Gegenwart der Arbeiter zu geben.

27. Die Beamten der Fabrikinspection sind befugt darüber zu wachen, dass der Anfang und das Ende des Arbeitstages resp. der Schichtwechsel, Arbeitsunterbrechungen und Erholungspausen nach dem an sichtbarem Orte ausgehängten richtigen Stundenplane vertheilt werden.

28. Die Beamten der Fabrikinspection dürfen von den Dirigirenden der gewerblichen Etablissements (den Besitzern oder Verwaltern) fordern, dass letztere die Fabrikangestellten (z. B. die Meister, Aufseher u. s. f.) dazu anhalten, den Beamten der Fabrikinspection die bereitwilligste Mitwirkung bei deren Amtsverwaltung zu erweisen und die gesetzlichen Forderungen derselben zu beobachten.

29. Wenn die Beamten der Fabrikinspection vom Fabrikpersonal an der Inspection des gewerblichen Etablissements verhindert werden, resp. wenn der Dirigirende des letzteren während der Inspection die inspicirenden Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten stören sollte, so sind die Inspectionsbeamten befugt, abgesehen von der Aufnahme eines Protocolls, die Polizei zu requiriren.

30. Die Beamten der Fabrikinspection müssen auf ihren Fabrikinspectionsreisen ein Reisejournal führen, in welches die Resultate der Inspection und die Bemerkungen dazu einzutragen sind. Das Reisejournal ist zwecks eventueller Vorstellung an das Departement für Handel und Manufactur, resp. an die Fabrikrevidenten oder die älteren Fabrikinspectore, aufzubewahren.

31. Die Fabrikinspectore sind berechtigt, auf ihren Inspectionsreisen von den Fabrikbesitzern nöthigenfalls die Anweisung eines passenden Raumes zur Erholung resp. zum Nachtlager zu fordern.

32. Die Zeit der Inspection, die dabei dem Fabrikbesitzer von den Fabrikinspectoren gegebenen Erläuterungen betr. Beobachtung der Gesetzesvorschriften, die dem letzteren ertheilten Rathschläge werden von dem Inspector in ein besonderes, bei dem Dirigirenden des gewerblichen Etablissements aufzubewahrendes Buch eingetragen, welches den Inspectionsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

33. Nach gehöriger Feststellung einer Uebertretung des Gesetzes resp. der Ausführungsbestimmungen hat der Fabrikinspector die Ursachen derselben zu eruiren, resp. wo solches nur auf ungenügendes Verständniss des Gesetzes zurückzuführen war, weiteren Gesetzesübertretungen durch entsprechende Erläuterungen vorzubeugen, worüber in das Reisejournal und das im Art. 32 erwähnte Buch eine kurze Bemerkung einzutragen ist, unter Festsetzung einer Frist, innerhalb welcher das Etablissement mit den Gesetzesvorschriften resp. Ausführungsbestimmungen in Einklang zu bringen ist.

34. Wo die Uebertretung des Gesetzes resp. der Ausführungsbestimmungen eine dolose oder selbstsüchtige war, resp. wenn abgesehen von diesen Momenten, eine wiederholte Uebertretung festgestellt wurde, auf welche der Dirigirende des Etablissements bereits hingewiesen worden ist (Art. 32), — so hat der Fabrikinspector ein Protocoll in Grundlage der Art. 1130, 1131, 1134—1142, 1216^2, 1225, 1225^1 der Criminalprocessordnung aufzunehmen.

Anmerkung. In den im Art. 56 der G.-O. vorgesehenen Gutachten betr. der den Schuldigen aufzuerlegenden Strafen muss von den Fabrikinspectoren angegeben werden, wieviel Protocolle früher im gegebenen Etablissement aufgenommen, auf Grund welcher Artikel der Dirigirende des Etablissements zur Verantwortung gezogen worden und welche Entscheidung auf Grund der bezeichneten Protocolle erfolgte.

35. Die von den Fabrikinspectoren in Anlass der Gesetzesübertretungen aufgenommenen Protocolle werden je nach der Hingehörigkeit übersandt: entweder den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten, den Stadt- resp. den Friedensrichtern, Landeshauptleuten oder dem in die Provinz delegirten Gliede des Bezirksgerichts, resp. dem Untersuchungsrichter, unter Beobachtung der für die Competenz der resp. Behörden geltenden Vorschriften (Art. 52 der G.-O., Art. 33, 34, 200 Anm. der Criminalprocessordnung; Art. 1346—1359 des Criminalstrafgesetzbuchs; Art. 1 Anm. 1 u. 3, Art. 29—34 des Polizeistrafgesetzbuchs).

36. Abgesehen von einer Protocollaufnahme und der weiteren Dirigirung der Sache, sind die Fabrikinspectore verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo die festgestellten Gesetzesübertretungen Unzufriedenheit oder Gährung unter den Arbeitern hervorzurufen geeignet sind, resp. in Fällen drohender Gefahr, die nöthigen Vorkehrungen zur Vorbeugung solcher Eventualitäten zu treffen, sowie darüber sofort der Polizeibehörde und dem älteren Fabrikinspector Mittheilung zu machen.

37. Die Fabrikinspectore haben bestimmte Empfangsstunden (nicht weniger als einmal wöchentlich) anzusetzen zur mündlichen Rücksprache mit denjenigen Personen, welche eine solche gewünscht, und sind gehalten darauf zu achten, dass in den industriellen Etablissements Bekanntmachungen mit Angabe der Empfangs-Tage und -Stunden, sowie der genauen Adresse des Fabrikinspectors ausgehängt werden.

38. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten, dass beim Unterhalt der gewerblichen Etablissements und der Arbeiter, in den für die letzteren bestimmten Räumen diejenigen Gesetzesbestimmungen und Ausführungsverordnungen beobachtet werden, welche sich auf die Aufrechterhaltung der sanitären Ordnung, der Sicherheitsmaassregeln für Leben und Gesundheit, sowie der Moralität unter den Arbeitern und die ärztliche Hilfeleistung beziehen.

39. Wenn die Fabrikinspectore in den gewerblichen Etablissements solche Verhältnisse und Einrichtungen vorfinden, welche für das Leben, die Gesundheit und die Moralität der Arbeiter während der Arbeitszeit resp. während ihres Aufenthalts in den Fabrikgebäuden gefahrdrohend sind, so werden dem Dirigirenden (Besitzer oder Verwalter) die Maassnahmen zur Beseitigung dieser Missstände von den Fabrikinspectoren ausführlich erläutert, worüber letztere in ihrem Buch (Art. 32) einen Vermerk und dem älteren Fabrikinspector Mittheilung zu machen verpflichtet sind. Der ältere Fabrikinspector hat seinerseits über den Vorfall die Gouvernementsbehörde für Fabrikangelegenheiten in Kenntniss zu setzen und in Form eines Gutachtens den Erlass solcher allgemeiner Verordnungen vorzuschlagen, welche dem Entstehen derartiger Verhältnisse auf gleichartigen gewerblichen Anstalten vorzubeugen geeignet wären.

40. Die Fabrikinspectore sind verpflichtet zu fordern, dass sie von den Fabrikbesitzern über jeden Unglücksfall, welcher Tod oder schwere Verletzung von Arbeitern zur Folge haben kann, ungesäumt und jedenfalls nicht später als am darauffolgenden Tage in Kenntniss gesetzt werden und zwar nach einer vom Departement für Handel und Manufactur vorzuschlagenden Form. Nach erhaltener Kenntniss über einen auf der Fabrik vorgekommenen Unglücksfall, welcher Tod oder schwere körperliche

Verletzung im Gefolge gehabt, ist der Fabrikinspector gehalten, sich ungesäumt zur Unglücksstätte zu verfügen, um die Ursachen, welche das Unglück hervorgerufen, festzustellen.

41. Wenn festgestellt wird, dass der Unfall infolge Nichterfüllung der Gesetzesvorschriften und der bezügl. Ausführungsverordnungen seitens des Dirigirenden des Etablissements entstand, so hat der Fabrikinspector in genauer Grundlage des Art. 56 der G.-O. darüber ein Protocoll aufzunehmen und in denjenigen Fällen, welche unter die Art. 1466, 1468, 1494 des Criminalstrafgesetzbuches und Art. 129 des Polizeistrafrechts fallen, die Polizei zwecks Aufnahme eines Protocolls in Kenntniss zu setzen, um die Sache, wohin gehörig, zu dirigiren.

Anmerkung. Ueber Unfälle, an deren Untersuchung der Fabrikinspector betheiligt war, ist letzterer verpflichtet dem älteren Fabrikinspector Mittheilung zu machen, unter gleichzeitiger Vorstellung eines Gutachtens über die muthmaasslichen Entstehungsgründe des Unfalls.

42. Die Beamten der Fabrikinspection sind verpflichtet, mündliche und schriftliche Beschwerden der Arbeiter einerseits und der Fabrikbesitzer andererseits entgegenzunehmen und womöglich eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien herbeizuführen, im Fall eines Misslingens des Sühneversuchs aber dieselben an die Gerichte zu verweisen.

43. Die Vertretung der Anklage auf Grund von Protocollen, welche von Beamten der Fabrikinspection aufgenommen worden, liegt demjenigen Inspector ob, welcher die Aufnahme der bezüglichen Protocolle veranlasst hat.

44. Hinsichtlich der Controlle über die Dampfkessel haben sich die Beamten der Fabrikinspection zu richten nach den am 30. Juli 1890 vom Finanzminister im Einverständniss mit den competenten Ministerien erlassenen Regeln betr. Bau, Aufstellung, Unterhalt und Prüfungsmodus der Dampfkessel, sowie nach den in der Folge publicirten Verodnungen der genannten Ministerien.

Anmerkung. Die Resultate der Dampfkesselcontrolle müssen in ein besonderes, für jeden Kessel zu führendes Buch eingetragen werden (Art. 18 der citirten Regeln).

45. Die Beamten der Fabrikinspection sind verpflichtet, alle im Art. 32 der G.-O. genannten Aufträge sowie sämmtliche zu ihrem Amtskreis gehörigen Requisitionen und Verordnungen der Gouvernements- und Gebietsobrigkeit genau zu erfüllen, sowie die in dem Art. 14 und 15 dieser Instruction bezeichneten Fälle zu deren Kenntniss zu bringen.

46. Die Beamten der Fabrikinspection sind berechtigt, bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen die Ortspolizei zu requiriren, von der letzteren die Mittheilung sämmtlicher ihr zu Gebote stehenden Daten betr. der bereits bestehenden resp.

neu zu eröffnenden Gewerbeanstalten, sowie über wichtigere Vorkommnisse, bevorstehende Strikes, Ruhestörungen etc. zu verlangen.

47. Die Inspectionsbeamten sind verpflichtet, sofort nach erhaltener Mittheilung betr. Uebertretung der Art. 86—125 und 128—152 der G.-O. Maassregeln zur Untersuchung und Beseitigung solcher Uebertretungen zu treffen und eventuell ein Protocoll zwecks Erhebung der Anklage aufzunehmen.

B. Betr. Controlle über Beobachtung der speciellen Verordnungen zur Regelung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern und der allgemeinen Bestimmungen über Verdingung der Arbeiter.

48. Beim Besuch einer Gewerbeanstalt hat sich der Fabrikinspector darüber zu vergewissern, ob nicht in Bezug auf die Existenzbedingungen derselben solche Veränderungen (wie Erweiterung, Hinzuziehung eines neuen Betriebszweiges, Aufstellung mechanischer Triebkräfte, Vergrösserung der Arbeiterzahl, resp. bezügliche Veränderungen im entgegengesetzten Sinne) vorgenommen worden, welche die Anwendung besonderer Bestimmungen über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern, resp. die Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen mit Rücksicht auf die betr. Betriebsanstalt bedingen könnten.

49. Die Dirigirenden solcher Betriebsanstalten, welche nach Meinung der Fabrikinspectore den besonderen Bestimmungen betr. die Controle über das Fabrikgewerbe und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern unterliegen (Art. 128—152 der G.-O.), werden im Bereich des Geltungsgebiets dieser Bestimmungen durch ein Reversal verpflichtet, die resp. Betriebsanstalten im Laufe einer von dem Inspector festgesetzten Frist in Einklang mit den bezeichneten Bestimmungen zu bringen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Fabrikinspectore einerseits und der Betriebsverwalter andererseits betr. der Anwendung der resp. Gesetzesbestimmungen werden in erster Instanz von der Behörde für Fabrikangelegenheiten, in letzter vom Finanzministerium nach Verständigung mit dem Ministerium des Innern entschieden.

50. Die Beamten der Fabrikinspection sind berechtigt, auf Ansuchen resp. Unterlegung der Fabriken oder Gewerke in den einschlägigen Fällen

1) zu gestatten:

a. dass mehreren Personen ein gemeinschaftliches Abrechnungsbüchlein ausgereicht werde (Art. 134 der G.-O.);
b. die Eröffnung von Fabrikbuden (Art. 141 der G.-O.);
c. Auszahlungen aus dem Strafcapital (Art. 152 der G.-O.);

2) zu bestätigen:

a. die Taxe für Benutzung von Fabrikwohnungen, Badestuben, Thee- und Speisehäusern etc. seitens der Arbeiter (Art. 140 der G.-O.);

b. die Verzeichnisse, Verschläge und Taxen betr. der aus den Fabrikbuden zu verabfolgenden Gegenstände (Art. 141 der G.-O.);

c. die Regeln für die innere Geschäftsführung (Art. 142 der G.-O.);

d. die Tabellen für die von den Fabrikverwaltern aus eigener Machtvollkommenheit den Arbeitern aufzuerlegenden Strafen (Art. 143—146 der G.-O.);

3) zu attestiren die allgemeinen Preisberichte und Tabellen, Stundenregeln und Tarife, nach welchen für die Arbeiter die Stücklohnzahlung berechnet werden soll (Art. 139 der G.-O.).

Anmerkung. Die im Pkt. 1 und 2 angeführten Rechte und Pflichten gelten für die älteren Fabrikinspectore, können jedoch von diesen auf die Fabrikinspectore übertragen werden.

51. Die Beamten der Fabrikinspection dürfen die Ausreichung von Abrechnungsbüchlein an Minderjährige, welche mit ihren volljährigen Verwandten gemeinschaftlich arbeiten, nur unter der Voraussetzung gestatten, dass die ersteren factisch unter der Obhut der letzteren stehen (Anm. zu Art. 134 der G.-O.).

52. Wenn in der Nähe der Fabrik bereits Consumvereine bestehen, so kann von den Inspectionsbeamten die Eröffnung von Fabrikbuden nur für den Fall eines factischen Bedürfnisses gestattet werden, d. h. nur dann, wenn die Eröffnung einer neuen Bude den Arbeitern besondere Vortheile zu gewähren im Stande ist.

53. Bei Gewährung von Auszahlungen aus dem Strafcapital haben sich die Fabrikinspectore zu richten zunächst nach den am 4. December 1890 vom Finanzminister bestätigten Regeln betr. die Aufbewahrung und Verausgabung dieses Capitals, sodann nach den von den Ministerien des Innern und der Finanzen in der Folge ergangenen Erläuterungen.

54. Die Fabrikinspectore haben darauf zu achten, dass die Zahlungen für Benutzung der Fabrikwohnungen, Badestuben, Thee- und Speisehäuser von den Arbeitern nicht in einem übermässig hohen Betrage erhoben werden, namentlich wo bei grösserer Entfernung der Betriebsanstalt von städtischen oder Dorfansiedelungen und bei einem vorherrschend zugereisten Arbeiterpersonal die anderweitige Bestreitung ihrer Bedürfnisse mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre.

55. Bei Bestätigung von Verzeichnissen, Verschlägen und Taxen für solche Gegenstände, welche aus Fabrikbuden oder

Consumvereinen verabfolgt werden, sind die Beamten der Fabrikinspection gehalten, eine genaue Beprüfung der angesetzten Preise vorzunehmen und diese letzteren mit Rücksicht auf den Marktpreis der Verbrauchsgegenstände nach Maassgabe der den Polizeiverwaltungen resp. Stadtämtern vorliegenden Daten zu reguliren.

56. Bei Bestätigung der Regeln für die innere Geschäftsführung (Art. 142 der G.-O.) haben die Beamten der Fabrikinspection zu berücksichtigen, dass zwar der Inhalt dieser Regeln (nach Anleitung des Art. 142 der G.-O.) dem Ermessen des Dirigirenden der resp. Gewerbeanstalt anheimgegeben ist, die Regeln als solche jedoch mit den Gesetzen und den resp. Ausführungsbestimmungen in Einklang zu bringen sind.

57. Bei Bestätigung der Tabellen für Geldstrafen, soweit diese von den Dirigirenden der Gewerbeanstalten aus eigener Machtvollkommenheit den Arbeitern auferlegt werden können, haben sich die Beamten der Fabrikinspection nach den Art. 143—147 der G.-O. und den von den Ministerien der Finanzen und des Innern in der Folge ergangenen Erläuterungen zu richten.

58. Bei Attestation der allgemeinen Taxationstabellen und Notirungen, Stundenregeln und Tarifen für Berechnung des Arbeiterlohnes haben sich die Fabrikinspectore nach dem vom Finanzministerium im Einverständniss mit dem Ministerium des Innern am 10./30. März 1894 erlassenen Circulair zu richten.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, wo die Höhe der im vorigen Art. bezeichneten Lohnzahlungen sich um 20 % niedriger als diejenigen Durchschnittslöhne darstellen, welche Arbeitern derselben Kategorie von gleichartigen gewerblichen Etablissements einer gegebenen Ortschaft gezahlt werden, sind die Fabrikinspectore verpflichtet, dem Departement für Handel und Manufactur Bericht zu erstatten.

59. Bei Inspection solcher gewerblicher Etablissements, welche dem Gesetz über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern unterliegen, haben sich die Beamten der Fabrikinspection auf die im Art. 26 dieser Instruction vorgesehene Weise davon zu überzeugen, in wieweit die Art. 128—152 der G.-O. von den bezeichneten Anstalten beobachtet werden.

60. In denjenigen Gouvernements, welche nicht zum Geltungsgebiet der Bestimmungen betr. Controlle über die fabrikgewerblichen Etablissements und die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und Arbeitern (Art. 48—60, 128—152 der G.-O) gehören, sind die Fabrikinspectore indessen nicht davon befreit, genaue Daten über diejenigen Seiten des fabrikgewerblichen Lebens zu sammeln, welche den Gegenstand der bezeichneten Bestimmungen bilden, um solche Daten in den Rechenschaftsberichten (Art. 81 ff. der Instruction) zu berücksichtigen und sich dadurch ein Urtheil darüber zu bilden, ob und in wieweit

obige Gesetze auf die ihnen unterstellten Bezirke auszudehnen seien.

61. Den Fabrikinspectoren derjenigen Gouvernements, auf welche die im vorhergehenden Art. bezeichneten Regeln keine Anwendung finden, bleibt es unbenommen, zur Vorbeugung von eventuellen Arbeiterunruhen (namentlich in Bezirken, die den im Art. 2 der Instruction benannten Gouvernements benachbart sind), soweit solche infolge ungleichartiger Fabrikverhältnisse entstanden sind, die Dirigirenden der resp. Betriebsanstalten durch Rathschläge und Ermahnungen anzuhalten, die directe Veranlassung der Unruhen durch freiwillige Einführung auch nur der wesentlichsten der obigen Regeln zu beseitigen.

62. Bei der Inspection eines gewerblichen Etablissements im Hinblick auf die Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen betr. Anstellung der Arbeiter haben sich die Beamten der Fabrikinspection auf die im Art. 26 dieser Instruction bezeichneten Weise davon zu überzeugen, in wieweit die Art. 86—106 der G.-O. in den genannten Anstalten beobachtet werden.

C. Von der Controlle über Beobachtung der Regeln betr. Arbeit von Personen weiblichen Geschlechts, Halbwüchslingen und Minderjährigen und von der Aufsicht über den Schulunterricht dieser letzteren.

63. Die Beamten der Fabrikinspection sind berechtigt, von den Besitzern der gewerblichen Etablissements rechtzeitig Aufschluss darüber zu verlangen: 1) ob die letzteren die Arbeit von Minderjährigen, Halbwüchslingen unter 17 Jahren oder von Personen weiblichen Geschlechts in Anspruch zu nehmen beabsichtigen und eventuell in ungefähr welchem Maassstabe; 2) in welcher Weise unter denselben die Arbeit vertheilt werden soll, z. B. ob durch Schichtwechsel oder in anderer Form. Die bezüglichen Erklärungen müssen der Fabrikinspection in allen denjenigen Fällen abgegeben werden, wo ein bestehendes gewerbliches Etablissement auf die Inanspruchnahme der bezeichneten Arbeiter verzichtet, die Vertheilung der Arbeit modificirt, oder die Arbeit von Minderjährigen, Halbwüchslingen oder Personen weiblichen Geschlechts in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

64. Bei der Inspection einer gewerblichen Anstalt hat der Fabrikinspector sich davon zu überzeugen: 1) ob nicht auf derselben ohne Vorwissen der Inspection Minderjährige arbeiten; 2) ob nicht in den Betriebsverhältnissen des gegebenen gewerblichen Etablissements solche Veränderungen eingetreten sind, welche die Beschäftigung Minderjähriger unter 15 Jahren ausschliessen müssten (Art. 111 der G.-O.).

65. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten, dass sämmtliche in der betr. Gewerbeanstalt beschäftigten minderjährigen Arbeiter in einem besonderen Schnurbuch ver-

zeichnet werden, welches behufs Beidrückung des Kronssiegels dem competenten Fabrikinspector vorzustellen ist. Dieses Buch muss stets im Fabrikcomptoir aufbewahrt und den Beamten der Fabrikinspection auf Verlangen vorgezeigt werden.

Anmerkung. In dieses Buch werden laut beiliegendem Schema eingetragen: Namensverzeichniss der auf den Fabriken, Gewerken oder Manufacturen arbeitenden Minderjährigen, wobei in besonderen Rubriken anzugeben sind: Alter, Wohnort der Eltern, Datum des Eintritts in die Fabrik, Art der zugewiesenen Arbeit, Vertheilung der Arbeitszeit, Bezeichnung und Nummer der vorgestellten Documente über das Alter, die Absolvirung einer einklassigen Volksschule, resp. ob der Minderjährige eine Schule, eventuell welche, besucht. Schliesslich ist eine Rubrik für Bemerkungen der Inspectionsbeamten zu reserviren.

66. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten, dass in jedem gewerblichen Etablissement an sichtbarer Stelle (im Comptoir, in den Arbeiter- resp. allgemeinen Wohnräumen) ausgehängt werden sowohl die für Fabrikanten und Arbeiter obligatorischen Verordnungen betr. Arbeit und Unterweisung der Minderjährigen, als auch ein Verzeichniss derjenigen Betriebszweige, zu welchen Minderjährige nicht zugelassen werden, ferner eine Tabelle der Fabrikfeiertage und endlich sämmtliche obrigkeitliche Dispositionen und Verordnungen.

67. Die Beamten der Fabrikinspection sind berechtigt, in gesetzlicher Weise Zahl und Alter der im Gewerbeetablissement beschäftigten minderjährigen Arbeiter und die für letztere geltende Arbeitsdauer und Vertheilung, sowie den Betriebszweig, in welchem dieselben arbeiten, zu controlliren. Zu diesem Behufe sind die Beamten der Fabrikinspection befugt, von den Dirigirenden der resp. Etablissements zwecks Feststellung des Alters der angestellten Minderjährigen und Halbwüchslinge rechtgläubiger Confession die Vorzeigung der Metriken resp. Kirchenbuchauszüge zu verlangen, welche stets im Fabrikcomptoir aufbewahrt werden müssen.

Anmerkung 1. Die Kirchenbuchauszüge sind von der Stempelsteuer befreit.

Anmerkung 2. Die erwähnten Kirchenbuchauszüge müssen mit der Unterschrift des Geistlichen, dem Kirchensiegel und der laufenden Nummer versehen sein, unter welcher die Minderjährigen und Halbwüchslinge in dem Kirchenbuche verzeichnet sind.

Anmerkung 3. Gemeinsame Auszüge für mehrere Personen sind unzulässig.

Anmerkung 4. Die Metriken für minderjährige Hebräer können ersetzt werden durch vom Stadtamt attestirte Auszüge aus den Familienlisten unter Beibringung eines Polizeischeins resp. eines ärztlichen Attestats darüber, dass die im Auszug bezeichnete Person der äusseren Untersuchung zufolge thatsächlich in demjenigen Alter steht, welches im Auszuge angegeben ist.

68. Bei Inspection einer Gewerbeanstalt im Hinblick auf die Verordnungen über Anstellung und Arbeit der Halbwüchslinge und Personen weiblichen Geschlechts auf Fabriken, Gewerken und Manufacturen haben sich die Beamten der Fabrikinspection davon zu überzeugen, inwieweit die Art. 108—125 der G.-O. beobachtet werden.

69. Die Beamten der Fabrikinspection sind verpflichtet, darauf zu achten, dass Kinder unter 12 Jahren nicht zu den Arbeitsräumen, insbesondere während der Arbeitszeit, zugelassen werden.

70. Der Aufenthalt von Minderjährigen in Fabrikräumen während der Arbeitszeit, resp. an Sonn-, Feier- und hohen Festtagen, soll der Arbeitsleistung gleich geachtet werden.

71. Den Beamten der Fabrikinspection liegt es ob, die Zeitdauer der Pausen zwischen den resp. Schichtwechseln für Minderjährige zu bestimmen, sowohl bei 8stündiger (Art. 109 der G.-O.), als auch bei 10stündiger (Anm. 2 zu Art. 109 der G.-O.) Arbeitszeit, und zwar unter Berücksichtigung der nothwendigen Ruhepausen je nach Art des Betriebes, sowie eventuell des Schulbesuches. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Differenzen zwischen den Fabrikbesitzern und Inspectoren gehört zur Competenz der älteren Fabrikinspectore, resp. in Ermangelung solcher — des Departements für Handel und Manufactur.

72. Bei Genehmigung von Ausnahmefällen im Rahmen der Arbeitszeit für Minderjährige (Anm. 2 zu Art. 109 der G.-O.) und die Nachtarbeit von Personen weiblichen Geschlechts und Halbwüchslingen (Art. 124 der G.-O.) betreffenden Verordnungen haben die Fabrikinspectore darauf zu achten, dass die in gesetzlicher Form ertheilte Genehmigung nicht missbraucht werde und dass thatsächlich sämmtliche, vom Gesetz für den Ausnahmefall vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

73. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten, dass Minderjährige unter 15 Jahren, abgesehen von den Sonntagen, den zwei zehntägigen und auf der Fabrik üblichen Feiertagen, noch an den folgenden hohen Festtagen nicht beschäftigt werden, und zwar:

23. April: Namensfest Ihrer Majestät.
27. April: Namensfest des Thronfolgers.
6. Mai: Geburtsfest Sr. Majestät.
25. Mai: Geburtsfest Ihrer Majestät.
22. Juli: Namensfest Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter.
30. August: Namensfest Sr. Majestät.
21. October: Thronbesteigung.
14. November: Geburtsfest Ihrer Maj. der Kaiserin Mutter.
26. November: Namensfest des Tronfolgers.
6. December: Namensfest Sr. Majestät.
Krönungsfest.

74. Für den Fall der Nichtbeobachtung der für die Arbeit Minderjähriger geltenden Verordnungen, sei es auch seitens solcher volljähriger Arbeiter, welche die Arbeit der ersteren als nächste Mitarbeiter exploitiren, werden die Dirigirenden der Gewerbeanstalt von den Fabrikinspectoren zur Verantwortung gezogen.

75. Wenn unter den Arbeitern eines gewerblichen Etablissements: 1) Minderjährige, welche das gesetzliche Alter nicht erreicht haben, beschäftigt werden, ohne auf derselben Fabrik Eltern oder Verwandte, resp. Vormünder zu besitzen, oder 2) solche Minderjährige und Halbwüchslinge unter 17 Jahren angestellt sind, welche zwar das gesetzliche Alter erreicht, aber infolge Krankheit, Blindheit oder mangelnder physischer Entwickelung als arbeitsunfähig zu gelten haben, so sind die Beamten der Fabrikinspection verpflichtet, im ersten Fall ein Protocoll aufzunehmen, im zweiten Fall jedoch eine ärztliche Untersuchung der Minderjährigen resp. Halbwüchslinge anzuordnen, und in jedem Falle den Dirigirenden des Etablissements durch ein Reversal zu verpflichten, sofort die Entfernung derselben von der Arbeit und aus den Arbeitsräumen zu veranlassen. Das Reversal hat der competente Fabrikinspector in Verwahrung zu nehmen und auf die pünktliche Erfüllung der vorgeschriebenen Maassnahmen zu achten; eventuell sind die Beamten der Fabrikinspection befugt, die örtliche Polizei zu requiriren, welche die aus der Fabrik auszuschliessenden Minderjährigen und Halbwüchslinge in die Heimath zu befördern hat.

Anmerkung. In Ermangelung eines Fabrikarztes resp. für den Fall, dass auch sonst ein Arzt für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht, kann die letztere auch durch den Fabrikinspector, falls dieser Arzt ist, vorgenommen werden.

76. Falls nach Angabe des Fabrikbesitzers auf der Fabrik solche Verbesserungen im Betriebe eingeführt worden sind, durch welche die den Minderjährigen sonst verbotenen Beschäftigungen unschädlich gemacht werden, sind die Fabrikinspectore befugt, nach Beprüfung solcher Angaben, diese mit ihrem Gutachten dem älteren Fabrikinspector bezw. dem Departement für Handel und Manufactur vorzustellen.

77. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten, dass die Besitzer von Fabriken, Gewerken und Manufacturen bei denselben Elementarschulen für die minderjährigen Arbeiter eröffnen. Derartige Schulen können sowohl bei einem einzelnen gewerblichen Etablissement mit den Mitteln des Fabrikherrn gegründet werden, als auch für mehrere benachbarte Fabriken auf gemeinsame Kosten der resp. Fabrikbesitzer. Der Schulbesuch und der Lehrplan werden nach Vereinbarung der Bezirksinspectoren mit den Volksschuldirectoren festgestellt (vgl. Art. 117 der G.-O.).

Anmerkung. In Ermangelung von Volksschuldirectoren werden die Obliegenheiten derselben (cf. Art. 77) durch die entsprechenden Beamten der Schulverwaltung ersetzt. (Die Anmerkung bezieht sich auch auf den folgenden Artikel.)

78. In Ermangelung von Schulen bei den Fabriken, Gewerken oder Manufacturen, hat sich die Fabrikinspection mit der örtlichen Schulobrigkeit zu verständigen über die Heranziehung der in der Nähe der resp. gewerblichen Etablissements befindlichen Volksschulen zur Unterweisung der minderjährigen Arbeiter. Die Regelung des Unterrichts dieser letzteren zu den für die allgemeinen Schularbeiten festgesetzten Stunden wird einer Verständigung zwischen dem Fabrikinspector und dem örtlichen Volksschulendirector anheimgegeben (Art. 115 der G.-O.).

79. Falls die bereits bestehenden Volksschulen für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter nicht geeignet sind, hat die Fabrikinspection bei der örtlichen Schulobrigkeit die Einrichtung besonderer Schulen zu beantragen. Die Schulobrigkeit hat ihrerseits alle erforderlichen Maassnahmen zu treffen und sich dieserhalb mit den competenten Landschafts-, Stadt- oder Gemeindebehörden, mit den Kirchenvormündern und solchen Privatpersonen, von welchen eine Mitwirkung in dieser Hinsicht zu erwarten ist, in Relation zu setzen.

Anmerkung. Die oben erwähnten Anfragen können auch bei dem Eparchialschulrath und dessen Abtheilungen gestellt werden.

80. Die Beamten der Fabrikinspection haben darauf zu achten:

1) dass in den Schulen für minderjährige Arbeiter die vom Minister der Volksaufklärung nach Vereinbarung mit dem Finanzminister festzustellenden Schulprogramme und Lehrpläne pünktlich beobachtet werden;

2) dass die Fabrikbesitzer denjenigen minderjährigen Arbeitern, welche kein Zeugniss über Absolvirung mindestens einer einklassigen Volksschule oder einer solchen gleichstehenden Schule besitzen, gestatten, die bei den Fabriken zu eröffnenden Schulen oder die benachbarten Volksschulen mindestens während 3 Stunden täglich, bezw. 18 Stunden in der Woche, zu besuchen;

3) dass, falls für den Unterricht Minderjähriger eine solche Schule gegründet bezw. hergerichtet wird, welche einen höheren Cursus, als eine einklassige oder ihr gleichstehende Volksschule hat, der Fabrikherr den Besuch einer solchen Schule denjenigen minderjährigen Arbeitern gestatte, welche ein Zeugniss über Absolvirung des Cursus in einer einklassigen Volksschule oder einer gleichstehenden Schule besitzen;

4) dass dort, wo getrennte Knaben- resp. Mädchenschulen nicht bestehen, und ein getrennter Schulbesuch der minderjährigen Arbeiter zu bestimmten, für die Knaben und Mädchen besonders festgesetzten Stunden nicht durchführbar ist, ein

gemeinsamer Unterricht nur für Minderjährige unter 14 Jahren gestattet werde.

Anmerkung. Sowohl in den gewerblichen Etablissements, als in den oben bezeichneten Schulen müssen Namensverzeichnisse aller dieselben besuchenden minderjährigen Arbeiter geführt werden, mit genauer Angabe der Versäumnisse und der Ursachen dieser letzteren. Diese Verzeichnisse sind den Beamten der Fabrikinspection auf Verlangen vorzuzeigen, um solche Factoren zu beseitigen, welche den regelmässigen Schulbesuch beeinträchtigen könnten.

IV. Von den Berichten der Inspectionsbeamten.

81. Die Berichte der Inspectionsbeamten zerfallen in Jahres- und Tertialberichte. Ausserdem haben die Inspectionsbeamten auch besondere Unterlegungen über die wichtigeren und extraordinären Erscheinungen des gewerblichen Lebens im Gouvernement und Bezirk vorzustellen.

82. Alle Berichte der älteren Fabrikinspectore, bezw. der Fabrikinspectore in denjenigen Gouvernements, wo ältere Fabrikinspectore nicht vorhanden sind, werden unmittelbar dem Departement für Handel und Manufactur eingereicht. Die Jahres- und Tertialberichte der Fabrikinspectore werden dort, wo ältere Fabrikinspectore bestehen, diesen letzteren zur Zusammenstellung eingereicht und darauf mit den Generalberichten derselben dem Departement übersandt. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Specialberichte werden stets direct dem Departement vorgestellt.

83. Die Jahresberichte dürfen nicht später als am 15. März nach dem Berichtsjahr, die Tertialberichte nicht später als in einem Monat nach Ablauf des Vierteljahres vorgestellt werden.

84. Bei Abfassung der Berichte haben sich die Fabrikinspectore genau nach dem Programm zu richten, einerseits, um die Zusammenstellung des Generalberichts der Fabrikinspection zu erleichtern, andererseits, um dem Departement für Handel und Manufactur die Möglichkeit zu geben, auf alle Fragen eine eingehende Antwort für alle im Controlbezirk der Fabrikinspection belegenen Ortschaften zu erhalten. Der Werth der Berichte liegt nicht sowohl in der Fülle eines genauen factischen Materials, als in der richtigen Gruppirung und Beleuchtung dieses letzteren. Alle Vorschläge betr. die Nothwendigkeit einer Modification der bestehenden Gesetze und Ausführungsverordnungen gründen sich hauptsächlich auf dieses Material, nicht aber auf allgemeine Erwägungen, welche in den Berichten möglichst kurz zu behandeln sind.

85. Alle Berichte sind auf einem Bogen gewöhnlichen Schreibpapiers, welches der Länge nach in der Mitte einzubiegen

ist, nur auf der einen Hälfte der Vorderseite (nicht auf der Rückseite), und zwar möglichst deutlich zu schreiben. Jedes im Programm bezeichnete Capitel muss je ein besonderes, getrennt zu bindendes Heft bilden.

86. Die Beamten der Fabrikinspection sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenigen Daten anzugeben, welche im Programm zwar nicht bezeichnet, ihrer Meinung nach jedoch zu berücksichtigen sind, und dieselben den resp. Capiteln des Berichts einzureihen, bezw. in einem besonderen Capitel zu behandeln.

87. Die Beamten der Fabrikinspection haben in ihren Berichten die Aufmerksamkeit des Departements für Handel und Manufactur auf diejenigen Besitzer von fabrikgewerblichen Etablissements bezw. deren Dirigirenden zu lenken, welche sich hervorthun:

1) durch besonders pünktliche Erfüllung der Gesetzesvorschriften;
2) durch Einführung vervollkommneter Betriebsanlagen;
3) durch besondere Fürsorge für das Wohl der Arbeiter und Werkmeister, und zwar mittelst:
   a. Organisation einer ärztlichen Hilfeleistung fürdie Arbeiter;
   b. Maassnahmen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter während der Arbeit;
   c. Maassnahmen zur Altersversorgung der Arbeiter und zur Sicherstellung dieser letzteren für den Fall von Arbeitsunfähigkeit;
4) durch Errichtung von Kinderbewahranstalten, Krippen, Entbindungsanstalten u. s. w.;
5) durch Beförderung des Schulunterrichts für Minderjährige und Halbwüchslinge.

V. Ueber die Aufhebung der bisherigen Instruction.

88. Die am 19. December 1884 vom derzeitigen Finanzminister erlassene Instruction für die Inspectionsbeamten, betr. die Controle über die auf den Fabriken, Gewerken und Manufacturen beschäftigten Minderjährigen, wird hiermit aufgehoben.

Beilage VII.

Gesetznovelle betreffend Reorganisation der Fabrikinspection und Einführung der Dampfkesselsteuer vom 14. März 1894

(vgl. Reichsgesetzblatt vom 31. März 1894, Nr. 45, Art. 358).

I. Die Fabrikinspection wird unmittelbar dem Departement für Handel und Manufactur unterstellt und das Amt eines Generalfabrikinspectors aufgehoben.

II. Das Amt eines Bezirksfabrikinspectors wird in das eines „Aelteren Fabrikinspectors“ umbenannt; statt eines Gehilfen des Bezirksinspectors dagegen wird das Amt eines Bezirksinspectors creirt.

III. Die Entwürfe: a) eines ergänzenden Etats des Departements für Handel und Manufactur, b) eines Etats der Fabrikinspection sind der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät vorzustellen.

IV. In den nach der allgemeinen Gouvernementsverfassung verwalteten Gouvernements, sowie im Lande der Donischen Kosaken und in den Gouvernements des Königreichs Polen, werden die Obliegenheiten der Gouvernementsmechaniker (Art. 32 und 78 der Gewerbeordnung) den Beamten der örtlichen Fabrikinspection übertragen und das Amt eines Gouvernementsmechanikers aufgehoben.

Da nach der Gesetzesnovelle vom 14. März 1894 die allgemeine Aufsicht über die keiner besonderen Controle (cf. Art. 79 der Gewerbeordnung) unterstellten Dampfkessel, je nach der Zugehörigkeit, der Gouvernementsobrigkeit resp. den Stadthauptleuten zusteht, so müssen alle bei den Dampfkesseln bemerkten Unregelmässigkeiten und alle von den Regierungstechnikern hierüber gemachten Bemerkungen unverzüglich der Gouvernementsobrigkeit resp. den Stadthauptleuten und Oberpolizeimeistern mitgetheilt werden, damit die bemerkten Unregelmässigkeiten beseitigt werden. — Der Erleichterung wegen ist es den Fabrikinspectoren gestattet, auch früher als nach Ablauf der gesetzlichen Frist (cf. § 12 der Regeln über die Dampfkessel) eine Besichtigung der Kessel vorzunehmen.

Nach Art. 79 der G.-O. unterliegen die Dampf- und festliegenden Kessel der Eisenbahnen, sowie die der Privatbergwerke und Gruben, nicht der Controle der Fabrikinspection. Letztere hat nur über die keiner Controle seitens der Ministerien der Domainen, der Landwirthschaft oder Wegecommunication unterworfenen Dampf- und feststehenden Kessel städtischer und Fabrikeisenbahnen Aufsicht zu üben.

Gewerke, welche sich ausser mit metallurgischen Erzeugnissen zugleich auch mit der Bearbeitung fertiger Sachen beschäftigen, werden von der Aufsicht der Fabrikinspection nur dann befreit, wenn die Unterordnung dieser Gewerke unter die Controle des Bergressorts von den Ministerien der Finanzen, Domainen und der Landwirthschaft gestattet worden ist.

Unter beweglichen Dampfkesseln versteht man solche, welche während der Zeit ihres Gebrauchs keinen festen Platz einnehmen.

Das nach § 18 der Regeln über die Dampfkessel zu führende Buch muss nach der von der Inspection vorgeschriebenen Form entweder von der örtlichen Gouvernements- oder Bezirksverwaltung, den Stadthauptleuten oder Oberpolizeimeistern, wenn hierzu die Erlaubniss des Vorsitzenden dieser Institutionen erfolgt, oder aber vom Kesselbesitzer selbst ausgefertigt werden. Für Rechnung dieses letzteren wird das Buch numerirt und durchschnürt und darauf dem Fabrikinspector oder Gouvernementsmechaniker zur Unterschrift und Beifügung des Kronssiegels vorgestellt.

Auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 24. März 1895 ist die Aufsicht über die Dampfkessel der Dampfschiffe dem Ressort des Finanzministeriums entzogen und dem Ministerium der Wegecommunication übertragen. Laut Interpretation dieses letzteren Ministeriums bezieht sich das Gesetz nur auf solche Dampfschiffe, welche bei den unter keiner Hafenverwaltung stehenden Häfen angeschrieben sind. In denjenigen Häfen jedoch, wo eine Hafenverwaltung existirt, werden die Dampfkessel der Dampfschiffe von den Beamten der Hafenverwaltung besichtigt auf Grund der Art. 10 und 12 des Reglements über die Handelsschifffahrt und Hafenpolizei in See-Handelsstädten (Beilage zu Art. 23 des Handelsreglem. von 1893). — Auf Grund dieser Bestimmung werden auch die Dampfkessel der Dampfschiffe des Rigaschen Hafens von der Rigaschen Hafenverwaltung besichtigt. — (№ 521 der Livl. Gouv.-Zeit. von 1895.)

V. Neben den in den Gouvernements Baku, Irkutsk, Tobolsk und Kutais, sowie in den Gebieten Amur und Kuban bereits bestehenden Aemtern der Gouvernements- resp. Gebietsmechaniker soll auch in den Gebieten Samarkand, Syr-Darja und Fergan je eine solche Stelle creirt werden. Die Gouvernements- (resp. Gebiets-) Mechaniker stehen hinsichtlich der Rangbeförderung und der Uniform in der VI. Klasse, hinsichtlich der Pensionsberechtigung in der 2. Kategorie der III. Klasse. Ihr Gehalt ist auf 2000 Rubel jährlich festgesetzt (nämlich 800 Rubel Gage, 600 Rubel Tischgelder und 600 Rubel Wohnungszuschuss).

VI. Die Bestimmungen betr. die Controle über die fabrikgewerblichen Etablissements und die Beziehungen der Fabrikanten zu den Arbeitern (Art. 46—60, 127—156 der Gewerbeordnung) sind auszudehnen auf die Gouvernements: Wolhynien, Grodno, Kiew, Kostroma, Livland, Nishnij-Nowgorod, Podolien, Rjäsan, Twer, Charkow, Cherson, Estland und Jaroslaw.

VII. Interimistisch ist zu Gunsten der Krone eine Dampfkesselsteuer auf folgender Grundlage zu erheben:

1) Der Steuer unterliegen alle im Betriebe befindlichen Dampfkessel, für welche die auf Grund des Art. 76 der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen obligatorisch sind.

Vom Jahre 1895 an unterliegen alle Dampfkessel, für welche die im Art. 76 der G.-O. erlassenen Bestimmungen obligatorisch sind, in vollem Umfange der Steuer, einerlei, ob sie das ganze Jahr hindurch oder nur zeitweilig (wie z. B. in Zuckerfabriken, Mühlen, die landwirthschaftlichen Kessel u. s. w.) in Thätigkeit sind. Wird ein Dampfkessel aus einer Fabrik resp. deren Filiale verkauft, so übernehmen die Fabrikinspectore resp. Gouvernements-Mechaniker auf Wunsch des Käufers oder Verkäufers eine Prüfung und Besichtigung des Kessels. Diese Prüfung eines jeden Kessels kostet 20 Rbl. Die Zahlung befreit jedoch den Käufer des Dampfkessels keineswegs von der vorgeschriebenen Steuer für Aufstellung und Inbetriebsetzung eines Kessels.

Die den wohlthätigen Anstalten, Schulen, Krankenhäusern u. s. w. gehörigen Dampfkessel unterliegen gleichfalls der Steuer.

2) Die Steuer wird erhoben: a) von Dampfkesseln, welche in der Landwirthschaft oder in Handwerkstätten Verwendung finden — bis zu 6 Pferdekräften mit je 5 Rubeln; von 6—12 Pferdekräften mit je 10 Rubeln; von mehr als 12 Pferdekräften mit je 20 Rubeln jährlich von jedem Dampfkessel; — b) von allen anderen Dampfkesseln werden je 20 Rubel jährlich erhoben.

Anmerkung. Für das Jahr 1894 wird die Steuer im halben Betrage erhoben.

Als landwirthschaftliche Dampfkessel werden solche bezeichnet, welche bei den landwirthschaftlichen Maschinen angebracht sind, die zur Bearbeitung des Bodens, zur Getreideabnahme, zum Ausroden, zur Bearbeitung der Milch und verschiedener Milchproducte, zur Bearbeitung des Futters, zum Pressen von Heu u. s. w. gebraucht werden.

Die Anwendung der privilegirten Besteuerung auf die Dampfkessel, welche zum Mahlen des zu Viehfutter gebräuchlichen Kornes benutzt werden, ist nur beim Gebrauch eines Mühlenganges und nur unter der Bedingung gestattet, dass für den genannten Zweck keine besondere Dampfmaschine existirt, sondern nur eine Locomobile, die auch bei andern landwirthschaftlichen Arbeiten Verwendung findet.

Alle Dampfkessel, welche vom Besitzer einen Theil des Jahres hindurch zu landwirthschaftlichen Zwecken, den übrigen Theil des Jahres aber zu andern gewerb-

lichen Zwecken benutzt werden, unterliegen einer festen Steuer von 20 Rbln., ganz unabhängig von der Höhe der Pferdekraft.

Als handgewerbliche Etablissements werden in Bezug auf Besteuerung der Dampfkessel solche bezeichnet, welche nicht mehr als 16 Arbeiter haben, wobei die Zahl der beständigen Arbeiter nicht grösser als 8 sein darf.

Die Besitzer von solchen Dampfkesseln, die einer privilegirten Besteuerung unterworfen sind, sind verpflichtet, hierüber die Fabriksinspection oder den Gouvernements- (Bezirks-) Mechaniker in Kenntniss zu setzen; hierbei muss die Zweckbestimmung der Dampfkessel genau angegeben werden.

Die Personen, welche über das rechtzeitige Eingehen der Dampfkesselsteuer zu wachen haben, müssen dafür sorgen, dass dieses so rasch als möglich geschieht. Zu diesem Zweck haben sie die Dampfkesselinhaber vorher hiervon schriftlich in Kenntniss zu setzen, mit dem Bemerken, dass bei einer Verzögerung Strafgelder zu entrichten sind. Wenn die Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hat, sind die hierzu berufenen Personen verpflichtet, ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe dem Kameralhof einzusenden, von welchem die weiteren Maassnahmen abhängen.

Ueber den Erlass von Steuerrückständen bezw. Strafen, welche bis zum 14. November 1894 aufgelaufen, resp. verwirkt sind, vergl. das Allerhöchste Gnadenmanifest vom 14. November 1894 (Reichsgesetzblatt Nr. 187/95, Art. 1303, S. 3970, Abth. II, Punkt 2).

3) Die Steuer wird von solchen Dampfkesseln, welche zu den einer Handels- resp. Gewerbesteuer unterliegenden Etablissements gehören, bei Ausreichung der Handelspapiere erhoben; die Steuer von sonstigen Dampfkesseln ist jährlich praenumerando am 1. October zu erlegen.

Anmerkung. Die Steuer pro 1894 wird am 1. Juni desselben Jahres, in den Gebieten Sibiriens und Turkestans am 1. October erhoben.

Etablissements, welche ihre Handelsscheine während der Zeit vom 1. November bis zum 31. December für das ganze folgende Jahr im voraus lösen müssen, haben auch die Dampfkesselsteuer in derselben Weise zu entrichten. Nur diejenigen Etablissements, für welche eine privilegirte Frist zur Erneuerung der Handelspatente existirt, sind berechtigt, die Dampfkesselsteuer im Laufe des Januarmonats des Steuerjahrs zu zahlen. — Neueröffnete Etablissements,

sowie solche, deren Betrieb zeitweilig eingestellt worden ist, können die Dampfkesselsteuer auch später als am 31. Decbr. entrichten, jedoch nur vor Benutzung der Kessel und nur unter Beobachtung der im Art. 5 des Circulairs vom 30. November 1894 angegebenen Bestimmungen. Diejenigen Dampfkessel, für welche keine Steuer bezahlt wird, weil sie aus irgend einem Grunde im ganzen Jahre nicht in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen vom Fabrikinspector resp. Gouvernements- (Gebiets-) Mechaniker versiegelt werden, damit sie nicht benutzt werden. Das Siegel darf nur nach eingeholter schriftlicher Erlaubniss des betreffenden Technikers abgenommen werden. Diese Erlaubniss wird aber nur ertheilt, wenn eine Bescheinigung über die bezahlte Steuer vorliegt. Nur in ausserordentlichen Fällen darf das Siegel ohne eingeholte Erlaubniss vom Verwalter des Etablissements oder vom Kesselinhaber entfernt werden, jedoch muss hierüber ein Protocoll in Gegenwart des Verwalters des Etablissements, eines Vertreters der Polizei und zweier Zeugen aufgenommen werden und unverzüglich der Fabrikinspector resp. der Gouvernements- (Gebiets-) Mechaniker davon benachrichtigt werden. Eine Versiegelung darf jedoch nur derart vorgenommen werden, dass sie der Ausführung einer Remonte nicht hinderlich ist.

Wenn an Stelle eines untauglich gewordenen Dampfkessels, für welchen die Steuer bereits bezahlt ist, ein neuer gesetzt wird, so muss für diesen gleichfalls die Steuer entrichtet werden.

Wenn jedoch ein Dampfkessel, für den die Steuer schon bezahlt, den Besitzer wechselt, so braucht die Steuer nicht zum zweiten Mal gezahlt zu werden.

4) Die Controle über den prompten Eingang der Dampfkesselsteuer liegt ob den Beamten der Fabrikinspection, den Gouvernements- resp. Gebietsmechanikern (wo solche Aemter creirt sind), den Steuerinspectoren und den übrigen Personen, welchen die Aufsicht über die Dampfkessel übertragen ist.

5) Für unpünktliche Entrichtung der Steuer (Art. 3, Anm.) wird eine Pön von nicht mehr als dem zweifachen Steuerbetrage erhoben (Art. 2, Anm.). Die Beitreibung geschieht auf dem im Art. 347 des Steuerreglements bezeichneten Wege, wobei die Beantragung des resp. Beitreibungsverfahrens und die Protocollaufnahme denjenigen Personen obliegt, welche über die pünktliche Entrichtung der Steuer zu wachen haben.

Wenn die Steuer verspätet eingeht, so muss nach dem Grunde geforscht und nur bei hartnäckiger Weigerung des Zahlers darf die höchste Strafe verhängt werden.

6) Die näheren Bestimmungen betr. die Steuererhebung werden vom Finanzministerium eventuell nach Verständigung mit den Ministern der Domainen resp. der Wegecommunication festgestellt.

VIII. In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Artikel der Gewerbeordnung wird Folgendes verfügt:

1) Das Amt des Fabrikinspectors, soweit diesem die in den Art. 32 und 78 der Gewerbeordnung vorgesehenen Obliegenheiten übertragen sind, sowie die Stelle des Gouvernements- (resp. Gebiets-) Mechanikers werden mit Personen besetzt, welche den Kursus einer höheren, vorzugsweise technischen Lehranstalt absolvirt haben.

2) In den auf Grund der allgemeinen Behördenverfassung verwalteten Gouvernements, in dem Gebiet der Donischen Kosaken, in den Gouvernements des Königreichs Polen werden zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Fabrikinspection in einer durch den Etat festgesetzten Zahl Fabrikinspectore bestellt; in denjenigen Gouvernements, auf welche die Bestimmungen betr. Controle über die fabrikgewerblichen Etablissements (Art. 47—60 und 127—156 der Gewerbeordnung) ausgedehnt sind, ist ausserdem für jedes Gouvernement je ein älterer Fabrikinspector zu ernennen.

3) Die Vertheilung der genannten, vom Etat festgesetzten Zahl der Fabrikinspectore nach den Gouvernements und Gebieten, ferner die Fixirung des Wirkungskreises für einen jeden derselben, sowie die Art und Weise ihrer Amtsverwaltung, werden dem Finanzminister nach Verständigung mit dem Minister des Innern anheimgegeben.

4) Der Fabrikinspection liegt ob die Sammlung, Prüfung und vorläufige Zusammenstellung der statistischen Daten betr. der in ihrem Amtskreise bestehenden gewerblichen Etablissements. Der Modus und die Bedingungen der Sammlung solcher Daten werden vom Finanzminister im Einverständniss mit dem Minister des Innern festgestellt.

5) Den älteren Fabrikinspectoren ist neben den übrigen Obliegenheiten der Fabrikinspection auch die Anleitung der im Gouvernement angestellten Beamten derselben zur Pflicht gemacht.

6) Zur Verfügung des älteren Fabrikinspectors stehen in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Warschau, Wladimir, Grodno, Kiew, Kostroma, Pietrokow, Twer und Jaroslaw je ein Geschäftsführer, ein Canzleichef und ein Candidat für das Amt eines Fabrikinspectors.

7) In den Residenz-, Stadt- und Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten werden die Glieder der Landschafts- und Stadtverwaltung (Art. 49 der Gewerbeordnung) in denjenigen Gouvernements, in welchen Handels- und Manufacturräthe bestehen, durch zwei Mitglieder dieser letzteren ersetzt, in den übrigen

Gouvernements treten an die Stelle der erstgenannten Personen zwei Fabrikanten, welche auf Vorschlag des Gouverneurs resp. des Generalgouverneurs vom Finanzminister zu bestätigen sind.

8) Die unter Aufsicht der älteren Fabrikinspectore stehende Geschäftsführung der Residenz-, Stadt- und Gouvernements-Behörden für Fabrikangelegenheiten wird in den im Art. 6 genannten Gouvernements, je nach Ermessen des Präsidenten der Behörde, entweder von einem der etatmässigen Canzleibeamten gegen besondere Gage besorgt, welche vom Finanzminister den für die Geschäftsführung bestimmten Summen entnommen wird, oder liegt ob dem etatmässigen Geschäftsführer des älteren Fabrikinspectors (Art. 6), gegen eine derselben Quelle zu entnehmende Zulage. Die Geschäftsführung der Behörden für Fabrikangelegenheiten in den übrigen Gouvernements steht unter Aufsicht des älteren Fabrikinspectors resp. des Fabrikinspectors.

9) Die gesammte Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen betr. die Dampfkessel, welche in Grundlage des Art. 76 der Gewerbeordnung für die einer besonderen Controle nicht unterstellten Kessel (Art. 79 der Gewerbeordnung) zu erlassen sind, concentrirt sich bei den Chefs der Gouvernements oder der Gebiete resp. den Stadthauptleuten. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung dieser Bestimmungen gehört zu den Obliegenheiten der Fabrikinspection und der Gouvernements- (resp. Gebiets-) Mechaniker, wo solche Aemter creirt sind; in den übrigen Ortschaften dagegen ist die Aufsicht den zur Verfügung der Chefs der Gouvernements resp. Gebiete stehenden Technikern übertragen. Falls die Zahl der erwähnten Techniker für eine rechtzeitige und durchgreifende Controle über die Dampfkessel ungenügend sein sollte, sind die Chefs der Gouvernements resp. Gebiete befugt, Techniker der anderen Ressorts zur Mitwirkung heranzuziehen.

10) Die Behörden für Fabrikangelegenheiten resp. in Ermangelung solcher die Chefs der Gouvernements oder Gebiete und die Stadthauptleute sind befugt, die Arbeit von Minderjährigen von 12—15 Jahren an denjenigen Sonn- und hohen Festtagen zu gestatten, an welchen in den Fabriken und Manufacturen von Erwachsenen gearbeitet wird.

IX. Die Art. 28, 30, 31, 36 (mit der Anmerkung), 37, 42, 43 und 51 (mit der Anmerkung), sowie Anmerkung 3 zum Art. 110 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

X. Zur Bestreitung der Reisekosten und zum Unterhalt der Canzlei für die Gouvernements- (resp. Gebiets-) Mechaniker sind dem Finanzminister 9000 Rubel zur Verfügung zu stellen, zwecks Vertheilung unter die genannten Beamten nach Maassgabe der factischen Bedürfnisse.

XI. Diejenigen Gouvernementsmechaniker und bei der Fabrikinspection stehenden Beamten, welche bei Reorganisation derselben keine neue Ernennung erhalten, sind in allgemeiner Grundlage ausser Etat zu stellen.

XII. Bis zu der im gesetzgeberischen Wege zu erfolgenden Bestätigung des neuen Etats der örtlichen Institutionen der Wegecommunication sind dem Finanzminister jährlich 25600 Rubel zur Verfügung zu stellen, zwecks Gagirung derjenigen Techniker, welche die Aufsicht haben über Dampfkessel von privaten, die innern Gewässer befahrenden Dampfern.

XIII. Die bestehende Vertheilung der Gouvernements über die Bergwerksgebiete (Art. 17 der Bergwerksordnung) ist in folgender Weise zu modificiren:

1) Aus dem Complexe des Uralschen Bergwerksgebietes sind das Gouvernement Kasan, sowie der Gurjewsche und Embensche Kreis des Uralschen Gebietes auszuschliessen.

2) Zum Bergwerksgebiet Süd-Russlands das Gouvernement Poltawa hinzuzuziehen.

3) Dem Moskauer Bergwerksgebiet die Gouvernements Woronesh und Kursk einzuverleiben, das Gouvernement Nishni-Nowgorod dagegen auszuschliessen.

4) Mit dem Wolga-Bergwerksgebiet sind zu vereinigen die Gouvernements Kostroma, Nishni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Samara, Saratow, Astrachan, sowie der Gurjewsche und Embensche Kreis des Uralgebiets.

XIV. Innerhalb des Wolga-Bergwerksgebiets sind zwei neue Bergwerksbezirke zu bilden, welche unmittelbar dem Bergwerksdepartement unterstellt werden. In jedem Bergwerksbezirke ist das Amt eines Bezirksingenieurs zu creiren mit einem jährlichen Gehalt von 4000 Rubeln (nämlich 1200 Rubel Gage, 800 Rubel Tischgelder, 600 Rubel Wohnungszuschuss, 600 Rubel zum Unterhalt der Canzlei und 1000 Rubel zu Reisezwecken) und den dienstlichen Rechten und Vorzügen der übrigen Bezirksingenieure.

XV. Im Nord-Bergwerksbezirke und in dem Complexe der Bergwerksverwaltungen Ural, Kaukasus und Süd-Russland ist je ein Amt eines Gehilfen des Bezirksingenieurs zu gründen mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Rubeln (und zwar 600 Rubel Gage, 600 Rubel Tischgelder, 400 Rubel Wohnungszuschuss und 400 Rubel zu Reisezwecken) und den dienstlichen Rechten und Vorzügen, welche den bestehenden Aemtern eines Gehilfen des Bezirksingenieurs im Bergwerksverwaltungsnetz von Süd-Russland zugeeignet sind.

XVI. Dem Minister der Reichsdomainen sind 14000 Rubel jährlich zur Vertheilung an die Bezirks-Bergwerksingenieure und deren Gehilfen zur Verfügung zu stellen als Gehaltszulage für die Prüfung von Dampfkesseln auf privaten Bergwerken und Betrieben.

XVII. Das Amt eines Beamten zu besonderen Aufträgen bei der Salzsection der Astrachanschen Domainenverwaltung wird aufgehoben, wobei die solches Amt bisher bekleidende Person auf allgemeiner Grundlage ausser Etat zu stellen ist.

XVIII. Zur Bestreitung der Kosten, welche durch Realisirung der in der Abth. III erwähnten Etats, sowie der in den Abth. V, X, XII und XIV—XVI bezeichneten Maassnahmen hervorgerufen werden, ist die Summe von 608280 Rubeln jährlich, gerechnet vom Jahre 1895, in die betr. Unterabtheilungen der Ausgabebudgets der Departements für Handel, Manufactur und Bergwerksbetrieb einzutragen; im Jahre 1894 ist für die bezeichneten Zwecke in Ergänzung des für den Unterhalt der Fabrikinspection und Bergwerkscontrole assignirten Credits diejenige Summe anzuweisen, welche nach obigem Maassstabe sich für die Zeit vom Datum der Einführung dieses Gesetzes (Abth. XIX) ergeben wird. Diese Ausgabe ist sodann auf denjenigen Credit von 485570 Rubeln zu übertragen, welcher zur bedingten Verausgabung in den § 2 Art. 1 des Budgets des Departements für Handel und Manufactur pro 1894 aufgenommen ist, unter Anrechnung des Credits, welcher gemäss § 4 Art. 1 des Budgets des Departements für allgemeine Angelegenheiten im Ministerium der Reichsdomainen frei wird durch Aufhebung des in Abth. XVII bezeichneten Postens eines Beamten zu besonderen Aufträgen.

XIX. Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche den Ergänzungsetat des Departements für Handel und Manufactur zum Gegenstande haben, tritt dieses Gesetz mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, in den übrigen Theilen dagegen mit dem 1. Mai 1894.

XX. Dem Finanzminister ist anheimzustellen, nach Ablauf der für die Bestimmungen über die Dampfkesselsteuer (Abth. VII) vorgesehenen 3jährigen Giltigkeitsdauer die Taxe nach der Höhe der Steuer und den Grundlagen ihrer Erhebung einer erneuten Durchsicht zu unterziehen und seine Vorschläge nach gehöriger Verständigung mit den competenten Institutionen zur Bestätigung in gesetzlicher Ordnung vorzustellen.

Beilage VIII.

Verordnung betr. Construction, Aufstellung und Behandlung von Dampfkesseln, sowie betr. das Verfahren bei Besichtigung derselben.

I. Begriff.

1. Alle verdeckten Apparate, in welchen unter Einfluss von Feuerung Flüssigkeiten sich in Dampf verwandeln, der einen stärkeren (absoluten), als den atmosphärischen Druck auszuüben vermag, gelten als Dampfkessel und unterliegen folgenden Bestimmungen.

Anmerkung. Diesen Regeln unterliegen nicht solche Dampfkessel, welche vermittelst einer vertikal ins Wasser hinabgelassenen Röhre direct mit der atmosphärischen Luft in Verbindung stehen, sofern diese Röhre einen Durchmesser von mehr als $3^1/_2$ Zoll und eine Höhe von weniger als $2^1/_2$ Faden (gerechnet vom Niveau des Wassers im Kessel) besitzt. Die Röhre darf weder Pfropfen, noch Krähne, noch eine andere Vorrichtung zur Absonderung des inneren Kesselraumes von der Atmosphäre haben.

II. Construction.

2. Die Kesselwände, welche ganz oder theilweise mit dem Feuer in directe Berührung kommen, dürfen nur aus zusammengeschweisstem, gegossenem, nicht härtbarem Eisen oder Kupfer bestehen. Es ist gestattet, auch Messing zu solchen Theilen der Schornsteine zu benutzen, die mit dem Feuer in Berührung kommen, sofern der innere Durchmesser der Röhren 4 Zoll nicht übersteigt. Zu Wänden und Röhren dürfen andere (ausser den erwähnten) Materialien nur mit Genehmigung des Finanzministers verwandt werden, nachdem die Kessel, für welche eine solche Ausnahmestellung beantragt wird, durch den Conseil für Handel und Manufactur auf ihre Construction und Function geprüft worden sind. Bei Ertheilung derartiger Concessionen können im Interesse der öffentlichen Sicherheit besondere Bedingungen betr. Construction, Armatur, Aufstellung, Prüfung und Gebrauch der Kessel des resp. Systems zur Nachachtung festgestellt und zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht werden.

3. Das Wasserniveau in feststehenden und beweglichen, auf trockenem Lande benutzten Dampfkesseln muss wenigstens um 4 Zoll höher liegen, als die höchste Berührungslinie der Feuerung mit den Kesselwänden, sofern diese letzteren der Gefahr des Glühendwerdens ausgesetzt sind. Dasselbe gilt für solche Kessel von Flussdampfern, deren grösste horizontale Ausdehnung nach der Breite des Schiffes 4 Fuss nicht übersteigt. Bei solchen Kesseln aber, deren grösste horizontale Ausdehnung nach der Breite des Schiffes zwischen 4 und 8 Fuss schwankt,

muss das Wasserniveau nicht weniger als 6 Zoll über dem der Gefahr des Glühendwerdens ausgesetzten Theile der Kesselwände liegen; bei einer Ausdehnung über 8 Fuss dagegen (z. B. bei Kesseln von Seefahrzeugen) — nicht weniger als 7 Zoll; auf Kuttern kann die Wasserhöhe 3 Zoll betragen.

Anmerkung 1. Eine Kesselwand gilt als „der Gefahr des Glühendwerdens nicht unterliegend", wenn die Feuerung bis zur Berührung mit der Kesselwand eine Heizfläche passiren muss, deren Flächeninhalt: a) 40 mal so gross sein muss, als die Rostfläche, auf welcher das Heizmaterial brennt, wenn der durch den Schornstein bewirkte natürliche Zug vermittelst eines durch den Schornstein geblasenen Dampfstrahls verstärkt wird; b) 20 mal so gross sein muss, wenn eine derartige Verstärkung des natürlichen Zuges nicht stattfindet.

Anmerkung 2. Dieses gilt nicht: a) für Kessel, die aus Röhren, in welchen Wasser circulirt, bestehen, wenn der innere Durchmesser der Röhren nicht grösser als 4 Zoll ist; b) für vertikale Röhrenkessel, deren Fläche 100 Quadratfuss nicht übersteigt.

III. Armatur.

4. Alle stabilen und beweglichen Dampfkessel müssen wenigstens mit 2 Sicherheitsventilen versehen sein, von denen das eine so construirt sein muss, dass der Maschinist die Belastung des Ventils nicht verändern kann. Die Belastung muss derart sein, dass die Ventile bei dem höchsten Druck, dem der Kessel ausgesetzt sein kann, sich öffnen. Der Umfang der Ventile muss der Dampferzeugungsfähigkeit der Kessel entsprechen. Wenn die Belastung mit Hilfe von Hebeln wirkt, muss der höchste Dampfdruck im Kessel der Lage der Belastung auf dem äussersten Ende des Hebels entsprechen. Die Sicherheitsventile sind in dieser Art sowohl zu construiren bei beweglichen Dampfkesseln, als auch bei solchen auf Dampfschiffen und Locomotiven.

5. Jeder Dampfkessel ist mit einem guten Manometer nebst Syphonröhre zu versehen. Auf der Scala oder dem Zifferblatt ist ein deutlich sichtbarer Strich an der Stelle zu machen, welche der Zeiger beim höchstmöglichen Dampfdruck im Kessel bezeichnet. Der Manometer ist an einer für den Heizer sichtbaren Stelle anzubringen. An Kesseln von Dampfern sind 2 Manometer anzubringen, das eine vor dem Heizer, das andere auf Deck an einer für Beobachtungen geeigneten Stelle. Wo mehrere Dampfkessel miteinander verbunden sind, braucht ausser den an jedem Kessel für den Heizer bestimmten Manometern auf Deck nur ein Manometer für alle Kessel aufgestellt zu werden. Wenn die Kessel durch Wand oder Verschlag von den Maschinen getrennt sind, muss im Maschinenraume ein Manometer für den Maschinisten vorhanden sein.

6. Jeder Dampfkessel, der nicht mehr als 200 Quadratfuss Heizfläche hat, sowie die Kessel an Locomobilen müssen wenigstens je einen zuverlässigen Speiseapparat haben, welcher das normale Wasserniveau im Kessel auch bei stärkster Function zu halten im Stande ist. Für Kessel, die mehr als 200 Quadratfuss Heizfläche besitzen, sind 2 Speiseapparate erforderlich, welche von einander unabhängig functioniren müssen, damit, falls ein Apparat verdorben ist, der andere benutzt werden kann. Zwei von einander unabhängige Speiseapparate sind auch für mehrere in demselben Raum befindliche Kessel ausreichend, wenn nur jeder Apparat reichlich alle Kessel zu speisen vermag. Der Speiseapparat muss mit dem Kessel durch ein Ventil verbunden sein, das sich durch den Dampfdruck im Innern des Kessels schliessen muss.

7. Zu jedem Dampfkessel gehören ein Wasserstandsglas, wenigstens 2 Krähne, welche das Niveau des Wassers im Kessel angeben und je eine gesonderte Verbindung mit diesem letzteren unterhalten. Ausserdem können noch andere, dem gleichen Zweck dienende Vorrichtungen angebracht sein. An den Wasserstandsgläsern muss das niedrigst zulässige Wasserniveau im Kessel durch rothe oder weisse Querstriche angedeutet sein. Die Wasserstandskrähne sind so zu vertheilen, dass der untere sich in der Höhe des niedrigsten Wasserniveaus befindet. Die Wasserstandskrähne und die bei den Wasserstandsröhren befindlichen Krähne müssen so construirt sein, dass sie zur Vermeidung von Verstopfungen in gerader Richtung durchstossen werden können.

8. Die Dampfkessel müssen so construirt sein, dass ihre Innenwände durch ein oder mehrere Löcher oder mitttelst anderer Vorrichtungen gereinigt werden können.

IV. Aufstellung.

9. Die Aufstellung der Dampfkessel auf dem trockenen Lande muss, was die Baulichkeiten als solche betrifft, dem Baureglement entsprechen. Ausserdem ist zu bemerken:

1) Das Gebäude muss genügend beleuchtet und geräumig sein, damit alle beim Kessel befindlichen Apparate bequem gehandhabt, besichtigt und eventuell reparirt oder gewechselt werden können.

2) Zwischen der Feuerungsstelle des Kessels und den Wänden des Maschinenraumes muss ein Abstand von mindestens $1^1/_2$ Werschok vorhanden sein, der an seinen Endpunkten vermacht und oben geschlossen sein kann.

3) Kessel, welche bei mehr als 6 Atmosphären thatsächlichen Druckes (innerer Druck nach Abzug des äusseren atmosphärischen) arbeiten, sowie solche, bei welchen die Multiplication der Zahl,

welche den thatsächlichen Druck in Atmosphären angiebt, mit der Zahl der Quadratfusse der Heizfläche eine Zahl ergiebt, die grösser als 200 ist, dürfen nicht aufgestellt werden: a) unter Werkstätten, Wohnräumen und solchen Räumlichkeiten, in denen sich gewöhnlich Menschen befinden; b) innerhalb der im Punkt a angeführten Räumlichkeiten; eine Ausnahme ist nur für die Werkstätten zulässig, welche keine Gewölbe und keine Balkendecke haben, wobei die Stelle, welche von Kesseln eingenommen wird, die eine selbständige Heizunug haben, von dem übrigen Theil der Werkstätten durch gegen Feuer sichere Zwischenwände mit den nöthigen Durchgängen und Thüren getrennt sein muss. Für Kessel, die mit der aus irgend einem Ofen entströmenden Hitze arbeiten, sowie für solche bei provisorischen Einrichtungen, z. B. bei Ingenieurarbeiten, in Bergwerken, Goldwäschereien u. s. w., sind solche Schutzwände nicht erforderlich.

Die unter § 3 im Text hervorgehobene Einschränkung gilt jedoch nicht für die aus Röhren zusammengesetzten Kessel, bei welchen der innere Durhmesser der Röhren (mit Ausnahme der Dampfsammler oder Collectoren) nicht grösser als 4 Zoll ist und die Heizfläche 300 Quadratfuss nicht übersteigt.

4) Die Thüren und Fenster des Raumes, in welchem sich ein Dampfkessel befindet, müssen nach aussen geöffnet werden können.

5) Der Raum, in welchem ein Dampfkessel aufgestellt ist, muss von den sich etwa nebenan befindlichen Wohnräumen und Werkstätten durch eine $1^1/_2$ Arschin dicke Stein- oder Ziegelsteinmauer getrennt, der Fussboden dieses Raumes muss aus feuerfestem Material angefertigt sein.

6) Der Durchgang durch das Kesselzimmer ist allerdings gestattet, jedoch nicht ganz allgemein für alle Arbeiter; für diese muss ein besonderer Durchgang aus einer Abtheilung der Fabrik oder des Gewerkes in eine andere oder auf den Hof, unabhängig von dem Durchgange aus dem Kesselraume, vorhanden sein.

7) Der Kesselraum eines Dampfers muss allen Anforderungen hinsichtlich einer bequemen Beaufsichtigung und Zutrittes zu allen eine ständige Aufsicht erfordernden Theilen des Kessels entsprechen. Der Fussboden des Kesselraumes auf einem Dampfschiff muss aus feuerfestem Material hergestellt oder mit solchem bedeckt sein.

V. Besichtigung.

10. Jeder im Gebrauch befindliche Dampfkessel wird in den unten (Art. 12 und 16) angegebenen Fristen einer technischen Besichtigung an dem Orte seines Betriebes unterworfen. Die Besichtigung beweglicher Kessel wird nach Angabe des Besitzers an irgend einem Orte ihres Betriebes vorgenommen.

Anmerkung 1. Die Bescheinigung über die stattgefundene Besichtigung beweglicher Kessel behält ihre Kraft bis zum festgesetzten Termin, wenn auch der Kessel an einen anderen Ort übergeführt und daselbst aufgestellt worden ist.

Anmerkung 2. Wenn ein in Russland angefertigter beweglicher Kessel vor seiner Abfertigung aus der Werkstatt, in welcher er erbaut ist, besichtigt war, so behält diese Bescheinigung ihre Kraft bis zu dem für die nächste Besichtigung angesetzten Termin.

11. Der Zweck der technischen Besichtigung eines Dampfkessels besteht darin, dass der Zustand aller Kesseltheile, sowie seines Aufstellungsraumes festgestellt und ausserdem constatirt werde, ob der besagte Zustand den bei Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung des Kessels geforderten Bedingungen entspricht; ferner, ob der Kessel mit den gehörigen Sicherheitsapparaten versehen ist, und ob diese Apparate in befriedigendem Zustande und in guter Ordnung vorhanden sind.

12. Die technische Besichtigung eines Kessels pflegt eine äussere und eine innere zu sein. Die erstere wird einmal in 2 Jahren bewerkstelligt, die zweite ist aber für jeden neu aufgestellten Dampfkessel, bevor derselbe in Betrieb gesetzt wird, obligatorisch und wird alle 6 Jahre erneuert, resp. auch, wenn der unten in Art. 16 angegebene Fall eintritt, mit der vorzunehmenden äusseren Besichtigung verbunden. Unabhängig hiervon wird eine innere Besichtigung des Kessels nach jeder grösseren Remonte vorgenommen, und zwar: wenn der Kessel von seinem Platz behufs Reparatur fortgenommen oder vom Mauerwerk getrennt wird; desgleichen, falls bei der Reparatur das innere Siederohr, welches mehr als 4 Zoll im Durchmesser hat, oder ein Theil der inneren Heizung herausgenommen ist, oder eine oder mehrere Platten durch andere ersetzt werden.

Anmerkung. Unabhängig von den oben angeführten Terminen zur Besichtigung der Dampfkessel, wird der Obrigkeit, welcher die Ueberwachung übertragen ist, anheimgestellt, zu jeder Zeit den ihr zur Verfügung stehenden Techniker abzucommandiren, um auf stricte Erfüllung der für den Gebrauch der Dampfkessel vorgeschriebenen Regeln zu sehen.

13. Bei der äusseren Besichtigung, welche, ohne dass der Betrieb des Kessels eingestellt wird, bewerkstelligt werden muss, wird das Hauptaugenmerk gerichtet auf den Zustand des Aufstellungsraumes des Kessels, der Speiseapparate und der Wasserstandszeiger, der Vorrichtungen zum Reinigen des Kessels, der Apparate zum Anzeigen des Dampfdruckes, der Apparate zur Entfernung des überflüssigen Dampfes (wenn der Druck das vorgeschriebene normale Maass überschreitet), und schliesslich auf die Einrichtung und den Zustand der Heizung. Bei Vornahme der äusseren Besichtigung muss der Beamte sich darüber verge-

wissern, ob auch dem Heizer die Bestimmung und der Gebrauch der beim Kessel befindlichen Apparate bekannt ist, und ob er weiss, welche Massregeln er im Falle des Herabsinkens des Wasserniveaus unter die zulässige Grenze ergreifen muss.

14. Die innere Besichtigung erstreckt sich auf den Zustand der ganzen Kesseleinrichtung und des Aufstellungsraumes; hiermit ist eine Prüfung der Festigkeit der Kesselwände vermittelst hydraulischen Druckes verbunden. Behufs Bewerkstelligung dieser Besichtigung muss der Betrieb des Kessels eingestellt werden. Ausser auf die im Art. 13 angegebenen Merkmale muss bei einer inneren Besichtigung hauptsächlich noch auf Folgendes Acht gegeben werden: *a)* auf den Zustand der Wände, der Vernietungen und Klammern, innerhalb und ausserhalb des Kessels, der Siede- und Rauchröhren, sowie der Sperrbolzen, wobei constatirt werden muss: ob nicht die Festigkeit aller dieser Theile durch den Gebrauch gelitten hat, und ob es nicht nöthig ist, die Röhren, wenn solche sich im Kessel befinden, durch andere zu ersetzen; *b)* auf das Vorhandensein und die physischen Eigenschaften des Kesselsteines oder Bodensatzes; *c)* auf die Beschaffenheit der Wasserzuführungsröhren und der Oeffnungen zum Reinigen; *d)* auf die Beschaffenheit der Speise- und Dampfventile; *e)* auf die Beschaffenheit der Verbindungsröhren zwischen dem Kessel einerseits, dem Manometer und Wasserstandszeiger andererseits, sowie auf den Zustand aller übrigen Sicherheitsapparate; *f)* auf die Beschaffenheit der Schwellen und Feuergänge, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Kessels. Wenn die innere Besichtigung nicht ohne Entblössung des Kessels vermittelst Umgehung der Rauchleitungen oder auf andere Weise bewerkstelligt werden kann, so muss die Bekleidung oder der Mantel des Kessels, ganz oder zum Theil, auf den zu besichtigenden Stellen entfernt werden.

15. Bei Beprüfung der Kessel durch hydraulischen Druck, welche zur inneren Besichtigung nothwendig ist, sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die bei einem thatsächlichen Druck (Ueberdruck) von nicht höher als einer Atmosphäre zum Gebrauch bestimmten Dampfkessel sind einem thatsächlichen Druck zu unterwerfen, der 3 mal stärker ist, als der Maximaldruck, bei dem der Kessel arbeiten muss.

b) Die bei einem thatsächlichen Druck von 2 bis 5 Atmosphären zum Gebrauch bestimmten Dampfkessel werden bei der Prüfung einem thatsächlichen Druck unterworfen, der 2 mal stärker als der Maximaldruck, bei welchem der Kessel arbeiten soll, der aber in jedem Fall nicht geringer als 3 Atmosphären sein muss.

c) Die bei einem thatsächlichen Druck von mehr als 5 Atmosphären zum Gebrauch bestimmten Kessel werden bei Beprüfung

dem thatsächlichen, für den Kessel zulässigen Maximaldruck, vermehrt um 5 Atmosphären, unterworfen.

d) Der Druck, welchem ein Kessel bei der Prüfung unterworfen wird, wird vorzugsweise vermittelst eines regulirten Manometers bestimmt, welches, ebenso wie die zur Prüfung erforderliche Pumpe, von dem revidirenden Techniker zu beschaffen ist.

e) Der Probedruck wird bei der Beprüfung während einer Zeit aufrechterhalten, welche für eine sorgfältige Besichtigung aller Theile des Kessels ausreichend ist.

f) Der Kessel hat „die Prüfung bestanden", wenn: 1) im Kessel keine Merkmale von Rissen wahrzunehmen sind; 2) keine Veränderungen bemerkt werden, die auch nach der Prüfung bleiben; 3) kein Leck bemerkbar wird, wobei jedoch der Austritt des Wassers durch die Verkleidungen und Vernietungen in Gestalt feinen Staubes oder kleiner Tropfen (der sog. Thränen) nicht als Leck zu betrachten ist.

g) Die Siedekessel werden ebenso wie die Dampfkessel geprüft.

16. Wenn bei der inneren oder äusseren Besichtigung sich bedeutende Unrichtigkeiten in der Art und Weise des Gebrauchs des Kessels herausstellen, so hängt die Wiederholung der äusseren Besichtignng, behufs Nachweises einer gehörigen Entfernung der Mängel, vom Ermessen der besichtigenden Personen ab.

Wenn die Besichtigung solche Mängel aufdeckt, die nicht unverzüglich beseitigt worden, so wird ein definitiver Termin bestimmt, welcher zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustandes des Kessels erforderlich ist; nach Ablauf dieser Frist muss die Besichtigung auf's Neue vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Besichtigung erweist, dass der Kessel sich in einem, unmittelbar gefahrdrohenden Zustande befindet, so muss sein Betrieb bis zur Beseitigung der Gefahr unverzüglich eingestellt und darüber ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem der Grund der Betriebseinstellung klar anzugeben ist. In einem solchen Falle müssen, bevor der Kessel wieder in Betrieb gesetzt wird, Maassregeln zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden, und muss darauf, um festzustellen, ob die Beschaffenheit der ganzen Einrichtung den bestehenden Regeln entspricht, die Besichtigung wiederholt werden. Wenn bei der inneren Besichtigung und Beprüfung des Kessels vermittelst hydraulischen Druckes der Kessel sich noch als zum Gebrauch tauglich erweist, jedoch in Folge des langjährigen Gebrauchs die Möglichkeit seiner weiteren Benutzung zweifelhaft geworden ist, wird die folgende innere Besichtigung zugleich mit der bevorstehenden äusseren Besichtigung decretirt.

17. Die äussere Besichtigung ohne Prüfung vermittelst hydraulischen Druckes wird ohne vorhergehende Anzeige ausgeführt.

Von der Prüfung vermittelst hydraulischen Druckes wird der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter wenigstens einen Monat vorher durch den inspicirenden Beamten benachrichtigt, wobei es dem Besitzer zur Pflicht gemacht ist, den Kessel für die Besichtigung in Stand zu setzen; die endgiltige Wahl des Besichtigungstermins wird im Laufe der angegebenen Zeit nach Vereinbarung mit dem Besitzer getroffen; hauptsächlich werden hierzu solche Tage gewählt, an welchen nicht gearbeitet wird. Wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen ist, so wird der Besichtigungstermin vom revidirenden Techniker bestimmt, aber auch nicht anders, als an Tagen, an welchen nicht gearbeitet wird, — für Kessel dagegen, welche ohne Unterbrechung arbeiten, in den Zwischenräumen der einzelnen Arbeitsperioden. Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, dem zur Besichtigung delegirten Beamten behilflich zu sein und alle hierzu erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Die innere Besichtigung der Kessel auf Dampfschiffen wird jedenfalls vor Beginn der Fahrten ausgeführt.

Anmerkung. Die innere Besichtigung und Prüfung der Kessel vermittelst hydraulischen Druckes, welche während ihrer Unthätigkeit von der Accise-Inspection versiegelt werden, wird nach Vereinbarung dieser letzteren mit dem den Kessel besichtigenden Beamten ausgeführt.

18. Der Kesselbesitzer muss für jeden Kessel ein besonderes, von der competenten Obrigkeit ausgereichtes Schnurbuch besitzen, in welches mit den gehörigen Unterschriften das Resultat einer jeden Besichtigung eingetragen wird. Abgesehen hiervon wird zum Nachweise einer jeden vollzogenen inneren Besichtiguug und Prüfung vermittelst hydraulischen Druckes vom revidirenden Techniker auf jeden Kessel ein Stempel gedrückt, mit Bezeichnung der Anzahl der Atmosphären des thatsächlichen Maximaldruckes, des Jahres der Besichtigung und der laufenden Nummer der im betreffenden Jahre ausgeführten inneren Besichtigungen.

Der Stempel wird aus einer besonderen Metallplatte (Messing, Kupfer) ausgeschlagen, welche an einer sichtbaren Stelle des Kessels oder seines Mauerwerkes angeschraubt wird.

VI. Concession zur Aufstellung von Dampfkesseln.

19. Zur Aufstellung eines Dampfkessels ist die Genehmigung der mit Beaufsichtigung der Kessel betrauten Behörde erforderlich; dieser Behörde wird das Gesuch um Ertheilung dieser Genehmigung eingereicht.

Gesuche um Ertheilung der Concessionen zur Aufstellung resp. Aenderung von Dampfkesseln sind an den älteren Fabrikinspector zu richten (Circulair des Finanzministers vom 28. Januar 1895).

20. Im Gesuch muss der Name, Stand und Wohnort des Bittstellers angegeben werden. Dem Gesuch muss beigefügt werden: *a)* eine Beschreibung und Plan des Kessels mit einfachen Umrissen — in zwei Exemplaren, und ausserdem für einen feststehenden Kessel ein Generalplan der Oertlichkeit und eine Zeichnung des Gebäudes für den Kesselraum. In der Beschreibung müssen angeführt werden: die Dimensionen des Kessels, das Material desselben, die Maasse der Ventile und ihre Belastungen, die Grösse der Heizfläche des Kessels, die Einrichtung der Speisung und Heizung, der thatsächliche Maximaldruck, über welchen hinaus der Kessel nicht arbeitet, und schliesslich die Kraft und Art der Dampfmaschine, wenn der Kessel für eine solche bestimmt ist. Der Plan des Kessels muss Angaben enthalten, die sowohl zur Bestimmung der einerseits mit Brennstoffen, andererseits mit dem Wasser in Berührung tretenden Fläche erforderlich sind, als auch die Festsetzung der Höhe des niedrigst zulässigen Wasserniveaus über den Heizcanälen ermöglichen. Auf dem Situationsplan müssen die Umrisse aller zu dem gewerblichen Etablissement, für welches der Kessel bestimmt ist, gehörenden Gebäude vorhanden sein, ebenso sind die Nachbarn namhaft zu machen und die Art der angrenzenden Gebäude anzugeben. Der Bauriss des Kesselraumes muss klar und deutlich den Platz des Kessels, die Stelle und Höhe des Schornsteines und die Lage der Heiz- und Rauchröhren angeben. Ein einfacher Plan und ein Riss im Profil sind für diesen Zweck genügend. Für Generalpläne und -Risse sind die durch das Baureglement festgesetzten Maassstäbe zu gebrauchen. Der Plan des Kessels muss in $^1/_{20}$ der natürlichen Grösse angefertigt werden. Jeder Plan muss mit seinem Maassstabe versehen sein. Die beschriebenen Pläne müssen von demjenigen, der sie angefertigt hat, und vom Bittsteller unterschrieben werden; *b)* die Bescheinigung der örtlichen Polizeibehörde und nöthigenfalls ein Nachweis darüber, dass seitens der Stadtverwaltung der Bittgewährung keine besonderen Hindernisse entgegenstehen.

21. Die Gesuche betr. die Genehmigung zur Aufstellung der Dampfkessel werden zur vorläufigen Prüfung dem Techniker übergeben, welcher zur Verfügung der mit der Aufsicht über die Kessel betrauten Behörde steht; sollte dieser Techniker abwesend sein, so wird das Gesuch einem andern Sachverständigen zur Durchsicht übergeben. Nachdem hierauf untersucht worden, ob die beabsichtigte Einrichtung den bestehenden Gesetzesbestimmungen und den Regeln betr. die Benutzung von Dampfkesseln entspricht, wird die Aufstellung des Dampfkessels entweder unbedingt gestattet, oder es wird bei der Genehmigung die Ausführung einer bestimmten Einrichtung resp. die Ergreifung einer bestimmten Maassregel vorgeschrieben, oder aber die Genehmigung wird überhaupt nicht ertheilt. Im letzteren Falle

müssen alle Abweichungen von den Regeln, in Folge deren die Genehmigung nicht erfolgte, namhaft gemacht werden.

22. Ein Bescheid betr. das Gesuch um Aufstellung von Dampfkesseln erfolgt in möglichst kurzer Zeit. Jedenfalls muss die Antwort auf ein jedes derartiges Gesuch dem Bittsteller nicht später als nach einem Monat nach Eingabe des Gesuchs durch die örtliche Polizei mitgetheilt werden, unter Hinzurechnung der zur Uebersendung des Gesuchs und der Rückantwort durch die Post erforderlichen Frist. Falls aus irgend welchen besonderen Gründen ein Bescheid betr. ein Gesuch in der angezeigten Frist nicht erfolgen kann, wird dem Bittsteller innerhalb dieser Frist durch die Polizei, unter Angabe der Verzögerungsgründe, mitgetheilt, wann er einen Bescheid auf sein Gesuch hin erwarten kann. Wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgt, oder, wenn dem Bittsteller eine definitive Antwort auch nicht in der von der competenten Behörde auf's Neue anberaumten Frist, wie gehörig, eröffnet worden ist, so wird nach Ablauf eines Monats, vom Tage des bezeichneten Endtermins an, die Genehmigung auf Grund des eingereichten Gesuchs, insofern letzteres den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, als ertheilt betrachtet. Der Bittsteller, welcher von dem ihm auf Grund des Obengesagten zustehenden Rechte Gebrauch machen will, muss seine diesbezügliche Absicht der örtlichen Polizei mittheilen und eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass seinerseits alle zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Bedingungen beobachtet worden sind.

Im oben erwähnten Falle einer Verzögerung des Bescheides kann die mit der Aufsicht der Kessel betraute Behörde den Bittsteller über diejenigen Abweichungen von den Regeln, welche bei der ersten Durchsicht des Gesuchs gefunden worden sind, in Kenntniss setzen, und es ihm überlassen, die bezeichneten Abweichungen zu ändern, wobei jedoch der Termin zur Verhandlung eines solchen verbesserten Gesuchs nur vom Tage der Eingabe des letzteren zu rechnen ist.

23. Wenn die Genehmigung zur Aufstellung eines Kessels ertheilt worden ist (mit Ausnahme des in dem Art. 10, Anm. 2 angegebenen Falles), darf letzterer ohne vorgängige Besichtigung seitens des hierzu ernannten Regierungs-Technikers nicht in Betrieb gesetzt werden. Zu diesem Zwecke macht der Kesselbesitzer der mit der Beaufsichtigung der Kessel betrauten Behörde die Anzeige, dass der Kessel zur Besichtigung bereit ist, worauf die Behörde einen Regierungs-Techniker zur Besichtigung abcommandirt. Ausser der gehörigen Prüfung des Kessels hat der Techniker sich auch davon zu überzeugen, ob die ganze Einrichtung und Placirung des Kessels den geltenden Gesetzen und der ertheilten Genehmigung entspricht; eine solche Besichtigung ist in möglichst kurzer Zeit auszuführen, jedenfalls nicht später, als eine zweimalige Fahrt zum Bestimmungsorte mit Hinzuzählung

von 2 Wochen betragen würde. Falls der Regierungs-Techniker behufs Besichtigung während der angeführten Frist nicht erscheint, kann der Besitzer, resp. dessen Bevollmächtigter, den Kessel unter eigener Verantwortung in Betrieb setzen.

VII. Explosion der Dampfkessel.

24. Falls ein Dampfkessel explodirt, muss der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter sofort die örtliche Polizei davon benachrichtigen. Vor Aufnahme eines ordnungsmässigen Protocolls über den Vorgang dürfen die durch die Explosion beschädigten Bauten nicht reparirt werden und die Theile des Kessels müssen ohne Veränderung ihrer Gestalt und Lage liegen bleiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen solches der Erhaltung von Leben oder Gesundheit, der Vorbeugung weiteren Unglücks oder der Wiederherstellung der Communication auf allgemein benutzten Wegen hinderlich ist.

VIII. Die bei Dampfkesseln beschäftigten Personen.

25. Die Besitzer und Arrendatore von Fabriketablissements mit Dampfkesseln, sowie die Verwalter von Fabriken, Gewerken, Dampfböten und anderen Etablissements, in welchen Dampfkessel benutzt werden, müssen den bei den Dampfkesseln beschäftigten Maschinisten, Heizern und Arbeitern die Nothwendigkeit der genauen Beobachtung aller für den Gebrauch der Kessel vorgeschriebenen Regeln einschärfen und bei den Kesseln nur nüchterne und zuverlässige Arbeiter anstellen; nur Personen mit erprobter Erfahrung sollen zur Beschäftigung bei den Kesseln ernannt werden.

IX. Locomobilen.

26. Beim Gebrauch beweglicher Dampfkessel (Locomobilen) sind die oben angeführten Regeln mit Ausnahme der im Art. 9 und 19 bis 23 enthaltenen zu beobachten.

X. Dampfkessel, welche vor Ausgabe der gegenwärtigen Bestimmungen in Betrieb waren.

27. Die vor Erlass der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellten Dampfkessel können functioniren, auch wenn dieselben den in den Art. 2, 9, 19 bis 23 angeführten Regeln nicht entsprechen. Die in den übrigen Artikeln angeführten Regeln dagegen werden auch auf diese Kessel, gleichwie auf die anderen Kessel, welche erst nach Emanirung der gegenwärtigen Verordnung aufgestellt werden, angewandt.

Beilage IX.

Die vom Finanzminister am 17. August 1894 bestätigten Regeln über Ausreichung von Darlehen seitens der Reichsbank gegen Sola-Wechsel.

1. Die Reichsbank eröffnet den Besitzern industrieller Unternehmen Credit und reicht ihnen behufs Versorgung dieser Unternehmen mit Umsatzcapital Darlehen gegen Sola-Wechsel aus. Das Darlehn muss besichert sein: 1) durch Verpfändung von Immobiliar-Vermögen, oder 2) durch befristete Bürgschaft.

Anmerkung. Mit Genehmigung des Finanzministers können auch andere hinreichende Besicherungen der Sola-Wechsel angenommen werden.

2. Ein solcher Credit kann jedem industriellen Unternehmen, einerlei, ob es Privatpersonen oder Handelsgesellschaften, oder -Instituten gehört, gewährt werden. Arrendatore von Fabriken und Gewerken, ebenso Personen, welche auf Pachtland befindliche Fabriken und Gewerke besitzen, können den Credit gegen Sicherstellung durch diese Unternehmungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Verpfändung der Fabrik resp. Gewerkes oder Pachtlandes durch den Eigenthümer selbst geschieht.

3. Credit kann sowohl einem schon im Gange befindlichen industriellen Unternehmen, als auch einem solchen eröffnet werden, das erst errichtet werden soll und zur Exploitirung genügend in Stand gesetzt ist.

4. Für Besicherung des Credits und Darlehns durch Immobiliar-Vermögen sind die Art. 5—22 maassgebend.

5. Als Pfand kann sowohl ein schuldenfreies, als auch ein belastetes Vermögen angenommen werden; letzteres jedoch nur unter der Bedingung, dass der gewährte Credit zuzüglich der bereits vorhandenen Schulden 50 % seines Werthes nicht übersteigt.

6. Credite können nicht gegen Verpfändung solchen Vermögens ertheilt werden, auf welchem mehr als ein halbjährlicher Rückstand für ein von einer Creditanstalt ertheiltes Darlehn ruht oder wenn eine Beitreibung anderer fälliger Schulden bevorsteht.

7. Diejenigen, welche einen Credit gegen Sola-Wechsel in Anspruch zu nehmen wünschen, haben persönlich, durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post bei einer Abtheilung der Bank, in deren Rayon das fragliche Unternehmen liegt, einzureichen: *a)* ein Gesuch um Bewilligung eines Darlehns, unter genauer Angabe der Höhe und des Termins desselben, sowie der Adresse; *b)* eine Beschreibung des Unternehmens nach dem unten angeführten Schema.

8. Der Credit kann sowohl zur Weiterführung des Unternehmens in früherem Maassstabe, als auch behufs Vervollkommnung und Vergrösserung desselben ertheilt werden. Im letzteren Falle wird das Darlehn nicht früher ausgezahlt, als bis das Unternehmen dem vorgestellten Plane gemäss in Stand gesetzt worden ist.

9. Nach Empfang eines im Art. 7 erwähnten Gesuchs schickt die resp. Abtheilung der Bank dasselbe unverzüglich mit den nöthigen Beilagen dem örtlichen Fabrikinspector zu. Falls sich das Unternehmen unter Aufsicht des Berg- oder Acciseressorts befindet, muss das Gesuch der competenten Berg- oder Acciseverwaltung zugestellt werden.

10. Die im Art. 9 erwähnten Beamten geben über alle Punkte der vom Darlehnimpetranten eingereichten Beschreibung des Unternehmens ihr Urtheil ab. Falls es schwierig ist, auf Grund der vorhandenen Daten den Werth des industriellen Etablissements oder die Grösse des erforderlichen Umsatzkapitals zu bestimmen, können diese Beamten das fragliche Unternehmen in Augenschein nehmen, wobei die hierzu erforderlichen Auslagen vom Darlehnimpetranten zu tragen sind.

11. Nach Abgabe des Urtheils von Seiten der im Art. 9 erwähnten Beamten gelangt die Sache in das Disconto-Darlehn-Comité, welches näher zu prüfen hat: 1) die persönliche Wechselfähigkeit des Bittstellers; 2) den Werth des zur Verpfändung vorgestellten Immobils, und 3) die Angabe des Bittstellers in Betreff des erforderlichen Umsatzcapitals.

12. Die Taxirung der zur Sicherstellung vorgestellten industriellen Etablissements und die Bestimmung des Umfanges des erforderlichen Umsatzcapitals werden vom Disconto-Darlehn-Comité auf Grund des von den im Art. 9 erwähnten Beamten abgegebenen Urtheils vollzogen. Bei der Taxation werden die Schätzung der Feuerversicherungsgesellschaft des zum Etablissement gehörigen Grund und Bodens, sowie die landschaftlichen und städtischen Abschätzungen des industriellen Unternehmens in Berücksichtigung gezogen; falls das industrielle Unternehmen jährliche Bilanz geführt hat, so wird auch diese berücksichtigt. Ueberhaupt muss der vom Disconto-Darlehn-Comité bestimmte Taxwerth dem Preise entsprechen, welcher beim etwaigen Verkauf des Etablissements zu erwarten ist.

13. Bei der Berechnung der auf einem zur Verpfändung vorgestellten Immobil ruhenden Schulden werden vor der Reichsbankschuld nur die durch Arrestanlegung sichergestellten, sowie die mit einem Recht auf bevorzugte Befriedigung ausgestatteten Kronsbeitreibungen berücksichtigt.

14. Bei der Bestimmung des Umfanges des erforderlichen Umsatzcapitals werden nur die zum Betriebe erforderlichen

Ausgaben berücksichtigt, wie: Ausgaben zum Ankauf des erforderlichen Materials, zur Besorgung des Heizmaterials, zur Besoldung der Arbeiter, zu Gratificationen an die Verwaltungsglieder, zur Remonte von Maschinen und Gebäuden, zur Bestreitung der Abgaben u. s. w., allgemeine Ausgaben für das Unternehmen, und, falls der Credit einem Arrendator gewährt wird, auch der Pachtzins. Das Umsatzcapital darf vom Disconto-Darlehn-Comité nicht in einem grösseren, als vom Entleiher angegebenen Umfange berechnet werden.

15. Der Umfang des Umsatzcapitals wird nicht für's ganze Jahr bestimmt, sondern nach Maassgabe der Zeit, in welcher sich das Betriebscapital periodisch durch Verkauf der Producte completirt. Daher wird, wenn dieses Capital dreimal im Jahr umgesetzt worden, bei der Bestimmung des Credits der Umfang des zum Betriebe erforderlichen Capitals nicht höher als $^1/_3$ des jahrlichen Umsatzes angenommen.

16. Als Grundlage zur Bestimmung des Umfanges des Umsatzcapitals dienen, ausser der von den im Art. 9 erwähnten Beamten gemachten Mittheilung und den über das Unternehmen dem Comité zugänglichen Daten, auch noch allgemeine Normen über die Ertragsfähigkeit ähnlicher Etablissements nach Maassgabe einer jeden im Etablissement vorherrschenden technischen Einrichtung oder Executiv-Mechanismus (des Webstuhles, der Spindeln, Hochöfen, eines bestimmten Maasses u. s. w.).

Anmerkung. Die Abtheilungen der Bank können zum Beweis der vom Entleiher eingeschickten Daten die Vorstellung der Handelsbücher, Rechnungen und anderer Documente, welche sich auf den Umsatz des fraglichen Unternehmens beziehen, verlangen.

17. Falls vor der Durchsicht der Angelegenheit im Disconto-Darlehn-Comité kein Augenschein auf Grund des Art. 10 vorgenommen worden, und das Comité Bedenken trägt, den Werth des Unternehmens, sowie den Umfang des Umsatzcapitals nach den vorhandenen Daten zu bestimmen, kann die betreffende Abtheilung der Bank die Fabrikinspection oder die örtliche Berg- resp. Acciseverwaltung um Vornahme eines solchen Augenscheines ersuchen oder denselben gegen besondere Vergütung Privattechnikern auftragen; die Kosten eines solchen Augenscheines hat der Entleiher zu tragen. Ueber das Resultat des Augenscheines wird ein Protocoll aufgenommen, welches von der Person, die den Augenschein vornimmt, und dem Entleiher unterschrieben wird; letzterem steht es frei, falls er mit den Angaben des Protocolls nicht einverstanden ist, eine besondere Erklärung beizufügen.

18. Der Umfang des gewährten Credits darf nicht übersteigen: *a)* 75% des auf Grund der Art. 14—16 berechneten Umsatzes und *b)* 50% des Werthes des Pfandobjects, bezüglich der auf demselben ruhenden Schulden (Art. 13).

19. Alle Bestimmungen über die Eröffnung des Credits an industrielle Unternehmen werden, unabhängig von der Höhe der bewilligten Summe, der Centralverwaltung der Bank zur Bestätigung vorgelegt.

20. Die Eröffnung des Credits wird dem Entleiher mitgetheilt, welcher vor Inanspruchnahme desselben vorzustellen hat: *a)* die Pfandurkunde über das zur Sicherstellung vorzustellende Immobil; *b)* den Sola-Wechsel; *c)* eine besondere Verbindungsschrift, in welcher die Grundlagen des Darlehns darzulegen sind. Die Verbindungsschrift muss besagen: 1) dass das bewilligte Darlehn der Bestimmung gemäss verwandt werden wird; 2) dass der Entleiher in Betreff des verpfändeten Immobils solche Verträge nicht eingehen und solche Handlungen nicht vollziehen wird, welche den Werth oder die Ertragsfähigkeit desselben verringern können; 3) dass der Entleiher dem von der Bank abzucommandirenden Beamten anheimstellt, die Unversehrtheit des verpfändeten Immobils zu constatiren und durch Besichtigung des Immobils und der Handelsbücher festzustellen, ob das empfangene Darlehn der Bestimmung gemäss verwandt wird, und 4) dass der Entleiher im Falle der Verletzung eines Punktes seiner Verbindungsschrift die entliehene Summe auf Aufforderung der Bank bezahlen werde, welcher letzteren es dann freisteht, auch vor dem Termin die Schuld gerichtlich beizutreiben.

Anmerkung. Der Entleiher kann die Pfandurkunde zu gleicher Zeit mit seinem Gesuch vor der Crediteröffnung einreichen.

21. Auf das als Sicherheit acceptirte Immobil wird in der Höhe des eröffneten Credits ein Verbot vermerkt, wovon der Entleiher benachrichtigt wird. Das Verbot bleibt so lange in Kraft, als Entleiher den Credit in Anspruch nimmt, Sola-Wechsel ausstellt und diese bezahlt.

22. Die als Sicherheit acceptirten Fabrikbauten müssen mit dem in denselben befindlichen Inventar in der Höhe des Taxwerthes und auf einen Monat über die Inanspruchnahme des Credits hinaus gegen Feuer versichert werden.

23. Zur Wechselbürgschaft werden solche der Bank bekannte Personen zugelassen, welche nach den im Bankreglement zur Bestimmung der Creditfähigkeit der Creditnehmer enthaltenen Regeln als sicher angesehen werden können. Wenn einem Bürgen in der Bank ein Credit eröffnet ist, so wird seine Bürgschaftsverpflichtung in die Gesammtsumme seiner Verpflichtungen der Bank gegenüber mit eingerechnet.

24. Die durch Bürgschaft besicherten Sola-Wechsel müssen ausser der Unterschrift des Creditnehmers auch die des Bürgen tragen, welcher letztere die Verantwortung für rechtzeitige Rückgabe des Darlehns übernimmt.

25. Für die Besicherung der Sola-Wechsel durch Bürgschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen der Art. 7—20 dieser Beilage, mit Ausnahme derjenigen, welche sich speciell auf die Verpfändung von Immobilien beziehen.

26. Credite gegen Sola-Wechsel werden auf ein Jahr gewährt, nach Ablauf welcher Zeit sie einer Revision unterliegen. Hierbei ist es der Bank anheimgestellt, den Credit auf dieselbe Zeit und in gleichem Umfange zu verlängern, wenn der Creditnehmer den Credit rechtmässig verwandt hat (z. B. nach Bedürfniss Theildarlehen entnommen und Theilzahlungen geleistet hat), und wenn hierbei, nach Erwägung der handelsgewerblichen Bedingungen im Allgemeinen und der Lage des betreffenden Unternehmens im Besondern, die Aufrechterhaltung des früheren Credits nothwendig erscheint. In den übrigen Fällen müssen die Credite nach geschehener Revision allmälig verringert werden, indem der Creditnehmer an Stelle des früheren Sola-Wechsels einen neuen auf die noch rückständige Summe auszustellen hat.

27. Den gegen Verpfändung eines Immobils eröffneten Credit kann der Creditnehmer in Form eines Giro-Contos geniessen, und zwar durch Ausstellung einer der Summe entsprechenden Anzahl von Sola-Wechseln, wobei er die bewilligte Summe in Raten empfängt und in Raten bezahlt.

28. Die à Conto des bewilligten Credits ausgestellten Sola-Wechsel können ohne besondere Prüfung derselben im Disconto-Darlehn-Comité discontirt werden.

29. Die discontirten Sola-Wechsel können vom Creditnehmer vor dem Termin ganz oder theilweise bezahlt werden.

30. Der Procentsatz für Darlehen gegen Sola-Wechsel wird durch die allgemeinen Regeln des Reichsbank-Reglements festgestellt.

31. Die Renten für die Sola-Wechsel werden nach Ablauf des Termins der Wechsel oder bei der etwaigen früheren Tilgung der Schuld erhoben. Bei der Benutzung des Credits in Form eines Giro-Contos geschieht die Bezahlung an den zum periodischen Giroabschluss festgesetzten Terminen, ausserdem in beiden Fällen nach Maassgabe der factischen Nutzungsdauer des Darlehns.

32. Die gegen Sola-Wechsel bewilligten Credite können behufs ständiger Benutzung in jede Bankabtheilung nach Angabe des Creditnehmers übergeführt werden.

33. Der Creditnehmer kann, ohne dass der Credit zur ständigen Benutzung in eine andere Abtheilung der Bank übergeführt worden ist (Art. 32), den Sola-Wechsel neben derjenigen Abtheilung, wo der Credit eröffnet worden ist, auch bei jeder andern Abtheilung der Bank zur Discontirung vorstellen, wobei letztere, der Bitte des Creditnehmers gemäss und auf seine Rechnung:

1) entweder solche Wechsel der resp. Bank zur Discontirung übersendet oder nach empfangener Nachricht über die Discontirung dem Creditnehmer die ihm zukommende Summe auszahlt; 2) oder nach telegraphischer Anfrage bei der Bank, welche den Credit eröffnete, den vorgestellten Sola-Wechsel discontirt und ihn dann, wohin gehörig, übersendet.

34. Die Bezahlung eines Sola-Wechsels braucht auch nicht gerade in derjenigen Abtheilung der Bank, welche ihn discontirte, zu geschehen, sondern kann in jeder anderen Abtheilung der Bank stattfinden, wobei die Summe, welche der Creditnehmer einzahlte, der resp. Bank per Post oder Telegraph für Rechnung des Creditnehmers übermacht wird.

35. Diejenigen, denen ein Credit bewilligt worden ist, können ihre Sola-Wechsel auch durch die Post der örtlichen Reichsbank-Institution zum Disconto einschicken mit der Bitte, ihnen das gegen den Wechsel ertheilte Darlehn durch die Post oder durch die nächste Rentei zu übersenden. Auch ist es erlaubt, in der nächsten Rentei den Wechsel vor Eintritt des ersten Respittages zu bezahlen, wenn dieses beim Disconto des Wechsels der Bank mitgetheilt worden ist.

36. Die Fortsetzung des Credits gegenüber den Erben eines Creditnehmers ist nur nach Vorstellung einer neuen Pfandurkunde möglich; bis dahin können von ihnen keine Wechsel à conto des dem Erblasser eröffneten Credits angenommen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann gestattet, wenn die Erben in Betreff des eröffneten Credits eine Bürgschaft oder andere Sicherstellungen beibringen. Nach Eintritt der Fälligkeit der vom verstorbenen Creditnehmer gezeichneten Wechsel ist es den Abtheilungen der Bank gestattet, bis zur Vorstellung der neuen Pfandurkunde seitens der Erben einen Zahlungsaufschub zu gewähren.

37. Die Abtheilungen der Bank haben über die Erfüllung der vom Creditnehmer übernommenen Verbindlichkeit (Art. 20) und im Einzelnen auch über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehns zu wachen, und sind daher berechtigt, sowohl die Besichtigung des Immobils durch die competenten Beamten, als auch jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher zu verlangen.

38. Im Falle constatirter Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit wird der Credit des resp. Creditnehmers geschlossen. Falls hierbei die auf Rechnung des Credits entnommenen Darlehen nicht genügend sichergestellt erscheinen, kann die betr. Abtheilung der Bank zur gerichtlichen Beitreibung der Schuld auch vor deren Fälligkeit schreiten. Ein auf diese Weise entzogener Credit kann nur mit Genehmigung des Conseils der Bank wieder eröffnet werden.

39. Abgesehen von dem im Art. 38 angeführten Falle kann der Credit gegen Sola-Wechsel vor dem Termin entzogen werden: *a)* wenn der Creditnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird; *b)* wenn der Wechsel protestirt wird; *c)* wenn das Immobil, welches den Credit sicherstellen soll, zum öffentlichen Meistbot gelangt.

Anmerkung. In diesen Fällen kann der Credit nicht anders als auf Grund der für die Eröffnung des Credits geltenden Normen wieder eröffnet werden.

40. Bei Abkürzung oder Aufhebung des Credits können in ausserordentlichen Fällen Ratenzahlungen oder Prolongationen der Wechselschulden (laut Reichsbank-Reglement) gestattet werden, jedoch nicht anders, als unter theilweiser Abtragung der Schuld.

41. Die Beitreibung einer Wechselschuld kann sowohl auf das als Sicherheit entgegengenommene, als auch, nach Ermessen der Bank, auf jedes andere Vermögen des Creditnehmers gerichtet werden.

Schema einer Beschreibung des Unternehmens, welche dem Darlehnsgesuch beigefügt werden muss.

1. Eine ausführliche Beschreibung und Abschätzung des Fabriketablissements, und zwar ist anzugeben:

a) die Benennung des Unternehmens, die Art des Fabrikats und der Ort der Belegenheit des Etablissements (Kreis, Gemeinde, Dorf oder Stadt, Strasse, Hausnummer);
b) der Umfang des Grund und Bodens, auf welchem sich das Unternehmen befindet;
c) ob der Grund und Boden, sowie das Gebäude im Eigenthum des Bittstellers oder gepachtet sind; im letzteren Falle muss eine Copie des Arrendevertrages hinzugefügt werden;
d) Zahl, System, Pferdekraft (im einzelnen Fall der Umfang und die Räumlichkeit) der Maschinen, der Geräthe, Apparate und des Executiv-Mechanismus;
e) die vom Creditnehmer angegebene Taxation der Fabrikgebäude, des Grund und Bodens und des Inventars, unter Beifügung einer Beschreibung und der Taxation des Immobils seitens der Feuerversicherungsgesellschaft, sowie der Versicherungspolice oder der Interimsquittung der Versicherungsgesellschaft;
f) die Angabe der auf dem Unternehmen ruhenden und durch dasselbe sichergestellten Schulden.

2. Die Arbeitsmittel im Hauptbetriebe und in den mit ihm verbundenen untergeordneten Abtheilungen.

3. Art und Gattung des Fabrikats und Preis der verschiedenen Gattungen der Erzeugnisse.

4. Die tägliche und jährliche Ertragsfähigkeit (Quantität und Werth der hergestellten Waaren) des gewerblichen Etablissements.

5. Art, Gattung und Herkunft des Rohmaterials, welches zur Bearbeitung verwandt wird; der jährliche Bedarf (Quantität und Werth) des Rohmaterials verschiedener Herkunft.

6. Art, Herkunft, Werth und jährlicher Bedarf (Quantität und Werth) des verbrauchten Heizmaterials.

7. Absatzort des Fabrikats, Umfang (Quantität und Werth) des Absatzes in den verschiedenen Orten.

8. Ausführliche Rechenschaftsberichte der Fabrikverwaltung für die letzten Jahre und die Angabe der Bilanz, wo diese gezogen ist.

9. Auskünfte über das Verwaltungs- und technische Personal (mit welcher Vorbildung), über die Anzahl der Arbeiter im Hauptetablissement und in den Abtheilungen, sowie Angabe des Arbeitslohnes.

10. Eine Antwort auf folgende Fragen:

a) Bringt das Unternehmen des Bittstellers irgend einem Zweige der einheimischen Industrie besonderen Nutzen?

b) Zeichnet sich dasselbe in Ansehung der Fabrikate oder technischen Vervollkommnung vor anderen gleichartigen Unternehmungen aus?

Nachtrag

zu Art. 152—155 der G.-O.

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 29. Mai 1895 über die Bildung eines besonderen Capitals aus den zu Gunsten der Krone einfliessenden Strafgeldern in Sachen der Arbeiter.

I. Aus den vom Gericht oder den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten, den Dirigirenden gewerblicher Etablissements (Besitzern oder Verwaltern) in Grundlage der Art. 153—155 der G.-O. und der Art. 1359[1], 1404[1–3] des Criminalstrafgesetzbuchs dictirten Geldstrafen wird ein besonderes Capital gebildet, aus welchem Unterstützungsquoten an kranke und invalide Arbeiter ertheilt werden sollen. Zu diesem Capital werden auch diejenigen Summen geschlagen, welche durch Schliessung der bezw. gewerblichen Etablissements frei werden.

II. Das im Punkt I bezeichnete Capital soll zu den Specialmitteln des Departements für Handel und Manufactur gezählt werden.

III. Die Wirksamkeit dieser Verordnung erstreckt sich auf alle zu Gunsten der Krone fliessenden, wenn auch noch nicht eingezogenen Geldstrafen im Sinne des Punkt I.

IV. Dem Finanzminister wird anheimgegeben, den Modus der Verausgabung des im Punkt I bezeichneten Capitals im Einzelnen auszuarbeiten und sollen die Vorschläge des Ministers den competenten Institutionen zur Bestätigung unterbreitet werden (Finanzblatt № 31 vom 30. Juli 1895, S. 555).